

193  
69

Der Staat  
„Preussische“  
**Preussische Staat.**

---

Eine übersichtliche Darstellung

seiner

**Bildungsgeschichte**

**seiner Gesetzgebung, Verfassung und Verwaltung**

von  
*Henrich Friedrich*  
**Dr. H. F. Jacobson,**  
ord. Prof. der Rechte.

---

(Besonderer Abdruck aus dem Rechtslexikon.)

---

**Leipzig**

**Verlag von Otto Wigand.**

**1854.**

~~13564.10~~

14 3835.3

MAY 21 1881  
Sever fund.

## Uebersicht des Inhaltes.

---

|                                                                  | Seite     |
|------------------------------------------------------------------|-----------|
| <u>Geschichte der Bildung des preussischen Staates . . . . .</u> | <u>1</u>  |
| <u>Uebersicht der preussischen Gesetzgebung . . . . .</u>        | <u>10</u> |
| <u>Allgemeine Landesgesetzgebung . . . . .</u>                   | <u>10</u> |
| <u>Provincial-Gesetzgebung . . . . .</u>                         | <u>22</u> |
| 1) Preußen . . . . .                                             | 24        |
| 2) Brandenburg . . . . .                                         | 26        |
| 3) Sachsen . . . . .                                             | 29        |
| 4) Schlesien . . . . .                                           | 36        |
| 5) Pommern . . . . .                                             | 40        |
| 6) Posen . . . . .                                               | 43        |
| 7) Westphalen . . . . .                                          | 45        |
| 8) Die Rheinlande . . . . .                                      | 55        |
| 9) Die hohenzollern'schen Lande . . . . .                        | 63        |
| 10) Neuenburg-Walendis . . . . .                                 | 64        |
| <u>Die Verfassung des preussischen Staates . . . . .</u>         | <u>64</u> |
| <u>Die königlichen Hausgesetze . . . . .</u>                     | <u>65</u> |
| <u>Der König und das königliche Haus . . . . .</u>               | <u>67</u> |

### Die Stände.

|                                                                        |           |
|------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <u>Rechte der Preußen und die Standesverschiedenheit überhaupt . .</u> | <u>70</u> |
| <u>Insbefondre der Adel . . . . .</u>                                  | <u>74</u> |
| <u>Die Rittergutsbesitzer . . . . .</u>                                | <u>78</u> |
| <u>Der Bürgerstand . . . . .</u>                                       | <u>80</u> |
| <u>Der Bauernstand . . . . .</u>                                       | <u>82</u> |
| <u>Der Beamtenstand . . . . .</u>                                      | <u>84</u> |

Die ständische Verfassung.

|                                                      |     |
|------------------------------------------------------|-----|
| <u>Einleitung</u> . . . . .                          | 89  |
| <u>Die Kammern</u> . . . . .                         | 95  |
| <u>Die Provinzialvertretung (Landtage)</u> . . . . . | 100 |
| <u>Die Communalstände</u> . . . . .                  | 103 |
| <u>Die Bezirke und Bezirkscommissionen</u> . . . . . | 106 |
| <u>Die Kreisstände</u> . . . . .                     | 108 |
| <u>Die Gemeinden</u> . . . . .                       | 110 |
| <u>Die Innungen</u> . . . . .                        | 117 |

Die Verwaltung des preussischen Staates.A. Centralbehörden.

|                                                                         |     |
|-------------------------------------------------------------------------|-----|
| <u>I. Der Staatsrath</u> . . . . .                                      | 119 |
| <u>II. Das Staatsministerium</u> . . . . .                              | 120 |
| <u>III. Die einzelnen Ministerien selbst</u> . . . . .                  | 121 |
| 1) Des königlichen Hauses . . . . .                                     | 122 |
| 2) Der auswärtigen Angelegenheiten . . . . .                            | 122 |
| 3) Der Finanzen . . . . .                                               | 122 |
| 4) Der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten . . . . . | 124 |
| Der evangelische Oberkirchenrath . . . . .                              | 125 |
| 5) Für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten . . . . .               | 126 |
| 6) Des Innern . . . . .                                                 | 127 |
| 7) Der Justiz . . . . .                                                 | 128 |
| 8) Des Krieges . . . . .                                                | 129 |
| 9) Für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten . . . . .              | 130 |
| 10) Die preussische Bank . . . . .                                      | 131 |
| 11) Die Oberrechnungskammer . . . . .                                   | 132 |

B. Provinzialbehörden.I. Administrative Verwaltungsbehörden.

|                                                                                                            |     |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| <u>1) Die Oberpräsidenten</u> . . . . .                                                                    | 134 |
| a) Provinzial-Schulcollegia . . . . .                                                                      | 136 |
| b) Medicinalcollegia . . . . .                                                                             | 137 |
| c) Generalcommissionen . . . . .                                                                           | 138 |
| d) Provinzial-Steuerdirectionen; e) Provinzial-Feuersozietäten; f) verschiedene andere Anstalten . . . . . | 139 |
| <u>2) Die Regierungen</u> . . . . .                                                                        | 140 |
| a) Landrathsämter . . . . .                                                                                | 143 |



|                                                          | Seite |
|----------------------------------------------------------|-------|
| b) Organe der directen Steuerverwaltung u. a. m. . . . . | 144   |
| 3) Die Postbehörden . . . . .                            | 145   |
| 4) Die Bergbehörden . . . . .                            | 146   |
| 5) Das königliche Creditinstitut für Schlesien . . . . . | 147   |

## II. Justizbehörden.

|                                                                                                                                  |     |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| 1) Die allgemeine preussische Gerichtsverfassung . . . . .                                                                       | 149 |
| a) Gerichte erster Instanz . . . . .                                                                                             | 149 |
| b) Gerichte zweiter Instanz . . . . .                                                                                            | 151 |
| c) Gerichte dritter Instanz . . . . .                                                                                            | 153 |
| 2) Die Gerichtsverfassung in der Rheinproving . . . . .                                                                          | 156 |
| a) Die Friedensgerichte . . . . .                                                                                                | 156 |
| b) Die Landgerichte . . . . .                                                                                                    | 157 |
| c) Der Appellationsgerichtshof in Cöln . . . . .                                                                                 | 157 |
| d) Der Revisions- und Cassationshof in Berlin . . . . .                                                                          | 158 |
| 3) Besondere Gerichte . . . . .                                                                                                  | 159 |
| a) Der Geheime Justizrath; b) die Militärgerichte . . . . .                                                                      | 159 |
| c) Die Universitätsgerichte; d) die Disciplinargerichte . . . . .                                                                | 160 |
| e) Der Gerichtshof für Staatsverbrechen; f) Handelsgerichte . . . . .                                                            | 162 |
| g) Gewerbegerichte; h) Elb-, Weser- und Rheinzollgerichte . . . . .                                                              | 163 |
| i) Generalcommissionen u. s. w.; k) der Schöppenstuhl in Halle<br>a. d. S.; l) Schiedsrichter und Schiedsmänner u. a. m. . . . . | 164 |
| 4) Das Beamtenpersonal, insbesondre die Staatsanwaltschaft, An-<br>walte, Notare, die Subalternen . . . . .                      | 166 |
| Das Verhältniß der Justiz zur Administration . . . . .                                                                           | 169 |

## C. Die Verwaltung der kirchlichen und Unterrichtsangelegenheiten.

|                                                                |     |
|----------------------------------------------------------------|-----|
| 1) Das Religions- und Kirchenwesen überhaupt . . . . .         | 171 |
| Insbesondre: a) Die evangelische Landeskirche . . . . .        | 175 |
| b) Die römisch-katholische Kirche . . . . .                    | 179 |
| c) Einzelne kirchliche Einrichtungen . . . . .                 | 182 |
| d) Die geduldeten Religionsgesellschaften, die Juden . . . . . | 185 |
| 2) Das Unterrichtswesen . . . . .                              | 187 |

|                                                                           |     |
|---------------------------------------------------------------------------|-----|
| Die wichtigeren Rechtsinstitute des preussischen Rechtes selbst . . . . . | 191 |
| Insbesondre von der bürgerlichen Ehre, Eigenthum . . . . .                | 193 |
| Hypotheken, Lehen . . . . .                                               | 197 |

|                                                                          | Seite      |
|--------------------------------------------------------------------------|------------|
| <u>Erbinsrecht . . . . .</u>                                             | <u>200</u> |
| <u>Familienfideicommissse . . . . .</u>                                  | <u>201</u> |
| <u>Näherrecht, Reallasten u. a. . . . .</u>                              | <u>202</u> |
| <u>Obligationen, insbesondre Handels, Wechsel, Seerecht . . . . .</u>    | <u>203</u> |
| <u>Familienrecht, Ehe u. s. w. . . . .</u>                               | <u>204</u> |
| <u>Der Civilproceß . . . . .</u>                                         | <u>207</u> |
| <u>Criminalrecht und Criminalproceß . . . . .</u>                        | <u>212</u> |
| <u>Das Verhältniß Preußens zu Deutschland und zum Auslande . . . . .</u> | <u>219</u> |
| <u>Das Fürstenthum Neuenburg und Valendis . . . . .</u>                  | <u>221</u> |
| <u>Verbesserungen und Nachträge . . . . .</u>                            | <u>223</u> |

---

Der hier folgende Aufsatz ist für das von Herrn Professor Dr. Julius Weiske redigirte Rechtslexikon geschrieben und dem in der Vorrede zum ersten Bande dieses Werkes enthaltenen Plane entsprechend bearbeitet. Darnach ist die Aufgabe eine das practische Bedürfniß befriedigende Darstellung des positiven Rechtes in wissenschaftlicher Form, weder politisirend, noch polemisch, geeignet die Stelle einer Handbibliothek zu ersetzen.

Es kam daher vornämlich darauf an, die gegenwärtigen Rechtszustände des preussischen Staates, sowohl in der Verfassung als Verwaltung, übersichtlich also darzustellen, daß dieselben als ein Erzeugniß der Vergangenheit und in ihrem innigen Zusammenhange mit derselben erkannt werden möchten. Auch sollte dem Leser das Material so dargeboten werden, daß er selbst prüfen und das Detail der einzelnen Institute weiter verfolgen könnte. Zu dem Behufe mußten die wichtigeren gemeinen, wie provinziellen gesetzlichen Bestimmungen und die betreffende Literatur überall mit einer gewissen Vollständigkeit angeführt werden.

Die Selbstständigkeit dieses Aufsatzes macht einen besonderen Abdruck wünschenswerth, welchem zugleich eine Uebersicht des Inhaltes, sowie Nachträge und Verbesserungen hinzugefügt werden konnten.

Der Verfasser.

---

Der preußische Staat ist eine Monarchie, welche aus verschiedenen, ursprünglich meistens selbstständigen, allmählig zu einem Ganzen verbundenen kleineren und größeren Herrschaften gebildet ist. Der sehr abweichend gedeutete Name<sup>1)</sup> ist von der jetzigen gleichbenannten Provinz, seit der Erhebung des bisherigen Herzogthums zum Königreiche im Jahre 1701, auf das ganze Staatsgebiet übertragen worden, die Grundlage der Gesammtherrschaft bildet dagegen die Mark Brandenburg.

Zum Schutze der Grenzen des Reiches gründete König Heinrich I. 930 an der Havel und Elbe die Nordmark, deren Grafen zu Solt (Salz-)wedel ihren Sitz hatten. Im Jahre 1133 erhielt Albrecht der Bär, aus dem Hause Anhalt, diese Mark vom Kaiser Lothar zu Lehn, erweiterte dann seine Besitzungen bis über Berlin hinaus und nannte sich nach der ihm mit zugefallenen Stadt Brannibor, der alten Hauptfeste der Heveller und Sitz eines Bisthums, Markgraf von Brandenburg. Schon sein Sohn Otto I. (1170—1184) wurde Erzkämmerer des deutschen Reiches und dessen Nachkommen erwarben zur Nord- oder Altmark und der Ostmark (Niederlausitz) bis zur Mitte des dreizehnten Jahrhunderts die Mittel-, Ucker- und Neumark<sup>2)</sup>. Im Jahre 1320 erlosch der Stamm Albrechts mit dem Markgrafen Heinrich dem

1) Die Ableitung des Namens Preußen ist sehr bestritten. Gegen Joh. Voigt u. A. (s. Bendor, die deutschen Ortsnamen. Siegen 1848 S. 49.), welcher das Wort von Po-Russen, d. h. die an den Russen Wohnenden, herleitet, während Manche an die Ruß, den Arm der Memel, durch den sie in's Kurische Haff mündet, denken, erklärt Gybulski (Berliner Jahrbücher für wissenschaftliche Kritik 1843 Bd. II, Nr. 66—68, über F. Gottschall in Richters preussischen Provinzial-Blättern 1839 August, 1842 Januar, Februar, 1843 April), es lasse sich der Stamm zwar mit Sicherheit nicht ermitteln, doch würde jede Ableitung und Erklärung die allein richtige Form Prus-Prusi zum Ausgangspunkte nehmen müssen. Sängst (die volksthümlichen Benennungen im Königreiche Preußen. Berlin 1848) erklärt demgemäß, daß das Wort Pruzzen oder Pruten (Pruthen), der litthauisch=gothischen Mundart angehörig, vom altpreussischen prunta (litthauisch supranta) ich verstehe, herzu-leiten sei und so viel als „Wissende“ bedeute, entweder gegenüber den polnischen Nachbarn, oder als Uebersetzung des germanischen Namens der Gothen oder Widen.

2) M. s. vorzüglich für die Rechtsgeschichte Ad. Friedr. Riedel, die Mark Brandenburg im Jahre 1250, oder historische Beschreibung der brandenburgischen Lande und ihrer politischen und kirchlichen Verhältnisse um diese Zeit. Berlin 1831, 1832. 2 Bde. 8. (Preisschrift) und dazu als Anhang: Diplomatiscbe Beiträge zur Geschichte der Mark Brandenburg. Berlin 1833, 8.

Jüngerer, worauf die Söhne Ludwigs des Bayern, Ludwig 1324, Ludwig der Römer 1352, Otto VII. 1365, die Kurmark erlangten. In Folge einer Erbverbrüderung 1363 und der Entfagung Otto's 1373 übernahm Wenzel, Carl's IV. Sohn, sogleich und 1377 Sigismund die Mark Brandenburg. Der Letztere verpfändete dieselbe an Friedrich VI. von Hohenzollern, Burggrafen von Nürnberg, antichretisch, indem er ihn „zu einem obersten und gemeinen Verweser und Hauptmann“ bestellte und ihm huldigen ließ, am Mittwoch nach St. Ulrich (8. Juli) 1411. Bereits nach vier Jahren trat aber Kaiser Sigismund dem Burggrafen die noch vorbehaltene brandenburgische Kurwürde und alle Landesherrlichkeit über die Mark Brandenburg förmlich ab (vespero die Philippi et Jacobi (30. April) 1415, worauf im April 1417 die feierliche Belehnung erfolgte (Urkunde vom 18. April d. J.)<sup>3)</sup>.

Die Bestandtheile der Herrschaft waren damals<sup>4)</sup>: die Altmark, die Mittelmark, die Priegnitz, das Land Sternberg (Theil der Neumark), ein Theil der Uckermark, nebst der Lehensherrlichkeit über mehrere Landschaften zwischen der Elbe und Oder, zusammen etwa 425 QMeilen. Friedrich VI., als Kurfürst Friedrich I., der außerdem noch die beiden fränkischen Fürstenthümer Ansbach-Baireuth, über 100 QMeilen groß, besaß, theilte sein Gebiet unter seine vier Söhne 1440. Der älteste, Johann, erhielt Baireuth, der zweite, Friedrich II. der Eiserner, die Kurwürde nebst den Marken, der dritte, Albrecht Achilles, das Fürstenthum Ansbach, der vierte, Friedrich der Fette, die Altmark und Priegnitz. Das Hauptgebiet, die Mark, unter der Regierung meistens ausgezeichneten Fürsten und von den Umständen begünstigt, nahm seit der Mitte des funfzehnten Jahrhunderts so zu, daß durchschnittlich fast in jedem Jahrzehnt ein kleineres oder größeres Territorium demselben hinzuwuchs. Friedrich II. erwarb (1440—1470) Theile der Niederlausitz (1448 flg.) und die Neumark (1454)<sup>5)</sup> und sein Bruder Albrecht (Achilles) (1470—1486), dem er ein Jahr vor seinem Tode

3) Die beiden Documente in Buchholz, Versuch einer Geschichte der Kurmark Brandenburg Bd. V, S. 179 flg. des Urkundenanhangs. Ueber die historischen Verhältnisse seit 1320 s. m. v. Lancizolle, Geschichte der Bildung des Preussischen Staates. Berlin und Stettin 1828. 8. Th. I. Abth. I. S. 232 flg.

4) v. Lancizolle a. a. D. I, 1, 264 ff. verb. Schubert, Handbuch der allgemeinen Staatskunde des preussischen Staates. Königsberg 1846. 8. Bd. 1, S. 29 f. Hier findet sich zugleich eine gute Uebersicht der Geschichte des Wachstums der Monarchie. W. vergl. außerdem v. Raumer, Nachlese zu dem Werke des Prof. v. Lancizolle, Geschichte u. s. w., so weit solches die Mark betrifft. Berlin 1830. 8. P. v. Döhner, Geschichte des Entwicklungsganges der brandenburgisch-preussischen Monarchie. Leipzig 1841. 8. W. v. Grabowski, Territorialgeschichte des preussischen Staates oder Darstellung des Wachstums der Besizungen des Hauses Brandenburg. Berlin 1848. 8.

5) v. Raumer, Codex diplomat. Brandenburg. contin. T. I. p. 164 sq. Gercken, Codex diplomat. Brandenburg. T. V. p. 261. Voigt, Geschichte Preussens. Bd. VIII, S. 24 flg.

(10. Februar 1471) die Regierung abtrat, Theile der Uckermark und Ansprüche auf Pommern, durch den mit Herzog Erich II. von Pommern am 3. Juni 1472 abgeschlossenen Vertrag von Prenzlau<sup>6)</sup>. Nach dem Frieden zu Camenz am 16. September 1482 erhielt das kurfürstliche Haus die Verwaltung der Städte und Landschaften Crossen, Züllichau, Sommerfeld und Bobersberg, deren Besizthum ihm nicht mehr entzogen wurde<sup>7)</sup>. Albrecht's (+ 11. März 1486) ältester Sohn Johann (Cicero) (1486 bis 9. Januar 1499) erwarb die Herrschaft Boffen 1490, ein böhmisches Lehn<sup>8)</sup>, Joachim I. (Nestor) (1499 bis 11. Juli 1535) die Herrschaft Ruppin, ein beim Aussterben der Grafen von Lindau 1524 heimgefallenes Lehen. Durch den Vertrag zu Grimnitz am 24. August 1529 wurden die strittig gewordenen Ansprüche auf Pommern befestigt<sup>9)</sup>. Das Gesamtgebiet überstieg bereits 600 QMeilen.

Im Widerspruche mit einer Anordnung von Albrecht Achilles 1473 (s. unten bei der Verfassung) hatte Joachim die märkischen Besitzungen unter seine beiden Söhne Joachim II. (Pector) (1535 bis 3. Januar 1571) und Johann von Cüstrin getheilt, indessen ohne bleibenden Schaden. Joachim legte den Grund zur bedeutenden Vergrößerung der Macht seines Hauses theils durch Einführung der Reformation, theils durch mehrere glückliche politische Verbindungen. Mit Herzog Friedrich II. von Liegnitz schloß er 1537 (Freitag nach S. Galli) eine Erbverbrüderung, nach welcher beim Erlöschen des herzoglichen Mannstammes die schlesischen Fürstenthümer Liegnitz, Brieg und Wohlau an Brandenburg fallen sollten<sup>10)</sup>. Am 19. Juli 1569 erhielt er für das Kurhaus zu Lublin die Mitbelehnung auf das Herzogthum Preußen durch Polen, neben der fränkischen Linie<sup>11)</sup>. Johann Georg (1571 bis 8. Januar 1598) vereinigte nach dem Tode seines Oheims Johann von Cüstrin am 13. Januar 1571 die getrennten Besitzungen auf's Neue, erweiterte sie durch den Erwerb der beiden böhmischen Lehen Breskow und Storkow 1575<sup>12)</sup> und vererbte sie vollständig nebst

6) Gercken l. c. T. VIII. p. 498 sq. v. Lancizolle a. a. D. Th. I. Abth. II. S. 387 f.

7) Deltrichs, Beiträge zur brandenb. Geschichte S. 172 flg. v. Lancizolle a. a. D. I, 1, 343.

8) v. Lancizolle a. a. D. S. 328. Die Bestätigungsurkunde des Königs von Böhmen von 1493, 1516 bei v. Raumer, Codex cit. II. 104.

9) v. Lancizolle a. a. D. S. 601 flg.

10) v. Lancizolle a. a. D. S. 640 flg. Das Instrument bei J. P. v. Eudewig, rechtsbegründetes Eigenthum des königl. Kurhauses Preußen und Brandenburg auf die Herzogthümer Jägerndorf, Liegnitz, Brieg und Wohlau und zugehörige Herrschaften in Schlesien. Berlin 1740. Fol.

11) Doziel, Codex diplomaticus Poloniae T. IV. fol. 356 sq. vergl. v. Baczkó, Geschichte Preußens Bd. IV, S. 331. v. Lancizolle a. a. D. S. 371 f., 474 f.

12) v. Lancizolle a. a. D. S. 329.

den wohlerhaltenen früheren Rechtsansprüchen, namentlich dem auf das Herzogthum Preußen<sup>13)</sup>, auf seinen Sohn *J o a c h i m F r i e d r i c h* (1598 bis 18. Juli 1608). Dieser incorporirte dem Lande die Bisthümer Havelberg, Lebus, Brandenburg, zu deren Bischof er resp. 1553, 1555 und 1571 gewählt war<sup>14)</sup>, und sicherte die Zukunft der Herrschaft durch Erneuerung und Erweiterung des Hausgesetzes von 1473; auch erhöhte er durch die Ehe seines Sohnes *J o h a n n S i g i s m u n d* mit *Anna*, Tochter des blödsinnigen Herzogs *Albrecht Friedrich* von Preußen, die Aussicht auf die Succession in das Herzogthum, zumal da er selbst, nach dem Tode des 1569 coinvestirten Markgrafen *Georg Friedrich* von Ansbach-Baireuth (26. April 1603), an dessen Stelle am 11. März 1605 die Vormundtschaft über *Albrecht Friedrich*, die Administration und das Gubernium in Preußen übernommen hatte<sup>15)</sup>. Unter *J o h a n n S i g i s m u n d* (1608 bis 23. December 1619) wuchs das bisherige Territorium von 672 Meilen bis auf 1450, durch den Erwerb der durch des Kurfürsten *Gattin*, Tochter der ältesten Schwester *Marie Eleonore* des (am 25. März 1609 kinderlos verstorbenen) Herzogs *J o h a n n W i l h e l m* von Jülich-Cleve-Berg, ererbten rheinisch-westphälischen Besitzungen<sup>16)</sup>, sowie durch die Uebernahme des erblichen Lehensbesizes von Preußen, nach dem Tode des Herzogs *Albrecht Friedrich* am 27. August 1618<sup>17)</sup>. Die Herrschaften Schwedt und Wierraden wurden als eröffnete Lehen eingezogen. Während unter *Georg Wilhelm* (1619 bis 1. December 1640) nur mit Noth der Kurstaat zusammen gehalten wurde, Ravensstein und die Hälfte von Ravensberg aus der westphälischen Erbschaft an Pfalz-Neuburg verloren gingen (Vergleich zu Düsseldorf am 19. März 1629), die Ansprüche auf Jägerndorf und auf Pommern keine Berücksichtigung fanden, gelang es dem großen Kurfürsten *Friedrich Wilhelm* (1640 bis 9. Mai 1688) nicht nur, das preussisch-brandenburgische Land zu befestigen,

13) Die Renovationen der Investitur von 1578 und 1589 bei Doziell l. c. 389 und 403 f.

14) *S. Wohlbrück*, Geschichte des ehemaligen Bisthums Lebus und des Landes dieses Namens. Berlin 1829—1832. 3 Bde. 8. Schröder, Zur Geschichte des Bisthums Brandenburg. Brandenburg 1849. 4.

15) Doziell l. c. T. IV. fol. 413 sq.

16) Das ganze Erbe, die Herzogthümer Jülich, Cleve, Berg, die Grafschaften Mark und Ravensberg, die Herrschaft Ravensstein, theilten das Haus Brandenburg und Pfalz Neuburg, nach mehreren vorläufigen Vergleichen (zu Dortmund am 31. Mai 1609, zu Xanten am 12. November 1614 u. a.) definitiv am 19. September 1666. *S. Lünig*, spicilegium. Pars specialis. Contin. III. fol. 69 sq. Du Mont, corps diplomatique Tom. V. P. II. fol. 193 sq., 239 sq. u. a. Vergl. überhaupt *Waddingen*, Handbuch der historisch-geographischen Literatur Westphalens S. 16 flg. *Erhard*, Geschichte des Jülich-Cleve'schen Erbfolgestreites, in der Zeitschrift für Geschichte und vaterländische Alterthumskunde Bd. IX. (Münster 1846. 8.) Nr. III, vergl. Anm. 23.

17) Vergl. die Belehnungsurkunde vom 16. November 1611 bei Doziell l. c. T. IV. fol. 446 sq.



sondern auch um ein Bedeutendes zu erweitern<sup>18)</sup>. In die seit 1641 begonnenen Verhandlungen über den westphälischen Frieden hineingezogen, sah sich der Kurfürst genöthigt, auf die seinem Hause nach dem Tode des letzten Herzogs von Pommern Bogislaw's XIV. am 13. März 1637 zugefallenen pommerschen Besitzungen zur Hälfte zu Gunsten Schwedens gegen Entschädigung zu verzichten (am 10. November 1646). Im Frieden<sup>19)</sup> erhielt er Hinterpommern mit dem secularisirten Bisthum Cammin, jedoch ohne Stettin, Garz, Damm, Gollnow, die Insel Wollin und das frische Haff<sup>20)</sup>; sodann die secularisirten Bisthümer Halberstadt nebst Hohenstein und Minden, nebst der Anwartschaft auf das secularisirte Erzbisthum Magdeburg, mit Ausnahme der 1635 durch den Frieden zu Prag an Sachsen überlassenen vier Quersfurtischen Ämter Quersfurt, Jüterbock, Dahme und Burg<sup>21)</sup>. Nächst dem erlangte Friedrich Wilhelm die Aufhebung der drückenden Lehensabhängigkeit von Polen und somit die Souverainetät über das Herzogthum Preußen, durch den Vertrag zu Labiau mit Carl X. von Schweden am 10. November 1656 und zu Wolau mit Johann Casimir von Polen am 19. September 1657<sup>22)</sup>. Auf das durch jenen mit abgetretene Bisthum Ermland mußte zwar in diesem verzichtet werden, doch wurden durch den Vertrag zu Bromberg am 6. November 1657 noch als polnische Lehen die Herrschaften Lauenburg und Bütow und der Pfandbesitz der Starosteï Draheim und der Stadt Elbing erworben. Der Friede zu Oliva vom 3. (10.) Mai 1660 bestätigte auf's Neue die Souverainetät über Preußen. Durch die Recess vom 19. September 1666 und 2. Juni 1670 wurden die Besitzverhältnisse aus dem Jülich-Cleve'schen Erbe geregelt. Das Herzogthum Cleve, die Grafschaften Mark und Ravensberg gingen zu vollem Eigenthum auf Brandenburg über, für die Abtretung von Ravenstein an Pfalz-Neuburg zahlte dieses 50,000 Thaler<sup>23)</sup>. Als im Jahre 1675 am 16.

18) E. v. Orlich, Geschichte des preussischen Staates im 17. Jahrhundert, mit besonderer Beziehung auf das Leben Friedrich Wilhelm des großen Kurfürsten. Berlin 1838 u. 1839. 3 Bde. 8.

19) Vergl. über die für Brandenburg im Art. XI. T. P. D. getroffenen Bestimmungen die vollständigen Nachweisungen bei Pütter, Geist des westphälischen Friedens (Göttingen 1793. 8.) S. 166—182.

20) Die Regulirung der Grenzen erfolgte durch den Vergleich vom 4. Mai 1653. Ein dadurch herbeigeführter Verlust wurde im Frieden zu St. Germain en Laye den 29. Juni 1679 wieder ersetzt.

21) Die Besitznahme von Magdeburg erfolgte 1680 nach dem am 4. Juni d. J. eingetretenen Tode des damaligen Administrators, Herzog August von Sachsen. Der Sohn desselben, Herzog Johann von Sachsen-Weissenfels, verzichtete am 22. Juli 1687 auf das Amt Burg.

22) Es finden sich dieselben, nebst den zu Bromberg bei Doziell l. c. I. IV. fol. 486 sq. Vergl. v. Baczko, Geschichte l. c. Bd. V. S. 208 flg.

23) S. Anm. 16. Vergl. Lünig l. c. III. 210 sq. Du Mont, Vol. VI. P. III. 117 sq. Scotti, Sammlung der Gesetze in Cleve-Mark Bd. I. S.

November mit dem Herzog Georg Wilhelm das fürstliche Haus von Schlesien erlosch und nun das Recht aus der Erbverbrüderung (s. Anm. 10) für Brandenburg in Wirksamkeit treten sollte, brachte es der Kaiser Leopold I. dahin, daß der Kurfürst 1686 sich mit dem Schwiebusser Kreise im Fürstenthume Glogau abfinden ließ, dessen Rückgabe aber insgeheim der Kurprinz für die Zukunft verheißen mußte und die auch 1694 erfolgte<sup>24)</sup>. Friedrich III. (1688 bis 25. Februar 1713) erhielt von seinem Vater eine Herrschaft von 2030 QMeilen mit 1,500,000 Einwohnern, eine Macht, groß genug, um als Königreich anerkannt zu werden. Nach der kaiserlichen Bestätigung vom 16. November 1700 wurde der Kurfürst am 18. Januar 1701 zu Königsberg als König in Preußen gekrönt und führte als solcher den Titel Friedrich I.<sup>25)</sup> Er vergrößerte das Land durch den Erwerb der litthauischen Herrschaften Tauroggen und Serrey 1691, auf Grund früherer Verträge<sup>26)</sup>; durch die Erbvogtei über das Stift Quedlinburg nebst den Ämtern Lauenburg, Sevensberg, Gersdorf und dem Reichsschulzenamte zu Nordhausen 1697 und dem Amte Petersberg 1698, welche von Sachsen gekauft wurden<sup>27)</sup>; durch das Amt Dietenbortn (zu Hohenstein geschlagen) 1699, von Schwarzburg-Sondershausen gekauft<sup>28)</sup>; durch die aus der oranischen Erbschaft<sup>29)</sup>, nach dem Tode Wilhelm's III. Königs von England und Erbstatthalters der Niederlande am 19. März 1702, erlangte Grafschaft Mörs<sup>30)</sup>, die Grafschaft Eingen<sup>31)</sup>, das Fürstenthum Neuchâtel (Neuenburg) nebst der Grafschaft Valengin (Valendis)<sup>32)</sup>; durch Kauf des den Grafen Solms zugehörigen Antheiles der Grafschaft Tellenburg<sup>33)</sup>. Unter Friedrich

436 flg. Desselben Sammlung der Gesetze in Jülich=Cleve=Berg Bd. I. S. 141 flg.

24) Friedrich's II. Mémoires pour servir à l'histoire de la maison de Brandebourg (1767 4.) p. 3. 16.

25) Krontractat vom 16. und 27. November 1700 bei Förster, Kaiser Carl VI. u. s. w. (Potsdam 1836 8). Urkundenbuch zu Bd. I. S. 8 flg. Vergl. v. Kamph, Literatur der Verfassung des königlichen Hauses. Berlin 1824. 8. (aus den Jahrbüchern Bd. XXV.) S. 11 flg. Ranke, neue Bücher preussischer Geschichte Bd. I. S. 103 flg.

26) Schubert, Handbuch der Staatskunde a. a. D. I. S. 58.

27) Du Mont l. c. Vol. VII. P. II. fol. 376. Lünig, Spicilegium ecclesiast. T. III. fol. 293.

28) Lünig, Grundfeste europäischer Potenzen, Gerechtsame T. I. n. 378 u. Theatrum Europaeum T. XIV. p. 355.

29) v. Kamph, Literatur der Verfassung S. 59 f.

30) Die Besignahme erfolgte 1702, die kaiserliche Anerkennung d. 19. April 1707. Vergl. Kurze, Series facti in Meursischer Sache 1712. 4.

31) Die Besignahme erfolgte am 23. März 1702.

32) Der Erwerb trat ein in Folge der Entscheidung der Stände vom 3. November 1707. (Lünig, Reichsarchiv. Pars specialis. Contin. fol. 285 sq.) P. v. Hohenhard (Ludwig), preussisches Raumburg und dessen Gerechtsame. 1708. 8.

33) Die Besignahme erfolgte am 17. Mai 1707, vergl. Species facti Gr.

Wilhelm I. (1713 bis 31. Mai 1740) kam, nach dem Utrechter Frieden vom 13. April 1713, aus der oranischen Erbschaft noch das Quartier Geldern hinzu<sup>34</sup>). Außerdem erwarb der König die nach dem Tode des Grafen Volrath von Limburg in Franken am 19. August 1713 ihm angefallene Grafschaft Limburg, indem die Cognaten eine Abfindung erhielten<sup>35</sup>); sodann in Folge des nordischen Krieges, durch den Frieden zu Stockholm am 21. Januar 1720 Stettin, Usedom, Wollin und das Land zwischen der Oder und Peene<sup>36</sup>), und gemäß Vereinbarung mit Bentheim-Limburg den diesem zugehörigen Theil von Tecklenburg 1729<sup>37</sup>).

Am 31. Mai 1740 übernahm Friedrich II. der Große die Regierung eines Territoriums von 2174 QMeilen, mit 2,240,000 Einwohnern. Während einer 46jährigen Herrschaft vergrößerte er dasselbe bis auf 3568 QMeilen mit 6,000,000 Menschen<sup>38</sup>). Schon durch den ersten schlesischen Krieg erwarb er die Fürstenthümer Troppau, Jägerndorf, Oppeln und Ratibor, die Standesherrschaften Pless und Beuthen (Oberschlesien), die Fürstenthümer Breslau, Brieg, Glogau, Jauer, Liegnitz, Münsterberg, Sagan, Reisse, Dels, Schweidnitz, Wohlau (nebst dem schon früher besessenen Gross-Niederschlesien), die Grafschaft Glatz und die Standesherrschaften Trachenberg, Carolath, Wartenberg, Militzsch und Gochschütz — zusammen 685 QMeilen mit mehr als 1,000,000 Einwohnern. Der Breslau-Berliner Frieden vom 11. Juni und 28. Juli 1742 wurde lediglich zu Dresden am 25. December 1745 und zu Hubertsburg am 15. Februar 1763 zu Gunsten des Königs bestätigt<sup>39</sup>). Demnächst fiel mit dem Tode Carl Edzards am 25. Mai 1744 Ostfriesland an Preußen und wurde am 23. Juli d. J. in Besitz genommen<sup>40</sup>), desgleichen ein Theil der Grafschaft Mansfeld, nach dem Tode des Grafen Joseph Wenzel am

---

Königl. Majestät in Preußen wohlervorbenen Possession und Gerechtsamen der ohnmittelbaren Allobodial-Reichsgrafschaft Tecklenburg betreffend. 1722. 4. (auch in Fabers Staatskanzlei Bd. XLI. S. 669 flg.), vergl. v. Kampff, Literatur der Verfassung S. 61 f. (s. Anm. 35.)

34) Definitiv wurde die Oranische Erbschaftsangelegenheit erst durch Vertrag vom 14. Mai und 16. Juni 1732 geordnet (Rousset, Continuation von Du Mont I. c. Vol. III. P. II. fol. 335 sq.)

35) v. Kampff, Literatur der Verfassung S. 70 f. Im Jahre 1742 überließ Friedrich II. die Grafschaft dem Hause Ansbach-Baireuth.

36) Das Friedensinstrument bei Du Mont I. c. Vol. VIII. P. II. fol. 21 sq.

37) Der Vergleich d. Rheba am 14., Berlin am 20. August erhielt die kaiserliche Bestätigung am 9. Januar 1730.

38) Schubert, Staatskunde I. S. 68, 78 und Cit.

39) Wenk, codex iuris gentium T. I. p. 734 sq. T. II. p. 194 sq. T. III. p. 368 sq. Der Hubertsburger Friede auch bei Martens, recueil des traités etc. T. I. p. 61 sq. Vergl. v. Kampff, Lit. der Verfassung S. 62 flg.

40) v. Kampff, Literatur der Verfassung S. 66 flg.

31. März 1780. Viel bedeutender war aber der Zuwachs aus der ersten Theilung Polens, nach den Verträgen mit Rußland vom 17. Februar, mit Rußland und Oestreich vom 25. Juli 1772. Preußen erhielt das bisherige polnische Preußen (Westpreußen mit Einschluß von Ermland), ausgenommen Danzig und Thorn, und Großpolen bis an die Neße (Neßdistrict), insgesammt nach der am 22. August 1776 erfolgten Großregulirung 651 QMeilen mit 550,000 Bewohnern<sup>41)</sup>. Am 17. August 1786 succedirte dem großen Könige sein Neffe Friedrich Wilhelm II. Dieser gewann bei der zweiten Theilung Polens, gemäß Patenten vom 25. März 1793 und dessen Ratification durch den Reichstag zu Grodno am 25. September d. J.<sup>42)</sup> die Woivodschaften Posen, Kalisch, Gnesen, Sieradz, Lanczyc, Rawa, die Landschaft Cujavien, das Land Dobrzyn, einen Theil von Krakau, Plock und Masurien (Südpreußen) und die zu Westpreußen geschlagenen Städte und Gebiete von Danzig und Thorn, zusammen gegen 900 QMeilen mit 1,130,000 Seelen. Schon zwei Jahre darauf kamen in Folge der dritten Theilung Polens, nach dem Vertrage vom 24. October 1795<sup>43)</sup>, noch hinzu: die Spitze von Samogitien, welche durch den Niemen und Ostpreußen gebildet wird, ein Theil der Woivodschaft Troki in Litthauen am linken Ufer des Niemen, fast ganz Podlachien und der größte Theil von Masovien in Großpolen bis an den Bug und Pilica (wozu Warschau gehört), auch der bei der vorigen Theilung nicht mit erworbene Theil von Rawa und ein Stück der Woivodschaft Krakau an der oberschlesischen Grenze. Diese theils zu Schlesiens (Neuschlesiens), theils zu Süd- und Ostpreußen genommenen, theils zu einer eigenen Provinz, Neuostpreußen, gebildeten Landschaften, betrugen gegen 890 QMeilen mit 1,000,000 Einwohnern. Schon vorher waren durch Verzichtleistung des letzten Markgrafen von Ansbach-Baireuth Carl Friedrich Alexander, am 2. December 1791 auch diese beiden fränkischen Fürstenthümer am 3. Januar 1792 in Besitz genommen<sup>44)</sup>. So war der preußische Staat bis auf mehr als 5200 QMeilen mit 8,660,000 Einwohnern im Laufe der Zeit angewachsen. Diese Großmacht übernahm Friedrich Wilhelm III. nach dem Tode seines Vaters am 16. November 1797. Für die bereits im Basler Frieden am 5. April 1795 an Frankreich abgetretenen Districte von Geldern, Mörs und Cleve, Sevenaar, Hüggen (48 QMeilen mit 127,000 Einwohnern) und der Rhein- und Maasßölle wurde nach den

41) Beman, histor.-geograph. Einleitung in die Provinzialrechte Westpreußens (Marienwerder 1830 8.), wo auch S. 73 flg. das Patent wegen der Besignahme vom 13. September 1772 mitgetheilt ist. Der Grenzvergleich bei Martens, recueil cit. I. 497.

42) Martens, recueil cit. V. 202 sq.

43) Martens, recueil cit. T. p. 702 sq., verb. mit der Declaration vom 23. April 1797 (Novum Corp. Const. 1797 Nr. 33).

44) Schubert a. a. D. S. 80.

Bestimmungen des Regensburger Reichs-Deputationsrecesses vom 25. Februar 1803 ein Ersatz von 224 QMeilen mit 564,000 Bewohnern bewilligt<sup>45)</sup>, nämlich die Fürstenthümer Münster (ein Theil des säcularisirten Bisthums), Hildesheim, Paderborn (beide säcularisirt), das Eichsfeld, Erfurt, die Grafschaft Treffurt, die Grafschaft Unter- gleichen nebst Blankenheim und Kranichfeld, die Vogtei Dorla, die Reichsstädte Goslar, Mühlhausen, Nordhausen, die Stifte Essen, Werden, Elten, die Abtei Herford und Propstei Cappenberg. Die politischen Umstände der nächsten Jahre brachten Preußen in eine sehr schwierige Lage, in welcher es zum Vertrage zu Schönbrunn (bei Wien) am 15. December 1805 mit Frankreich genöthigt, demselben Neuenburg und Valendis, sowie den noch zurückgehaltenen Theil von Cleve am rechten Rheinufer, und Ansbach-Baireuth Bayern überließ, dagegen aber Hannover nebst Osnabrück in Besiz nahm. Weitere Willkür Napoleons führte dann zu einem Bruche und zu einem Kampfe, in welchem Preußen unterlag. Durch den Frieden zu Tilsit am 9. Juli 1807<sup>46)</sup> ging über die Hälfte des bisherigen Besizthums verloren, 3246 QMeilen mit 5,619,400 Seelen, während nur 2874 QMeilen mit 5,040,600 dem Staate verblieben<sup>47)</sup>. Derselbe umfaßte nach der späteren Eintheilung 1) die Provinz Brandenburg, mit Ausschluß der Lausiz, des Cottbusser Kreises, der Stadt Schermeisel und des Dorfes Grochow; 2) von der Provinz Sachsen die zwei Jerichow'schen Kreise, mit Ausnahme des Amtes Gommern; 3) die Provinz Preußen, mit Ausnahme der Kreise Culm, Thorn, Strassburg, Löbau, des größten Theiles des Graudenzser Kreises, mehrerer Dtschaften des Flatow'schen, und der Stadt Danzig mit ihrem Gebiete; 4) die Provinz Pommern, mit Ausschluß von Neuvorpommern; 5) die Provinz Schlesien, mit Ausnahme des dazu gehörigen Theiles der Oberlausiz.

Der Erfolg der Freiheitskriege ist die Herstellung der preußischen Monarchie in ihrem früheren Glanze. Der gegenwärtige Länderbestand beruht auf den Festsetzungen des ersten Pariser Friedens vom 30. Mai 1814, der Wiener Congreßacte vom 9. Juni 1815, des zweiten Pariser Friedens vom 20. Novbr. 1815, sowie auf den mit den einzelnen interessirten Mächten geschlossenen Verträgen, von welchen bei der Darstellung der Provinzialverhältnisse weiterhin speciell die Rede sein wird<sup>48)</sup>. Von

45) Wegen der Details vergl. Gaspari, der Deputationsrecess. Hamburg 1803. 2 Bde. 8. v. Hoff, Deutschland vor der französischen Revolution und nach dem Frieden von Luneville. Gotha 1801. 1803. 2 Bde. 8. (der zweite Band).

46) Martens, supplement au recueil etc. T. IV. 444 sq. v. Mayer, corpus constitutionum Germaniae Nr. VII.

47) S. Schubert a. a. D. I. 100 f. 103.

48) Zur allgemeinen Orientirung genüge die Verweisung auf Schubert a. a. D. S. 108 flg. Die im Texte angegebenen Zahlen sind daher entlehnt, so weit nicht auf andere Literatur Bezug genommen ist.

den durch den Tilsiter Frieden verloren gegangenen Besitzungen wurden c. 1085 QMeilen mit 2,345,250 Seelen restituirt, neu erworben wurden c. 1017 $\frac{1}{2}$  QMeilen mit 2,960,300 Seelen, so daß im Juli 1815 der Staat 4976 $\frac{1}{2}$  QMeilen mit 10,346,150 Bewohnern umfaßte. Mit Hinzurechnung der Erwerbungen durch den zweiten Pariser Frieden und besondere Verträge auf Neuenburg und Valendis, der von Sachsen-Coburg am 31. Mai 1834 erkauften Herrschaft Lichtenberg (Kreis St. Wendel) bestand 1840 der Staat aus 5091,<sup>46</sup> QMeilen mit einer Bevölkerung von 14,967,465 Menschen. Unter der Regierung Friedrich Wilhelm's IV., welcher dem am 7. Juni 1840 verewigten Vater folgte, ist der Umfang der Monarchie durch den Kauf der beiden Hohenzollern'schen Fürstenthümer mittelst des Vertrages vom 7. December 1849 auf 6013,<sup>46</sup> QMeilen gestiegen. Die erhöhte Population der letzten Zeit spricht sich in den neuesten Volkszählungen aufs Günstigste aus. Die amtlichen statistischen Tabellen weisen am Ende des Jahres 1849 eine Bevölkerung von 16,331,187 Seelen nach<sup>49)</sup>, für die Fürstenthümer Hohenzollern aus derselben Zeit von 66261<sup>50)</sup>.

Nach dieser Skizze<sup>51)</sup> wenden wir uns zur Betrachtung der Rechtsverhältnisse des Staates und beginnen mit einer

#### Uebersicht der preussischen Gesetzgebung<sup>52)</sup>.

In den einzelnen Provinzen des preussischen Staates galt bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts und zum Theil noch später das gemeine Recht, wie in Deutschland überhaupt, jedoch durch eigenthümliche generelle und specielle Normen modificirt (vgl. unten). Durch die Einführung geschlossener Gesetzbücher hat die formelle Autorität der Quellen des gemeinen Rechtes fast ganz aufgehört; sie besteht jetzt nur noch, und überdies mit vielen Ausnahmen<sup>53)</sup>, in dem ostrheinischen Theile

49) Mittheilungen des statistischen Bureaus in Berlin, herausgegeben von Dietrich. Jahrgang 1850 S. 250. Am Ende des Jahres 1852 ist eine neue allgemeine Zählung erfolgt, deren Ergebnis jedoch noch nicht zu allgemeiner Kunde gelangte. Im Jahre 1846 ergab die Volkszählung 16,112,938, die Vermehrung bis 1849 betrug also 218249 Seelen.

50) Mittheilungen a. a. D. 1852 S. 48, 57.

51) Für die Geschichte des preussischen Staates möge außer den angeführten und noch zu nennenden Monographien im allgemeinen hingewiesen werden auf Manso's Geschichte vom Frieden zu Hubertsburg bis zur zweiten Pariser Abkunft. 2. Ausg. Frankfurt a. M. u. Leipzig 1833, 1836. 3 Bde. 8. Stenzel, Geschichte des preussischen Staates von den ältesten Zeiten bis 1756. Hamburg 1850—1851. 4 Bde 8. Ranke, neue Bücher preussischer Geschichte u. a. m.

52) Vergl. R. F. F. Siege, Grundbegriff preussischer Staats- und Rechtsgeschichte, als Einleitung in die Wissenschaft des preussischen Rechtes. Berlin 1829. 8. H. A. Simon, Bericht über die scientiawische Redaction der Materialien der preussischen Gesetzgebung, in Mathis juristischer Monatschrift Bd. XI, S. 191 flg. und die weiter unten citirte Literatur.

53) Vergl. außer den Citaten in Anm. 51—53, Ergänzungen und Er-

des Regierungsbezirktes Coblenz<sup>54)</sup>, in Neuvorpommern nebst Rügen<sup>55)</sup>, in Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen, desgleichen theilweise rücksichtlich einzelner Objecte und Personen, wie namentlich hinsichtlich des canonischen Rechtes für die römisch-katholische Kirche<sup>56)</sup>, der Reichsgesetze für Stifter<sup>57)</sup>, des teutschen Privatfürstenrechtes für den hohen Adel<sup>58)</sup> u. a.

Die wichtigeren allgemeinen und besonderen Gesetze für die bis zur Mitte des achtzehnten Jahrhunderts Preußen angehörigen Gebiete finden sich in Chr. Otto Myhli Corpus Constitutionum Marchicarum der königl. preussischen in der Kur- und Mark Brandenburg, auch incorporirten Landen publicirte und ergangene Ordnungen u. s. w. bis zum Jahre 1736 sechs Theile und vier Constitutionen, ein Supplementband und ein Repertorium vom Kammergerichts-Protonotarius Annisius, von 1737 bis 1750. Fol. Halle und Berlin 1736—1755; sowie in E. L. H. v. Rabe, Sammlung preussischer Gesetze und Verordnungen u. s. w. Halle 1817 flg. Bd. I, Abth. I u. II.

Den Gedanken, durch eine neue allgemeine Gesetzgebung den vielfachen Mißständen, besonders dem langwierigen Proceßverfahren abzu- helfen, faßte Friedrich der Große im Jahre 1745. Dringenden Anlaß gab vorzüglich die größere Selbstständigkeit des preussischen Gerichtswesens, in Folge des 1745 im Dresdner Frieden erlangten privilegium de non appellando illimitatum für alle zum teutschen Reiche gehörigen preussischen Lande. Aus der Kurmark durfte schon der goldenen Bulle gemäß nicht an das Reich appellirt werden, was noch Rudolf II. auf den Wunsch Johann Georg's unterm 24. Juli 1586 ausdrücklich bestätigte<sup>59)</sup>. Für die königlichen Reichslände erhielt Friedrich I. vom Kaiser Leopold I. den 16. December 1702 ein privilegium de non appellando limitatum, wonach in possessorio gar nicht, in petitorio aber nur dann, wenn das Object 2500 Goldgulden überstieg, an die Reichsgerichte appellirt werden durfte. Vergebens bemühte sich Friedrich Wilhelm I. um das privilegium illimitatum<sup>60)</sup>. Nach Empfang des kaiserlichen Decretes

läuterungen der preuß. Rechtsbücher von Gräff, Koch u. s. w. Th. I. Abth. I zum Publications-Patente. C.

54) Starke, Beiträge zur Kenntniß der bestehenden Gerichtsverfassung im preussischen Staate. Bd. I, §. 87 flg. Bd. II, Abth. II, §. 89 flg.

55) Starke a. a. O. Bd. I, §. 99 flg. Bd. II, Abth. I, §. 273 flg.

56) E. Caspeyre, Geschichte und heutige Verfassung der katholischen Kirche Preußens Bd. I, §. 817 flg., 879 flg.

57) E. allgem. Landrecht Th. II, Tit. XI, §. 1078 u. a.

58) Rescript vom 12. Januar 1836 (v. Kampff, Jahrbücher Bd. XLVII, S. 293). V. s. indessen die Gegenbemerkungen von Koch: Allgem. Landrecht für die preussischen Staaten mit einem Kommentar Bd. I, (Berlin 1832. 8.) S. 3 Anm.

59) Corp. C. M. Tom. VI, Abth. II, §. 129.

60) Förster, Friedrich Wilhelm I. Bd. II, §. 67—70, 264.

vom 31. Mai 1746 beauftragte<sup>61)</sup> Friedrich II. durch Rescript vom 4. October den Großkanzler Samuel von Cocceji, welcher sich bereits durch die Revision des preussischen Landrechtes von 1721 (s. unten), sowie durch die Ausarbeitung einer Verordnung über das Verfahren beim Kammergerichte (d. d. 16. April 1725) bewährt hatte, mit der Bearbeitung einer neuen Gerichts- und Landesordnung. Schon am 31. December 1746 erließ der König die Constitution, wie die Proceffe in Pommern nach Sr. Königl. Majestät in Preußen vorgeschriebenem Plane in Einem Jahre in allen Instanzen zu Ende gebracht werden sollen<sup>62)</sup>. Ihr gemäß bearbeitete v. Cocceji das Project des Codicis Fridericiani, welches sofort als Project des Codicis Fridericiani Pomeranici am 6. Juli 1747 in Pommern eingeführt und wegen des günstigen Erfolges<sup>63)</sup> am 3. April 1748 unter dem Titel: Project des Codicis Fridericiani Marchici in den übrigen Provinzen, mit Ausnahme des Herzogthums Geldern, als Gesetz eingeführt wurde<sup>64)</sup>. Hierauf erging an die Justizbehörden die Aufforderung, ihm Erinnerungen über das Project einzusenden, und eine besondere Commission erhielt den Auftrag, nach den Monitis dasselbe zu revidiren. Zwar ist ein eigener Codex revisus nicht zu Stande gekommen, doch erschienen zwei Anhänge 1761 und 1769<sup>65)</sup>. — Gleichzeitig wurde auch das materielle Recht umgearbeitet. Beim Erlass der vorhin erwähnten Constitution vom 31. December 1746 rescribte der König in §. 24 derselben zugleich: „Weil die größte Verzögerung der Justiz aus dem ungewissen lateinischen römischen Rechte herrührt, welches nicht allein ohne Ordnung compilirt worden, sondern worin singulae leges pro et contra disputirt, oder nach eines jeden Caprice limitirt oder extendirt worden: so befehlen Wir gedachtem Unserm Etats-Minister v. Cocceji, ein teutsches allgemeines Landrecht, welches sich bloß auf die Vernunft und Landesverfassungen gründet, zu verfertigen.“ Da der König aber erkannte, daß die Reform mit Anschluß an das Bestehende erfolgen müsse und die Grundsätze darüber

61) Vergl. die Justizreform in den Jahren 1746—1748 in v. Kampfs Jahrbüchern Bd. LIX, S. 67—138.

62) Sie erschien, zusammen mit dem Rescript vom 4. October, Berlin beim Hofbuchdrucker Gäbert 1747 Fol. und findet sich auch in der Schrift: Rechtliche Untersuchung, wie die Fehler bei Bestellung der Aemter und Verwaltung der Justiz verbessert werden können. 1747.

63) In der Vorrede zum Project des Cod. Frid. Marchici wird mitgetheilt, es seien binnen acht Monaten in Pommern 2400 alte Proceffe abgethan worden.

64) Herausgegeben Berlin bei Gäbert 1748 in Folio und in Quarto; desgleichen 1749 in Berlin und in Halle, sowie 1766 in Königsberg in Octav mit den Nachträgen.

65) Der erste Anhang ist förmlich publicirt dd. Königsberg den 28. Febr. 1761 (s. Nov. Corp. Const. 1761 Nr. 6), der zweite aber nur als Privatsammlung, jedoch mit königlicher Approbation, Berlin 1769, herausgegeben worden.



selbst in der „Dissertation sur la raison d'établir ou abroger les loix“ im Jahre 1748 entwickelt hatte<sup>66</sup>), so erfolgte im Jahre 1749 ein neuer Auftrag und ein „Plan, betreffend die Reformen der Justiz, welche Sr. Königl. Majestät in Preußen selbst, und durch eigene Lumières formirt haben u. s. w.“<sup>67</sup>)“ und demgemäß: Project des Corporis iuris Fridericiani, das ist, Sr. Königl. Majestät in Preußen in der Vernunft und Landesverfassung gegründetes Landrecht, worin das römische Recht in eine natürliche Ordnung und richtiges Systema<sup>68</sup>) nach denen dreien obiectis iuris gebracht: Theil I, 1749. (2. Aufl. 1750.) Theil II, 1751<sup>69</sup>). Dieses Project wurde indessen nicht allgemein publicirt, sondern nur Theil I, Buch II u. III, (von Ehe- und Vormundschafsfachen) in Ost- und Westpreußen, der Altmark, Cleve, Ostfriesland, Lingen, Minden und Schlesien als Gesetz eingeführt, wo es theilweise auch jetzt noch als Provinzialrecht gilt<sup>70</sup>).

Die weitere Reform der preussischen Legislation ruhte nun bis zum Jahre 1774. Die inzwischen ergangenen einzelnen Gesetze erschienen aber unter der Leitung der durch das königl. Privilegium vom 7. April 1748 damit beauftragten Academie der Wissenschaften, in der Fortsetzung der Mylius'schen Sammlung, unter dem Titel: Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium praecipue Marchicarum (citirt N. C. C.), und zwar zunächst bis 1775 in fünf Bänden, nebst einem Repertorium. Die seitdem bis 1806 resp. bis 1810 erlassenen Gesetze bilden Bd. VI—XII derselben Sammlung, zu welcher nun noch ein zweites Repertorium verfaßt wurde, welches als Register die Jahre 1751 bis 1800 umfaßt. Die wichtigeren Gesetze aus dieser „akademischen Sammlung“ enthält noch die v. Kabe'sche Sammlung. Bd. I, Abth. II, bis Bd. VIII.

Im Jahre 1774 hatte der schlesische Justizminister v. Carmer<sup>71</sup>), auf die wiederholten Klagen des Königs über die Verschleppung der Proceßse, einen Plan zur Justizverbesserung ausgearbeitet und am 18. August dem Könige überreicht, welcher nach dem Principe jenes Vorschlages eine Revision des „Projectes des Codicis Fridericiani“ wün-

66) Vergl. Jacobson über den Zusammenhang der Theorie und Praxis u. s. w., in der Zeitschrift für Theorie und Praxis des preussischen Rechtes von Bobrik und Jacobson Bd. I, §. I, S. 20 flg. (Marienwerder 1834, 8.)

67) Halle 1749 4. und in der französischen Uebersetzung. Leipzig 1752, 12.

68) Darüber s. m. die Vorrede zum Project und Hugo, in den Göttinger gelehrten Anzeigen 1834 Nr. 167.

69) Der dritte Theil ist nicht erschienen, da v. Cocceji bereits 1753 starb und der siebenjährige Krieg die Fortsetzung hemmte.

70) Die Nachweisungen im einzelnen findet man in den cit. Ergänzungen und Erläuterungen der preussischen Rechtsbücher Bd. I, S. 26 flg.

71) Carmer, Großkanzler der preussischen Staaten. Ein biographischer Versuch. Breslau 1801, 8.

schenswerth fand, worauf der Oberamts-Regierungsrath Suarez<sup>72)</sup> ein „Project des revidirten Codicis Fridericiani“ verfaßte, dessen Annahme jedoch auf Vorstellungen des Großkanzlers von Fürst und des Kammergerichts-Präsidenten v. Rabeur nicht erfolgte. Dagegen erließ der König am 15. Januar 1776 eine neue Verordnung, um die Proceßse zu verkürzen<sup>73)</sup>.

Eine neue Richtung erhielt die preußische Gesezreform durch den berühmten Proceß des Müller Arnold<sup>74)</sup>, in dessen Folge v. Fürst entlassen und v. Garmer zu seinem Nachfolger ernannt wurde (am 25. December 1779). Bereits am 28. December 1779 erging eine vorläufige Instruction zur Verbesserung des Proceßwesens, und indem der König sich unterm 6. April 1780 mit den von v. Garmer aufgestellten Principien einig erklärte<sup>75)</sup>, bezeichnete er in der Cabinetsordre vom 14. d. M.<sup>76)</sup> näher die zu erreichende Aufgabe.

Was das Proceßrecht betrifft, so trat in die Stelle der gemeinrechtlichen Verhandlungsmaxime eine Art Inquisitionsmaxime (s. unten), und rücksichtlich des materiellen Rechtes ward ein zur Ergänzung der Provinzialrechte dienendes gemeines Gesezbuch beabsichtigt. Es erschien zuerst das

Corpus iuris Fridericianum. Erstes Buch, von der Proceßordnung in vier Theilen.

1) Vom gerichtlichen Verfahren im gemeinen und ordentlichen Proceßse in 24 Titeln.

2) Von Untergerichts- und summarischen Proceßsen in 28 Titeln.

3) Von den Pflichten der bei der Justiz angestellten Personen in 8 Titeln.

3) Von den Gesezen, welche die Proceßordnung genauer bestimmen.

Unterm 26. April 1781 erfolgte die Publication, und nachdem Suarez noch eine eigene Instruction zum Unterrichte für die Justiz:

72) Suarez, ein biographisches Fragment und v. Kampß, Jahrbücher Bd. XLl, S. 1 flg., s. auch Klein's Annalen Bd. XVII, S. 349 flg.

73) Nov. C. C. Tom. VI. Fol. 17; vergl. überhaupt die 1774—1776 über die Justizreform gepflogenen Verhandlungen, aus den Materialien Bd. I u. III, in v. Kampß Jahrbuch Bd. LVIII, S. 1—60.

74) Vergl. besonders wegen der mitgetheilten Acten Siege, Ausübung oberster richterlicher Gewalt des Staates und Cabinetsjustiz in wesentlicher Differenz (Potsdam 1833. 8.) und die daselbst angeführten Schriften von v. Dohm, Sengebusch, Preuß u. a. s. noch unten.

75) v. Kampß, Jahrbuch Bd. XLVI, S. 223.

76) Nov. C. C. Tom. VI. fol. 1933. v. Rabe, Sammlung Bd. I, Abth. VI, S. 439 u. öfter.

collegia (publ. am 15. August 1780) entworfen hatte. Aus den darauf ergangenen Gutachten und Berichten der Behörden, ward eine neue Revision bewirkt, bei welcher das Corpus iuris in drei Theile gebracht wurde.

- 1) Die Proceßordnung in 52 Titeln (der frühere Theil I. II. IV.)
- 2) Das gerichtliche Verfahren in nicht streitigen Angelegenheiten in 6 Titeln (ganz neu).

3) Ueber die Pflichten der Justizbedienten in 8 Titeln (der frühere Theil III) nebst einer Beilage: Allgemeines Registratur- und Kanzlei-reglement.

In dieser Gestalt wurde das Publicationsspatent des Gesetzes am 6. Juli 1793, unter dem Namen

### Allgemeine Gerichtsordnung für die preußischen Staaten

vollzogen, die Publication des Gesetzes selbst erfolgte aber erst, nach Vollendung des Druckes, am 24. December 1794 für die ersten, am 30. Juli 1795 für die beiden folgenden Theile<sup>77)</sup>.

Die hierauf zur Ergänzung und Erläuterung erlassenen Verordnungen wurden als eigene Sammlung

### Anhang zur allgemeinen Gerichtsordnung für die preußischen Staaten<sup>78)</sup>.

am 4. Februar 1815 publicirt, den späteren Ausgaben der allgemeinen Gerichtsordnung aber als Zusätze bei den betreffenden Paragraphen hinzugefügt.

Das materielle Recht<sup>79)</sup> sollte der ursprünglichen Absicht gemäß als zweites Buch des Corpus iuris Fridericianum erscheinen. Die Grundlage der Arbeit bildeten von Dr. Volkmar gefertigte und von dem Generalfiscal Pachaly, unter Benützung der damals gangbaren Literatur, revidirte Extracte und Aufsätze aus den Quellen des gemeinen Rechtes, den Landesgesetzen und Präjudicien, welche von Carmer, Suarez, den Kammergerichtsräthen Baumgarten, Gofler, v. Kirchhefen revidirt und

77) Ueber die Abweichungen der Gerichtsordnung vom Corpus iuris Fridericianum s. v. Stengel, Beiträge zur Kenntniß der Justizverfassung u. s. w. Bd. I, S. 213 flg.

78) S. die Materialien zum Anhang der allgemeinen Gerichtsordnung in Löwenberg, Beiträge zur Erkenntniß der Motive der preußischen Gesetzgebung. Berlin 1843. 8. Bd. II, S. 125—810.

79) Vergl. außer den Anm. 50 Citirten, Euler, geschichtliche Einleitung in das Studium des allgemeinen Landrechtes (in v. Kampe's Jahrbuch Bd. XXXII, S. 17 flg.). v. Daniels Lehrbuch des gemeinen preußischen Privatrechtes. Bd. I, (Berlin 1831) S. 20 flg.

in deshalb gehaltenen Conferenzen abgeändert wurden. Hierauf ward der erste Entwurf, meistens von Suarez und dem Assistenzrath Klein ausgearbeitet, von Mitgliedern der 1780 bestellten Gesetzcommission<sup>80)</sup> monirt, von Suarez und v. Carmer durchgegangen, und darauf als zweiter Entwurf, von dem Ersteren bearbeitet, gedruckt:

Entwurf eines allgemeinen Gesetzbuches. Berlin 1784—1788, in sechs Theilen. Aus den hierauf eingegangenen Gutachten Sachverständiger, der Behörden und Stände, wurden die erforderlichen Extracte gemacht, von den Redactoren monirt und ein neuer dritter Entwurf verfaßt, welcher nochmals geprüft, nach erfolgter Genehmigung durch die Cabinetsordre vom 31. December 1789 gedruckt und mittelst Publicationspatents vom 20. März 1791 als

Allgemeines Gesetzbuch für die preussischen Staaten, Berlin 1791, in vier Bänden, unterm 20. Juni den Behörden zugestellt wurde. Die Bestimmung des Termins der Anwendbarkeit (d. 1. Juni 1792) wurde indessen durch Cabinetsordre vom 18. April 1792 wieder suspendirt, und nach einer von Suarez bewirkten Finalrevision<sup>81)</sup> erfolgte endlich am 5. Februar 1794 die neue Publication. Das nunmehr

Allgemeines Landrecht für die preussischen Staaten, Berlin 1794, in zwei Theilen nebst einem Registerbände

genannte Gesetz sollte am 1. Juni d. J. in Kraft treten<sup>82)</sup>.

Der erste Theil (23 Titel) behandelt die Grundbegriffe, das Vertrags- und Sachenrecht, der zweite Theil (20 Titel) die Rechte der Personen in Beziehung auf Familie und Gesellschaften, sowie deren Pflege und Schutz<sup>83)</sup>.

Die seit Emanation des Landrechtes ergangenen, sich auf dasselbe beziehenden Verordnungen bis zum Jahre 1802, sind in eine durch Cabinetsordre vom 28. April 1803 genehmigte Sammlung gebracht, unter dem Titel:

80) Edict wegen Errichtung der Gesetzcommission und deren Instruction vom 29. Mai 1781 im Nov. C. C. Tom. VIII. Fol. 337 f. v. Rabe, Sammlung Bd. I, Abth. VI, S. 306 flg., vergl. den Anmerkung 63 cit. Auffag S. 53 flg.

81) Amtliche Verträge bei der Schlussrevision des allgemeinen Landrechtes in v. Kamphs Jahrbüchern Bd. XLI.

82) Von den späteren Publicationen in den einzelnen Provinzen wird bei diesen selbst unten die Rede sein; im allgemeinen s. m. die Ergänzungen und Erläuterungen der preussischen Rechtsbücher, zum Publicationspatent C.

83) Ueber das System der Entwürfe und des allgemeinen Landrechtes selbst vergl. v. Daniels Lehrbuch Bd. I, S. 38 flg. 50 flg.

**Erster Anhang**, worin die bisher ergangenen Abänderungen und Ergänzungen des Allgemeinen Landrechtes verkürzt gesammelt find. Berlin 1803. 8.<sup>84</sup>)

Zugleich erschien eine neue (3.) Ausgabe des Landrechtes<sup>85</sup>), in welcher die Zusätze überall eingeschaltet wurden, mit einem besonderen Publicationspatente vom 11. April 1803. Darauf folgte als bloße Privatarbeit der

Entwurf eines zweiten Anhangs zum allgemeinen preussischen Landrechte .... von E. S. v. Gößler. Berlin und Stettin 1816. 8.

Zu den allgemeinen preussischen Gesetzbüchern gehört ferner die Hypotheken-, Depositions- und Criminalordnung.

Die erste vollständige und allgemeine Hypotheken- und Concursordnung erschien d. 4. Februar 1722. In deren Stelle trat die schlesische Hypothekenordnung vom 4. August 1750, welche am 25. September d. J. auch für die übrigen Provinzen publicirt wurde<sup>86</sup>). Bei der Revision des Codicis Fridericiani wurde auch das Hypothekenwesen berücksichtigt, von Suarez ein Entwurf dazu gemacht und nach der Correctur desselben<sup>87</sup>) als

Hypothekenordnung d. d. 10. December 1783

am 18. Januar 1784 publicirt<sup>88</sup>).

84) Vergl. die Materialien dazu bei Löwenberg (Anm. 78) Bd. II, S. 1—123.

85) M. s. über die verschiedenen Ausgaben und Auflagen des allgemeinen Landrechtes v. Strampff in Simon und v. Strampff, Zeitschrift für wissenschaftliche Bildung des preussischen Rechtes Bd. I, S. 214 flg. Ergänzungen und Erläuterungen a. a. D. S. 11 flg., vergl. dazu: Allgemeines Landrecht für die preussischen Staaten. Ueber Weglassung der obsoleten oder aufgehobenen Vorschriften und Einschaltung der jüngeren noch geltenden Bestimmungen, herausgegeben mit Commentar in Anmerkungen von Dr. E. F. Koch. Berlin 1832. 1833. Zu bemerken ist hier auch eine lateinische Uebersetzung des Landrechtes, im Auftrage der Gesetzcommission besorgt von Eisenberg. Berlin 1800. 8. Sie sollte zur Erleichterung der Anwendung des officiellen deutschen Textes für die polnischen Provinzen dienen. Zu gleichem Zwecke erschien, gemäß der Cabinetsordre vom 20. Juni 1816 (Gesetzsammlung d. J. S. 204), eine eigene polnische Uebersetzung für das Großherzogthum Posen. Posen 1833. 3 Bde. 8. Eine französische Uebersetzung: par les membres du bureau de la législation étrangère et publié par ordre du grande juge erschien in Paris 1803 in 3 Bdn. 8.

86) Corp. C. M. Tom. II, Abth. II, Fol. Nr. 39, 103 flg. C. C. M. Contin. IV. Nr. 103, Fol. 263 flg. Nov. C. C. Tom. I. Nr. 32 Fol. 458 flg. Korn'sche Sammlung schlesischer Provinzialgesetze Th. II, Abth. I, Nr. III, S. 452 flg.

87) Simon, bei Matthys a. a. D. S. 283 flg.

88) Nov. C. C. Tom. VII, S. 2366 und in besonderem Abdrucke. Berlin 1783, 8. Verb. Nov. C. C. I. c. S. 2743, 2747.

Aus einem von Suarez entworfenen Reglement ging auch die Allgemeine Depositatordnung d. d. 15. Septbr. 1783 hervor<sup>89)</sup>.

Die Bearbeitung des Criminalprocesses wurde erst im Jahre 1796 ernster in Angriff genommen. Ein Generalplan zur Verbesserung der Criminalgerichtsverfassung und der Gefängnisse ward am 16. September 1804 erlassen<sup>90)</sup>. Darauf stützt sich vorzugsweise die

#### Criminalordnung d. d. 11. December 1805

unter dem Haupttitel: Allgemeines Criminalrecht für die preussischen Staaten. Erster Theil, da das im Landrechte Theil II, Tit. XX enthaltene materielle Strafrecht den zweiten Theil bilden sollte. In der vierten Ausgabe des Landrechtes von 1806 fehlt daher auch dieser Titel und erschien in einer Separatausgabe 1817, seitdem aber auch zugleich wieder in Verbindung mit dem Landrechte selbst.

Die einzelnen seit 1806 erschienenen preussischen Gesetze finden sich für den Zeitraum bis 1810 in einer besonderen Sammlung, welche als Fortsetzung des N. C. C. in Folio und zugleich als Anhang der Gesetzsammlung für die königl. preussischen Staaten in Quart 1822 gedruckt ist<sup>91)</sup>. Die Gesetzsammlung selbst beginnt 1810, gemäß Verordnung vom 27. October d. J., und enthält alle Vorschriften, welche mehr als ein Regierungsdepartement betreffen, während für jedes der letzteren ein eigenes Amtsblatt durch Verordnung vom 27. October 1810 und 28. März 1811 eingeführt ist<sup>92)</sup>. Die Rescripte des Justizministeriums und Erlasse der Landesjustizcollegien sind enthalten in v. Kamphs Jahrbüchern für Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und

89) Nov. C. C. Tom. VII. S. 1783 flg. und in besonderem Abdrucke. Vgl. Simon bei Mathis a. a. D. S. 281 flg.

90) Klein's Annalen Bd. XXIII, Nr. 15, S. 213 flg. Verb. v. Kirchsien in Mathis a. a. D. Bd. IV, S. 232 f.

91) Nach einem Rescript vom 3. November 1810 (Mathis Bd. IX, S. 512) sollten bis zum Erlasse einer officiellen Sammlung die in Mathis juristischer Monatschrift 1805 bis 1811 abgedruckten Rescripte des Justizministeriums als gesetzliche Erklärungen angesehen werden. Auch Amelang, neues Archiv der preussischen Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit. Berlin 1800—1806. 4 Bde. 8. enthält authentische Erlasse (Rescript vom 19. Febr. 1810).

92) S. die Hauptregister zur Gesetzsammlung für 1806—1830, 1831—1833, 1836—1840, 1841—1845, 1846—1850. Fürstenthal, dreifaches Hauptregister zur Gesetzsammlung von 1806—1841, in chronolog., systemat. und alphabet. Ordnung. Königsberg 1841. 8. Brand, Handbuch der preussischen Gesetzsammlung von 1806—1845. Breslau 1846. 8. Klettke, Repertorium der Gesetzsammlungen bis 1852 incl. Berlin 1846—1853. P. Sinnhold, die Amtsblattgesetzgebung des königl. preussischen Staates, 1811—1844. Siegnitz 1845 flg. 4. Für die einzelnen Regierungsbezirke hat man besondere Repertorien. Eines der vollständigeren bis 1852 incl. für Arnberg von Effellen und Waddigen. Arnberg 1844. 1853. 8.

Rechtsverwaltung, Berlin 1813—1845, in 66 Bänden (dazu Repertorien von Sonnenberg, Leitner, Gräff, von dem auch eine Sammlung sämtlicher in den Jahrbüchern enthaltenen Verordnungen veranstaltet ist. 13 Bde. 8.), während die Rescripte für die Administration in v. Kamps Annalen für die innere Staatsverwaltung, Berlin 1817—1839. 23 Bde. zu je 4 Hefen, sich vorfinden. Dazu kommt seit 1839 ein Justizministerialblatt für die Gesetzgebung und Rechtspflege, herausgegeben im Bureau des Justizministeriums, und seit 1840 ein Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung, herausgegeben im Bureau des Ministeriums des Innern. Von dem königlichen Revisionscollegium für Landescultursachen erscheint seit 1848 eine Zeitschrift für die Landesculturgesetzgebung der preussischen Staaten, Berlin in 8. Mit einer gewissen Vollständigkeit werden sämtliche Erlasse der verschiedenen Staatsbehörden, die ein allgemeineres Interesse haben, in dem königlich preussischen Staatsanzeiger seit Juli 1851 mitgetheilt. Als Privatsammlungen der Quellen, jedoch zugleich mit Abhandlungen, Rechtsfällen u. a. m. vernischt, sind vornämlich zu erwähnen: Klein's Annalen, Berlin 1799—1809. 26 Bde. 8. Eisenberg und Stengel, Beiträge zur Kenntniß der Justizverfassung und der juristischen Literatur, Berlin 1795—1799. 6 Bde. 8. Stengel und (vom 9. Bande ab) v. Hoff, neue Beiträge u. s. w. Berlin und Halle 1799—1803. 12 Bde. 8. Amelang und Gröndler, Archiv der preussischen Gesetzgebung, Berlin 1799 u. 1800. 3 Bde. 8. Amelang, neues Archiv. Mathis, Monatschrift (s. Anm. 87).

Repertorien sind veranstaltet von Hoffmann (P. J. G.), Repertorium der preuß.-brandenburg. Landesgesetze u. s. w. 5 Th. u. 3 Bde. Fortsetzungen, Züllichau 1800—1817. Kresschmer, vollständiges Repertorium aller königl. preussischen Landesgesetze, Danzig 1830. 3 Bde. 8. v. Rabe, neues Hilfsbuch für practische Juristen oder dreifaches Repertorium preussischer Gesetze und Verordnungen, Berlin 1825—1827. 3. Bde. 8. (der zweite Band die  $\Sigma$  als Register zu der oben genannten v. Rabe'schen Sammlung). Während in diesen Schriften nur kurze Uebersichten gegeben sind, enthält den Anfang eines vollständigen Abdruckes in alphabetischer Ordnung, Richter, Repertorium der königl. preussischen Landesgesetze, Leipzig 1832—1835. 7 Bde. 8. (A. und Anfang von B.). Das beste, zugleich das wissenschaftliche Bedürfniß berücksichtigende, sich an die Ordnung der Gesetzbücher anschließende Repertorium ist: Gräff, Koch, v. Rönne, Simon und Wengel, Ergänzungen und Erläuterungen der preuß. Rechtsbücher durch Gesetzgebung und Wissenschaft, 3. Ausg. Breslau 1848 ff.

Außer der an den geeigneten Stellen anzuführenden Literatur genüge hier noch die Hinweisung auf folgende allgemeine literarische Hilfsmittel: v. Kamps, Literatur des preussischen Rechtes, Berlin und Weimar 1807. 8. Nachträge dazu in Mathis juristischer Monats-

schrift. Bd. 2, S. 166 flg. F. J. Hasemann, Bibliothek des preussischen Rechtes, Berlin 1835. 8. In der zu Leipzig 1840 und 1849 erschienenen bibliotheca iuridica, zuerst herausgegeben von Enslin, dann von Wilh. Engelmann, erhält man durch das angehängte Materienregister eine gute und ziemlich vollständige Uebersicht der Literatur für das preussische Recht von 1750—1849.

Weder im Gebiete des formellen, noch materiellen Rechtes war durch die von Friedrich dem Großen veranlaßte Codification erreicht, was durch dieselbe erstrebt und von ihr erwartet wurde. Waren schon anfangs manche Anordnungen, um der ihnen zu Grunde liegenden Principien willen, nicht ganz ausführbar, so mußten die politischen und staatsrechtlichen Veränderungen seit dem Tilsiter Frieden deren Anwendbarkeit noch mehr alteriren. Durch eine große Anzahl der wichtigsten Einzelverordnungen aus den Jahren 1807 bis 1811, welche sämmtlich weiter unten berücksichtigt werden sollen, waren die bisherigen Gesetzbücher zum Theil so bedeutend modificirt worden, daß deren neue Redaction nothwendig wurde. Durch die Cabinetsordre vom 3. November 1817 wegen der Geschäftsführung bei den Oberbehörden in Berlin, konnte indessen erst darauf näher eingegangen werden. Der König erklärte darin<sup>93)</sup>: „das allgemeine Landrecht und die Gerichtsordnung erfordern eine Revision, um beide den Veränderungen anzupassen, die seit ihrer Publication vorgefallen sind. Alle diese Gegenstände übersteigen die Kräfte eines Mannes, der zugleich mit der gewöhnlichen Leitung des Justizministeriums beladen ist. Ich habe daher beschlossen, sie dem Staatsminister v. Beyme aufzutragen u.“ Diesem erlaubten aber mannigfache Hindernisse nicht, dem Auftrage weiter, als bis auf einige Erörterungen einzelner Gegenstände der Gesetzgebung im allgemeinen, sich zu widmen<sup>94)</sup>. An seine Stelle trat nach der Cabinetsordre vom 11. Juli 1825 der Justizminister v. Dankelmann, welcher durch die Circulare vom 26. December 1825 und 10. Mai 1826 an sämmtliche Justizcollegien die Aufforderung erließ, die erforderlichen Vorschläge zu machen. Die formellen Gesichtspunkte für das Revisionswerk bezeichnete die Cabinetsordre vom 28. Januar, die materiellen die vom 24. Juli 1826<sup>95)</sup>. Es heißt darin: „Es ist nicht Mein Wille, eine neue Gesetzgebung in die Stelle der gegenwärt-

93) A. a. D. Nr. IV. Gesesammlung 1817 S. 290.

94) Vergl. über die neueren legislatorischen Arbeiten überhaupt v. Kampß Jahrbücher Bd. XLII, S. 233 flg. (Historische Nachrichten über die neuere preuß. specielle und transitorische Gesetzgebung) Bd. LVIII, S. 325 flg. (Kurze Uebersicht der Revision der Gesetzgebung von 1831 bis 1841) und vorzüglich v. Kampß actenmäßige Darstellung der preuß. Gesesrevision. Berlin 1842. 8. (auch in v. Kampß Jahrbuch Bd. LX und desselben Annalen. 1839. S. 4 als Anhang). S. auch Klein, System des preuß. Civilrechtes, umgearbeitet von Rönne, Bd. I, S. 13. v. Daniels Lehrbuch Bd. I, S. 91 flg.

95) v. Kampß, actenmäßige Darstellung S. 231 flg.



tigen treten zu lassen ... Meine Absicht ist vielmehr, daß die jetzt bestehende Gesetzgebung zu Grunde gelegt und aufrecht erhalten werde, daß aber in das Landrecht und die Gerichtsordnung nicht bloß eingeschaltet werde, was seit ihrer Emanation neu hinzugekommen oder abgeändert ist, sondern daß dasjenige, was sich nach den von Gerichts- und Verwaltungsbehörden aus mehrjähriger Erfahrung geschöpften Bemerkungen in der Ausführung und Anwendung entweder an sich als unrichtig, mangelhaft, unbestimmt, oder als für das Bedürfniß der gegenwärtigen Verhältnisse unzureichend erwiesen hat, einer gründlichen Prüfung unterworfen und nach dem Resultat derselben berichtigt, ergänzt, erläutert und vervollkommen werde.“ Die Materialien der Revision selbst wurden hierauf in XVI Abschnitte (Pensa) vertheilt und besonderen Deputationen zur Bearbeitung überwiesen, nämlich I. die Strafgesetze (Allg. Landrecht Th. II, Tit. XX). II. Die Criminalordnung. III. Das Hypothekenrecht, nebst der Hypothekenordnung auch die übrigen im allgem. Landrecht Th. I, Tit. XX enthaltenen Rechte auf die Substanz fremder Sachen. IV. Die 46 ersten Titel der Proceßordnung. V. Die Titel 47 bis 52 derselben. VI. Theil II. und III. der Gerichtsordnung nebst dem Registratur- und Kanzleireglement, den Gesetzen über die organische Einrichtung der Gerichte und dem Sportellkassenreglement. VII. Die Depositionsordnung und von Vormundschaften und Curatelen. VIII. Das Handelsrecht (Allg. Landrecht Th. II, Tit. VIII, Abschn. 8—14). IX. Das Kirchen- und Schulrecht (Allg. Landrecht Th. II, Tit. XI u. XII). X. Das Städte-, Bauern-, und Lehenrecht (Allg. Landrecht Th. I, Tit. XVIII. Th. II, Tit. VII). XI. Das Bergwerkregal (Allg. Landrecht Th. I, Tit. XVI, Abschn. IV). XII. Das öffentliche und Verwaltungsrecht (Allg. Landrecht Th. II, Tit. XIII—XVII, XIX). XIII. Die dinglichen Rechte (Allg. Landrecht Th. I, Tit. II, VII—X, XIX, XXI, XXII). XIV. Die Contractsrechte (Allg. Landrecht Th. I, Tit. III—VI, XI, XIII—XVI, XXI, Abschn. 3). XV. Die Personenrechte (Allg. Landrecht Th. I, Tit. I. Th. II, Tit. I—V). XVI. Das Erbrecht (Allg. Landrecht Th. I, Tit. IX, Abschn. 8. Tit. XII, XVI, §. 500—512. Th. II, Tit. I, Abschn. 7. Tit. II, Abschn. 5—7. 11. Tit. III, §. 31—53. Tit. IV, Abschn. 2—5.) Entwürfe für einzelne dieser Materien, zum Theil auch besondere Verordnungen (s. unten) waren die Ergebnisse der Arbeit bis zum Tode des Ministers v. Dankelmann 1830. Hierauf wurde 1832 das Justizministerium in das für die Verwaltung und die Gesetzrevision getheilt und unterm 9. Februar d. J. das letztere dem Minister v. K a m p f übertragen<sup>96)</sup>.

Das Resultat zehnjähriger Bemühungen war, außer mehreren Einzelgesetzen, daß I. das all g e m e i n e b ü r g e r l i c h e R e c h t, 1) in seinem ganzen Umfange revidirt und das neue bürgerliche Gesetzbuch im ersten Entwurfe und 2) mit Ausnahme des Personen-, Familien-

96) Gesetzsammlung 1832 S. 15.

und Erbrechtes, des Handelsrechtes und der Lehre von den einzelnen Verträgen, auch im letzten Entwurfe abgefaßt wurde. II. Daß die bürgerliche Proceßordnung revidirt und ihrem ganzen Umfange nach im ersten, und der erheblicste Theil auch im letzten Entwurfe ausgearbeitet worden. III. Daß das materielle Strafrecht und die Strafproceßordnung revidirt, die Entwürfe zu beiden vollständig ausgearbeitet wurden.

Durch Cabinetsordre vom 28. Februar 1842 wurde v. Savigny zum Justizminister für die Gesezrevision ernannt<sup>97)</sup> und gleichzeitig eine Gesezcommission errichtet, in welcher die Gesezentwürfe oder solche Haupt- und Principienfragen, von deren Entscheidung die Bearbeitung der Entwürfe abhängig, collegialisch berathen und zur weiteren Prüfung in den höheren Stadien der Legislation vorbereitet werden sollten<sup>98)</sup>.

Bis zum Jahre 1848 war die Reform der Gesezgebung durch den Erlaß einzelner, mehr oder minder umfassender Verordnungen wesentlich gefördert, als die Veränderung der bisherigen Verfassung in nicht wenigen Gebieten einen anderen Weg einzuschlagen veranlaßte, dessen consequente Verfolgung sich indessen nicht als heilsam bewährt hat, so daß zu den früher und länger als heilsam erkannten Principien wieder mehrfach zurückgekehrt werden mußte. In welchem Zustande sich gegenwärtig die preußische Gesezgebung befindet, wird an den einzelnen Rechtsmaterien weiterhin nachgewiesen werden. So viel steht für jetzt fest, daß von einer Gesamtrevision und neuen Redaction der Gesezbücher, wie dieselbe seit 1817 beabsichtigt war, längere Zeit nicht füglich die Rede sein kann.

Nach dieser Betrachtung der allgemeinen wenden wir uns zur

#### Provincial-Gesezgebung<sup>99)</sup>.

Neben dem gemeinen Rechte hat sich von jeher mit historischer Nothwendigkeit particulares Recht gebildet. Die einzelnen jetzt zur preußischen Monarchie gehörigen Bestandtheile haben vor ihrer Verbindung mit derselben eine mehr oder weniger selbstständige Existenz gehabt

97) Gesezsammlung 1842 S. 83. Verb. des Publicandum vom 18. Mai 1842 im Justiz-Minist.-Blatte d. J. Nr. 21.

98) Cab.-Ordre vom 28. Februar und 8. April 1842 (Justiz-Minist.-Bl. d. J. S. 183). Die 1780 errichtete Gesezcommission (s. oben Anm. 76) war seit 1806 bereits stillschweigend eingegangen.

99) Im allgemeinen vergl. man v. Kämpf, die Provincial- und statutarischen Rechte der preußischen Monarchie. Berlin 1826—1828. 3 Bde. 8. Hefemann, Bibliothek des preuß. Rechtes S. 116 flg. und die Anm. 90 cit. Schriften. Eine mehr populäre Darstellung erschien in Berlin bei Heymann 1843. 1844 in 6 Theilen unter dem Titel: Die Provincialgesetze und Statuten der Provinz (Preußen, Pommern u. s. w.). Ein Leitfa den in Rechtsangelegenheiten für die Bewohner der genannten Provinz.

und in dieser eine eigene Rechtsentwicklung besaßen. Beim Uebergange in den preussischen Staat ist das zur Zeit vorhandene Recht denselben nicht entzogen, sondern nur soweit modificirt worden, als der Gesamtverband des Theiles mit dem Ganzen dies erheischte. Jede Landschaft hat daher stets ihr früheres Recht als ein provinzielles beibehalten und Friedrich II. war weit entfernt, dasselbe aufzuheben. Er betrachtete vielmehr das Provinzialrecht als das Hauptrecht, zu dessen Ergänzung das gemeine Recht dienen sollte und bestimmte deshalb auch in der Cabinetsordre v. 14. April 1780 (s. Anm. 76): Es soll „ein subsidiares Gesetzbuch, zu welchem der Richter beim Mangel der Provinzialgesetze recurriren kann, angefertigt werden“. Bei der Sammlung der Materialien, die man übrigens schon 1728, 1738 und 1749 beabsichtigt hatte<sup>100</sup>), ergaben sich aber viel größere Schwierigkeiten, als bei der freieren Zusammenstellung der allgemeinen Gesetzbücher, welche daher auch schneller bewirkt werden konnte. Zwar erklärte v. Carmer noch im Sinne des Königs bei dem Abdrucke des Entwurfes zum allgemeinen Gesetzbuche, es sei die Absicht desselben: „blos das zu ergänzen, was in solchen Specialgesetzen (Provinzialrechten und Statuten) entweder gar nicht oder nicht deutlich und vollständig genug bestimmt worden“, und bis zur Publication des allgemeinen Landrechtes blieb dies auch der leitende Gedanke. Da aber das Landrecht in großer Vollständigkeit bereits vorlag, ehe noch ein einziges Provinzialrecht in seinem Zusammenhange übersehen werden konnte, änderte sich der Gesichtspunkt so, daß das gemeine Recht das Hauptrecht wurde, und das Provinzialrecht nur zu dessen Ergänzung dienen sollte<sup>101</sup>). Die Provinzialrechte wurden daher in der Form von Zusätzen zum Landrechte nach und nach gesammelt. Vollendet wurde auch nur das ostpreussische Provinzialrecht (publ. Th. I und Th. II, Tit. 1—4 d. 4. August 1801, Th. II, Tit. 5 flg. d. 6. März 1802) und — das westpreussische, publicirt d. 19. April 1844, während die übrigen in mehrfach revidirten Entwürfen seit 1826, besonders aber seit 1832 ausgearbeitet sind. Nachdem 1842 v. Savigny die Gesetzrevision fortzuführen begonnen, lag die Vollendung der Redaction sämtlicher Provinzialrechte nicht mehr im Sinne des Gouvernements, und bemerkenswerth ist in der Hinsicht der Landtagsabschied für Schlesien und Brandenburg vom 27. Decem-

100) S. Generale an alle Gerichte und Magistrate der Kurmark wegen Einsetzung ihrer Stadtrechte und Gewohnheiten d. d. 16. October 1728 (Mylius, C. C. M. Tom. II. Abth. II, S. 791). Rescript vom 26. Febr. 1738 (C. C. M. Contin. I, S. 134). Rescript vom 21. Mai 1749 (Hymmen, Beiträge zur jurist. Literatur S. III. S. 174 Anm. 9).

101) Vergl. v. Harthausen über den Begriff, den Umfang und das Verhältniß des Provinzialrechtes zum allgemeinen Landrechte, in v. Kampß Jahrbuch Bd. XLIII, S. 3 flg. Fragmente über Codification der Provinzialrechte, daselbst Bd. XLVIII, S. 339 flg. v. Kampß, actenmäßige Darstellung cit. S. 2, 39.

ber 1845, in welchem der König erklärt: „Einverstanden mit der von den Ständen ausgesprochenen Ueberzeugung, daß kein dringendes Bedürfnis vorhanden, es selbst nicht rathsam sei, mit der Codification des Provinzialrechtes in seiner Gesamtheit vorzuschreiten, werden Wir nur diejenigen Theile dieses Rechtes weiter bearbeiten und legislativ feststellen lassen, bei welchen sich ein Bedürfnis für streitige Rechtsfragen ergeben hat.“ Demgemäß ist in der mannigfachsten Anwendung seitdem verfahren. Die Provinzialrechte haben aber noch immer ihre practische Bedeutung und müssen daher, unter Berücksichtigung des Verhältnisses der einzelnen Provinzen zum ganzen Staate, hier übersichtlich nachgewiesen werden. Was insbesondre die (zum Theil als Manuscript gedruckten) Entwürfe der Provinzialgesetze betrifft, so haben diese für die Praxis selbst unverkennbaren Werth und deshalb auch in iudicando Anerkennung gefunden. Der höchste Gerichtshof des Staates hat sich darüber bei Gelegenheit eines concreten Falles dahin ausgesprochen: „Der Entwurf bildet zwar kein als Gesetz emanirtes Provinzialrecht, verdient aber dennoch volle Beachtung, theils weil das Werk im amtlichen Auftrage, nach vorgängiger Berathung mit ständischen Deputirten, verfaßt worden, theils und vornämlich deshalb, weil der Entwurf auf öffentlich bekannt gemachten Verordnungen beruht<sup>102)</sup>“.

#### 1) Das Provinzialrecht der Provinz Preußen.<sup>103)</sup>

Die Provinz Preußen — Ost-, Westpreußen und Litthauen — mit den Regierungsbezirken Königsberg, Danzig, Marienwerder und Gumbinnen, und den Appellationsgerichten zu Königsberg, Marienwerder und Insterburg, 1178,<sup>03</sup> Meilen mit 2,499,420 Einwohnern, ist dem Staate allmählig zugefallen (s. oben Anm. 11 ff. 23, 39 f.). Das hier geltende Recht war seit Beginn her culmisches, beruhend auf dem Privilegium vom 28. December 1232 und dessen Erneuerung von 1251, magdeburgisches, preussisches, polnisches und lübisches<sup>104)</sup>. Die beiden zuerst genannten Rechte behaupteten aber immer das Uebergewicht und wurden seit dem sechszehnten Jahrhunderte mehrfach umgearbeitet<sup>105)</sup>. Außerdem erhielt das herzogliche Preußen noch ein aus den gemeinen und localen Rechten von Levin v. Buch zusammengestelltes Landrecht im Jahre 1620, revidirt als kurfürstliches Landrecht 1685, und nach einer Revision v. Cocceji's am 27. Juni 1721 publicirt als Landrecht des Königreiches Preußen. Aus diesen und anderen Quellen ist das ostpreussische Provinzialrecht, Berlin

102) Rechtsfälle des geheimen Obertribunals. (Berlin 1847. 8.) Bb. II, S. 102.

103) Literatur bei S a f e m a n n, Bibliothek S. 134 flg.

104) B o i g t, über die Rechtsverfassung Preußens während der Zeit der Ordensherrschaft. Marienwerder 1834. 8. (aus der Zeitschrift für Theorie und Praxis Bb. I, S. 1, Nr. 2), verb. desselben preussische Geschichte Bb. VI.

105) S c h w e i k a r t in v. R a m p e Jahrbuch. Bb. XXVI u. XXXI.

1801 u. 1802 hervorgegangen, in Anwendung seit dem 1. Januar und resp. 1. September 1802. (Dazu erschien von Leman: Versuch eines Anhangs, Insterburg 1816 und ein Handbuch 1821—1826 in drei Heften.) Es besteht das Ganze aus 241 Zusätzen zum Landrechte und gilt, soweit nicht die spätere Legislation Modificationen herbeigeführt hat, noch jetzt. Die Nothwendigkeit einer Revision ergab sich übrigens schon 1811, doch wurde derselben erst seit 1827 entsprochen. Die Resultate sind ein: revidirter Entwurf nebst Motiven, Berlin 1836 und ein Gutachten des Tribunals zu Königsberg darüber, Berlin 1841. Eine definitive Beschlußnahme ist nicht erfolgt und im Landtagsabschiede vom 7. November 1841 Nr. 21 auf die zuvor zu beendigende Revision des allgemeinen Landrechtes hingewiesen. Zu den wichtigeren neueren Gesetzen gehören die Fischereiordnungen vom 7. März 1845, die Schulordnung vom 11. December 1845 (statt Zusatz 215—224) u. a.

Die Materialien des westpreussischen Rechtes wurden zuerst im Jahre 1800 und 1806 zu besonderen Entwürfen ausgearbeitet und im Jahre 1830 von Leman (Provinzialrecht von Westpreußen, Leipzig 1830. Bd. I und II) neu redigirt. Daraus ging der: Entwurf des bestehenden westpreussischen Provinzialrechtes, Berlin 1837 und in demselben Jahre der: Revidirte Entwurf nebst Motiven hervor. In Gefolge eines Gutachtens des Tribunals zu Königsberg, Berlin 1841, und der Berathungen des 7. und 8. preussischen Landtages, erging das Patent wegen Publication des Provinzialrechtes von Westpreußen am 19. April 1844<sup>106</sup>). Das neue Gesetz, aus 87 Paragraphen bestehend, gilt seit dem 1. Juli d. J. in den Landestheilen, welche 1806 zu Westpreußen gehörten, mit Einschluß des Thorner Kreises. Ausgenommen sind aber die zum früheren Marienwerder'schen landrätthlichen Kreise gehörigen Landestheile, für welche das ostpreussische Provinzialrecht gilt<sup>107</sup>), sowie die Stadt Danzig und deren Gebiet nach dem Umfange von 1793. Als Danzig 1793 an Preußen fiel, wurde durch Patent vom 2. Juni das Statutarrecht in privatrechtlicher Hinsicht bestätigt, namentlich das culmische, die

106) Gesetzsammlung d. J. S. 103 f. Dazu kommt noch die Verordnung vom 22. März 1844 über die Erbtheilungsstaren bäuerlicher Nahrungen (Gesetzsammlung S. 70), deren Geltung neben dem Provinzialrechte die Cabinetsordre vom 23. Februar 1848 (Gesetzsammlung d. J. S. 86) anerkannt hat; desgleichen die erwähnte Schulordnung vom 11. December 1845.

107) S. ostpreuß. Provinzialrecht. Zusatz 1, §. 2. Bekanntmachung des Oberpräsidiums von Preußen und des Oberlandesgerichtes von Marienwerder über den Umfang der Gültigkeit des Provinzialrechtes vom 15. und 19. März 1845, in den Amtsblättern und v. Kamp's Jahrbuch. Bd. LXV, S. 59 f. Vgl. auch Leman, historisch-geographische Einleitung in die Provinzialrechte Westpreußens. Marienwerder 1830. 8. Eine vollständige Sammlung des Materials zur Erläuterung dieses Rechtes findet man bei v. Wegesack, Westpreussisches Provinzialrecht. Danzig 1845. 2 Bde. 8.

Wechselordnung vom 8. März 1701 und die neue revidirte Danziger Willkür von 1761. Für den Freistaat Danzig erhielt durch Publicandum vom 17. Juni 1808 der Code Napoléon die Bedeutung eines Hilfsrechtes, mit Abschaffung des römischen, canonischen und des preussischen Landrechtes. Nach der Reoccupation wurde aber der Code abgeschafft (Verfügung der Organisationscommission vom 24. März 1814 im Amtsblatte d. J. S. 177) und das Landrecht restituirt. Aus den vorgenannten Statuten und späteren Verordnungen bearbeitete Le: man 1830, das: Particularrecht von Danzig (Provinzialrecht von Westpreußen Bd. III). Darauf ruht der: Entwurf des bestehenden Danziger Particularrechtes, Berlin 1837, sowie der in demselben Jahre erschienene: Revidirte Entwurf nebst Motiven. Er wurde zugleich mit dem westpreussischen Provinzialrechte auf den Landtagen berathen, ist aber nicht publicirt: denn „es stehen bedeutende Hindernisse entgegen ... nicht sowohl technischer, als legislativer Natur. Ein fester angemessener Rechtszustand kann hier nicht auf dem Wege der bloßen Revision, sondern nur auf dem der Legislation begründet werden“<sup>108)</sup>.

## 2) Das Provinzialrecht der Mark Brandenburg<sup>109)</sup>.

Die Mark Brandenburg zerfällt in zwei Regierungsbezirke, Potsdam und Frankfurt, und zwei Obergerichtskreise, des Kammergerichtes und des Appellationsgerichtes zu Frankfurt an der Oder mit 734,14 QM. und 2,129,022 Einw., und bildet das Centrum der gesammten Monarchie. Der Rechtszustand beruhte hier bis zum Anfange des sechzehnten Jahrhunderts fast ausschließlich auf Gewohnheitsrechten, welche sich mit Anschluß an den Sachsenspiegel gebildet hatten. Auch das magdeburger, lübische und slämische Recht hatte vielfach Einfluß gewonnen. Kurfürst Joachim I. (1499—1535) änderte den bisherigen Rechtszustand, indem er das Sachsenrecht abschaffte und dafür das Kaiserrecht — römisches, longobardisches und canonisches — einzuführen beschloß<sup>110)</sup>, die einheimischen Gewohnheiten daneben durch eigene Verordnungen aber sicher stellte<sup>111)</sup>. Die von ihm erlassene Polizeiord-

108) v. Kampß, actenmäßige Darstellung. S. 153 u. 154.

109) Literatur bei Hofemann Bibliothek S. 116 flg., insbesondre Riedel, geschichtliche Nachrichten von dem märkischen Provinzialrechte, in dessen Magazin des Provinzial- und statutarischen Rechtes der Mark und des Herzogthums Pommern. Berlin 1837. Bd. I, Abth. I, Abschn. I. Vergl. auch Sammlung der Provinzial- und statutarischen Gesetze in der Mark Brandenburg. Berlin 1832 u. 1833. 3 Bde. 8.

110) S. v. Raumer, über die Einführung des römischen Rechtes in der Kurmark Brandenburg, in v. Ledebur's allgem. Archiv für die Geschichtskunde des preuß. Staates. Bd. V, S. 312 flg. Laspeyres, die Reception des römischen Rechtes in der Mark Brandenburg und die preuß. Gesetzgebung vor König Friedrich II., in Reyscher und Wilda, Zeitschrift für deutsches Recht. Bd. VI, S. 1 flg.

111) Vergl. v. Kampß, die Provinzialrechte der preussischen Monarchie.

nung der Städte von 1515, Kammergerichtsordnung von 1516 u. a., wurden von den folgenden Regenten wiederholt revidirt. Unter Johann Georg erschienen 1594 eine neue vom Kanzler Lamprecht Dießelmeier († 1588) und dessen Sohn und Nachfolger Christian Dießelmeier bearbeitete Kammergerichts- und Landesordnung<sup>112)</sup>, welche zwar nicht publicirt wurden, auf die Rechtsentwicklung jedoch bedeutenden Einfluß übten. Nach wiederholten neuen Entwürfen ward erst im Jahre 1709 die Kammergerichtsordnung publicirt<sup>113)</sup>. Dazu kam am 8. Juli 1717 eine Criminalordnung<sup>114)</sup>, eine Vormundschaftsordnung den 23. September 1718<sup>115)</sup>, ein allgemeines Wechselrecht den 25. September 1724<sup>116)</sup> und viele andere Verordnungen. Eine Zusammenstellung derselben als Provinzialrecht wurde wiederholt begonnen (1728, 1749, 1798), erst seit 1827 aber dem Abschlusse näher gebracht. So erschien: das jetzt bestehende Provinzialrecht der Kurmark Brandenburg von Carl Scholz, Berlin 1834 in 2 Abtheilungen, das Provinzialrecht der Altmark nach seinem Standpunkte im Jahre 1835, von A. W. Göke, Magdeburg 1836, in 2 Theilen, und das jetzt bestehende Provinzialrecht der Neumark von W. v. Kunow, Berlin 1836, in 2 Abtheilungen; sämmtlich sehr gründlich ausgearbeitete Entwürfe nebst Motiven. Die in den Jahren 1836 bis 1839 darüber gehaltenen Verathungen wurden besonders gedruckt<sup>117)</sup> und darauf vom Justizministerium für die Gesetzesrevision neue Entwürfe abgefaßt. Der Berlin 1841 in 4. erschienene revidirte Entwurf nebst Motiven behandelt in drei Theilen I. das Civilrecht, 1) das Sachen- und Vertragsrecht, 2) das Familien- und Erbrecht; II. das Lehenrecht; III. das Kirchen- und Schulrecht. Die folgenden Landtage haben ihre Verathung auf einen Theil dieser Entwürfe mit erstreckt und sich gegen eine vollständige Codification erklärt. Hiernach erscheinen alle diese Vorarbeiten für die Praxis zwar als Anhalt, aber nicht als Gesetz; doch sind einzelne Materien bereits auf Grund jener Entwürfe durch besondere Verordnungen näher geregelt worden. So wegen des Gnadenjahres durch Circulare vom 6. Januar 1844<sup>118)</sup>, wegen der Vermögensverwaltung der Kirchen, Pfarren und

Bd. I, S. 5 flg. Heydemann, die Elemente der Joachimischen Constitution von 1527. Berlin 1841.

112) Beide sind gedruckt in Mylius C. C. M. Tom. VI. Abth. III, S. 1 flg., 98 flg.

113) C. C. M. T. II. nr. 119.

114) C. C. M. T. II. Abth. III. Nr. 32.

115) C. C. M. T. II. Anhang Nr. 32, bestätigt den 9. März und 13. Juli 1793, sowie d. 6. Dec. 1796. (N. C. C. T. IX. S. 2500. T. X. S. 1867. 1911 flg.)

116) C. C. M. T. II. Anhang Nr. 43.

117) Einen vollständigen Nachweis der Titel findet man bei v. Kamph actenmäßige Darstellung S. 43, S. 145.

118) S. Revidirter Entwurf Th. III, S. 124. Motive S. 52, und das Circulare von 1844 im Ministerialblatt des Innern d. J. S. 29.

kirchlichen Stiftungen durch Cabinetsordre vom 11. Juli 1845 nebst Instruction zu deren Ausführung vom 6. August d. J.<sup>119)</sup>; desgleichen einzelne spätere Specialgesetze, wie das Reglement über die Landarmenpflege vom 14. Januar 1848<sup>120)</sup>.

Auch das Provinzialrecht der Ober- und Niederlausitz<sup>121)</sup> ist hier mit zu berücksichtigen. Die Lausitz, begrenzt von Böhmen, Meissen, der Mark und Schlesien, gehörte, mit Ausnahme des, vor dem Tilfiter Frieden Brandenburgischen, Cottbuser Kreises, bis zum Jahre 1815 zum Königreiche Sachsen. Nach der Christianisirung der hier angesessenen Sorben 968 hieß der nördliche Theil die Mark Lussitz, der südliche die Mark Budsiz und Gorelez (Budissin und Görlitz), oder seit dem Ende des fünfzehnten Jahrhunderts jener die Nieder-, dieser die Oberlausitz. Nach dem Wechsel verschiedener Herren kamen im vierzehnten Jahrhunderte beide Herrschaften an Böhmen und blieben mit diesem bis 1635 vereinigt, worauf sie im Frieden zu Prag als böhmisches Lehen vom Kaiser an Sachsen abgetreten wurden. Von den kursächsischen Erblanden gesondert und zu keinem Kreise des Landes gerechnet, hatten sie ihre eigenthümliche Verwaltung, und die Oberlausitz zumal war vielfach privilegiert. Im Jahre 1807 wurde damit noch der Cottbuser Kreis verbunden. Im Wiener Frieden am 18. Mai 1815 fiel die ganze Niederlausitz und die größere im Norden und Osten gelegene Hälfte der Oberlausitz an Preußen, worauf eine Verschmelzung mit der Provinz Brandenburg und Schlesien erfolgte. Durch die Patente vom 22. April und 15. November 1816 ward seit dem 1. Juni 1816 die allgemeine preussische Gerichts- und Criminalordnung, seit dem 1. März 1817 das allgemeine Landrecht eingeführt<sup>122)</sup>, doch sollten die bisher bestandenen besonderen Rechte und Gewohnheiten noch fernerhin ihre gesetzliche Kraft und Gültigkeit dergestalt behalten, daß die vorkommenden Rechtsangelegenheiten hauptsächlich nach ihnen, und erst in deren Ermangelung nach den Vorschriften des Landrechtes zu beurtheilen sind. (Patent vom 15. November 1816 §. 2—4.) Daher kommen böhmische, sächsische und andere Gesetze hier noch in Betracht, deren nähere Feststellung dem Ministerium für Gesetzrevision im Verein mit den Ständen aufgetragen wurde. Das Ergebnis der desfalligen Arbeiten war: das Provinzialrecht des Markgraftums Niederlausitz in zwei Abtheilungen, nebst einer Darstellung der früheren niederlausitzischen Verfassung von J. W.

119) S. Revidirter Entwurf Th. III, §. 26 flg. Motive S. 18 flg. Gesetzsammlung von 1843 S. 483 flg. Ministerialblatt des Innern 1843 S. 210 flg.

120) Gesetzsammlung 1848 S. 37 flg.

121) S. v. Kamphs, die Provinzialrechte der preussischen Monarchie Bd. III, S. 609 flg.

122) Gesetzsammlung 1816 S. 124, 233.



Neumann, Justizcommissarius, Frankfurt an der Oder 1837. 8. Diesem folgte ein anderweiter Entwurf, welcher geprüft und als: Revidirter Entwurf nebst Motiven, Berlin 1841, dem Landtage übergeben wurde. Die definitive Feststellung ist indessen nicht erfolgt. Für die Oberlausitz<sup>123)</sup> wurde 1833—1835 von den Landgerichtsräthen Richter und Heino zu Görlitz ein Entwurf ausgearbeitet, und nach wiederholter Prüfung als: Entwurf zum oberlausitzischen Provinzialrechte nebst Motiven in v. Kampfs Jahrbüchern Bd. LXIII S. 321—446 und Bd. LXIV S. 3—133 abgedruckt. Vgl. den Abdruck der noch giltigen Gesetze, nach Ordnung des Landrechtes, unter dem Titel: Provinzialrecht der preussischen Oberlausitz, Breslau 1837. 8.<sup>124)</sup>

### 3) Das Provinzialrecht von Sachsen<sup>125)</sup>.

Die jetzige Provinz Sachsen enthält in drei Regierungsdepartements, Magdeburg, Merseburg und Erfurt, 460,<sup>63</sup> Meilen mit 1,781,297 Einwohnern, und ist aus theils altpreussischen, theils neu erworbenen, vorzüglich sächsischen Districten, gemäß Verordnung vom 30. April 1815<sup>126)</sup> neu gebildet worden. Zum Bezirke der Regierung Niedersachsen in Magdeburg gehören das Herzogthum Magdeburg mit dem Kreise Ziesar, doch ohne den Saal- und Luckenwalder Kreis; die Altmark nebst dem eingeschlossenen Amte Klöße und dem vormals Lauenburg'schen Amte Neuhaus; Halberstadt mit den Herrschaften Derenburg und Hasserode, Quedlinburg, das Amt Elbingerode, die Grafschaft Wernigerode, die Herrschaft Schauen, die Grafschaft Barby und Gommern mit Elbenau, doch ohne Walter-Nienburg. Zum Bezirke der Regierung des Herzogthums Sachsen zu Merseburg gehören der Saalkreis, die ganze vormals preussische und sächsische Grafschaft Mannsfeld, und von den übrigen an Preußen gefallenem, vormals sächsischen Landestheilen: der Kur- und Wittenberger Kreis, mit Ausnahme des Amtes Belzig und der Herrschaft Baruth; der Antheil des Meissener

123) Vgl. bes. Collection der das Markgrasthum Oberlausitz betreffenden Gesetze und Anordnungen. Budissin 1770—1799. 4 Bde. 4.

124) Von einzelnen neueren Verordnungen würden vornämlich hervorzuheben sein für die Oberlausitz die vom 11. April 1846, betr. die Beitragspflicht zur Unterhaltung von Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäuden (Gesetzsammlung S. 164), für die Niederlausitz die Cabinetsordre vom 8. Juni 1846 nebst Regulative vom 17. Mai d. J., betr. die Verwaltung des Landarmenwesens u. s. w. (Gesetzsammlung S. 251 flg.). Besondere Beachtung verdient auch der Plenarbeschluss des Obertribunals vom 6. December 1852 über die Geltung der landrechtlichen Vorschriften in Beziehung auf die Kirchenbaukosten in der Niederlausitz, wegen der Motivirung. (Preuss. Staatsanzeiger 1853 Nr. 21. Entscheidungen des Obertribunals Bd. XXIV, S. 1—20. Berlin 1853. 8.)

125) Literatur bei Pfaffmann, Bibliothek S. 145 flg. v. Kampfs, die Provinzialrechte Bd. I, S. 299 flg.

126) Gesetzsammlung d. J. S. 95.

Kreises, mit Ausnahme der Ämter Fürstenwalde (Finstertal) und Senftenberg; der Antheil des Leipziger Kreises, der Antheil an den Stiften Merseburg und Naumburg-Zeitz; die Ämter Quersfurt und Heldrungen; der Thüringer Kreis, mit Ausnahme der Ämter Langensalza und Weissenfee und der vom Kreisamte zu Tennstädt verwalteten Orte und Gerechtsame; die Grafschaft Stolberg und das Amt Waltherienburg. Zum Bezirke der Regierung in Thüringen zu Erfurt gehören die Stadt Erfurt nebst Gebiet, die Hennebergischen Ämter Schleusingen, Suhl, Kühndorf und Bresshausen (Brennshausen), die Thüringischen Ämter Weissenfee und Langensalza, nebst den vom Kreisamte Tennstädt verwalteten Ortschaften, das Eichsfeld mit Dependenz, die eingeschlossenen Dörfer Rüdigershagen und Gänseteich, Hohenstein, Nordhausen und Mühlhausen nebst Gebieten.

In allen diesen Districten hat der Rechtszustand mannigfachen Wechsel erfahren, und die Provinzialrechte sind darnach sehr verschieden. Wir sonderu nach den Hauptbeziehungen

- a) das Herzogthum Magdeburg und die Grafschaft Mannsfeld altpreussischen Antheils.

Außer dem eigenthümlich Magdeburgischen Rechte<sup>127)</sup>, kommen hier verschiedene erzbischöfliche Verordnungen<sup>128)</sup> und preussische Gesetze seit 1680<sup>129)</sup> in Betracht; desgleichen mannigfache Statuten, Observanzen und Gewohnheiten. Im allgemeinen galt aber ein gleiches Recht stets für die Grafschaft Mannsfeld Magdeburgischer Hoheit, wie ausdrücklich das Mandat vom 17. November 1711 anerkannt hat<sup>130)</sup>. Vorübergehend galt die westphälische Gesetzgebung (1807—1814); durch das Patent vom 9. September 1814 wurde das gemeine preussische Recht restituirt<sup>131)</sup>. Das Provinzialrecht war bereits im Jahre 1804 vollendet, die Einführung aber durch die politischen Verhältnisse gehindert. Ein neuer Entwurf wurde 1827—1831 ausgearbeitet und erschien nach erfolgter Durchsicht als: das Provinzialrecht des Herzogthums Magdeburg und der Grafschaft Mannsfeld ... von W. v. Klewiz, Magdeburg 1837, in 2 Theilen, dann als: Revidirter Entwurf nebst Motiven, Berlin 1841: den Ständen zur Berathung übergeben, ohne zur Publication zu gelangen.

127) Vgl. v. Kampff, die Provinzialrechte Bd. I, S. 309 ff. und die weiteren Nachweisungen bei Kraut, Grundriß zu Vorlesungen über das deutsche Privatrecht. 3. Ausgabe. Göttingen 1845. S. 64, 65.

128) v. Kampff a. a. O. S. 301, 304 u. a.

129) Chr. Otto Mylius, Corpus Constitutionum Magdeburgicarum von 1680 bis 1714. Magdeb. et Halle 1714. 6 Tom. 4. und Continuatio Corporis C. M. bis 1717, eod. 1717. 4.

130) Mylius, C. C. Magdeb. Tom. VI. p. 186.

131) Gesetzsammlung von 1814 S. 89.

### b) Das Fürstenthum Halberstadt nebst Zubehör.

Im Halberstädt'schen galten bis 1650 außer den besonderen Gewohnheiten und Statuten bischöfliche Verordnungen<sup>132)</sup>, seitdem preussische Gesetze. Diese kamen auch zur Anwendung für die incorporirte Herrschaft Derenburg, die Grafschaften Regenstein und Hohenstein. Die Unterbrechung durch die westphälische Regierung ward 1814 beendet. Schon 1796 war das Provinzialrecht zusammengestellt; zu einer neuen Bearbeitung kam es aber 1827: Provinzialrecht des Fürstenthums Halberstadt und der zu demselben gehörigen Grafschaften Hohenstein, Regenstein und Derenburg von L. A. W. Lenke, Leipzig 1827. Darauf stützt sich der: Revidirte Entwurf nebst Motiven, Berlin 1836. Schon 1838 hatte der Landtag sich darüber ausgesprochen, die Publication aber sollte ausgesetzt bleiben, bis für die übrigen Theile der Provinz ein gleiches Ergebnis erlangt sein würde.

### c) Das Fürstenthum Quedlinburg.

Ueber diese reichsunmittelbare fürstliche Frauenabtei, für welche eigene Statuten und Privilegien galten<sup>133)</sup>, besaß Brandenburg seit 1697 die Erbvogtei und Stifthsauptmannschaft (s. Anm. 27). Durch den Reichsdeputationsrecess von 1803 fiel die Abtei ganz an Preußen und theilte darauf die Schicksale der westphälischen Regierung<sup>134)</sup>. Das gemeine Recht und die sächsischen Constitutionen blieben in voller Geltung<sup>135)</sup>, und diese kommen seit 1814 neben dem Landrecht provinzial zur Anwendung.

Gleiche Schicksale erfuhr auch

### d) Die Reichsbaronie Schauen,

wo das allgemeine Landrecht durch die Verordnung vom 25. Mai 1818 §. 1 eingeführt ist<sup>136)</sup>.

### e) Die Grafschaft Wernigerode.

Die der älteren Linie der Grafen zu Stolberg am Harz zugehörige Grafschaft Wernigerode stand bis 1807 unter preussischer Landeshoheit. Ihre Verhältnisse waren geregelt durch den Recess vom 19. Mai 1714. Außer dem gemeinen Rechte und eigenen Gewohnheiten galt besonders die Landesordnung vom 26. März 1653<sup>137)</sup>. Während der Herrschaft

132) v. Kampff a. a. D. S. 349, 394 u. a.

133) v. Kampff a. a. D. S. 356 flg.

134) S. Gesessammlung 1807 S. 156, 167. 1813 S. 193.

135) So schon am 11. October 1700 anerkannt (v. Kampff Jahrb. Bd. XXIII, S. 47.)

136) Gesessammlung d. J. S. 45.

137) Abgedruckt in v. Kampff Jahrb. Bd. XLVIII, S. 343 flg.

des Königreiches Westphalen bildete die Grafschaft einen eigenen Canton derselben; seit 1814 ist sie aber in ihr früheres Verhältniß zurückgetreten, welches durch die Reccesse vom 28. September 1817<sup>138)</sup> und 13. August 1822<sup>139)</sup> näher bestimmt ist. Im Jahre 1796 war der Entwurf des particularen Rechtes bereits zusammengestellt; er wurde auf's neue von der Stolbergischen Regierung im Jahre 1836 ausgearbeitet<sup>140)</sup>.

f) Bodungen, Allerberg und Hainrode, Utterode und Wolframshausen.

Das Amt Bodungen, die Gerichte Allerberg und Hainrode und das Gut Utterode sind durch Staatsvertrag vom 15. Juni 1816 von Schwarzburg-Sondershausen<sup>141)</sup>, das Dorf Wolframshausen durch Staatsvertrag vom 19. Juni 1816 von Schwarzburg-Rudolstadt<sup>142)</sup> an Preußen abgetreten. Nach der Verordnung vom 25. Mai 1818 §. 2<sup>143)</sup> gelten hier seit dem 1. October d. J. die preussischen Gesetze. Daneben erscheinen aber als Provinzialrecht älteres sächsisches und schwarzburger Recht<sup>144)</sup>.

g) Eichsfeld, Nordhausen und Mühlhausen.

Das Eichsfeld<sup>145)</sup> war als Theil des kurheinischen Kreises bis zum 6. Juni 1802 im Besitze von Kurmainz und gelangte nach dem Reichsdeputationsreccesse vom 25. Februar 1803 §. 3 an die Krone Preußen. Diese führte seit dem 1. Juni 1803 die allgemeine Gerichtsordnung, seit dem 1. Juni 1804 das allgemeine Landrecht u. s. w. ein<sup>146)</sup>. Nach Beseitigung der westphälischen Regierung sind diese Gesetze restituirt, doch gelten daneben noch die älteren Statuten und Verordnungen theils selbstständig (wie für Lehen und andere Sachen), theils unter den gewöhnlichen Beschränkungen<sup>147)</sup>. Aus den vorhandenen Materialien bearbeitete der Geheime Obertribunalrath Hartmann: Das Provinzialrecht des Fürstenthums Eichs-

138) In v. Kampß Jahrb. Bd. III, S. 345 fl.

139) Im Amtsblatte der Regierung von Magdeburg 1823 S. 140 flg. v. Kampß, Annalen der preussischen Staatsverwaltung Bd. VII, (1823) S. 512 flg.

140) Mitgetheilt in v. Kampß Jahrb. Bd. XLVIII, S. 329—338.

141) Im Anhang zur Gesefsammlung von 1818 S. 71.

142) A. a. D. S. 74.

143) Gesefsammlung d. J. S. 45.

144) Vgl. die einzelnen Verordnungen in v. Kampß, die Provinzialrechte der preuß. Monarchie Bd. I, S. 367 u. 368.

145) M. s. besonders Joh. Wolf, politische Geschichte des Eichsfeldes, mit Urkunden. Göttingen 1792. 2 Bde. 8.

146) Patent vom 24. März 1803 im N. C. C. Tom. XI. nr. 15. v. Rabe, Sammlung Bd. VII, S. 328.

147) v. Kampß, die Provinzialrechte Bd. I, S. 479 flg.

feld, Berlin 1835. 8. Nach wiederholter Prüfung folgte darauf der: Revidirte Entwurf nebst Motiven, Berlin 1837. 8. Dieser ist von dem Landtage berathen, die Publication aber bis zur Vollendung der übrigen sächsischen Provinzialrechte ausgesetzt worden.

Für die früheren freien Reichsstädte Nordhausen und Mühlhausen nebst Gebiet, welche mit dem Eichsfelde zugleich an Preußen fielen und dessen Schicksale theilten, gilt jetzt ebenfalls neben dem gemeinen preußischen Rechte deren Statutarrecht<sup>148)</sup> als Localrecht.

#### h) Treffurt und Dorla<sup>149)</sup>.

Nach alter durch Recesse festgestellten Verfassung (besonders Reces von 1773) war die Landeshoheit in der Ganerbschaft Treffurt zwischen Preußen und Kursachsen zu einem und zwei Dritttheilen repartirt, während die Gerichtsbarkeit Preußen mit zwei, Kursachsen mit einem und Hessen-Rothenburg mit drei Sechstheilen zugehörte. In der Vogtei Dorla besaßen Preußen und Kursachsen die Landeshoheit zur Hälfte, die Gerichtsbarkeit aber Preußen und Sachsen zu je drei, Hessen-Rothenburg zu zwei Achttheilen. Neben dem gemeinen Rechte galt besonders das sächsische, namentlich auch der sächsische Civil- und Criminalproceß. Diese Landestheile wurden 1807 insgesammt dem Königreiche Westphalen einverleibt und fielen auch vollständig 1814 an Preußen. Seit dem 1. Januar 1815 gilt hier das gemeine preußische Recht (Verordnung vom 25. Mai 1818).

#### i) Das Amt Klöße<sup>150)</sup>.

Klöße gehörte bis 1807 zu Hannover, dann bis 1814 zum Königreiche Westphalen, worauf es an Hannover zurückfiel. Durch die Verordnungen vom 4. November, 2. December 1813 und 23. August 1814 wurde das vor der Fremdherrschaft geltende Recht wieder hergestellt. Eine ganz gleiche Bewandniß hat es mit den Dörfern Gänsefeld

148) Außer den bei v. Kampß a. a. D. S. 482, 483 flg. nachgewiesenen älteren Verordnungen s. m. die Gesefsammlungen der Stadt Nordhausen in der Gestalt, welche sie im 13. u. 16. Jahrh. erhielten, herausgegeben von E. G. Förstmann, in den neuen Mittheilungen des thüringisch-sächsischen Vereins Bd. V, S. 3, S. 41 f. Bd. VI, S. 2, S. 42 f. S. 4, S. 20 f. Bd. VII, S. 1 und daraus zusammen Nordhausen 1843. 8. Desgleichen: Das alte Rechtsbuch der Stadt Mühlhausen, aus dem 13. Jahrh. Nach der nordhaußischen Originalhandschrift und dem mühlhaußischen Abdrucke von Graßhof, herausgegeben von Förstmann. Nordhausen 1843. 8. Vgl. auch Förstmann, urkundliche Geschichte der Stadt Nordhausen. Nordhausen 1840. 4.

149) S. v. Kampß Jahrbuch Bd. XXII, S. 44 flg. Gothe, Rechts- und Justizverfassung der Ganerbschaft Treffurt und Vogtei vor dem Hainich, daselbst Bd. LIII, S. 266 flg.

150) S. v. Kampß a. a. D. Bd. XXII, S. 62 flg.

und Rüdigershagen<sup>151)</sup>. Durch die Staatsverträge vom 29. Mai und 23. September 1815<sup>152)</sup> wurden diese Districte an Preußen abgetreten und seit dem 1. October 1818 preußisches Recht eingeführt. (Verordnung vom 25. Mai 1818 §. 2.)

k) Das Fürstenthum Erfurt<sup>153)</sup>, die Herrschaft Blankenhayn.

Die Stadt Erfurt nebst Gebiet erlag nach mannigfachem Streite über die Reichsunmittelbarkeit der Herrschaft von Kurmainz (1664) und verblieb unter derselben bis zum Anfall an Preußen durch den Reichsdeputationsrecess von 1803. Es wurde hierauf wie das Eichsfeld organisirt (s. Anm. 147). Im Jahre 1807 fiel das Gebiet an Frankreich, welches die preußische Gesetzgebung im allgemeinen fortbestehen ließ. Nach der Reoccupation wurden daher durch das Patent vom 9. September 1814 auch nur die inzwischen erlassenen preußischen Gesetze nachträglich eingeführt<sup>154)</sup>. Die particularen Bestimmungen, welche noch fortbauerten, wurden gesammelt von Heine mann: Die statutarischen Rechte für Erfurt und sein Gebiet, Erfurt 1822. 8. Eine Umarbeitung dieser Privatsammlung erfolgte 1836—1842, ohne aber vollendet zu werden<sup>155)</sup>.

Die Herrschaft Blankenhayn<sup>156)</sup>, als Theil der Grafschaft Untergleichen, war ein kurmainzisches, den Fürsten von Hachfeld übertragenes Lehen, welches 1794 nach dem Aussterben der belehnten Familie von Mainz eingezogen wurde. Als durch den Reichsdeputationsrecess von 1803 die Herrschaft an Preußen fiel, wurden die bisher geltenden gemeinrechtlichen und sächsischen Rechte nicht aufgehoben und diese bestanden auch unter französischer Regierung fort. Nach der Wiedererwerbung von Preußen wurde aber dessen Gesetzgebung eingeführt<sup>157)</sup>. Bereits im September 1815 wurde jedoch der größte Theil der Herrschaft an das Großherzogthum Sachsen-Weimar abgetreten<sup>158)</sup> und nur das Amt Wandersleben zurückbehalten.

151) U. a. D. S. 47, 48.

152) Gesefsammlung, Anhang zum Jahre 1818 S. 14, 57.

153) v. Kampß, die Provinzialrechte Bd. 1, S. 460 flg. Verb. die alte Erfurtische Wasserordnung, in Michelsen, Rechtsdenkmale aus Thüringen. S. 101 flg. (Jena 1853. 8.)

154) S. Rescr. des Ministeriums des Innern vom 3. Januar 1817, in v. Kampß Annalen Bd. 1, S. 1, S. 2.

155) v. Kampß, actenmäßige Darstellung der Gesefrevision. S. 164, 165.

156) Kraußsch, Darstellung der Veränderungen in der Gesefgebung u. s. w. der verschiedenen zum Departement des Oberlandesgerichtes zu Raumburg gehörigen Landestheile, in v. Kampß Jahrb. Bd. XXX (S. 185 flg.), S. 272 flg.

157) Patent vom 9. September, Cabinetsordre vom 20. November 1814.

158) Staatsvertrag vom 22. September 1815 (in der Gesefsammlung

1) Das Herzogthum Sachsen<sup>159)</sup>.

In Folge des Staatsvertrages mit dem königl. sächsischen Hofe vom 18. Mai 1815<sup>160)</sup> sind an Preußen gefallen: der Wittenberger Kreis, ein Theil des Kreises Meissen, Leipzig, der größte Theil des Stiftes Merseburg, des Hochstiftes Naumburg-Zeitz, die zum Fürstenthum Querfurt gehörigen Ämter Querfurt und Heldrungen, der Thüringer Kreis, von der Grafschaft Mannsfeld die Ämter Artern, Bornstädt und Voigtstädt, die Grafschaft Stolberg, die gefürstete Grafschaft Henneberg, königl. sächsischen Antheiles, vom Neustädter Kreise das Amt Ziegenrück, die voigtländischen Enclaven Blankenberg, Blintendorf, Gefell und Sparnberg<sup>161)</sup>. Die Besitznahme erfolgte am 28. Mai 1815, die Einführung der preussischen Gesetzbücher durch Patent vom 22. April und 15. November 1816<sup>162)</sup>; jedoch sollten die in den einzelnen Provinzen und Orten bisher bestandenen Rechte und Gewohnheiten noch fernerhin ihre gesetzliche Kraft und Gültigkeit dergestalt behalten, daß die vorkommenden Rechtsverhältnisse hauptsächlich nach diesen, und nur erst in deren Ermangelung nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechtes beurtheilt und entschieden werden sollten. Demgemäß wurden die sehr mannigfaltigen particularen Normen zusammengestellt, unter dem Titel: Das Provinzialrecht der königlich preussischen, vormals königlich sächsischen Landestheile, mit Ausschluß der Lausitz, nebst Beweisstellen, Gründen und Bemerkungen ... von Dr. Pinder, Leipzig 1836. 2 Th. 8. Nach wiederholter Berathung erschien darauf der: Revidirte Entwurf des Provinzialrechtes des Herzogthums Sachsen nebst Motiven, Berlin 1841. 4. Die Stände haben denselben begutachtet, weitere Erfolge aber für das Ganze<sup>163)</sup> nicht erzielt.

Im allgemeinen gilt dasselbe von demjenigen Theile der Grafschaft Mannsfeld, welche unterm 19. März 1808 an das Königreich Westphalen abgetreten worden<sup>164)</sup>. Schon 1813 wurde dieser District von Preußen in Besitz genommen und nach dem Patent vom 9. September 1814 das preussische Recht vom 1. Januar 1815 ab

1818. Anhang S. 53), wodurch auch zugleich Theile des Fürstenthums Erfurt abgetreten wurden.

159) Vgl. v. Kampff, die Provinzialrechte Bd. I, S. 395 flg.

160) Gesetzsammlung 1815 S. 53 flg.

161) M. f. die genauere Nachweisung bei Kraassch a. a. D. S. 290 flg.

162) Gesetzsammlung S. 124, 233.

163) Verschiedene einzelne Anträge und Bedenken sind erst nach und nach erledigt. Die bestrittene Frage über die Verbindlichkeit der Patrone zu Kirchen- und Pfarrbauten (s. v. Kampff Jahrb. Bd. LIX, S. 319 flg. Vgl. Landtagsabschied vom 30. December 1842 II. Nr. 1) hat durch den Plenarschluß des Obertribunals vom 6. December 1852 (s. die Cit. in Anm. 124) eine feste Antwort erhalten.

164) M. f. den territorialen Bestand bei Kraassch a. a. D. S. 282. Verb. Pinder, Provinzialrecht Bd. II, S. 513.

eingeführt, obgleich die Abtretung von Seiten Sachsens erst am 18. Mai 1815 erfolgte.

m) Ringleben, Bruchstädt, Kelbra und Heringen<sup>165)</sup>.

Das Dorf Ringleben wurde durch den Staatsvertrag vom 22. September 1815 von Sachsen-Weimar (gegen das Dorf Röda) an Preußen abgetreten<sup>166)</sup>. In die Stelle des bis dahin geltenden Eisenach'schen und Weimar'schen Rechtes ist nach der Verordnung vom 25. Mai 1818 das preussische getreten.

Das Dorf Bruchstädt ist durch Staatsvertrag vom 15. Juni 1816 von Schwarzburg-Sondershausen an Preußen abgetreten<sup>167)</sup>. Preussisches Recht gilt seit dem 1. October 1818. Die Aemter Kelbra und Heringen waren unter sächsischer Oberhoheit im Besitze der Grafen von Stolberg und von Schwarzburg, zuletzt nur dieser, jedoch so, daß jene für ihre frühere Hälfte Steuern, Gerichtsbarkeit und die Unterconsistorialrechte fort behielten. Durch den Staatsvertrag vom 19. Juni 1816 überließ das fürstliche Haus Schwarzburg seine Rechte an Preußen<sup>168)</sup>; dieses übertrug sein Dominium mit Vorbehalt des Obereigenthums über die Lehen und Nutzungen dem gräflichen Hause Stolberg durch die Verträge vom 10. und 24. December 1835 und die Concessionsurkunde vom 28. März 1836. Das preussische Recht gilt hier seit dem 1. März 1820 gemäß der Verordnung vom 20. Octbr. 1819<sup>169)</sup>. Bis dahin sind besondere Statuten und sächsisches Recht in alleiniger Anwendung gewesen.

4) Das Provinzialrecht von Schlesien<sup>170)</sup>.

Schlesien mit der Grafschaft Glatz ist unbestritten seit dem Hubertsburger Frieden vom 15. Februar 1763, bestätigt zu Teschen am 13. Mai 1779, ein Theil der preussischen Monarchie. Zu dieser Provinz wurde auch der Großburger Halt geschlagen<sup>171)</sup>, sowie die 1815 von Sachsen erworbenen Theile der Oberlausitz nebst einigen böhmischen Enclaven<sup>172)</sup>. Nach diesem Bestande begreift die Provinz 741,74 QM.

165) Vgl. Kraatzsch a. a. D. S. 336 flg. Pinder a. a. D. S. 512 f., 588.

166) Gesetzsammlung 1818 Anhang S. 53.

167) A. a. D. S. 71.

168) A. a. D. S. 74.

169) Gesetzsammlung 1819 S. 246.

170) Literatur bei H a f e m a n n, Bibliothek S. 155 flg. v. K a m p f, die Provinzialrechte Bd. 1, S. 487 flg. Simon, das Provinzialgesetzbuch der schlesischen Verfassung und Verwaltung. Breslau 1846—1848. 8. 6 Hefte. Koch, schlesisches Archiv für die practische Rechtswissenschaft. Breslau 1838 flg. 8.

171) Cabinetsordre vom 22. December 1801 (v. R a b e, Sammlung Bd. VI, S. 700).

172) Verord. vom 30. April 1815, in der Gesetzsammlung d. J. S. 85, 94, 95. Die darin ausgenommenen, mit Brandenburg verbundenen Theile der



mit 3,061,593 Einwohnern, in drei Regierungsbezirken Breslau, Oppeln, Liegnitz, mit drei Appellationsgerichtskreisen Breslau, Ratibor, Glogau. In allen gilt das gemeine preussische Recht, daneben aber überaus zahlreiche und verschiedene Provinzialgesetze. „Außer den früheren landesherrlichen Verordnungen, welche noch jetzt für Provinzialgesetze zu erachten sind, hat wieder jedes Fürstenthum und fast jeder darin liegende District, ja beinahe jede Stadt und Ortschaft, besondere Provinzial- und statutarische Rechte, die zum Theil auf Landesordnungen für einzelne Fürstenthümer, die später auch in anderen Fürstenthümern zur Anwendung gekommen sind, zum Theil auf Festsetzungen einiger Bischöfe (das Wenzeslaus'sche und Caspari'sche Kirchenrecht), zum Theil auf den einzelnen Städten ertheilten Privilegien und Statuten, zum Theil selbst auf fremden, in einzelnen Districten eingeführten Gesetzen (polnisches Recht, böhmische Landesordnung, böhmisches Stadtrecht, mährische Landesordnung) beruhen<sup>173)</sup>.“ Alle diese Rechte lassen sich nach drei Hauptrubriken übersehen.

#### A. Das allgemeine schlesische Provinzialrecht.

Es gehören dazu alle privatrechtlichen Rechtsnormen, die für das Herzogthum Schlesien, die Grafschaft Glatz und die früher zum Erbherzogthum Schlesien gehörigen Gebietsheile gelten. Es sind verschiedene Sammlungen davon vorhanden<sup>174)</sup>. Die vor der preussischen Besitznahme finden sich in der zu Breslau bei Brachvogel 1713—1734. 6 Theile mit 3 Registern 4. erschienenen Sammlung. Dazu eine Ergänzung von Arnolds. 1734, 1736 in 2 Theilen. Die unter preussischer Hoheit ergangenen Gesetze erschienen Breslau bei Korn 1752 flg. in 33 Bänden. 4. (Suarez), Sammlung alter und neuer schlesischer Provinzialgesetze, Breslau 1771—1773. 2 Bde. 4. Diese und andere Materialien wurden seit 1781 zusammengestellt. Die von dem Generalfiscal Pachaly bearbeitete Sammlung (1781) erschien (im Jahre 1831) unter dem Titel: Das schlesische Provinzialrecht nebst einem Auszuge aus den Bestimmungen des statutarischen Rechtes der Stadt Breslau. Dieser Entwurf ging in neuer Gestalt 1796 und 1809 hervor, und nach Wiederaufnahme der Revision seit 1829 unter dem Titel: Das jetzt bestehende Provinzialrecht des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz ... von A. Wengel, Breslau 1839. 8. und als: Revidirter Entwurf nebst Motiven, Berlin 1841. 8.

---

preussischen Oberlausitz (Kreis Hoyerswerda) kamen 1823 dazu (Amtsblatt der Regierung zu Liegnitz 1825 S. 18).

173) Starke, Beiträge zur Kenntniß der bestehenden Gerichtsverfassung Th. II, Abth. I, S. 296, 376, 442.

174) S. v. Symmen, Beiträge zur juristischen Literatur. Sammlung V, S. 327 flg. v. Rapph, die Provinzialrechte Bd. I, S. 489—491.

Die vorläufigen Berathungen durch den Landtag sind zwar erfolgt, auf dessen Antrag aber die vollständige Codification ausgesetzt (Landtagsabschied vom 27. December 1845).

**B. Die Particularrechte der einzelnen Fürstenthümer und Standesherrschaften<sup>175)</sup>.**

Dazu gehören in Niederschlesien

a) Das Fürstenthum Breslau.

Hier kommt das Wenzeslaus'sche Kirchenrecht von 1416 in Betreff der Erbfolge in Betracht.

b) Das Fürstenthum Brieg betrifft die Rechte des Adels.

c) Das Fürstenthum Delz beruht auf der Landesordnung von 1517 und deren Revision, zuletzt vom 27. April 1617.

d) Die Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer Lehenrecht und Allodialerbfolge betreffend.

e) Das Fürstenthum Glogau betrifft Rechte des Adels, Gemeindebienste, gutherrliche und bäuerliche Verhältnisse und Kirchenrecht.

f) Die Fürstenthümer Liegnitz und Wohlau wegen der Erbfolge in allodificirte Lehen; eben so auch

g) Das Fürstenthum Sagan und außerdem Gemeindebienste.

h) Das Fürstenthum Münsterberg-Frankenstein.

i) Das Fürstenthum Trachenberg wegen der Gütergemeinschaft.

k) Das Fürstenthum Carolath-Weuthen betrifft eheliche Verhältnisse und Erbfolge.

l) Die Standesherrschaft Wartenberg bezieht sich auf Adelsrechte.

m) Die Standesherrschaft Goshütz wegen der Gütergemeinschaft und Erbfolge der Richterimitten. Eben so

n) Die Minder-Standesherrschaft Freyhan.

o) Die freien Minder-Standesherrschaften Neuschloß und Sulau, und

p) die Standesherrschaft Militzsch.

Für Oberschlesien sind zu nennen:

q) Das Fürstenthum Oppeln.

r) Das Fürstenthum Ratibor.

---

<sup>175)</sup> Wegen aller einzelnen Verordnungen ist auf die Anm. 170 citirten Schriften hinzuweisen.

s) Die freie Standesherrschaft Beuthen  
deren Rechte vorzüglich auf der Landesordnung vom 29. September  
1562 beruhen.

i) Das Fürstenthum Pless.

u) Die Minder-Standesherrschaft Loslau,  
deren Rechte auf der Teschner Landesordnung von 1573, vom Kaiser  
1591 bestätigt, beruhen.

v) Das Fürstenthum Meisse.

w) Das Fürstenthum Grottkau  
nach der Landesordnung des Bischofs Balthasar von 1549.

x) Die Fürstenthümer Troppau und Jägerndorf  
(preuß. Antheiles)

mit der mährischen Landesordnung vom 14. Juni 1602, eingeführt  
am 9. März 1672.

y) Die Grafschaft Glatz

mit der böhmischen Landesordnung, eingeführt am 16. October 1696,  
und dem böhmischen Stadtrechte, eingeführt am 29. März 1717, der  
Lehensinstruction vom 3. März 1597 u. a. m.

Im Jahre 1781 wurde von dem Oberamtsregierungsrathe Stie-  
low zu Glogau das Recht von Niederschlesien zusammengestellt. Es  
erschien unter dem Titel: Das Provinzialrecht von Nieder-  
schlesien, historisch-kritisch erläutert von Stielow, nebst einer  
Uebersicht des oberschlesischen Provinzialrechtes von dem D.-A.-  
Regierungsrathe Westarp, Berlin 1830. 8. Die Umarbeitung  
dieses Entwurfes erfolgte zur Hälfte im Jahre 1804. Das von  
Westarp zu Brieg zusammengestellte oberschlesische Provinzialrecht war  
eine Uebersicht der bereits 1755 von Suarez gemachten Samm-  
lung. Seit 1827 sind neue Revisionen bewirkt. Deren Ergebnis ist:  
das bestehende oberschlesische Provinzialrecht, entworfen vom Geheimen  
Justizrath Ludwig zu Ratibor, im Jahre 1830 (gedruckt zu Berlin  
1839. 8.), womit zu verbinden ist: Uebersicht der oberschlesischen Pro-  
vinzialrechte vom D.-L.-G.-Vicepräsidenten Zoellmer zu Ratibor, in  
v. Kampfs Jahrbüchern Bd. XLIX, S. 357—385 aus dem Jahre  
1835. Darauf folgte die oben erwähnte Arbeit von Wenzel 1839  
und: der revidirte Entwurf der schlesischen Particularrechte nebst  
Motiven, Berlin 1841, als zweiter Theil des oben genannten offi-  
ciellen Werkes. Die Berathung der Stände ist auch hier bewirkt, das  
Ergebnis aber mit dem über das allgemeine schlesische Provinzialrecht  
übereinstimmend.

### C. Die schlesischen Localrechte.

Auch privatrechtliche Rechtsnormen, die, abweichend von dem  
Provinzial- und Particularrechte, nur in einzelnen Orten oder Bezirken  
eines Fürstenthums oder einer Standesherrschaft gelten, sind in der  
mannigfaltigsten Art in Schlesien vorhanden und nach und nach ge-

sammelt worden. Aus den vorgefundenen Materialien lieferten A. Wenzel und J. Wenzel: das jetzt bestehende Localrecht des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz. Breslau, Ratibor und Pless, 1840. 8. (auch als zweiter Theil des oben genannten Werkes, Berlin 1840. 8.)<sup>176)</sup>. Schon vor der Redaction der schlesischen Provinzialrechte war die Aufhebung einzelner Bestimmungen derselben als ein Bedürfnis anerkannt worden, bei Gelegenheit der Zusammenstellung selbst wurde der Wunsch nach der Aufhebung in manchen Districten allgemeiner<sup>177)</sup>. Die Regierung ist demselben mehrfach nachgekommen, wie in der Verordnung vom 30. August 1833 wegen Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft und der in der Rudolphinischen Polizeiordnung von 1577 enthaltenen Vorschriften wegen Bürgschaften der Frauen für ihre Ehemänner<sup>178)</sup>; in der Cabinetsordre vom 11. Mai 1839 wegen Aufhebung des Wenzeslaus'schen Kirchenrechtes von 1416, des Statutes für Breslau von 1588, der Gerichtsordnung vom 18. März 1591, der Wechselordnung vom 30. Januar 1751 u. a.<sup>179)</sup> im Bezirke des Stadtgerichtes zu Breslau; in den Verordnungen vom 30. Juni und 27. October 1841 wegen Aufhebung des Wenzeslaus'schen Kirchenrechtes in Brieg, Ohlau, Zobten, Wanssen und Strehlen<sup>180)</sup>; in dem Gesetz vom 11. Juli 1845 wegen Aufhebung der im Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz geltenden besonderen Rechte über die ehelichen Güterverhältnisse und die gesetzliche Erbfolge<sup>181)</sup> u. a. m.

##### 5) Das Provinzialrecht von Pommern<sup>182)</sup>.

Die Bestandtheile der jetzigen Provinz Pommern sind nach und nach der preussischen Krone zugefallen. Stücke von Hinterpommern

176) Es ist dies eine gründliche Erörterung und Ausführung der schon 1838 in v. Kampß Jahrbüchern Bd. LII, S. 367—416 von A. Wenzel gelieferten Skizze des schlesischen Localrechtes.

177) So wurde namentlich die Aufhebung der Rechte von Münsterberg-Frankenstein, von Carolath-Weuthen, von Freyhan, Neuschloß und Sulau, sowie des gesammten oberschlesischen Provinzialrechtes beantragt (revidirter Entwurf der schlesischen Particularrechte, Berlin 1841. Th. II, S. 209, 211, 214, 215, 216, 218).

178) Gesefsammlung 1833 S. 96. Vgl. Ludwig, das oberschlesische Provinzialrecht S. 3. S. auch Cabinetsordre vom 4. Juni 1836 wegen Aufhebung des fiscalischen Vorzugsrechtes vor den entfernten Seitenverwandten bei der Intestaterbfolge im Herzogthume Schlesien und in der Grafschaft Glatz (Gesefsammlung 1836 S. 196). Vgl. Ludwig a. a. D. S. 64.

179) Gesefsammlung 1839 S. 166.

180) Gesefsammlung 1841 S. 127—291.

181) Gesefsammlung 1845 S. 471. Die lehnrechtliche Succession, sowie die in die Allodialrittergüter ist dadurch (§. 3 a. a. D.) nicht verändert worden. Vgl. darüber v. Richtshofen, über die singulären Erbrechte an schlesischen Rittergütern. Breslau 1844. 8.

182) Literatur bei Hasemann, Bibliothek S. 139 flg. v. Kampß, die Provinzialrechte Bd. II, S. 1 flg. Verb. Riedel, Magazin des Provinz-

wurden im westphälischen Frieden erworben (s. Anm. 19), zugleich auch das Bisthum Cammin als ein weltliches erbliches Fürstenthum; demnächst die Herrschaften Lauenburg und Bütow, welche unter polnischer Oberhoheit von den pommerischen Herzogen besessen waren, 1657. Vorpommern und andere Theile kamen dazu 1720 (s. Anm. 36). Endlich wurde durch die Staatsverträge vom 4. und 7. Juni 1815 zwischen Dänemark, Schweden und Preußen ganz Schwedisch-Pommern, welches nach dem zwischen Schweden und Dänemark am 14. Januar 1814 abgeschlossenen Frieden an Dänemark abgetreten werden sollte, Preußen überlassen und unter dem Namen „Neuvorpommern und Rügen“ der Provinz Pommern einverleibt<sup>183)</sup>. Die Besitznahme erfolgte am 19. September 1815. Einige Ortsveränderungen wurden noch 1816 und 1818 vollzogen<sup>184)</sup>. Die so bestimmte Provinz begreift 576,72 Meilen mit 1,197,701 Einwohnern in den drei Regierungsbezirken Stettin, Cöslin, Stralsund, mit den Departements der Appellationsgerichte zu Stettin, Cöslin und Greifswald. Der Rechtszustand ist auch hier ein höchst mannigfaltiger. Wir sondern demnach

#### a) Alt v o r p o m m e r n .

Das Provinzialrecht beruht hier auf den Gesetzen, welche von den pommerischen Herzogen bis 1637 erlassen sind, dann den schwedischen Verordnungen bis 1720, seitdem aber den preussischen Vorschriften. Die beiden ersteren finden sich meistens in Joh. Carl D ä h n e r t, Sammlung gemeiner und besonderer pommerischer und rügischer Landesurkunden, Gesetze u. s. w., Stralsund. 3 Bde. und 2 Supplemente. 1765—1786. Folio, die letzteren in David Friedr. Qu i c k m a n n, Ordnung und Sammlung derer in dem königl. preuß. Herzogthum Pommern und Fürstenthum Cammin bis zu Ende des 1747. Jahres publicirten Edicten u. s. w., Frankfurt a. d. D. 1750. 4., und im Novum Corpus Constitutionum. Tom. I ff. In den Städten war vorzugsweise das magdeburgische und lübische Recht recipirt, hin und wieder auch das sächsische, brandenburgische und culmische neben besonderen Willküren und Gewohnheiten. Die preussische allgemeine Gesetzgebung ist außerdem hier stets zur Anwendung gelangt.

#### b) H i n t e r p o m m e r n .

Auch hier kommen zunächst die altpommerischen herzoglichen Gesetze in Betracht bis 1637, seitdem die brandenburgischen und preussischen Gesetzordnungen, für die Städte ebenfalls magdeburgisches und lübisches

gial- und statutarischen Rechtes der Mark Brandenburg und des Herzogthums Pommern, Berlin 1837—1839. 3 Bde. 8.

183) Anhang zur Gesetzsammlung von 1818 S. 33, 39.

184) Gesetzsammlung 1815 S. 203. Vgl. Starke, Beiträge u. s. w. cit. Th. II, Abth. I, S. 217, 221, 222.

Recht u. f. w. (f. die vorgenannten Sammlungen). An Bemühungen das pommerse Provinzialrecht zu redigiren hat es schon im 16. und 17. Jahrhunderte nicht gefehlt<sup>185</sup>); ernstlicher aber wurde die Arbeit erst seit 1780 in Angriff genommen, und der ausführliche Entwurf vorzugsweise vom Präsidenten v. Massow bis 1795 ausgearbeitet. Eine Umarbeitung war bis 1804 beendet und von den pommerischen Ständen berathen. Zwar wurde auch seitdem der Gegenstand fortwährend im Auge behalten, indessen erst seit 1832 eifriger wieder aufgenommen. Der Geheime Obertribunalsrath Zettwach, der im J. 1832: das pommerse Lehnrecht nach seinen Abweichungen vom allgemeinen Landrechte (Leipzig. 8.) dargestellt, bearbeitete nun auch aus amtlichen Quellen das: Provinzialrecht des Herzogthums Altvor- und Hinterpommern, Stettin 1835. 8., und: das Statutarrecht der Städte des Herzogthums Altvor- und Hinterpommern, Stettin 1836. 8. Nach erfolgter Prüfung und Berathung erschien: der revidirte Entwurf des Herzogthums u. f. w. nebst Motiven, Berlin 1836. 8. Der sechste Provinziallandtag gab darauf seine Erklärung ab (besonders gedruckt, Berlin 1839. 8.), worauf im Landtagsabschiede vom 7. October 1838 die landesherrliche Entschliesung von der definitiven Redaction des Provinzialrechtes abhängig gemacht wurde. Insbesondere mußte auch das Lehnrecht näher in Betracht gezogen werden, dessen revidirter Entwurf nebst den Auszügen aus den Landtagsprotocollen, Berlin 1839 gedruckt wurde.

### c) Neuvorpommern und Rügen<sup>186</sup>).

Das Herzogthum Neuvorpommern und das Fürstenthum Rügen gehören zu denjenigen Districten, in welchen das gemeine preussische Recht keine Geltung erlangt hat<sup>187</sup>). Der Rechtszustand dieser Gebiete beruht daher zunächst auf dem gemeinen Rechte Deutschlands überhaupt, da Pommern als Bestandtheil des deutschen Reiches durch den westphälischen Frieden in dieser Verbindung erhalten und dem Königreiche Schweden nicht förmlich einverleibt worden war. Ferner gehören zu dem geltenden Rechte die Gesetze der pommerischen Herzoge, sowie die besonderen schwedischen Verordnungen. Dieselben sind gesammelt bei Dähnert (f. oben) und in dem dritten

185) Vgl. den bei v. Kamph a. a. O. S. 33 cit. v. Balthasar, von den auswärtigen Rechten S. 66, 67.

186) S. das Provinzialrecht des Herzogthums Neuvorpommern u. f. w. Greifswald 1837. Th. II, S. 1 flg.

187) S. oben Anm. 55. Ueber die einzelnen nach und nach eingeführten preuss. Gesetze den daselbst cit. Starke S. 273. Dazu sind in neuester Zeit noch viele andere gekommen, insbesondere über die Einführung des preussischen Civilproceßverfahrens durch die Verordnung vom 21. Juli 1849 (Gesefhsammlung S. 307 flg.) Dagegen sind die älteren Städteordnungen durch Gesetz vom 30. Mai 1833 aufrecht erhalten.

und vierten Supplemente dazu, herausgegeben von v. Klinkowström, Stralsund 1799, 1802. Fol. Daran schließt sich Sonnenschmidt, Sammlung der für Neuvorpommern und Rügen von 1802 bis 1817 ergangenen Gesetze u. s. w., Stralsund 1844 f. 8. Die Gesetze von 1806—1811 f. m. auch in v. Kamphs Jahrbüchern Bd. LIX S. 413 flg., verb. Bd. LXII, S. 99 flg. Endlich gehören hierher noch die besonderen Observanzen, Statuten, Privilegien, und für die Städte noch vorzugsweise das lübische Recht.

Aus diesem reichen und wissenschaftlich durchgearbeiteten Material ist von einer besonderen Commission folgendes Werk zusammengestellt: das Provinzialrecht des Herzogthums Neuvorpommern und des Fürstenthums Rügen, im Auftrage des königl. Justizministeriums für die Gesetzkrevisiön, nach Ordnung des allgemeinen Landrechtes, aus amtlichen Quellen bearbeitet. Th. I in 4 Abth. u. Th. II—VI. Greifswalde 1836 u. 1837. 8. Zwar ist eine weitere Prüfung dieses Entwurfes und seiner Motive veranlaßt, ein ferneres Resultat aber bisher nicht erfolgt.

#### d) Cammin, Pauenburg und Bütow.

Für das Pommern einverleibte Fürstenthum, ehemalige Bisthum Cammin, sowie für die Herrschaften Pauenburg und Bütow gelten neben dem preussischen Rechte noch einzelne ältere Gesetze und Gewohnheiten<sup>188)</sup>.

#### 6) Das Provinzialrecht von Posen<sup>189)</sup>.

Die jetzige Provinz Posen ist im Jahre 1815 gebildet worden<sup>190)</sup>: aus einem Theile des früher zu Westpreußen gehörigen Negdistrictes, aus den früher zu Großpolen, demnächst zur preussischen Provinz Südprenßen und zuletzt zum Herzogthume Warschau gehörig gewesenem Woivodschafien Posen und Gnesen, und einem Theile der Woivodschafien Kalisch und Wielun (s. oben Anm. 41). Die Organisation erfolgte nach der Verordnung vom 30. April 1815<sup>191)</sup> und der Cabinetsordre vom 31. Januar 1816<sup>192)</sup>. Die Größe der Provinz beträgt

188) S. v. Kamphs, die Provinzialrechte Bd. II, S. 123 flg., S. 129 flg. Durch Cabinetsordre vom 30. März 1830 ist in dem Pauenburg-Bütow'schen Kreise die Geschlechtvormundschaft aufgehoben (Gesetzsammlung d. J. S. 24).

189) Literatur bei Hagemann, Bibliothek S. 172. v. Kamphs, die Provinzialrechte Bd. III, S. 701 flg. Verb. Jacobson, Geschichte der Quellen des Kirchenrechtes des preussischen Staates. Th. I, Bd. I u. II. Königsberg 1837, 1839. 8. Kodex dyplomacyjny wielkiej Polski. Codex diplomaticus majoris Poloniae, collectus a Casimiro Raczyński, edidit Eduard Raczyński. Posnan. 1840. 4.

190) Patent v. 15. Mai 1815 in der Gesetzsammlung S. 45. Vgl. Wäd, die Provinz oder das Großherzogthum Posen in geographischer, statistischer und topographischer Beziehung, Berlin 1847. 8.

191) Gesetzsammlung d. J. S. 95.

192) Amtsblatt der Regierung zu Bromberg für 1817. Außerordentliche Beilage Nr. 51.

536,<sup>31</sup> 2 Meilen mit 1,352,014 Einwohnern, in zwei Regierungsbezirken Posen und Bromberg, mit den Departements der Appellationsgerichte zu Posen und Bromberg. Die hier zur Anwendung kommenden particularen Vorschriften beziehen sich, außer dem theilweise zu berücksichtigenden westpreussischen Provinzialrechte (s. oben), auf

a) das frühere Südpreußen.

Durch das Edict vom 28. März 1794<sup>193)</sup> wurden die bisherigen polnischen Gesetze, Constitutionen, Gewohnheiten und Gebiete des Provinzialrechtes vorläufig bestätigt. Den Gerichten wurde der Gebrauch der von Anton Trembicki veranstalteten Sammlung: Prawo polityczne i cywilne Korony Polskiej y W. X. Litew. etc. Warszaw. 1789. 1791. 2 Tom. Fol. vorgeschrieben<sup>194)</sup>. Zugleich wurde übrigens das allgemeine Landrecht vom 1. Juni 1794 als subsidiäres Gesetzbuch eingeführt. Für die Städte galten außer dem magdeburgischen, sächsischen und culmischen Rechte eigene Statuten oder Plebiscite. Eine Beschränkung des polnischen Rechtes erfolgte durch Declaration vom 30. April 1797<sup>195)</sup>;

b) den früheren Negdistrikt.

Durch das Patent vom 28. September 1772 und die Instruction für die westpreussische Regierung vom 21. September 1773<sup>196)</sup>, war der Rechtszustand hier bereits geregelt. Das polnische Recht wurde für die Zukunft abgeschafft, für die frühere Zeit aber sollte die von Johann Herbert von Fulstein auf königlichen Befehl herausgegebene Sammlung gebraucht werden: Statuta y Przywileje Koronne z Lacinskiego ierykana polskie przelozone, nowym porzadkiem zehrane y spisane, Zamoscii 1557 und öfter, zuletzt Lublin 1756. Fol. 197).

In beiden Gebieten wurde nach der Verbindung mit dem Herzogthum Warschau 1807 der Code civil vom 1. Mai 1808 ab eingeführt, das polnische Recht und die frühere Gesetzgebung sollte überhaupt aber nur für ältere Rechtsachen, und wo der Code sich auf Localgewohnheiten bezieht, anwendbar bleiben. Den Character einer authentischen Sammlung erhielt nur die Sammlung der sogenannten

193) Im N. C. C. T. IX. Nr. 33, Fol. 2097. v. Rabe, Sammlung Bd. II, S. 608.

194) v. Kampff, die Provinzialrechte a. a. D. S. 707 u. 708. Diese nicht verbiente Autorität ward der Sammlung durch das Warschauer Edict vom 10. October 1809 entzogen.

195) Im N. C. C. T. X. Nr. 36 Fol. 1162 flg. v. Rabe, Sammlung Bd. IV, S. 104.

196) Im N. C. C. T. V. b. nr. Fol. Fol. 431. v. Rabe, Sammlung Bd. I, Abth. IV, S. 335 —. N. C. C. T. V. c. nr. 52. Fol. 2123. v. Rabe a. a. D. Abth. V, S. 673 flg.

197) Auch diese Sammlung wurde durch die herzogliche Warschauer Regierung beseitigt. v. Kampff a. a. D. S. 705, 706.



Volumina legum, verfaßt vom Collegium scholarum piarum zu Warschau, unter Autorisation des Reichstages: Leges, statuta etc. Vol. I. Var-saviae 1732. Prawa, Konstytucye etc. Vol. II—VIII. 1733—1782. Fol.<sup>198</sup>). Die seitdem bis 1815 erlassenen Verordnungen finden sich in der: Gesetzsammlung des vormaligen Herzogthums Warschau, aus dem Polnischen übersezt von C. G. Laube. Posen 1816. 4 Th. 8.

Durch das Patent wegen Wiedereinführung des allgemeinen Landrechtes und der allgemeinen Gerichtsordnung vom 9. September 1814 und 9. November 1816<sup>199</sup>) ist bestimmt worden, daß die früher be-standenen besonderen Rechte und Gewohnheiten, insofern sie unter der vorigen Regierung aufgehoben und abgeschafft sind, auch ferner nicht mehr zur Anwendung kommen sollen. Demnach ist in der Praxis angenommen, daß nur bei solchen Rechtsbestimmungen, welche der Code Napoléon nicht berührt, oder bei welchen derselbe auf Localgewohnheiten und Verordnungen sich beruft, auf die älteren Gesetze zurückzugehen sei und diese daher insoweit auch jetzt noch gelten<sup>200</sup>). Von Seiten des Gesetzsrevisionsministeriums sind zwar Einleitungen zur Feststellung der Provinzialrechte im Großherzogthume Posen getroffen, es ergaben sich aber dabei so viele Schwierigkeiten, und dazu so wenige Bedürfnisse, daß in Mitberücksichtigung des fast gänzlich veränderten Rechtszustandes in diesem Landestheile jenen Einleitungen keine Folge gegeben ist<sup>201</sup>).

## 7) Das Provinzialrecht von Westphalen<sup>202</sup>).

Die aus sehr verschiedenen Landestheilen im Jahre 1815 organi-sirte Provinz Westphalen enthält 367,<sub>96</sub> QMeilen mit 1,464,921 Ein-wohnern und unterliegt in administrativer Hinsicht den Regierungen zu Münster, Minden, Arnberg, in Justizsachen den Appellationsgerichten zu Münster, Paderborn, Hamm und Arnberg. Der provinzialrecht-liche Zustand ist ein höchst mannigfaltiger, wie die gedrängte folgende Uebersicht ergibt.

### a) Die Grafschaft Mark.

Die Grafschaft Mark, ein ursprünglicher Bestandtheil des alten Westphalens, ward bis zum 17. Jahrhundert von den Grafen von der Mark, dann den Herzogen von Cleve, Jülich, Berg beherrscht. Nach dem Aussterben derselben (1609) fiel sie an Brandenburg (s. oben Anm.

198) v. Kampß a. a. D. S. 706, 707.

199) Gesetzsammlung 1814 S. 89. 1816. S. 225.

200) Vgl. Starke a. a. D. II, I, S. 175.

201) v. Kampß, actenmäßige Darstellung S. 176.

202) Literatur bei Hafemann, Bibliothek S. 161 flg. v. Kampß, die Provinzialrechte Bd. II, S. 248 flg. Verb. Jacobson, Geschichte der Quellen des Kirchenrechtes des preussischen Staates, Bd. IV, Th. III. Königs-berg 1844. 8. nebst dem dazu gehörigen Urkundenbuche.

16), und ist, mit Ausnahme des Zeitraumes von 1806—1813 unter französischer und bergischer Hoheit, stets preußisches Besizthum geblieben. Das neben dem gemeinen preußischen Rechte geltende Provinzialrecht beruht hier auf den besonderen landesherrlichen Gesetzen und besonderen Statuten, nämlich 1) den älteren Normen, insofern der hier eingeführte Code Napoléon keine Bestimmungen enthielt und jene überhaupt während der Fremdherrschaft nicht abgeschafft wurden; 2) insofern das gemeine preußische Recht keine besonderen Vorschriften über die Materie enthält und 3) auf den seit 1815 ergangenen particularen Normen<sup>203</sup>).

Das Material findet sich fast vollständig in der: Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem Herzogthume Cleve und der Grafschaft Mark über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ergangen sind, vom Jahre 1418 bis ... 1816. Im Auftrage des k. preuß. Staatsministeriums ... herausgegeben von J. J. Scotti, Düsseldorf 1826. 5 Th. 8. (Die französische und bergische Gesetzgebung daselbst in einer Zugabe zum 5. Theile.)

Die Sammlung des Provinzialrechtes erfolgte schon 1780 ff., dann 1832 f. Nach bewirkter Berathung erschien der: Revidirte Entwurf des Provinzialrechtes der Grafschaft Mark, der Stadt und Grafschaft Dortmund und der Städte Soest und Lippstadt, nebst Motiven, Berlin 1836. 8., nebst den Conferenz-Protocollen der ständischen Deputation.

Nach Erlaß der Kirchenordnung vom 5. März 1835 wurde auch ein: Revidirter Entwurf des Provinzialkirchen- und Schulrechtes der Grafschaft Mark u. s. w., nebst Motiven, Berlin 1841. 8. bearbeitet.

b) Die freie Reichsstadt Dortmund und Gebiet, Soest und Lippstadt.

Stadt und Grafschaft Dortmund hatten bis 1803 theils das gemeine Recht, theils eigene autonomische Normen. Modificationen erfolgten, als durch den Reichsdeputationsrecess das Gebiet dem Fürsten von Nassau-Drantien zufiel und 1806 an Frankreich, 1808 an Berg überging. Schon 1813 wurde das Ländchen als Enclave Westphalens von Preußen für Nassau-Drantien eingenommen und durch den Staatsvertrag vom 31. Mai 1815 vom Könige der Niederlande jenem abgetreten<sup>204</sup>). Wegen des Provinzialrechtes gilt das von der Grafschaft Mark Mitgetheilte<sup>205</sup>).

203) Vgl. Patent vom 9. September 1814 (Gesetzesammlung d. J. S. 89), vom 23. Mai 1818 (daselbst S. 46). Verb. Besignahme-Patent vom 21. Juni 1815 (daselbst S. 195).

204) Gesetzesammlung 1818. Anhang S. 28. Verb. Art. 24 der Wiener Schlussacte.

205) Wegen der älteren Gesetzgebung s. m. v. Kampff, die Provinzialrechte Bd. III, S. 745 flg.

Die Stadt Soest und Soester Börde, seit dem 15. Jahrhunderte unter Cleve'scher, dann Brandenburgischer Hoheit, hat stets einen mannigfach privilegierten Rechtszustand bebesen, der in dem späteren Localrechte in gewissem Umfange beibehalten ist<sup>206</sup>).

Die Stadt Lippstadt bis 1851 in Gemeinschaft von Preußen und Lippe-Detmold<sup>207</sup>), hat eigene noch geltende Statuten neben dem preußischen Rechte<sup>208</sup>).

c) Das Herzogthum Cleve<sup>209</sup>), auf dem rechten Rheinufer.

Seit 1368 theilte Cleve die Schicksale der Grafschaft Mark. Der auf dem linken Rheinufer gelegene Theil wurde aber seit 1794 von den Franzosen occupirt und gehört zur Rheinprovinz (s. unten), der ostwärts des Rheines liegende Theil blieb dagegen in ähnlichen Verhältnissen<sup>210</sup>) wie die Grafschaft Mark, und sein Provinzialrecht beruht auf gleichem Principe. Die Materialien desselben finden sich in der oben genannten Sammlung von Scotti und in einer zweiten desselben Herausgebers, welche zu Düsseldorf 1821—1822 in 4 Bänden erschienen ist. Von dem schon früher redigirten Provinzialrechte folgte ein: Revidirter Entwurf des Kirchen- und Schulrechtes. Berlin 1841. 8.

d) Essen, Elten, Werden, Broich, Klein-Netterden.

Die gefürstete Abtei (Stift) Essen<sup>211</sup>) besaß bis 1803 gemeines und statutarisches Recht. Dazu kam, nachdem das Land durch den Reichsdeputationsrecess der Krone Preußen einverleibt worden, das preußische (Patent bei der Besitzergreifung vom 6. Juni 1802, wegen Einführung des Landrechtes vom 3., der Gerichtsordnung vom 5. April 1803 u. a.). Von 1806—1813 bestand die Fremdherrschaft, dann folgte die Restitution, und die Bearbeitung des Provinzialrechtes wie in Cleve.

206) S. v. Kampß a. a. D. S. 325 flg. Verb. Seiberß, Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westphalen. Bd. I, (Arnsberg 1839. 8.) S. 48 flg. Bd. II, (das. 1843. 8.) S. 387 flg. Revidirtes Provinzialrecht §. 68 f. und Motive dazu S. 61 flg.

207) Vergleich und Reglement vom 30. November 1817 (s. überhaupt Starke a. a. D. S. 431 flg.). Die mitlandesherrlichen Rechte wurden von Seiten des Fürsten zur Lippe an die Krone Preußen abgetreten, durch den Staatsvertrag vom 17. Mai 1830, ratificirt am 24. März und 1. April 1831 (Gesetzsammlung 1831 S. 90).

208) S. v. Kampß a. a. D. S. 319 flg. Revidirtes Provinzialrecht §. 84 flg. Motive dazu S. 71 flg.

209) v. Kampß, die Provinzialrechte Bd. III, S. 1 flg.

210) Vgl. wegen einzelner Abweichungen Starke a. a. D. S. 102 flg.

211) v. Kampß a. a. D. Bd. II, S. 361 flg. Funcke, Geschichte von Essen-Essen 1848. 8.

Dasselbe gilt von der früheren Abtei Werden<sup>212)</sup> und dem Reichsstifte Elten<sup>213)</sup>.

Die Herrschaft Broich<sup>214)</sup> gehörte zum Herzogthume Berg und theilte dessen Recht (s. unten). Seit 1806 sind ihre Schicksale die der Grafschaft Mark.

Das Kirchspiel Klein-Netterden<sup>215)</sup> gehörte bis 1809 zu Gelderland, dann bis 1813 zu Frankreich, und wurde durch den Grenztractat vom 7. October 1816 an Preußen abgetreten. Die Besitznahme erfolgte am 28. Februar 1817, die Einführung des preussischen Rechtes seit dem 1. October 1818.

#### e) Das Fürstenthum Minden<sup>216)</sup>.

Das Bisthum Minden wurde im westphälischen Frieden als säcularisirtes Fürstenthum von Brandenburg gewonnen (s. oben Anm. 21), fiel nach dem Tilsiter Frieden an das Königreich Westphalen, 1810 an das französische Kaiserreich und 1813 zurück an Preußen. Die neben dem gemeinen preussischen Rechte anwendbaren particularen Normen wurden schon 1780 ff., dann seit 1832 gesammelt von Paul Wigand, die Provinzialrechte des Fürstenthums Minden, den Grafschaften Ravensberg und Rietberg, der Herrschaft Rheda und des Amtes Reckenberg in Westphalen, nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung und Begründung, Leipzig 1834. 2 Bde. 8. Da hierin nur die eheliche Gütergemeinschaft, sowie das Colonat- und Meierrecht behandelt sind, so folgte von dem Verfasser als Ergänzung: Provinzialrecht des Fürstenthums Minden u. s. w., Berlin 1840. 8. Aus beiden ging nach einer näheren Prüfung hervor, der: Revidirte Entwurf des Provinzialrechtes des Fürstenthums Minden, der Grafschaft Ravensberg und des vormaligen Amtes Reckenberg nebst Motiven, Berlin 1840, 1841. 8.

#### f) Die Grafschaft Ravensberg, die Abtei Herford.

Nach dem Aussterben eigener Grafen 1346 fiel Ravensberg<sup>217)</sup> an das Haus Jülich, Cleve, Berg und von diesem an Brandenburg (s. oben Anm. 16 flg.). Mit Minden verbunden seit dem 24. April 1719 theilte es im Ganzen dessen Schicksale. Das Provinzialrecht ist auch mit dem von Minden gemeinschaftlich bearbeitet worden (s. vorhin).

212) v. Kampß a. a. D. Bd. II, S. 373 flg.

213) A. a. D. Bd. II, S. 382. F a h n e, das fürstliche Stift Elten. Köln 1831. 8.

214) A. a. D. Bd. III, S. 183. Verb. Starke a. a. D. S. 410 (s. unten Anm. 260).

215) Starke a. a. D. S. 408 f. Vgl. den revidirten Entwurf des Provinzialrechtes von Cleve u. s. w. S. 70.

216) v. Kampß, die Provinzialrechte Bd. II, S. 399 f.

217) v. Kampß a. a. D. S. 373 flg.

Das Stift Herford<sup>218)</sup> stand bis 1802 unter eigenen Äbtissinnen und kam durch den Reichsdeputationsrecess von 1803 an Preußen, welches schon seit dem 21. October 1802 das Landrecht und die Gerichtsordnung eingeführt hatte<sup>219)</sup>. Der Grafschaft Ravensberg einverleibt, theilte es auch deren Schicksale.

g) Das Amt Reckenberg<sup>220)</sup>.

Reckenberg war früher ein Theil des Bisthums Osnabrück und mit diesem zusammen an Hannover, dann an das Königreich Westphalen gekommen. Nach dessen Auflösung fiel es an Hannover zurück, und wurde durch den Staatsvertrag vom 25. Mai 1815 an Preußen abgetreten<sup>221)</sup>. Die Besignahme erfolgte durch Patent vom 21. Juni 1815<sup>222)</sup>, die Einführung des preussischen Rechtes durch die Verordnung vom 25. Mai 1818 vom 1. October d. J. ab<sup>223)</sup>. Die daneben geltenden Provinzialrechte sind zugleich mit denen für Minden zusammengestellt worden (s. oben).

h) Das Fürstenthum Paderborn<sup>224)</sup>.

Das Bisthum Paderborn fiel bei der Secularisation 1803 an Preußen, gehörte von 1807—1813 zum Königreiche Westphalen und wurde durch das Patent vom 21. Juni 1815 wieder von Preußen in Besitz genommen. Das neben dem gemeinen preussischen Rechte geltende Particularrecht findet sich vorzugsweise in den Hochfürstlich Paderborn'schen Landesverordnungen, Paderborn 1785—1788. 4 Th. 4., zusammengestellt von dem Kanzler Joh. Fr. Anton Meyer<sup>225)</sup>, und in dem seit 1772 erschienenen Paderborner Intelligenzblatte. Bearbeitet ist dasselbe im Auftrage des Justizministeriums von Paul Wigand: die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung und Begründung, aus den Quellen dargestellt, Leipzig 1832. 3 Bde. 8. Nach erfolgter Berathung mit den Ständen erschien der: Revidirte Entwurf des Provinzialrechtes des Fürstenthums Paderborn nebst Motiven, Berlin 1841. 8.

218) X. a. D. S. 372 flg.

219) Edict vom 21. October 1802 im N. C. C. Tom. XI. nr. 54.

220) v. Kampß a. a. D. S. 341, 343. Jacobson, Geschichte der Quellen des Kirchenrechtes S. 530 flg.

221) Gesefssammlung 1818. Anhang S. 14.

222) Gesefssammlung 1815 S. 193.

223) Gesefssammlung 1818 S. 46.

224) v. Kampß a. a. D. S. 529 flg. Bessen, Geschichte des Bisthums Paderborn. Paderborn 1820. 8.

225) Zeitschrift für vaterländische Geschichte. Bd. VI, (Münster 1843. 8.) S. 313.

i) Das Fürstenthum Corvey<sup>226)</sup>.

Die Benedictinerabtei Corvey, welche 1794 zu einem Bisthum erhoben worden, fiel als säcularisirtes Fürstenthum 1803 an Nassau-Dranien, dann von 1807—1813 an das Königreich Westphalen, und wurde 1815 an Preußen abgetreten (Besignahme am 21. Juni 1815). Das bereits seit dem 1. Januar d. J. angewendete preussische gemeine Recht wurde am 25. Mai 1818 weiterhin sanctionirt, das Particularrecht aber 1832 von Wigand zusammengestellt (s. vorhin). Darauf folgte der: Revidirte Entwurf des Provinzialrechtes des Fürstenthums Corvey nebst Motiven, Berlin 1841. 8.

k) Das Bisthum Münster<sup>227)</sup>.

Als im Jahre 1802 die Diöcese Münster säcularisirt wurde, kamen die einzelnen Bestandtheile derselben an verschiedene Herrschaften, von denen ein großer Theil späterhin mit Preußen verbunden ward. Eine treffliche Zusammenstellung der für diese Gebiete ergangenen Gesetze erschien im Auftrage des Staatsministeriums unter dem Titel: Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem königl. preuß. Erb-fürstenthum Münster und in den standesherrlichen Gebieten Horstmar, Rheina-Wolbeck, Dülmen und Ahaus-Bocholt-Werth ergangen sind, Münster 1842. 3 Bde. 8.<sup>228)</sup> Wir erwähnen daher einzeln

1) das Fürstenthum Münster, d. i. der gleich anfangs an Preußen gefallene Theil, welcher von 1807—1813 unter fremder Herrschaft stand. Das neben dem preussischen gemeinen Rechte geltende Particularrecht bearbeitete Schlüter: Provinzialrecht der Provinz Westphalen Bd. I. Leipzig 1829. 8. Darauf stützte sich der: Revidirte Entwurf des Provinzialrechtes des Fürstenthums Münster nebst Motiven, Berlin 1836. 8.

2) Die Grafschaft Horstmar, d. i. ein Theil des früheren Amtes Horstmar, der an die Wild- und Rheingrafen zu Salm-Grumbach, 1806 an das Großherzogthum Berg, 1815 aber nach dem Beschlusse des Wiener Congresses an Preußen fiel<sup>229)</sup>.

3) Das Fürstenthum Rheina-Wolbeck, d. i. ein Theil der früheren Ämter Bevergern und Rheina-Wolbeck, von 1802—1806

226) v. Kampß a. a. D. S. 546 f. Verb. Jacobson a. a. D. S. 536 flg.

227) v. Kampß a. a. D. S. 491 f. Erhardt, Geschichte Münsters. Münster 1837. 8.

228) Vgl. die Anzeige in Richter-Schneider, Kritische Jahrbücher für deutsche Rechtswissenschaft 1844 S. 431 flg. S. insbesondre G. v. Döfers, Beiträge zur Geschichte der Verfassung und Zerstückelung des Oberstiftes Münster u. f. w. Münster 1848. 8.

229) v. Kampß a. a. D. S. 620 flg. Münster'sche Sammlung B. III, S. 229 flg.

im Besitze des Herzogs von Loos:Corswaren, dann Bergisch, 1810 französisch, und 1815 zwischen Preußen und Hannover getheilt<sup>230)</sup>.

4) Die Herrschaft Dülmen, d. i. ein Theil des gleichnamigen früheren Amtes, der 1803 an den Herzog von Croÿ, 1806 an den Herzog von Aremberg, 1810 und 1811 an Berg und Frankreich, 1815 an Preußen fiel<sup>231)</sup>.

5) Die Herrschaften Ahaus-Bocholt und Werth, die beiden ersten früheren Ämter und die frühere Herrschaft Werth, welche bis 1810 den Fürsten Salm-Salm und Salm-Kyrburg gehörten, dann an Frankreich und hierauf an Preußen kamen<sup>232)</sup>.

In allen diesen Districten gilt neben dem gemeinen preussischen auch theils Münster'sches, theils sonstiges Particularrecht. In Schlüter's Provinzialrecht Bd. I—III. Leipzig 1829—1833 findet sich der erste Entwurf, welchem Berlin 1837 der revidirte Entwurf folgte (Rev. Entwurf der Particularrechte der zur Provinz Westphalen gehörigen Standesherrschaften Nr. II—IV). Die ständische Berathung ist 1839 bewirkt worden.

Wir lassen hier gleich die übrigen Herrschaften folgen.

#### 1) Die Grafschaft Recklinghausen<sup>233)</sup>.

Das Vest Recklinghausen gehörte nach dem Wegfalle eigener Dynasten dem Erzstifte Cöln, und kam nach dessen Sécularisation durch den Reichsdeputationsrecess von 1803 an den Herzog von Aremberg, am 2. Februar 1811 an das Großherzogthum Berg, und wurde 1815 Preußen zuerkannt, das seit dem 18. November 1813 bereits Besitz davon genommen hatte. Es gilt das preussische Recht, daneben das particulare Cölnische und Aremberg'sche. Der erste Entwurf desselben ist von Schlüter in Bd. III des westphälischen Provinzialrechtes, der revidirte Entwurf in dem der Standesherrschaften Nr. I. Die Gesetze selbst sind zusammengestellt in Scotti's Sammlung der Gesetze und Verordnungen im vormaligen Kurfürstenthume Cöln, Düsseldorf 1831. 8. (Abth. I, die Cölnischen — Abth. III, die Arembergischen Verordnungen für das Vest.)

#### m) Die Herrschaften Anholt<sup>234)</sup> und Gehmen<sup>235)</sup>.

Die Reichsherrschaft Anholt kam durch Erbgang an die Fürsten von Salm-Salm, während Gehmen den Fürsten von Salm-Kyrburg

230) v. Kampß a. a. D. S. 628, 629. Sammlung Bd. III, S. 285 flg.

231) v. Kampß a. a. D. S. 626 f. Sammlung Bd. III, S. 319 flg.

232) v. Kampß a. a. D. S. 609 f., 617 f. Sammlung Bd. III, S. 445 flg.

233) v. Kampß a. a. D. S. 601 f.

234) v. Kampß a. a. D. S. 663 f. Verb. desselben Jahrbücher Bd. XXXI, S. 311 flg.

235) v. Kampß a. a. D. S. 751, 752.

durch die Rheinbundacte 1806 überwiesen ward. Durch das Senatusconsult vom 13. December 1810 fielen beide an Frankreich, wurden am 18. November 1813 von Preußen occupirt und diesem 1815 zugesprochen. Das neben dem preussischen Rechte anwendbare Particularrecht findet sich bei Schlüter a. a. D. Bd. I u. II, und im revidirten Entwurfe der Standesherrschaften Nr. II u. Nr. VII.

n) Die Grafschaft Steinfurt<sup>236)</sup>.

Nach dem Erlöschen der alten Grafen von Steinfurt gelangte diese Herrschaft an das Haus Bentheim, welches sie durch die rheinische Bundesacte 1806 an Berg verlor. Mit diesem blieb sie bis 1811 verbunden, kam dann an Frankreich und seit dem 18. November 1813 in Preußens Besiz. Das auf den gräflichen Verordnungen beruhende Provinzialrecht ist zusammengestellt bei Schlüter a. a. D. Bd. I und im revidirten Entwurfe der Standesherrschaften Nr. VIII.

o) Die Herrschaften Rheda und Gütersloh<sup>237)</sup>.

Diese seit 1378 den Grafen von Tecklenburg zugehörigen Herrschaften fielen später an die Linie Bentheim-Tecklenburg, wurden 1808 bis 1813 Bestandtheile von Berg und kamen dann an Preußen. Gütersloh, im Osnabrück'schen, stand eigentlich unter hannövr'scher Hoheit, wurde aber Preußen mit überlassen. Das Provinzialrecht findet sich bei Wigand, die Provinzialrechte des Fürstenthums Minden u. s. w. Bd. I, S. 113, 418. Bd. II, S. 913, 492 und im revidirten Entwurfe der Standesherrschaften Nr. IX.

p) Die Grafschaft Hohen-Limburg<sup>238)</sup>.

Hohen-Limburg an der Renne, seit 1242 im Lehnverbande der Grafen von der Mark und seit 1580 in den Händen der Grafen von Bentheim-Tecklenburg, theilte die Schicksale der Herrschaft Rheda. Die neben dem preussischen Rechte anwendbaren particularen Normen sind in dem revidirten Entwurfe der Standesherrschaften Nr. X zusammengestellt.

q) Die Grafschaft Rietberg<sup>239)</sup>.

Rietberg, seit 1456 von Hessen lehnrührig, kam 1562 an Ostfriesland, dann an das Haus Kaunig, und fiel durch die Constitution vom 15. November 1807 an das Königreich Westphalen. Von diesem ging es 1815 an Preußen über. Das Particularrecht beruht vorzüg-

236) v. Kampß a. a. D. S. 634 f. Verb. Jacobson, Geschichte cit. S. 421 flg.

237) v. Kampß a. a. D. S. 671, 672.

238) A. a. D. S. 643 flg. Vgl. Bd. III, S. 204.

239) A. a. D. S. 629 flg. Jacobson a. a. D. S. 761.



lich auf dem Nietberger Landrechte von 1697<sup>240)</sup>, und ist zusammengestellt von Wigand in den Provinzialrechten des Fürstenthums Minden u. s. w. Bd. I, S. 111 f. 403 f. Bd. II, S. 28 f., 85 f., 472 und im revidirten Entwürfe der Standesherrschaften Nr. XI.

r) Die Grafschaften Tecklenburg und Lingen<sup>241)</sup>.

Die Grafschaften Lingen und Tecklenburg wurden im Anfange des 18. Jahrhunderts von Preußen erworben (s. oben Anm. 31, 33, 37), weshalb auch neben den anerkannten Particularitäten seitdem das preussische Recht zur Anwendung gelangte. Seit dem 26. October 1806 bis zum 28. November 1813 waren sie in fremdem Besitze. Die Niedergrafschaft Lingen wurde durch den Staatsvertrag vom 29. Mai 1815 an Hannover abgetreten<sup>242)</sup>. Das schon seit 1780 bearbeitete Provinzialrecht wurde neu redigirt von Schlüter (Provinzialrecht Westphalens Bd. II) und erhielt dann eine Stelle im revidirten Entwürfe der Standesherrschaften Nr. XIV.

s) Die Grafschaften Wittgenstein<sup>243)</sup> nebst Zubehör<sup>244)</sup>.

Die Grafschaft Wittgenstein zerfiel nach dem Tode Ludwig's I. im Jahre 1607 in zwei Theile, von denen der eine Wittgenstein und Ballendar, der andere Berleburg und Homburg an der Mark in sich begriff. Wir sondern hiernach

1) Wittgenstein=Wittgenstein. Bis zum Jahre 1806 blieben die Grafen reichsunmittelbar, nachdem sie 1801 die Fürstenwürde erlangt hatten; dann fielen sie unter die Landeshoheit von Hessen=Darmstadt, und durch den Vertrag vom 30. Juni 1816 an Preußen<sup>245)</sup>.

2) Die Herrschaft Ballendar war bis 1767 Trier'sche Gemeinschaft und theilte dann die Schicksale des Erzstiftes, dem sie seitdem allein zugehört hatte<sup>246)</sup>.

3) Wittgenstein=Berleburg blieb bis 1806 unter den seit 1792 zu Reichsfürsten erhobenen Grafen, und kam dann gleichfalls unter Hessen, endlich unter Preußen.

240) Bei v. Kampff Jahrbücher Bd. XXIX, S. 183 flg. Wigand, Archiv für Geschichte Westphalens Bd. V. S. 132 flg.

241) v. Kampff, die Provinzialrechte Bd. II, S. 413 f., 426 f. Jacobson a. a. D. S. 404 f., 433 f.

242) Gesefsammlung von 1818. Anhang S. 15.

243) v. Kampff a. a. D. Bd. II, S. 583 f.

244) Ballendar und Homburg an der Mark, obschon zur Rheinprovinz gehörig, sind des Zusammenhanges wegen doch hier gleich mit berücksichtigt worden. Vgl. darüber v. Kampff a. a. D. Bd. II, S. 596, 598 f. Bd. III, S. 247 f., 250. Jacobson, Geschichte a. a. D. S. 372 f., 382 f. S. auch unten Anm. 261.

245) Gesefsammlung von 1818. Anhang S. 100.

246) Jacobson, Geschichte cit. S. 459, 460 und unten.

4) Homburg an der Mark gehörte seit 1606 ungetheilt den Grafen von Verleburg, fiel 1806 an das Großherzogthum Berg, und kam 1815 unter preussische Landeshoheit.

In dem Gebiete Wittgenstein-Wittgenstein und Verleburg ward das preussische Recht seit dem 1. December 1825 eingeführt<sup>247)</sup>, in Ballendar hat sich das gemeine teutsche Recht behauptet, in Homburg gilt das modificirte bergische Recht. Daneben besteht ein reichhaltiges Particularrecht, beruhend auf älteren und späteren gräflichen Gesetzen, dann hessischen Verordnungen und neueren preussischen Vorschriften. Die hessischen Gesetze sind gesammelt von Scotti (Sammlung der Gesetze in dem vormaligen Kurfürstenthume Cöln. Abtheilung II. Düsseldorf 1831. 8). Aus diesen Materialien ward bearbeitet: Provinzialrecht des Herzogthums Westphalen und der Grafschaften Wittgenstein von G. W. F. Rintelen, Paderborn 1837. 2 Th. 8. Darauf stützte sich der revidirte Entwurf: Particularrecht der Grafschaften Wittgenstein, Berlin 1837. 8. (auch in dem revidirten Entwurfe der Standesherrschaften Nr. XII u. XIII). Das Recht von Ballendar und Homburg an der Mark ist zugleich mit den rheinischen Gesetzgebungen bearbeitet worden (s. unten).

#### i) Das Herzogthum Westphalen<sup>248)</sup>.

Seit der Achtung Heinrichs des Löwen gehörte Westphalen zum Erzstifte Cöln. In Verbindung mit einigen anderen Herrschaften bildete es ein eigenes Herzogthum mit gesonderter Verfassung und Verwaltung. Nach der Secularisation von Cöln fiel es an Hessen-Darmstadt und ward von diesem durch die Staatsverträge vom 10. Juni 1815 und 30. Juni 1816 an Preußen abgetreten<sup>249)</sup>. Die Einführung des preussischen Rechtes erfolgte durch Patent vom 21. Juni 1825<sup>250)</sup>. Das particulare kölnische und hessische Recht ist enthalten in Scotti's Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem vormaligen Kurfürstenthume Cöln u. s. w. ergangen sind, Abth. I u. II. Düsseldorf 1831. 8. Redigirt ist der erste Entwurf von Rintelen (s. vorher). Darauf folgte der: Revidirte Entwurf nebst Motiven, Berlin 1837. 8. Das Localrecht erschien in besonderer Bearbeitung von Seiberh, die Statutar- und Gewohnheitsrechte des Herzogthums Westphalen aus den Quellen geschichtlich und practisch dargestellt, Arnberg 1839. 8.

247) Patent vom 21. Juni 1825 in der Gesefssammlung d. J. S. 153. Verb. Patent vom 21. October 1825, daselbst S. 236.

248) v. R a m p f, die Provinzialrechte Bd. II, S. 672 flg. Verb. Seiberh, Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westphalen. Abth. I f. Arnberg 1845 f. Dazu als Band II, III ein Urkundenbuch, Arnberg 1839, 1845.

249) Gesefssammlung von 1818. Anhang S. 46, 99.

250) Gesefssammlung von 1825 S. 153 flg.

u) Siegen, Burbach, Neuenkirchen<sup>251)</sup>.

Das Fürstenthum Siegen war bis 1806 ein Bestandtheil der Nassau-Dranischen Erblande, fiel durch die Rheinbundacte an das Großherzogthum Berg und wurde nach dessen Auflösung durch Patent vom 20. December 1813 vom Prinzen von Dranien wieder in Besiz genommen.

Die Aemter Burbach und Neuenkirchen (der sogenannte freie und Hickingrund) gehörten bis 1799 Nassau-Dranien und Sayn-Hachenburg, seitdem jenem und Nassau-Weilburg. Durch die Rheinbundacte fielen sie an die vereinigten Häuser Nassau-Weilburg und Nassau-Usingen, 1813 aber ausschließlich an Nassau-Dranien.

Alle diese Besitzungen wurden durch den Vertrag vom 31. Mai 1815 und die Reccesse vom 14. und 19. December 1816 den 24. Januar 1817 an Preußen abgetreten<sup>252)</sup>. Die Besiznahme erfolgte am 21. Juni 1815<sup>253)</sup>, die Einführung des preußischen Rechtes vom 1. December 1825 ab, gemäß Patentes vom 21. Juni d. J.<sup>254)</sup>. Das Particularrecht beruht auf der Dranien-Nassauischen Gesetzgebung (Corpus Constitutionum Nassovicarum u. a. s. bei der Rheinproving) und dem gemeinen deutschen Rechte. Einen Entwurf desselben bearbeitete Kintelen, das Particularrecht des Fürstenthums Siegen und der Aemter Burbach und Neuenkirchen, Paderborn 1838, II. Th. 8. Darauf stüzt sich der systematisch gefaßte: Revidirte Entwurf nebst Motiven, Berlin 1841. 8.

8) Das Provinzialrecht der Rheinlande<sup>255)</sup>.

Aus den im Pariser Frieden vom 30. Mai 1814 von Frankreich erhaltenen bergischen und westwärts des Rheines gelegenen Landschaften wurden die Provinz Cleve-Berg mit den Regierungen zu Cleve und Düsseldorf und das Großherzogthum Niederrhein mit denen zu Köln für das Herzogthum Jülich, und zu Coblenz für das Moselland gebildet. Dazu kamen noch andere Besitzungen durch Verträge mit Nassau und Kurheffen, durch die Wiener Schlußacte Weglar, durch den zweiten Pariser Frieden vom 20. November 1815 Theile des Saar- und Moseldépartements mit Inbegriff der Festung Saarlouis, endlich 1834 noch das Fürstenthum Lichtenberg. Im Jahre 1816 ward die frühere Einrichtung darum aufgegeben. Die Provinz Cleve-Berg

251) v. Kampß a. a. D. Bd. II, S. 715 flg.

252) Gesefssammlung von 1818. Anhang S. 26, 31. Desgleichen von 1819 Anhang S. 97.

253) Gesefssammlung d. J. S. 126, 127.

254) Gesefssammlung von 1825 S. 153.

255) Literatur ist nachgewiesen bei Hasemann a. a. D. S. 167 flg. v. Kampß, die Provinzialrechte Bd. III, S. 1 flg. Verb. Jacobson a. a. D. Bd. IV, Th. III nebst den Urkunden.

und Jülich erhielt die Regierungen zu Cleve, Düsseldorf, Cöln, die Provinz Niederrhein die zu Aachen, Coblenz und Trier. Im Jahre 1822 wurde aber Cleve mit Düsseldorf verbunden, die bisherigen beiden Provinzen unter Einem Oberpräsidenten als „die Rheinprovinz“ vereinigt und dem Appellationsgerichte zu Cöln und dem Justizamte zu Ehrenbreitstein als Obergerichten untergeben<sup>256</sup>). Die Provinz besteht aus 487,14 Meilen mit 2,811,172 Einwohnern. Das Particularrecht der einzelnen Herrschaften<sup>257</sup>) ist auch hier höchst mannigfaltig, der Hauptunterschied wird aber dadurch begründet, daß als gemeines Recht das französische, gemeine deutsche oder preussische Recht zur Anwendung kommt. Bei der folgenden Uebersicht ist daher darauf besondere Rücksicht zu nehmen.

#### A. Das Westrheinische Provinzialrecht<sup>258</sup>).

Im Art. VII des Gesetzes vom 30. Ventöse an. XII (20. März 1804) wegen des Code civil wurde bestimmt: *A compter du jour, où ces lois sont exécutoires, les lois romaines, les ordonnances, les coutumes générales ou locales, les statuts, les réglemens cessent d'avoir force de loi générale ou particulière dans les matières, qui sont l'objet des dites lois, composant le présent code.* — Hiernach ist das französische bürgerliche Gesetzbuch in allen Materien, über welche es selbst Bestimmungen enthält, in die Stelle der früher geltenden Rechte getreten. Nur dasjenige frühere Recht besteht noch als Provinzialgesetz,

256) Starke a. a. D. Bd. II, Abth. III.

257) Von der Rahmer, Handbuch des rheinischen Particularrechtes, Bd. III, (Frankfurt a. M. 1832. 8.) S. 259—261 verzeichnet zwei und achtzig Gebiete. Vgl. auch v. Cancizolle, Uebersicht der deutschen Reichsstandschaft- und Territorialverhältnisse vor dem französischen Revolutionskriege, der seitdem eingetretenen Veränderungen u. s. w. Berlin 1830. 8. S. 139 flg.

258) Da es nicht die Absicht sein kann, hier die Literatur über die verschiedenen westrheinischen Gebiete im Detail nachzuweisen, so genügt es daran zu erinnern, daß sich dasselbe bei v. Kampz a. a. D. Bd. III vorfindet. Außerdem sind anzuführen: Maurenbrecher, die rheinpreussischen Landrechte, Bonn 1830, 1831. 2 Bde. 8. v. d. Rahmer, cit. Handbuch Bd. I u. II. Sittel, Sammlung der Provinzial- und Particularverordnungen, welche für einzelne an die Krone Preußen gefallene Territorien des linken Rheinufers ... erlassen worden sind, Trier 1843. 2 Bde. 8. (Vgl. dazu Schneider's kritische Jahrbücher für deutsche Rechtswissenschaft, 1843. S. 171 flg.) Es sind darin zehn Sammlungen enthalten, Nassau-Saarbrücken, Ottweiler, Illingen, Lothringen nebst Badgassen, Saarlöwen, Hüttersdorf, Schwarzenholz und Labach, Malbacher Thal, Tholey. Die übrigen von Sittel im Auftrage des Staatsministeriums ausgearbeiteten Sammlungen sind vom Justizministerium im Manuscript den rheinischen Provinzialarchiven überwiesen. M. s. den speciellen Nachweis in der cameralistischen Zeitung für die preussischen Staaten, 1843, Nr. 42. — Ueber das 1834 von Preußen erworbene Fürstenthum Lichtenberg s. m. Eottner, Sammlung der für Lichtenberg vom Jahre 1816—1834 ergangenen herzogl. Sachsen-Coburg-Gothaischen Verordnungen. Berlin 1836. 8. Jacobson, Geschichte a. a. D. S. 887 flg.

auf welches der Code civil ausdrücklich verweist oder wenn derselbe über den Gegenstand gar keine Festsetzung enthält. Außerdem aber gehört zum westrheinischen Provinzialrechte das später für dieses Gebiet ergangene preussische Recht. Bei der Zusammenstellung des Provinzialrechtes durch das Ministerium für die Gesetzrevision mußte nach diesen Gesichtspunkten verfahren werden. Besondere Commissionen erhielten im Jahre 1833 in den betreffenden Landgerichtsbezirken den Auftrag, desfallige Entwürfe anzufertigen. Diese wurden geprüft und darauf erschien ein: Revidirter Entwurf des westrheinischen Provinzialrechtes nebst Motiven, Berlin 1837. 8. Eine förmliche Publication desselben wurde aber nicht beliebt, da man es für genügend hielt, durch diesen Entwurf das Civilgesetzbuch revidirt und ergänzt zu haben<sup>259</sup>).

### B. Das Herzogthum Berg.

Im nördlichen und östlichen Theile des ostrheinischen Preussens, d. i. dem Herzogthum Berg, ist das französische Recht zwar auch zur Anwendung gelangt, das Verhältniß ist aber von dem westrheinischen Preussen wesentlich verschieden. Seit 1806 wurden einzelne dem Geiste des französischen Rechtes entsprechende Verordnungen eingeführt; darauf legte Napoleon vom 1. Januar 1810 ab den französischen Civil- und Criminalgesetzbüchern im Großherzogthum Berg gesetzliche Autorität bei. Schon 1814 wurde aber in denjenigen Districten, die vor dem Jahre 1807 zur preussischen Monarchie gehört hatten, das preussische Recht wieder hergestellt. In den übrigen Districten ist zwar das französische Recht anerkannt geblieben, indessen galt dasselbe stets nur beschränkt und viele Institute, welche im westrheinischen Gebiete schon vor der Einführung des Code u. s. w. aufgehoben waren, haben sich hier ungehindert fort erhalten. Das Provinzialrecht ist daher viel reichhaltiger. Es kommen hier aber in Betracht

#### a) das Herzogthum Berg<sup>260</sup>).

Die seit 1380 zum Herzogthum erhobene Grafschaft Berg, seit 1423 mit dem Herzogthum Jülich verbunden, fiel 1511 an das Cleve'sche Haus, und nach dessen Erlöschen 1609 an Pfalz. Diesem

<sup>259</sup>) Zu vergl. ist dabei noch: Ph. J. Serini, chronologische Zusammenstellung der während der provisorischen Verwaltung in den deutschen Rheinlanden publicirten älteren französischen Gesetze u. s. w. Mannheim 1848. 8., und für die spätere Praxis des französischen Rechtes in den preussischen Rheinlanden, Fr. Hadrian Joh. Thesmar, die fünf französischen Gesetzbücher in ihrer Fortbildung durch die neuere Gesetzgebung, sowie durch die Jurisprudenz der rheinischen Gerichtshöfe, insbesondere des königl. rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Köln und des Revisions- und Cassationshofes zu Berlin, mit den Vergleichungsstellen aus den fünf Gesetzbüchern und den Quellen des römischen und altfränkischen Rechtes u. s. w. Elberfeld 1843. 4. Bd. 1. Das Civilgesetzbuch.

<sup>260</sup>) S. v. Kämpf, die Provinzialrechte Bd. III, S. 114 f. 180 f. Wegen der Herrschaft Broich, welche zu Berg gehört, s. m. Anm. 214. Hier gilt

verblieb es bis 1806, ward dann bis 1810 Bestandtheil des Großherzogthums Berg, bis 1813 des französischen Kaiserreiches und wurde 1815 an Preußen abgetreten. Das Particularrecht beruht hier auf den herzoglichen Verordnungen, namentlich der mehrfach revidirten Jülich-Bergischen Rechtsordnung von 1555 u. a. Diese sind zusammengestellt von Scotti, Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in den ehemaligen Herzogthümern Jülich, Cleve und Berg und in dem vormaligen großherzoglichen Berg ... vom Jahre 1475 bis zu der am 15. April 1815 eingetretenen königl. preuß. Landesregierung ergangen sind, Düsseldorf 1821—1822. 4 Th. 8. Die Bearbeitung des Provinzialrechtes selbst erfolgte seit 1823 und es erschien der: Erste Entwurf zu einem revidirten Bergischen Provinzialrechte nebst Motiven, Cöln 1836, 2 Th. 8. Diesem folgte nach ergangener Berathung der: Revidirte Entwurf nebst Motiven, Berlin 1837. 8. Nach weiterer Kritik wurde im Landtagsabschiede vom 7. November 1841 ad 14 der landesherrliche Beschluß wegen Emanation dieses Provinzialgesetzbuches ausgesetzt.

#### b) Die vormalig kurcölnischen Enclaven.

Das ehemalige Amt Deuz, Königswinter und das Gericht Wülch, auf dem rechten Rheinufer gelegen, gehörten bis zur Sacularisation zum Erzstifte Cöln. Durch den Reichsdeputationsrecess vom 25. Februar 1803 Art. XII wurden diese Districte dem Hause Nassau-Usingen überwiesen, und gingen von diesem an das Großherzogthum Berg, dessen Schicksale sie theilten. Das particulare Recht ist hier aus den kurcölnischen Gesetzen bis 1802, und den Nassaulschen und Bergischen Verordnungen zu entnehmen (vgl. Scotti's mehrfach cit. Sammlungen). Darauf stützt sich ein: Erster Entwurf der 1806 mit dem Herzogthume Berg vereinigten vormalig kurcölnischen Landestheile, Cöln 1836. 8., und der: Revidirte Entwurf nebst Motiven, Berlin 1837. 8. (als Th. II, Abschn. I des sub a genannten Bergischen Entwurfes).

#### c) Die Herrschaften Gimborn-Neustadt, Homburg an der Mark, Wildenburg-Schönstein<sup>261)</sup>.

Die Herrschaft Gimborn-Neustadt war bis 1630 ein Theil der Grafschaft Mark und kam dann als Lehen an die Familie v. Schwarzenberg, welche sie 1782 an die Reichsgrafen von Wallmoden verkaufte, die sie hierauf 1813 den Grafen von Merveldt überließen. Im Jahre 1806 fiel die Herrschaft an das Großherzogthum Berg, 1815 an Preußen. Neben dem Code civil, als gemeinem Rechte, gelten als partikuläres preußisches Recht, nach den Gesetzen vom 9. September 1814 und 25. Mai 1818.

<sup>261)</sup> Vgl. v. Kamptz a. a. D. Bd. II, S. 661 f. Bd. III, S. 187 flg. und oben Anm. 244.

culare Normen die märkischen Gesetze bis 1630, dann besonders der Landvergleich vom 25. Mai 1658<sup>262)</sup>, erneuert den 13. Februar 1704, und spätere Satzungen.

Das Recht von Homburg an der Mark (s. oben) beruht auf den fürstlich Wittgenstein'schen Gesetzen, namentlich der Gerichtsordnung von 1562, der Holzordnung von 1569, der Bergordnung von 1570 und deren Revisionen.

Die Herrschaft Wildenburg, seit dem Erlöschen ihrer eigenen Dynasten im Besitze der Grafen von Hagsfeldt, war bis 1806 reichsunmittelbar, und kam dann an Berg und Preußen. Mit ihr verbunden ist die vormals kuccónische Unterherrschaft Schönstein, welche 1802 unter die Landeshoheit von Nassau gefallen war. Während in dieser letzteren das gemeine teutsche Recht gilt (s. noch weiterhin C sub h), beruht in jener der Rechtszustand auf dem französischen Rechte und eigenen Ordnungen, namentlich der Gerichtsordnung und dem Landesrechte von 1607, reformirt 1659.

Für diese drei Herrschaften wurde ein: Erster Entwurf des Provinzialrechtes, Cöln 1837. 8. ausgearbeitet und der: Revidirte Entwurf nebst Motiven, Berlin 1837. 8. als Theil II, Abschnitt II—IV, dem sub a erwähnten Entwürfe für Berg zugefügt.

#### C) Die ostrheinischen Theile des Regierungsbezirkes Coblenz<sup>263)</sup>.

Der ostrheinische Theil des Regierungsbezirkes Coblenz besteht aus sieben verschiedenen Ländtheilen, in welchen auch eben so viele verschiedene ältere Provinzial- und Particularrechte sich erhalten haben. Die Stelle des subsidiären Rechtes nimmt hier aber (mit Ausnahme der vorerwähnten Herrschaft Wildenburg) das römische und gemeine teutsche Recht ein.

##### a) Die Grafschaft Sayn<sup>264)</sup>.

Die gräfllich Sayn'schen Besitzungen waren nach dem Aussterben des Mannsstammes (1632) an zwei Erbtöchter gefallen, welche dieselben durch Vergleich vom 19. August 1652 theilten und nur den Flecken Wendorf gemeinsam behielten, bis er 1744 mit Altenkirchen vereinigt ward. Hiernach sondern sich

##### 1) die Grafschaft Sayn-Altenkirchen, welche 1661 durch

262) Bei v. Steinen, Westphälische Geschichte Bd. II, S. 400 flg.

263) M. s. überhaupt Hertel, über die Rechts- und Gerichtsverfassung der zum Regierungsbezirke Coblenz gehörigen ostrheinischen Landestheile, in v. Kampß Jahrbüchern Bd. XXVI, S. 3—182, und in zweiter vermehrter Ausgabe. Coblenz 1830. 2 Bde. 8.

264) v. Kampß, die Provinzialrechte Bd. II, S. 729 f. Jacobson, Geschichte cit. S. 582 f.

Heurath an die Herzoge von Sachsen-Eisenach, 1741 durch Erbchaft an die Grafen von Ansbach und Bayreuth, 1792 durch Vertrag an die Krone Preußen fiel. Durch den Reichsdeputationsrecess 1803 gelangte Nassau-Usingen dazu.

2) Die Grafschaft Sayn-Hachenburg, welche durch Heurath 1652 an die Grafen von Manderscheid, 1675 an die Grafen von Kirchberg, 1799 an Nassau-Weilburg kam.

3) Der Flecken Bendorf, welcher mit Sayn-Altenkirchen auf Preußen und Nassau überging.

Seit 1806 stand die ganze Grafschaft unter der gemeinsamen nassauischen Regierung, welche durch den Staatsvertrag vom 31. Mai 1815 darauf zu Gunsten Preußens verzichtete<sup>265</sup>). Das Particularrecht beruht auf sächsischen, ansbachischen und nassauischen Verordnungen, zusammengestellt von Scotti (in der: Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in den vormaligen Wied ..., Sayn-Altenkirchen'schen, Sayn-Hachenburg'schen ... nunmehr königlich preussischen Landesgebieten ergangen sind. Fünfte Sammlung. Abth. III und IV. Düsseldorf 1836. 8.), sowie auf Gewohnheitsrechten. Nach Ordnung des allgemeinen Landrechtes ließ das Justizministerium diese Materialien ordnen und es erschien eine: Zusammenstellung der in den ost-rheinischen Theilen des Regierungsbezirktes Coblenz noch geltenden Provinzial- und Particularrechte, nebst Motiven, Berlin 1837. 8., und ein: Revidirter Entwurf des ost-rheinischen Provinzialrechtes, nach Ordnung des allgemeinen Landrechtes, nebst Motiven, Berlin 1837. 8., worin bei den betreffenden Materien die Sayn'schen Bestimmungen den Anfang bilden.

#### b) Vormal's kurbölnische<sup>266</sup>) Gebiete.

Das Justizamt Linz, die Herrlichkeit Lahr und die Herrschaft Schönstein (s. vorhin B sub c) kamen bei der Säkularisation des Erzstiftes Köln an Nassau, 1815 an Preußen. Das Particularrecht beruht vorzugsweise auf der kölnischen Rechtsordnung vom Erzbischof Maximilian Heinrich, vom 10. Mai 1663, nebst deren Erläuterungen von Maximilian Friedrich vom 12. Mai 1767, den Synodalstatuten und kölnischen Edicten (Vollständige Sammlung u. s. w. auf Befehl Ihro kurfürstl. Gnaden zu Köln Maximiliani Friderici zusammengetragen, Köln 1772, 1773. 2 Bde. Fol., und Scotti's mehrerwähnte kurbölnische Sammlung). Die Bearbeitung des Provinzialrechtes erfolgte zugleich mit dem ost-rheinischen Rechte überhaupt. Dasselbe gilt von den Ämtern Neuenburg und Altenwied, welche 1803 dem Fürsten

<sup>265</sup>) Gesetzsammlung von 1818. Anhang S. 31.

<sup>266</sup>) Ueber das kurbölnische Recht überhaupt s. m. v. Kampß a. a. O. Bd. III, S. 271 f.



von Wied=Runkel zu fielen, von diesem 1806 auf Nassau=Ufingen und 1815 auf Preußen übergingen.

c) Vormal's kurtrier'sche<sup>267)</sup> Besizungen.

Die Justizämter Ehrenbreitstein, Vallendar, Hammerstein, die Kirchspiele Horchhausen, Peterslahr, die Herrschaft Hönningen und die Gemeinde Irlich gelangten bei der Säkularisation des Erzstiftes Trier an den Fürsten von Nassau und 1815 an Preußen. Hier gelten die trier'schen Gesetze, insbesondere das Landrecht von 1668 und dessen Reformation von 1713 (vergl. Scotti's Provinzialgesetze. — Vierte Sammlung der Gesetze und Verordnungen in dem vormaligen Kurfürstenthume Trier von 1310 bis 1802, Düsseldorf 1832, 3 Th. 8. Blattau, statuta synodalia, ordinationes et mandata Archidioecesis Trevirensis nunc primum collegit et edidit, Augustae Trevirorum 1844—1851. 8 Tomi. 4.).

d) Die Grafschaft Solms<sup>268)</sup>.

Durch die im Jahre 1436 bewirkte Absonderung der beiden Söhne Otto's von Solms († 1409) entstanden zwei Hauptlinien:

1) Die Grafschaft Solms=Braunfels im Bezirke der Justizämter Braunfels und Greifenstein;

2) die Grafschaft Solms=Lich (Solms=Hohensolms=Lich) im Bezirke des Justizamtes Hohensolms.

Beide, bis 1806 reichsunmittelbar, fielen durch die Rheinbundacte unter das Haus Nassau und gelangten 1815 unter die Krone Preußen. Es gelten hier theils solms'sche, theils nassauische Gesetze, von jenen vorzüglich das vom frankfurter Syndikus Johann Richard verfaßte Landrecht vom 4. April 1571 (s. Scotti, Sammlung der Gesetze in den ... Solms=Hohensolms= resp. Lich'schen Landesgebieten, fünfte Sammlung, Abth. V u. VI, Düsseldorf 1836. 8.).

e) Das Justizamt Aßbach<sup>269)</sup>.

Die Districte Aßbach, Launsbach, Lückellinden, Großrechtenbach u. a. gehörten früher theils zu Nassau=Weilburg, theils zur Gemeinschaft von Nassau und Hessen=Darmstadt. Seit 1705, resp. 1806 bis 17. October 1816 waren sie nassauisch und wurden dann gemäß dem Staatsvertrage vom 31. Mai 1815 an Preußen abgetreten. Das Particularrecht beruht theils auf dem solms'schen Landrechte von

267) Ueber das trier'sche Recht überhaupt s. m. v. Kampß a. a. D. Bd. III, S. 222 f.

268) S. v. Kampß a. a. D. Bd. III, S. 460 f. Jacobson, Geschichte cit. S. 611 flg.

269) S. v. Kampß a. a. D. S. 331 flg. wegen der nassauischen Herrschaften überhaupt. Jacobson a. a. D. S. 633 flg.

1571, theils auf nassauischen und anderen Gesetzen (s. überhaupt Scotti, Sammlung der Gesetze und Verordnungen in den Nassau-Usingen'schen, Nassau-Weilburgischen und herzoglich Nassauischen Landesgebieten, fünfte Sammlung, Abth. VII, VIII, IX. Düsseldorf 1836. 8.).

#### f) Die Grafschaft Wied<sup>270)</sup>.

Die Grafschaft Wied zerfiel seit 1613 in zwei Herrschaften:

1) Wied-Neuwied und 2) Wied-Runkel, welche bis 1806 reichsunmittelbar blieben, dann unter die Landeshoheit Nassau und durch den Staatsvertrag vom 31. Mai 1815 unter Preußen fielen. Es gelten hier die besonderen wiedischen und nassauischen Verordnungen, vorzüglich die Nassau-Kagenelnbogische Gerichts- und Landesordnung von 1616 (vgl. Scotti, Sammlung der Gesetze und Verordnungen in den wiedischen Landesgebieten. Fünfte Sammlung, Abtheilung I. Düsseldorf 1836. 8. und die vorhin citirte Nassauische Sammlung.)

#### g) Die Reichsstadt Wehlar<sup>271)</sup>.

Die ehemalige Reichsstadt Wehlar wurde durch den Reichsdeputationsrecess von 1803 dem Kurerzkanzler, späteren Fürsten Primas von Teutschland, Carl von Dalberg zugewiesen, fiel aber 1810 an Frankreich und durch die Schlußacte des Wiener Congresses vom 9. Juni 1815 an Preußen. Bis 1803 galten neben dem gemeinen Rechte eigene Statuten, dann wurde das Mainzer Landrecht des Kurfürsten Erzbischofs Johann Friedrich Carl vom 24. Juli 1755 eingeführt<sup>272)</sup>. Im Jahre 1811 gelangten der Code Napoléon und die Frankfurter Gerichtsordnungen zur Herrschaft (s. überhaupt Scotti, Sammlung der Gesetze in dem vormaligen Wehlar'schen Gebiete. Fünfte Sammlung, Abtheilung X, Düsseldorf 1836. 8.). Nach der Besignahme durch die Verbündeten wurde durch Verordnung vom 16. Januar 1814 der Rechtszustand vor der Einführung des französischen Rechtes wieder hergestellt und es beruht daher das Particularrecht von Wehlar auf dem gemeinen Rechte und dem Mainzer Landrechte.

Für alle hier genannten ostrheinischen Landestheile wurde, wie oben bemerkt ist, der Entwurf des Provinzialrechtes und dessen Revision im Jahre 1837 ausgearbeitet; darauf folgte die Prüfung durch den Landtag, ohne weiteren Erfolg. Der achte rheinische Landtag stellte indessen den Antrag auf Einführung des französischen Rechtes, erhielt

270) v. Kampß a. a. D. S. 472 f. Jacobson a. a. D. S. 594 f.

271) v. Kampß a. a. D. S. 602 f. Jacobson a. a. D. S. 754 f., 841 f.

272) Vgl. über das Mainzer Recht überhaupt v. Kampß a. a. D. S. 216 f. Verb. Hertel a. a. D. §. 14, 17, 19 f.

aber in dem Landtagsabschiede vom 27. December 1845 (II. Nr. 65) den Bescheid, es würde den Grundsätzen des Königs widersprechen, das französische Recht dem deutschen zu substituiren. Die schon 1841 dringend gewünschte beschleunigte Publication des ostrheinischen Provinzialrechtes ist aus den früher angegebenen Gründen nicht erfolgt.

#### 9) Die Hohenzollern'schen Fürstenthümer<sup>273)</sup>.

Gemäß der von dem Grafen Karl von Hohenzollern am 24. Januar 1575 aufgerichteten Erbvereinigung gründeten 1576 die beiden Söhne desselben Eitel Friedrich VI. und Karl II. die Linie Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen. Mit dem stammverwandten Hause Brandenburg und Ansbach-Bayreuth wurde 1695 und 1707 ein Familienvertrag und Erbvergleich geschlossen<sup>274)</sup>, deren Geltung auch in dem vom Haupte des Stammes, dem Könige von Preußen, bestätigten Familienstatute vom 24. Januar 1821 anerkannt ward. Hiernach soll, unter Voraussetzung des Rechtes der Primogenitur, beim Erlöschen des Mannsstammes einer Linie die andere eintreten, beim Erlöschen beider das Haus Brandenburg succediren, und umgekehrt. Auf Grund dieser Verträge haben, aus Anlaß der im Jahre 1848 im südwestlichen Deutschland eingetretenen politischen Ereignisse, die Fürsten Friedrich Wilhelm Constantin von Hohenzollern-Hechingen und Karl Anton von Hohenzollern-Sigmaringen sich entschlossen, gegen Entschädigung und unter Vorbehalt des Fortbestandes der fürstlichen Hausverfassung und der Erbvereinigungsverträge, ihre Länder mit dem preussischen Staate zu vereinigen. Gemäß dem Vertrage vom 7. December 1849<sup>275)</sup> ist die Besignahme am 12. März 1850 erfolgt<sup>276)</sup>. Hohenzollern-Hechingen hat auf 4,3 QM. 20,471, Hohenzollern-Sigmaringen auf 15,35 QM. 45,790 Einwohner. Es gelten gemeines Recht, die Landtagsordnung von 1698 und Specialverordnungen, welche durch besondere Organe publicirt sind. (Sammlung der Gesetze und Verordnungen für das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen von 1808—1820, Sigmaringen 1822. 4., seitdem nach Jahrgängen in besonderen Bänden.) Die bisherige Verfassung und Verwaltung ist nach den im preussischen Gesamtstaate geltenden Grundsätzen schon größtentheils verändert<sup>277)</sup>; insbesondere besteht

273) Zöfeler, Geschichte, Land- und Ortskunde der Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen, Ulm 1824. — Statistische Nachrichten über die Fürstenthümer Hohenzollern u. s. w. in Dieterici's Mittheilungen des statistischen Bureau's in Berlin. Fünfter Jahrgang, 1852. S. 47 flg.

274) v. Kamph, Literatur der Verfassung des königlichen Hauses S. 14 (Jahrbücher Bd. XXV, S. 26).

275) Gesetzsammlung von 1850 S. 289.

276) Das Patent wegen der Besignahme a. a. O. S. 293.

277) Die einzelnen Erlasse darüber sind in der preussischen Gesetzsammlung enthalten und werden bei der weiteren Darstellung berücksichtigt werden.

seit dem 1. Januar 1852 die allgemeine preussische Gerichtsorganisation<sup>278)</sup>.

Hierher gehört noch endlich das dem preussischen Staate gegenwärtig factisch entzogene

#### 10) Fürstenthum Neuenburg-Valeudis<sup>279)</sup>.

Das Fürstenthum Neuchâtel und die Herrschaft Valengin<sup>280)</sup> wurden im Jahre 1707 von Preußen erworben (s. Anm. 32), durch den Wiener Tractat vom 16. December 1805 an Frankreich abgetreten, durch den Pariser Frieden und die Wiener Schlußacte aber vergrößert wieder erlangt. Es enthält dieses Gebiet 13,95 QM. mit 64,970 Einwohnern<sup>281)</sup>. Neben einzelnen Verordnungen gilt darin vorzugsweise Gewohnheitsrecht<sup>282)</sup>.

Nach dieser Darlegung der allgemeinen und provinziellen Gesetzgebung wenden wir uns zur Betrachtung der

#### Verfassung des preussischen Staates<sup>283)</sup>.

Der preussische Staat ist eine Monarchie, die Krone erblich in dem Mannsstamme des königlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge.

278) Gesetz vom 30. April 1851, in der Gesetzsammlung b. J. S. 188.

279) E. G. A. Matile, monumens de l'histoire de Neuchâtel. à Neuch. 1844. Fol. Von demselben Verfasser: Histoire des institutions législatives et judiciaires de la principauté de Neuchâtel. à Neuch. 1838. Starke a. a. D. Bd. II, Abth. III, S. 129 flg.

280) Ueber die Bezeichnung des Fürstenthums s. m. die Cabinetsordre vom 4. April 1845 (v. K a m p f, Jahrbücher Bd. LXV, S. 332).

281) Ueber die Bevölkerungsverhältnisse im Fürstenthum Neuenburg von J. G. Hoffmann, in dem Nachlasse kleiner Schriften staatswirthschaftlichen Inhaltes, Berlin 1847, Nr. XV.

282) M. s. bes. Starke a. a. D. und unten über die einzelnen Rechtsverhältnisse.

283) Vgl. v. K a m p f, Literatur der Verfassung des königlichen Hauses, Berlin 1824 8. (abgedruckt aus v. K a m p f Jahrbüchern Bd. XXV. S. 3—80). Mirus, übersichtliche Darstellung des preussischen Staatsrechtes, Berlin 1833 8. Ostermann, Grundsätze des preussischen Staatsrechtes, Dortmund 1841 8. (vgl. darüber v. Buchholz in Schneider's kritischen Jahrbüchern für deutsche Rechtswissenschaft 1843 S. 1109 flg. Pape, in Sommer's neuem Archiv für preussisches Recht Bd. IX, p. II, S. 232 flg.). Vergius, Preußen in staatsrechtlicher Beziehung, Münster 1839 8. (s. darüber Buddeus in Richter's kritischen Jahrbüchern 1839 S. 532 flg.) 2. Ausg. 1843 8. Simon, das preussische Staatsrecht, Breslau 1844, 2 Thle. 8. (s. darüber Wasserfallen, in den cit. Jahrbüchern 1845 S. 911 flg.). v. Lancizolle, über Königthum und Landstände in Preußen, Berlin 1846. 8. v. K a m p f, Abhandlungen aus dem deutschen und preussischen Staatsrechte, Berlin 1846. 8. (Landstände, allgemeine Stände, preussische Constitution). Die neueste Gesetzgebung seit 1848 ist in den Ergänzungen und Erläuterungen der preussischen Rechtsbücher berücksichtigt.

Dieser in die Verfassungsurkunde vom 5. December 1848 Art. 51 und vom 31. Januar 1850 Art. 53 übergegangene Grundsatz beruht auf den königlichen Hausgesetzen<sup>284)</sup>. In der letztwilligen Anordnung des Kurfürsten Friedrich's I. von 1437 und deren Bestätigung in dem sogen. Cadolzburg'schen Testamente (d. d. Cadolzburg Sonntag nach Kreuzes-Erhöhung) 1440 ist noch eine Theilung unter die vier Söhne des Landesherrn, mit der Fortdauer gegenseitiger Succession, verfügt. Eine andere Ordnung verabredete Albrecht Achilles in der „Theilung, Ordnung, Sagung, Vertrag und Einigung d. d. Cöln an der Spree am Tage Matthia 1473“ (sog. Achillea, dispositio Achillea). Es darf darnach nie mehr als drei regierende Fürsten geben; die Marken sollen auf ewige Zeiten ungetheilt mit der Kurwürde dem ältesten Sohne zufallen und nach dessen unbeerbtem Tode dem ältesten Bruder; das fränkische Land kann in zwei Theile, unterhalb des Gebirges (Ansbach) und oberhalb des Gebirges (Bayreuth) zerfallen. Die Erb- huldigung soll in jedem Landestheile eventuell auch auf die in den anderen Landen regierenden Herren und deren männliche Leibes- Lehnserben gerichtet werden; die in den geistlichen Stand getretenen Herren sind unfähig zur Succession. Etwa vorfindliche Schulden sollen zu gleichen Lasten übernommen werden. Unversorgte Söhne und Töchter erhalten eine Abfindung, resp. Leibgeding und Heurathsgut, aber nie in Land und Leuten. Von den ererbten Besitzungen dürfen die Herren und ihre Erben weder sämmtlich noch sonderlich irgend Etwas vergeben, versetzen oder verkaufen. — An die Achillea schließt sich der Geraer Hausvertrag, vom Markgrafen Georg Friedrich von Ansbach-Bayreuth und dem Kurfürsten Joachim Friedrich, auf Grund einer Unterhandlung zu Gera im Jahre 1598, am 29. April 1599 zu Magdeburg unterzeichnet, und nach des Markgrafen Tode vom Kurfürsten und seinen beiden ältesten Brüdern zu Ansbach am 11. Juni 1603 vollzogen. Zuvörderst heißt's darin: „Wir haben alle Wege einmüthig dafür geachtet des Kurfürsten Alberti Achillis Verordnung, welche auch Kaiser Friedrich III. auf dem Reichstage . . . confirmirt hat, wie ingleichen mit Vorbewußt, Consens und Vollwort ihrer Gnaden Söhne gemacht ist, von uns und unseren Nachkommen von nun an zu ewigen Zeiten zu halten, wie denn dieselben pro pacto, pro statuto familiae, quod transiit in formam contractus, ja weil dieselbige dergestalt

284) S. über dieselben v. Kamp's Literatur S. 24 fig. v. Ohnesorge, Geschichte des Entwicklungsganges der preussischen Monarchie S. 152 fig. v. Lancizolle, Geschichte der Bildung des preussischen Staates S. 309 fig., 671. In Betreff der Primogeniturfolge ist außer den im Texte berücksichtigten Hausgesetzen noch besonders Bezug zu nehmen auf das Testament Friedrich Wilhelm's I. vom 1. Juli 1714 und auf das „pactum Fridericianum“ vom 24. Juni, 11. und 14. Juli 1752, geschlossen zwischen König Friedrich II. und den Markgrafen von Franken Friedrich und Carl Friedrich Wilhelm.

wie angezogen confirmiret, pro pragmatica sanctione et lege publica zu achten." In Betreff der Succession wird bestimmt, daß die Kurwürde und die gesammte Mark Brandenburg nebst allen damit verbundenen Gebieten auf ewige Zeiten ungetheilt dem Erstgeborenen zukommen; dem regierenden Kurfürsten gehören auch ausschließend alle Anwartsungen. In Franken bleibt's bei der Bestimmung, daß jedesmal mehr nicht als zwei regierende Herren seien. Nach Abgang der preussischen und der älteren fränkischen Linie (1603 mit Georg Friedrich erloschen) soll das Herzogthum Preußen auch dem Kurfürsten ausschließend zu Theil werden. Ueber das Verhältniß der nicht regierenden Herren wird bestimmt, daß dieselben bis zum vollendeten achtzehnten Jahre zur Nothdurft fürstlich unterhalten, dann aus der kurfürstlichen Linie jedem ein jährliches Deputat, so viel möglich mit eigenen Länden, Leuten oder Stiften, die dem regierenden Herrn nichts kosten, gereicht werden. Wegen des Deputates in Franken wird eine erschöpfende Bestimmung vorbehalten. Für die Töchter sorgt jede Linie durch Unterhalt bis zur Verheurathung, und in solchem Falle durch eine Ausstattung, wozu aber niemals Land und Leute gegeben werden dürfen. Die Töchter verzichten vor ihrer Verheurathung auf väterliches, mütterliches und brüderliches Erbe. Die ältere Disposition gegen Veräußerung, Versatz, Vergebung von Land, Leuten, Schlössern oder Gütern wird wiederholt. Die vom Kurfürsten contrahirten Schulden werden aus der hinterlassenen Erbschaft und vom succedirenden Kurfürsten billig abgetragen. Ein jeder Herr in beiden Linien hat nach vollendetem achtzehnten Jahre schriftlich an Eidesstatt zu geloben, die Achilleische Disposition und den Geraischen Vertrag vollständig fest und unverbrüchlich zu halten.

Diese Bestimmungen sind auch später im wesentlichen stets maßgebend geblieben und mit solcher Gewissenhaftigkeit beobachtet, daß, als der große Kurfürst in seinem vom Kaiser gebilligten Testamente davon abzuweichen suchte, sein Sohn Friedrich III. dasselbe von sämmtlichen Mitgliedern des geheimen Rathes einer Prüfung unterwerfen ließ und es dann umstieß, weil es den Grundgesetzen des Hauses von 1473 und 1603 entgegen laufe und das in ihnen enthaltene ernstliche Verbot aller Zertheilung von Land und Leuten, worauf der Glanz und die Macht des Hauses Brandenburg einzig und allein gegründet worden, mit einem Male über den Haufen werfe<sup>283)</sup>. Friedrich hielt an diesem Grundsatz auch selbst streng fest und dehnte denselben durch eine Disposition von 1710 auf die neu erworbenen Länder aus, welche Friedrich Wilhelm I. durch das Edict: von der Inalienabilität deren alten und neuere Domainengüter unterm 13. August 1713 noch besonders bestätigte und einschärfte<sup>286)</sup>. Die über den Staat gekommene Noth der Jahre

283) Stenzel, Geschichte des preussischen Staates Bd. II, S. 441. Bd. III, S. 11.

286) Mylius, Corp. Const. March. T. IV. Abth. II, Nr. XIII, Fol. 162.

1806 u. flg. allein war stark genug, eine Aenderung zu veranlassen. Friedrich Wilhelm III. bestimmte durch das Edict und Hausgesetz über die Veräußerung der königlichen Domainen vom 17. December 1808 nebst Publicandum vom 6. November 1809<sup>287</sup>), unter Zuziehung aller Prinzen des königlichen Hauses und der Stände in den Provinzen: Es hat bei den Hausverträgen und Grundgesetzen des königlichen Hauses, insoweit solche die Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit der Souverainetätsrechte, mittelst Anordnung der Primogenitur und des Fideicommisses festsetzen, sein Verbleiben. Was die Domainen betrifft, deren Ertrag zu den öffentlichen Ausgaben bestimmt ist, so können jederzeit nur die Bedürfnisse des Staates und die Anwendung einer verständigen Staatswirthschaft darüber entscheiden, ob ihre Veräußerung für das gemeinsame Wohl und des königlichen Hauses Interesse, nothwendig oder vortheilhaft sei. Hiernach werden die Vorschriften des allgemeinen Landrechtes Theil II, Titel XIV, §. 16 flg. dahin declarirt, daß Verschenkungen nicht stattfinden und stets widerruflich sind, Veräußerungen aber unter Voraussetzung des wahren Bedürfnisses gestattet sein sollen und das Edict vom 13. August 1713 auf den Verkauf und die Verpfändung oder sonstige Belastung der Domainengüter mit dinglichen Rechten nicht anwendbar sei.

Die Verfassungsurkunde enthält in Art. 1 u. 2 die Bestimmung: Alle Landestheile der Monarchie in ihrem gegenwärtigen Umfange bilden das preußische Staatsgebiet. Die Grenzen desselben können nur durch ein Gesetz verändert werden. Hiernach und im Hinblick auf die Geschichte der Bildung der preußischen Monarchie (s. oben die Einleitung) erklärt sich der Titel des Staatsoberhauptes<sup>288</sup>), welcher also lautet: König von Preußen<sup>289</sup>), Markgraf zu Brandenburg, souverainer und oberster Herzog von Schlesien, wie auch der Grafschaft Glatz, Großherzog von Niederrhein und von Posen, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg<sup>290</sup>) und Crossen, Burggraf zu Nürnberg, Landgraf zu Thüringen, Markgraf der Ober- und Niederlausitz, Prinz von Danien, Neuenburg

Verb. Erklärung des Edictes, daß wegen Abtretung des Amtes Bingen an den Fürsten Menschikoff, andere an dessen Stelle wieder zu den Domainen gebracht werden sollen, vom 17. October 1713 a. a. D. Kol. 163.

287) Nov. C. C. Tom. XII. Fol. 883 flg. Mathis, allgemeine juristische Monatsschrift Bd. VIII, S. 463 flg.

288) v. Kamph, Literatur S. 19. v. Dhnesorge a. a. D. S. 224 flg.

289) Bis 1744 „König in Preußen“ nach altem Ganzleistsil (Mosser, Staats-Grammatik S. 257). Vgl. Preuß, Friedrich der Große Bd. II, S. 436. Bd. IV, S. 56. Eigentlich war der Titel „König von Preußen“ erst der richtige, nachdem das polnische Preußen reoccupirt worden.

290) Mit Rücksicht auf die Erbeinigung von 1415, 1442 u. f. w. v. Kamph, Literatur S. 76 f.

und Walendis, Fürst zu Rügen, Paderborn, Halberstadt, Münster, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Rakeburg, Meurs, Eichsfeld und Erfurt, Graf zu Hohenzollern, zu Sigmaringen und Veringen<sup>291)</sup>, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu Ruppin, der Mark Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin und Lingen, Herr der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg und Bütow, zu Haigerloch und Wehrstein *rc.*<sup>292)</sup>. Daneben wird ein mittlerer und kürzerer Titel gebraucht, und dem entsprechend das Wappen<sup>293)</sup>, worüber die Verordnung vom 9. Januar 1817 nähere Bestimmungen gegeben hat<sup>294)</sup>.

Der König wird mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahres volljährig<sup>295)</sup>. Wenn der König minderjährig oder sonst dauernd verhindert ist, so übernimmt derjenige volljährige Agnat, welcher der Krone am nächsten steht, die Regentschaft. Er hat sofort die Kammern zu berufen, die in vereinigter Sitzung über die Nothwendigkeit der Regentschaft beschließen. Ist kein volljähriger Agnat vorhanden und nicht bereits vorher gesetzliche Fürsorge für diesen Fall getroffen, so hat das Staatsministerium die Kammern zu berufen, welche in vereinigter Sitzung einen Regenten wählen. Bis zum Antritt der Regentschaft von Seiten desselben führt das Staatsministerium die Regierung. Der Regent übt die dem Könige zustehende Gewalt in dessen Namen aus<sup>296)</sup>.

Ueber die Stellung des Königs und die landesherrlichen Majestätsrechte enthält das allgemeine Landrecht im II. Theil, XIII. und folgenden Titeln detaillirte Bestimmungen<sup>297)</sup>, welche die Verfassungsurkunde also zusammengefaßt hat: Die Person des Königs ist unverletzlich (Art. 43). Die Minister des Königs sind verantwortlich<sup>298)</sup>. Alle Regierungsacte des Königs bedürfen zu ihrer Giltigkeit der Gegenzeichnung eines Ministers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt (Art. 44). Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und zwei Kammern ausgeübt (Art. 62). Dem Könige allein steht die vollziehende Gewalt zu. Er ernennt und ent-

291) Nach der Bestimmung des Patentes wegen Besitznahme der Fürstenthümer Hohenzollern vom 12. März 1850 (Gesetzsammlung d. F. S. 293).

292) Wie in der vorigen Anmerkung.

293) v. Ramph, Literatur S. 19 flg. u. v. Ledebur, Streifzüge durch die Felder des königlichen preussischen Wappens. Berlin 1842. 8.

294) Gesetzsammlung von 1817 S. 17 flg.

295) Verfassungsurkunde Art. 54.

296) A. a. D. Art. 56—58; m. vgl. dazu Art. 54—56 der Verfassungsurk. vom 5. Dec. 1848 und die Verhandlungen der II. Kammer vom 19. u. 20. Sept. 1849, der I. Kammer vom 27. October 1849.

297) Zum näheren Verständnisse derselben dienen die literarischen und gesetzlichen Materialien in den Ergänzungen und Erläuterungen der preussischen Rechtsbücher Bb. I, Abth. IV nebst den Supplementen, im Ganzen wieder abgedruckt in S. Simon, das preussische Staatsrecht. Breslau 1844. 8.

298) Vgl. darüber unten das Nähere.



läßt die Minister. Er befiehlt die Verkündigung der Gesetze und erläßt die zu deren Ausführung nöthigen Verordnungen (Art. 45). Die richterliche Gewalt wird im Namen des Königs durch unabhängige, keiner anderen Autorität als der des Gesetzes unterworfenen Gerichte ausgeübt. Die Urtheile werden im Namen des Königs ausgefertigt und vollstreckt (Art. 86)<sup>299</sup>. Der König führt den Oberbefehl über das Heer (Art. 46). Der König besetzt alle Stellen im Heere sowie in den übrigen Zweigen des Staatsdienstes, sofern nicht das Gesetz ein Anderes verordnet (Art. 47)<sup>300</sup>. Der König hat das Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, auch andere Verträge mit fremden Regierungen zu errichten. Letztere bedürfen zu ihrer Giltigkeit der Zustimmung der Kammern, sofern es Handelsverträge sind, oder wenn dadurch dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden (Art. 48). Der König hat das Recht der Begnadigung und Strafmilderung (Art. 49)<sup>301</sup>. Dem Könige steht die Verleihung von Orden und anderen mit Vorrechten nicht verbundenen Auszeichnungen zu. Er übt das Münzrecht nach Maßgabe des Gesetzes (Art. 50). Der König beruft die Kammern und schließt ihre Sitzungen. Er kann sie auflösen oder vertagen (Art. 51, 52, 76, 77). Als Haupt der evangelischen Kirche des Landes ist der König im Besitze der sog. Episcopatsrechte.

Für den Unterhalt der königlichen Familie, des Hofstaates, der prinziplichen Hofstaaten und für alle dahin gehörigen Institute sind nach dem Gesetze vom 17. Januar 1820, wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens §. 3, jährlich 2,500,000 Thaler erforderlich<sup>302</sup>. Diese auf die Einkünfte der Domänen und Forsten angewiesene Rente verbleibt nach Art. 59 der Verfassungsurkunde den Kronfideicommissfonds<sup>303</sup>.

Den Hofstaat des Königs bilden als oberste Hofchargen: der Oberst-Kämmerer, Oberst-Marschall, Oberst-Truchseß, Oberst-Schenk; als Oberhofchargen: der Ober-Gewand-Kämmerer (*grand maitre de la garderobe*), Ober-Schloßhauptmann, Ober-Hof- und Haus-Marschall

299) Vgl. wegen der Fälle in Strafsachen, welche der königlichen Bestätigung bedürfen, Criminalordnung §. 308, 330. Allgem. Landrecht Th. II, Tit. XIII, §. 8. Militärstrafgesetz vom 3. April 1845 Th. II, §. 154. Gesetz vom 20. Juli 1852 §. 47.

300) Art. 87: „die Richter werden vom Könige oder in dessen Namen auf Lebenszeit ernannt“. In dem unterm 24. Mai 1853 aufgehobenen Art. 103 Nr. 2 heißt es: „die Vorsteher der Provinzen, Bezirke und Kreise werden vom Könige ernannt“.

301) Vgl. Criminalordnung von 1805 §. 590 flg. und dazu die Ergänzungen und Erläuterungen der preussischen Rechtsbücher (Bd. VI, S. 180 flg.). Allgem. Landrecht Th. II, Tit. XIII, §. 9—11.

302) Gesetzsammlung d. F. S. 9.

303) Vgl. Verhandlungen der II. Kammer vom 20. September 1849 in den stenographischen Berichten Bd. I, S. 335 f.

und Intendant der königlichen Schlösser, Ober-Jägermeister, Ober-Ceremonienmeister, Vice-Ober-Jägermeister; als Hofchargen: der Schloßhauptmann von Königsberg, von Stolzenfels, von Breslau, von Benrath, von Rheinsberg, von Coblenz, der Hof-Jägermeister, der General-Intendant der königlichen Schauspiele, die Kammerherren<sup>304</sup>). Dazu kommen noch die verschiedenen Hof- und Erbämter in den Provinzen<sup>305</sup>).

Was die Privatrechte des Königs und königlichen Hauses betrifft, so entscheiden über die Familienrechte die Hausverfassung und Verträge<sup>306</sup>), im übrigen aber die Landesgesetze. Es sollen insbesondre Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Oberhaupte des Staates und seinen Unterthanen bei den ordentlichen Gerichten nach den Vorschriften der Gesetze erörtert und entschieden werden<sup>307</sup>). Darlehen an die königliche Familie bedürfen, um klagbar zu werden, der Einwilligung des Königs<sup>308</sup>). Testwillige Dispositionen von Personen, welche zur Familie des Landesherrn gehören, dürfen nur dem Haupte der Familie schriftlich eingereicht und dem Cabinetsarchive oder einem Gerichte zur Aufbewahrung zugestellt werden<sup>309</sup>). Der Gerichtsstand der Mitglieder des königlichen Hauses sowie der hohenzollern'schen Fürstenhäuser, ist der mit dem Kammergerichte verbundene Geheime Justizrath<sup>310</sup>). Die Prinzen des königlichen Hauses genießen Sportelfreiheit<sup>311</sup>) und Stempelfreiheit<sup>312</sup>).

Die Verfassung des preussischen Staates erhält ihre Eigenthümlichkeit durch die im Lande vorhandenen Stände und ständischen Organe. Der Darstellung des Gesamtorganismus muß daher eine Uebersicht der letzteren vorausgehen.

Die Eigenschaft eines Preußen<sup>313</sup>) wird begründet

304) Vgl. königlich preussischen Staatskalender für das Jahr 1833 S. 16 flg.

305) A. a. D. S. 61 flg.

306) S. v. Kampff, Literatur cit. S. 29 f. Vgl. Allg. Landrecht Th. II, Tit. XIII, §. 17.

307) Einleitung zum allgem. Landrechte §. 80. Allgem. Landrecht Th. II, Tit. XIII, §. 18.

308) Allgem. Landrecht Th. I, Tit. XI, §. 676, 677.

309) A. a. D. Th. I, Tit. XII, §. 176.

310) Allgem. Gerichtsordnung Th. I, Tit. II, §. 41. Gesetz vom 26. April 1831 Art. III (Gesetzsammlung b. J. S. 181) vgl. unten.

311) Anhang zur allgem. Gerichtsordnung §. 146.

312) Stempelgesetz vom 7. März 1822 §. 3. 1. (Gesetzsammlung b. J. S. 57).

313) Die Verfassungsurkunde Art. 3 verweist auf „die Verfassung und das Gesetz“. Im allgemeinen entscheidet das Gesetz vom 31. December 1842 über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als preussischer Unterthan, sowie über den Eintritt in fremde Staatsdienste, in der Gesetzsammlung für 1843 S. 15 flg. Verb. Cabinetsordre vom 10. Januar 1848, in der Gesetzsammlung S. 25.

durch Abstammung, Legitimation (wenn die Mutter eines unehelichen Kindes Ausländerin ist), durch Verheurathung und durch Verleihung mittelst einer Naturalisationsurkunde, welche durch eine vom Könige, oder einer Central- oder Provinzialbehörde vollzogene oder bestätigte Bestallung für einen in den Staatsdienst aufgenommenen Ausländer ersetzt wird<sup>314</sup>). Die Eigenschaft als Preuße wird aber nur denen verliehen, welche nach den Gesetzen ihrer bisherigen Heimath dispositionsfähig sind, einen unbescholtenen Lebenswandel geführt haben, an dem Orte, wo sie sich niederlassen wollen, eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen finden und sich dort zu ernähren im Stande sind, und wenn sie Unterthanen eines teutschen Bundesstaates sind, ihre Militairpflicht erfüllt haben. Der Wohnsitz innerhalb des Staates begründet für sich allein nicht diese Eigenschaft. Dieselbe geht verloren durch Entlassung auf Antrag des Unterthans, durch Ausspruch der Behörde, durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande, durch Verheurathung einer Preusin an einen Ausländer. Die Freiheit der Auswanderung kann von Staatswegen nur in Bezug auf die Wehrpflicht beschränkt werden<sup>315</sup>). Abzugsgeelder dürfen nicht erhoben werden<sup>316</sup>).

Ueber die Rechte der Preußen enthält die Verfassungsurkunde folgende Bestimmungen: Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich. Standesvorrechte finden nicht statt. Die öffentlichen Aemter sind, unter Einhaltung der von den Gesetzen festgestellten Bedingungen, für alle dazu Befähigten gleich zugänglich (Art. 4). Die persönliche Freiheit ist gewährleistet. Die Bedingungen und Formen, unter welchen eine Beschränkung derselben, insbesondere eine Verhaftung zulässig ist, werden durch das Gesetz bestimmt (Art. 5)<sup>317</sup>). Die Wohnung ist unverleglich. Das Eindringen in dieselbe und Hausfuchungen, sowie die Beschlagnahme von Briefen und Papieren, sind nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen gestattet (Art. 6)<sup>318</sup>). Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden (Art. 7). Das Eigenthum

314) Ueber die Anstellung von Ausländern vgl. man noch die Cabinetsordre vom 17. October 1847 und die allgemeine Verfügung vom 11. u. 13. December 1847 (im Justizministerialblatte 1847 S. 375, 376. Ministerialblatt des Innern 1847 S. 305).

315) Verfassungsurkunde Art. 11. Verb. Gesetz vom 31. December 1842 §. 17. (Vgl. die früheren Bestimmungen im allgem. Landrecht Th. II, Tit. XIII, §. 127—140 nebst Ergänzungen.)

316) Verfassungsurk. a. a. D. (vgl. die früheren Fortsetzungen im allgem. Landrechte Th. II, Tit. XVII, §. 141—160. Verordn. vom 11. Mai 1849 in der Gesetzesammlung S. 134).

317) Vgl. Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 24. September 1848 (Gesetzesammlung S. 257 f.), in revidirter Gestalt vom 12. Februar 1850 (Gesetzesammlung S. 45 f.)

318) Das in vor. Ann. cit. Gesetz vom 12. Februar 1850 §. 7 flg. Verb. Gesetz, betr. die Stellung unter Polizeiaufsicht vom 12. Februar 1850 (Gesetzesammlung S. 49 flg.).

ist unverletzlich. Es kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles gegen ... Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes entzogen oder beschränkt werden (Art. 9). Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen (Art. 12). Jeder Preuße hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern. Die Censur darf nicht eingeführt werden (Art. 27)<sup>318a)</sup>. Alle Preußen sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln (Art. 29), desgleichen in Gesellschaften zu vereinigen (Art. 30)<sup>318b)</sup>. Das Petitionsrecht steht allen Preußen zu. Petitionen unter einem Gesamtnamen sind nur Behörden und Corporationen gestattet (Art. 32). Alle Preußen sind wehrpflichtig. Den Umfang und die Art dieser Pflicht bestimmt das Gesetz (Art. 34). Das Recht der Verfügung über das Grundeigenthum unterliegt keinen anderen Beschränkungen als denen der allgemeinen Gesetzgebung (Art. 42).

Diese in so allgemeinen Ausdrücken bezeichneten Pflichten und Rechte erhalten erst durch entweder schon vorhandene ältere und neuere, oder erst noch zu entwerfende Ausführungsgesetze den vollen Inhalt und damit das richtige Verständniß. Von ihnen wird theils hier, theils weiterhin die Rede sein müssen.

Schon die Einleitung zum allgemeinen Landrechte §. 22 spricht aus: „die Gesetze des Staates verbinden alle Mitglieder desselben, ohne Unterschied des Standes, Ranges und Geschlechtes“. Die Gesetze des Staates, welche dadurch in Bezug genommen wurden, enthielten aber große Verschiedenheiten in den damals bestehenden drei Ständen, dem Adel-, Bürger- und Bauernstande, sowohl in bürgerlicher als staatsbürgerlicher Rücksicht<sup>319)</sup>. Die Vorzüge des Adels und die Vorrechte der Städte wurden aber durch die Gesetzgebung seit 1807 nach und nach meistens beseitigt, namentlich durch das Edict vom 9. October 1807,

318a) Vgl. Gesetz über die Presse vom 17. März 1848 (Gesetzsammlung S. 69 f.), statt dessen Verordnung vom 29. Juni 1849 (daselbst S. 226 flg.) nebst der Ergänzung vom 5. Juni 1850 (daselbst S. 329 flg.), beide in revidirter Gestalt vom 12. Mai 1851 (a. a. O. S. 273 flg.). Wegen der früheren Verhältnisse der Censur u. s. w. Heise, die Pressgesetzgebung des preussischen Staates, Berlin 1842. 8. Simon, Staatsrecht Bd. II. S. 18 flg.

318b) Verordnung von 29. Juni 1849 (Gesetzsammlung S. 221 flg.), in revidirter Gestalt vom 11. März 1850 (daselbst S. 277 flg.), über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauches des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes.

319) Vgl. Allgem. Landrecht Th. II Tit. VII, VIII, IX.

betreffend den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigenthums, sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner<sup>320)</sup>, die Cabinetsordre vom 28. October 1807 und 27. Juli 1808 wegen Aufhebung der Erbunterthänigkeit auf sämmtlichen preussischen Domainen<sup>321)</sup>, das Edict vom 14. September 1811 die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend<sup>322)</sup>, das Edict vom 14. September 1811 wegen Beförderung der Landcultur<sup>323)</sup> — das Reglement vom 6. August 1808 über die Besetzung der Stellen als Portepée-Fähnriche und über die Wahl zum Officier<sup>324)</sup> — die Ordnung für sämmtliche Städte der preussischen Monarchie, nebst Instruction Behufs der Geschäftsführung der Stadtverordneten vom 19. November 1808<sup>325)</sup>, die Verordnung vom 24. October 1808 wegen Aufhebung des Zunftzwanges in Ost- und Westpreußen<sup>326)</sup>, das Edict vom 2. November 1810 über die Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer<sup>327)</sup> nebst dem Gesetze vom 7. November 1811 über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe<sup>328)</sup> u. a. m. Allgemeiner declarirt die Verfassungsurkunde im Art. 4: „Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich. Standesrechte finden nicht statt.“ Man hat diese Bestimmung im Sinne der Verfassung des deutschen Reiches vom 28. März 1849 §. 137 so verstanden, als ob die Standesunterschiede damit eigentlich aufgehoben wären; was schon die Motive zu dem Berliner Entwürfe vom 28. Mai 1849 §. 135, welcher den Satz „der Adel als Stand ist aufgehoben“ fortläßt, mit Recht widerlegen. Es heißt darüber in der Denkschrift vom 11. Juni 1849: „Zu einer Aufnahme dieses Satzes lag kein Grund vor ... Es steht nichts im Wege, daß der Bauernstand, der Handwerkerstand u. s. w. gewisse besondere Rechte in Anspruch nehmen; auch hat die Verfassung selbst gewisse Stände nicht nur als solche bezeichnet, sondern ihnen auch besondere Vorrechte zuerkannt, wie dem Lehrerstande, dem Richter-

320) Nov. C. C. Tom. XII. Fol. 251. Mathis, juristische Monatschrift Bd. V, S. 171. v. Rabe, Sammlung Bd. IX, S. 83.

321) Nov. C. C. Tom. XII. Fol. 257, 359. Mathis a. a. D. Bd. VI, S. 164, 228. v. Rabe Bd. IX, S. 88, 233. Diese Verordnungen sind eine Ausdehnung der zuerst für Ostpreußen und Litthauen ergangenen Cabinetsordre vom 29. Dec. 1804. (Amelang, neues Archiv Bd. IV, S. 133. v. Rabe a. a. D. Bd. VIII, S. 232.)

322) Gesefssammlung d. J. S. 281 f.

323) Gesefssammlung d. J. S. 300 f.

324) Nov. C. C. Tom. XII. Fol. 403. Mathis a. a. D. Bd. VI, S. 413. v. Rabe a. a. D. Bd. IX, S. 271.

325) Nov. C. C. Tom. XII. Fol. 471. Mathis a. a. D. Bd. VII, S. 96. v. Rabe a. a. D. Bd. IX, S. 321.

326) Nov. C. C. Tom. XII. Fol. 457. Mathis a. a. D. Bd. VII, S. 171, v. Rabe a. a. D. Bd. IX, S. 302.

327) Gesefssammlung d. J. S. 79.

328) Gesefssammlung d. J. S. 263.

stände" <sup>329)</sup>. Dasselbe gilt von der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850, welche z. B. Art. 23 den öffentlichen Lehrern die Rechte und Pflichten der Staatsdiener beilegt und Art. 65 gewisse Personen als Mitglieder der ersten Kammer bezeichnet. Beruf und Geburt begründen daher eine Verschiedenheit der Stände.

#### Der Adel <sup>330)</sup>.

Die früher zum Herrnstande gehörigen, im Besitze der Reichsunmittelbarkeit, Landeshoheit und Reichsständschaft befindlichen Personen bilden den hohen Adel. Auch nach ihrer Mediatisirung haben dieselben in Deutschland diesen Charakter nicht verloren; daher sind in Preußen, zur Ausführung des Artikels XIV der deutschen Bundesacte vom 8. Juni 1815 und der Wiener Schlußacte Artikel LXIII vom 15. Mai 1820, die Verordnung vom 21. Juni 1815, betreffend die Verhältnisse der vormalig unmittelbaren deutschen Reichsstände <sup>331)</sup> und die Instruction vom 30. Mai 1820 <sup>332)</sup> ergangen und durch spätere allgemeine und besondere Erlasse näher bestimmt. Zu den letzteren gehören vornämlich die mit den Einzelnen abgeschlossenen Reccess (s. Anm. 345 flg.). Durch die Ereignisse des Jahres 1848 ist aber in vieler Rücksicht eine Aenderung des früheren Rechtszustandes herbeigeführt worden.

a) „Die vormalig reichsständischen oder reichsunmittelbaren Mediatisirten“ <sup>333)</sup> gehören, wie bisher, zum hohen Adel und bleiben in dem Rechte der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe.

b) Die Häupter der ehemals reichsständischen Häuser sind Mitglieder der ersten Kammer <sup>334)</sup>, dagegen haben sie aufgehört „die privilegiirteste Classe insbesondere in Ansehung der Besteuerung“ zu sein, nach dem Gesetze vom 7. December 1849 wegen Aufhebung der Classensteuerbefreiungen <sup>335)</sup>, vom 24. Februar 1850 wegen Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen <sup>336)</sup>.

329) Preussischer Staatsanzeiger 1849 Nr. 159.

330) Bietz, Darstellung der Rechtsverhältnisse des Adels in Preußen. Nebst einem Anhang von adligen Gütern u. s. w., Berlin 1840 S. (aus der cameralistischen Zeitung abgedruckt). Ergänzungen und Erläuterungen der preussischen Rechtsbücher, zum Allgem. Landrechte Th. II, Tit. IX, auch in Simon, das preussische Staatsrecht Bd. I, S. 8 flg.

331) Gesetzsammlung d. J. S. 105 f.

332) Gesetzsammlung d. J. S. 81 f.

333) Dieses ist die officiële Bezeichnung, nach dem Beschlusse des Staatsministerii vom 31. Mai 1842 (Justizministerialblatt 1842 S. 361. v. Kampff Jahrbücher Bd. LX, S. 562.)

334) Verfassungsurkunde Art. 65.

335) Gesetzsammlung d. J. S. 436.

336) Gesetzsammlung d. J. S. 62.

c) 1) Es bleibt ihnen die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zum Bunde gehörenden oder mit demselben im Frieden lebenden Staate zu nehmen<sup>337)</sup>. 2) Gewillkürte und testamentarische, insonderheit Stamm- oder Familienausträge, sind in Civilstreitigkeiten der Mitglieder unter sich nur insofern competent, als diejenigen Verfügungen, worin solche festgesetzt sind, die landesherrliche Bestätigung erhalten haben<sup>338)</sup>. 3) Der privilegierte Gerichtsstand für sie und ihre Familien besteht nicht mehr, nach der Verordnung vom 2. Januar 1849 über die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit und des erimierten Gerichtsstandes<sup>339)</sup>, dergleichen nicht die Befreiung von der Militairpflicht, nach Art. 34 der Verfassungsurkunde<sup>340)</sup>. 4) Die standesherrliche Gerichtsbarkeit jeder Art in Civil- und Strafsachen ist durch die eben erwähnte Verordnung vom 2. Januar 1849 aufgehoben<sup>341)</sup> —. Die früheren Titel und Wappen sind ihnen verblieben, nur mit Hingelassung solcher Worte und Symbole, durch welche einzig ihr Verhältniß zum teutschen Reiche oder ihre vormalige Eigenschaft reichsständischer oder reichsunmittelbarer regierender Landesherren bezeichnet ward<sup>342)</sup>. Die ihrer Geburt angemessene Courtoisie zu beobachten ist den Behörden aufgetragen, demnach auch den Häuption der fürstlichen Familien das Prädicat „Durchlaucht“, den Häuption der gräflichen Familien das Prädicat „Erlaucht“, auf Grund der Bundeschlüsse vom 18. August 1825 und 13. Februar 1829 zuerkannt<sup>343)</sup> —. Auf die sonst ihnen zustehenden Regierungsrechte haben die Standesherrschaften zu Gunsten des Staates meistens verzichtet und die entsprechenden Entschädigungsrenten erhalten<sup>344)</sup>.

337) Zweifel über die unbedingte Geltung dieser Bestimmung erweckt Art. 34, „Alle Preußen sind wehrpflichtig“, s. Anm. 340.

338) Instruction vom 30. Mai 1820 §. 16.

339) §. 9, in der Gesefsammlung von 1849 S. 3.

340) Die Verfassungsurkunde enthält keine Ausnahme von der Wehrpflicht aller Preußen, so daß auch die Mediatisirten derselben zu unterliegen scheinen. Eine ausdrückliche nähere Bestimmung in Betreff derselben ist nicht ergangen; doch entstehen allerdings Bedenken, da nach der Erklärung des Ministers des Innern in dem Erlaß vom 11. Juni 1852, betr. die Verhältnisse der Mennoniten (Preuß. Staatsanzeiger 1852 S. 1326), die Verfassungsurkunde hinsichtlich der allgemeinen Wehrpflicht etwas Neues gar nicht bestimmt, vielmehr nur das wiederholt, was das Gesetz vom 3. September 1814 bestimmt.

341) §. 1. Gesefsammlung S. 1. Nach §. 6 dieser Verordnung erfolgt die Uebnahme der Beamten der standesherrlichen Gerichte mit Berücksichtigung der Instruction vom 30. Mai 1820 (Anm. 332) oder der besondern darüber geschlossenen Verträge. Nach dem Erkenntnisse des Obertribunals vom 23. Octbr. 1851 (Striethorst, Archiv IV, S. 57) haben die Mediatisirten nicht mehr das Recht, in Processen über ihre Domainen Eide durch den betr. Verwaltungsbeamten abzuleisten (Cabinettsordre vom 3. Februar 1843, Gesefsammlung S. 37).

342) Instruction vom 30. Mai 1820 §. 6.

343) Cabinettsordre vom 21. Februar 1832 und Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. April 1832 (Gesefsammlung S. 129). Cabinettsordre vom 3. März 1833 (Gesefsammlung S. 29).

344) In den Staatshaushalts-Etats für das Jahr 1851 ist für 12 Ent-

Nach der Bekanntmachung des Staatsministeriums von 1832 sind diese vormals reichsständischen Häuser in Preußen

I. Fürstliche Häuser. 1) Herzog von Aremberg. 2) Fürst zu Bentheim-Steynfurt. 3) Fürst zu Bentheim-Tecklenburg-Rheda. 4) Herzog von Croÿ. 5) Fürst von Kaunig-Rietberg. 6) Herzog von Loos-Corswaren. 7) Fürst zu Salm-Salm. 8) Fürst zu Salm-Kyrburg. 9) Fürst zu Salm-Horstmar. 10) Fürst zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg. 11) Fürst zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein. 12) Fürst zu Solms-Braunsfels<sup>345)</sup>. 13) Fürst zu Solms-Lich und Hohen-Solms<sup>346)</sup>. 14) Fürst zu Wied<sup>347)</sup>.

II. Gräfliche Häuser. 1) Graf von Stolberg-Wernigerode<sup>348)</sup>. 2) Graf von Stolberg-Stolberg. 3) Graf von Stolberg-Rosla.

Seitdem sind indessen Veränderungen eingetreten, indem das Haus des Herzogs von Loos-Corswaren erloschen, der Erbe desselben Graf Lannoy von Clervaux den Titel eines Fürsten zu Rheina-Wolbeck erhalten hat. Die früher reichsunmittelbare Herrschaft Gemen, deren im Edict vom 21. Juni 1815 nicht gedacht ist, auf welche aber nach der Cabinetsordre vom 30. April 1817 doch dasselbe Anwendung finden soll, ist später an den Freiherren v. Landsberg-Wehlen gekommen, welcher in den Grafenstand erhoben wurde (am 15. October 1840 und 12. Mai 1843). Aus der Reihe der ehemals reichsständischen Häuser ist auch Kaunig-Rietberg fortgefallen.

Eine andere Stellung als die Mediatisirten nehmen diejenigen Adelligen ein, welche sich im Besitze von Standesherrschaften befinden, ohne selbst Mitglieder des früheren reichsrechtlichen hohen Adels gewesen zu sein, insbesondere auch solche, welche durch königliche Verleihung in den Fürsten- oder Grafenstand erhoben sind. Wenn schon im allgemeinen nach neuerem Rechte dieselben den Mediatisirten gleichgestellt sind, so fehlt ihnen doch jedenfalls das Recht der Ebenbürtigkeit mit den Souverainen. Als landständischer hoher Adel waren die schlesischen

schädigungsrenten, 9 in Westphalen, 3 in der Rheinprovinz, die Summe von 116,487 Thlr. 19 Sgr. 4 Pf. gezahlt worden. (Stenographische Berichte über die Verhandlungen der II. Kammer 1850/51. Actenstücke Nr. 71, S. 530.)

345) S. Receß vom 28. Juni 1822 (Bekanntmachung der Regierung zu Coblenz vom 21. August 1822 im Amtsblatte S. 319). Desgl. vom 29. Mai, 13. November 1826 (Pottner, Sammlung der für die preussische Rheinprovinz ergangenen Gesetze Bd. III, S. 40) u. a.

346) S. Receß vom 28. September 1822 (Bekanntmachung der Regierung zu Coblenz vom 28. September 1822 im Amtsblatt S. 377).

347) Für Wied-Neuwied vom 25. April 1822, für Wied-Runkel vom 1. Februar 1823 (Bekanntmachung der Regierung zu Coblenz vom 19. April 1822 im Amtsblatt S. 172, und vom 23. Februar 1823 daselbst S. 94). Neuer Receß nach der Vereinigung beider (im Jahre 1824) vom Jahre 1826 (im Amtsblatt der Regierung zu Coblenz 1827 S. 165 flg.)

348) Receß vom 13. August 1822 in v. Kamptz Annalen der preussischen Staatsverwaltung Bd. VII (1823) S. 312 flg., im Amtsblatt der Regierung zu Magdeburg 1823 S. 140 flg.



Fürsten und Standesherrn und die mit Virilstimmen begabten oder an Collectivstimmen theilhaftigen Fürsten, Grafen und Herren der acht Provinziallandtage<sup>349)</sup> zum Herrenstande des vereinigten Landtages gezogen<sup>349a)</sup>; auf sie geht auch die Bestimmung des Art. 65 der Verfassungsurkunde, nach welcher der ersten Kammer die Häupter derjenigen Familien einverleibt werden, welchen durch königliche Verordnung das nach der Erstgeburt und Linealfolge zu vererbende Recht auf Sitz und Stimme in der ersten Kammer beilegt wird.

Alle übrigen Personen von Adel gehören zum niederen Adel. Erworben wird derselbe durch Geburt aus einer Ehe, in welcher der Vater adlig ist, oder durch landesherrliche Verleihung<sup>350)</sup>. Die besonderen Rechte des Adels bestehen in der Befugniß, deren Namen das Prädicat „von“ oder einen sonstigen Titel (Baron, Freiherr u. s. w.) beizufügen und sich eines adligen Familienwappens zu bedienen<sup>351)</sup>, sowie in der Theilnahme an solchen Foundationen, welche den Adel vor- aussetzen, wobei den Stiftungsbriefen gemäß zu verfahren ist, weshalb es auf den Nachweis des alten Adels und der vorgeschriebenen Ahnenzahl ankommen kann<sup>352)</sup>. Der Adel ist auch Bedingung um Hofstellen zu bekleiden und Hofchargen in den Provinzen zu übernehmen, sowie des unterm 23. Mai 1812 errichteten St. Johanniterordens<sup>353)</sup> theilhaftig zu werden. Die durch die französische Regierung am linken Rheinufer abgeschafften Titel, Prädicate und Wappen des Adels wurden durch die Cabinetsordre vom 18. Januar 1826 wieder hergestellt<sup>354)</sup>, ebenso durch die Verordnung vom 21. Januar 1837<sup>355)</sup> die früher der

349) Vgl. Rauer, die ständische Gesetzgebung, Berlin 1843, Th. II, S. 43 f. über die schlesischen Standesherrn, und an den betr. Stellen über die den ersten Stand bildenden Herren in den anderen Provinzen.

349a) Verordnung über die Bildung des vereinigten Landtages vom 3. Februar 1847 §. 2 (Gesetzsammlung S. 33). Vgl. noch unten bei der Darstellung der Verhältnisse der Provinzialstände.

350) v. Rauer, über das Recht der Kurfürsten von Brandenburg und Könige von Preußen, in den Adelsstand zu erheben, in v. Ledebur, allgemeines Archiv für Geschichtskunde des preussischen Staates, Bd. V, S. III, Nr. VIII. Allgem. Landrecht Th. II, Tit. IX, §. 2 f., §. 9 f.

351) Allgem. Landrecht a. a. D. §. 14—16. Vgl. Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 §. 12, Nr. 2, §. 22 (Gesetzsammlung d. J. S. 103, 103).

352) Allgem. Landrecht a. a. D. §. 21 f. Cabinetsordre vom 4. Septbr. 1830 über den Nachweis der Ahnen bei Familienstiftungen (in der Gesetzsammlung d. J. S. 129).

353) Die Urkunde über die Errichtung, in der Gesetzsammlung für 1812 S. 109 spricht dies zwar nicht ausdrücklich aus, doch beruht die Praxis auf der früher bestandenen Voraussetzung.

354) Gesetzsammlung d. J. S. 17.

355) Die Verordnung findet sich in der Gesetzsammlung für 1837 S. 7 flg. Sie stützt sich auf die Cabinetsordre vom 16. Januar und 29. December 1836 (in v. Kamphs Jahrbüchern Bd. XLVII, S. 399—402. Bd. XLVIII, S. 327). Zur Erläuterung dient das Rescript vom 4. Februar 1837 (a. a. D. Bd. XLIX, S. 292).

rheinischen Ritterschaft zugestandene autonomische Successionsbefugniß, vermöge welcher der Familienvater das Recht hat, insofern Verträge, Fideicommiße oder andere beschränkende Familienordnungen nicht entgegenstehen, mit Abweichung vom gemeinen oder Provinzialrechte, und besonders ohne durch einen Pflichttheil beschränkt zu sein, nach seinem freien Gutbefinden die Erbfolge unter seinen Kindern, oder wenn diese vor ihm verstorben sind, unter deren Kindern, ferner die Bevorzugung eines derselben vor den anderen u. s. w. und überhaupt alles, was auf die Erbfolge in seinem Nachlasse Bezug hat, festzusetzen und anzuordnen. Die hierbei entstandenen Streitigkeiten sollen mit gänzlichem Ausschlusse der ordentlichen Gerichtshöfe von einem ebenbürtigen Schiedsgerichte entschieden werden<sup>336</sup>). Für die westphälische Ritterschaft ist eine gleiche Berechtigung vorbereitet durch die Cabinetsordre vom 28. und 26. Februar 1837<sup>337</sup>). Andere ältere Verschiedenheiten zwischen adligen und bürgerlichen Personen sind aufgehoben (s. oben Anm. 319 fig.), namentlich auch die Beschränkung des Adels wegen des Erwerbes nicht adliger Grundstücke und des Betriebes gewisser Gewerbe<sup>338</sup>), sowie wegen der Mißheurathen<sup>339</sup>).

#### Rittergutsbesitzer.

Der in Deutschland hergebrachte Unterschied adeliger, bürgerlicher, bäuerlicher Güter<sup>360</sup>), mit ihren eigenthümlichen Rechten, insbesondre den mannigfachen politischen und privatrechtlichen Privilegien der ersteren, bestand auch in Preußen, wurde durch die Verordnung Friedrich's II. vom 18. Februar 1775: „daß adelige Güter an Personen bürgerlichen Standes ohne Sr. königl. Majestät höchst eigenen Consens nicht verkauft, auch diese bürgerlichen Eigenthümer verschiedene Rechte

336) Vgl. noch die landesherrliche Bestätigung des Statutes (vom 28. Februar 1837) der Stiftung für die rheinische ritterbürtige Ritterschaft zum Besten der von der Succession in das Grundeigenthum ausgeschlossenen Söhne und Töchter vom 13. Mai 1837, in der Gesessammlung S. 77; das Statut selbst eben da S. 79 f.

337) Die Cabinetsordre vom 28. Februar 1837 (v. Kampß Jahrbücher Bd. XLIX, S. 153) giebt die Genehmigung für die Ritterschaft im Bezirk der Oberlandesgerichte Münster, Hamm, Arnberg und einen Theil von Paderborn, die Cabinetsordre vom 26. Februar 1837 (a. a. O. S. 159) ordnet für die Ritterschaft des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg noch nähere Verhandlungen an.

338) Allgem. Landrecht Th. II, Tit. IX, §. 72—75. Edict vom 9. October 1807 §. 1, 6, 7 (s. oben Anm. 320). Allgem. Landrecht a. a. O. §. 76—79. Das citirte Edict §. 2. Rescript vom 20 Juli 1816 (v. Kampß Jahrbücher Bd. VIII, S. 8).

339) Allgem. Landrecht Th. II, Tit. IX, §. 8. Verb. Th. II, Tit. I, §. 30 fig. Rescript vom 7. April und 13. Juni 1810. (Matthis, juristische Monatsschrift Bd. IX, S. 413. v. Rabe, Sammlung Bd. X, S. 358) f. Anm. 374.

360) S. Eichhorn, Einleitung in das deutsche Privatrecht (5. Ausg.) §. 287 f.

in Ansehung dieser adeligen Güter nicht genießen sollen, die sonst adeligen Besitzern zukommen“<sup>361</sup>), aufrecht erhalten und ging auch in das allgemeine Landrecht mit über<sup>362</sup>). Das Edict vom 9. October 1807 declarirte aber<sup>363</sup>), daß der Bürger und Bauer zum Besitze nicht bloß bürgerlicher, bäuerlicher und anderer unadeliger Güter, sondern auch adeliger Grundstücke berechtigt sei, ohne daß er dadurch einer besonderen Erlaubniß bedarf. Alle Vorzüge, welche bei Gütererbschaften der adelige vor den bürgerlichen Erben hatte, und die bisher durch den persönlichen Stand des Besitzers begründete Einschränkung und Suspension gewisser gutherrlichen Rechte fallen gänzlich weg. Hiernach wird die „Ritterschaft durch den Besitz eines Rittergutes begründet, ohne Rücksicht auf die adelige Geburt des Besitzers“, wie dies die wegen Anordnung der Provinzialstände für die einzelnen Provinzen des Staates ergangenen Gesetze ausdrücklich anerkennen<sup>364</sup>).

Den Rittergutsbesitzern und den ihnen provinziell gleichgestellten Besitzern größerer Landgüter<sup>365</sup>) gehörten bis zum Erlaß der Verfassungsurkunde verschiedene bürgerliche und staatsbürgerliche Vorrechte. Sie nahmen ein Ende mit der Einführung der Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzialordnung vom 11. März 1850<sup>366</sup>). Nachdem aber diese durch das Gesetz vom 24. Mai 1853 wieder aufgehoben sind<sup>367</sup>), kommen die früheren Vorschriften, so weit sie mit den Bestimmungen der Verfassungsurkunde nicht im Widerspruche stehen, aufs Neue zur Anwendung. Die Rechte der größeren Rittergutsbesitzer sind die Fähigkeit, auf den Kreistagen zu erscheinen und bei den daselbst stattfindenden Verhandlungen das Stimmrecht zu üben, insbesondere bei den Wahlen der Landräthe und Kreisdeputirten, sowie zu den Provinziallandtagen, für welche sie selbst im ersten oder zweiten Stande wählbar sind<sup>368</sup>). Die sonstigen Vorrechte der Gerichtsbarkeit sind aufgehoben, die des Patronats auch anderen zugänglich<sup>369</sup>).

Was übrigens das Factische betrifft, so sind die älteren Gesetze und Verordnungen über die Kreis- und Provinzialverfassungen noch nicht

361) Nov. C. C. Tom. V. e. S. 47.

362) Th. II, Tit. IX, §. 51—71.

363) §. 1 (Nov. C. C. Tom. XII. S. 251).

364) M. f. g. B. für die Provinz Preußen, Brandenburg u. s. w. Gesetz vom 1. Juli 1823 §. 7 (Gesetzsammlung S. 130, 138 u. a.)

365) Vgl. unten bei der Darstellung der ständischen Verfassung Anm. 490 f.

366) Gesetzsammlung S. 213 f., 231 f.

367) Gesetzsammlung S. 238.

368) Zum ersten Stande in Preußen, der Mark Brandenburg und Niederlausitz, Pommern, Rügen, Posen, zum zweiten in den übrigen Landestheilen s. noch unten Anm. 488 flg.

369) Gesetz vom 8. Mai 1837 über die persönliche Fähigkeit zur Ausübung der Rechte der Standtschaft, der Gerichtsbarkeit und des Patronats, in der Gesetzsammlung S. 99.

völlig verdrängt gewesen, da die neue Ordnung noch nicht durchgeführt war.

### Der Bürgerstand <sup>370)</sup>.

Das allgemeine Landrecht rechnet zum Bürgerstande, d. h. zu den Einwohnern des Staates, welche weder zum Adel noch zum Bauernstande gehören, Bürger im eigentlichen Sinne, welche in einer Stadt wohnen und das Bürgerrecht gewonnen haben, Eximirte, welche, es sei in oder außer einer Stadt, durch Aemter, Würden oder Privilegien, von der Gerichtsbarkeit ihres Wohnortes befreit sind, und Schutzverwandte <sup>371)</sup>. Die Städteordnung vom 19. November 1808 <sup>372)</sup> unterscheidet nur zwei Classen, Bürger, welche das Bürgerrecht erlangt haben und Schutzverwandte, bei denen dies nicht der Fall ist <sup>373)</sup>.

Der ältere Unterschied zwischen Groß- und Kleinbürgern und jede ähnliche Abtheilung der Bürger in mehrere Ordnungen wurde zugleich aufgehoben <sup>374)</sup>. Die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831 <sup>375)</sup> bleibt dabei stehen <sup>376)</sup>, nimmt aber auch ein Ehrenbürgerrecht an <sup>377)</sup>, welches von den Stadtbehörden ausgezeichneten Männern ertheilt wird, die sich um den Staat oder die Stadt verdient gemacht haben, ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz und ohne städtische Verpflichtungen aufzuerlegen. Der Unterschied zwischen Bürger und Schutzverwandten zog ein: Verschiedenheit von Rechten und Pflichten nach sich <sup>378)</sup>, welche die Gemeindeordnung vom 11. März 1850 <sup>378a)</sup> §. 2 und 3 indeß aufhob, und die auch die Städteordnung vom 30. Mai 1853 <sup>379)</sup> nicht wieder hergestellt hat. Hiernach sind alle Einwoh-

370) Vgl. v. Rönne und Simon, die Gemeindeverfassung des preussischen Staates. Abtheilung I. Breslau 1843. 8. Ergänzungen und Erläuterungen der preussischen Rechtsbücher, zum Allgem. Landrecht Theil II, Tit. VIII, Abschnitt I.

371) Allgem. Landrecht Th. II, Tit. VIII, §. 1 flg.

372) Nov. C. C. Tom. XII. S. 471 f. und in vielen Separatabdrücken (s. auch Anm. 370).

373) Der Grund, daß die früheren Eximirten und die Schutzverwandten nur Eine Classe bildeten, lag in der Aufhebung der städtischen eigenen Gerichtsbarkeit.

374) Städteordnung §. 16. Damit fällt auch eigentlich schon der im Allgem. Landrecht Th. II, Tit. I, §. 31 bei Gelegenheit der Ehen zwischen Bürgerlichen und Adelligen aufgestellte Unterschied des höheren und niederen Bürgerstandes (s. Anm. 359).

375) Gesefssammlung d. J. S. 9 flg.

376) §. 11 flg., §. 24 flg. a. a. D.

377) §. 18 a. a. D.

378) Ueber diese Verschiedenheit, wie über die der Städteordnung von 1808 und 1831 überhaupt s. m. v. Savigny, die preussische Städteordnung, in den vermischten Schriften, Bd. V (Berlin 1850), Nr. LIV, S. 183 flg.

378a) Gesefssammlung d. J. S. 213 flg.

379) Gesefssammlung d. J. S. 261 flg.

ner des Stadtbezirkes, d. h. die, welche in dem Stadtbezirke nach den Bestimmungen der Gesetze ihren Wohnsitz haben, zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindeanstalten der Stadt berechtigt und zur Theilnahme an den städtischen Gemeindelaften verpflichtet (§. 3, 4). Das Bürgerrecht besteht in dem Rechte zur Theilnahme an den Wahlen, sowie in der Befähigung zur Uebernahme unbeförderter Aemter in der Gemeindeverwaltung und zur Gemeindevertretung. Jeder selbstständige Preusse erwirbt dasselbe, wenn er seit einem Jahre 1) Einwohner des Stadtbezirkes ist und zur Stadtgemeinde gehört (was bei den servischberechtigten Militärpersonen des activen Dienststandes nicht der Fall ist), 2) keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen, 3) die ihn betreffenden Gemeindeabgaben bezahlt hat und außerdem 4) entweder a) ein Wohnhaus im Stadtbezirke besitzt, oder b) ein stehendes Gewerbe als Haupterwerbsquelle und in Städten von mehr als 10,000 Einwohnern mit wenigstens zwei Gehilfen selbstständig betreibt, oder c) zur classificirten Einkommensteuer veranlagt ist, oder d) an Classensteuer einen Jahresbetrag von mindestens 4 Thalern entrichtet. — Als selbstständig wird nach vollendetem 24. Lebensjahre ein Jeder betrachtet, der einen eigenen Hausstand hat, sofern ihm nicht das Verfügungsrecht über sein Vermögen oder dessen Verwaltung durch richterliches Erkenntniß entzogen ist (§. 5). Erwerb, resp. Ausübung des Bürgerrechtes hängt vom Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ab. Wer in Concurs fällt, verliert das Bürgerrecht (§. 7). Das Ehrenbürgerrecht ist wieder anerkannt (§. 6).

Obgleich im allgemeinen eine Gleichstellung der Einwohner in den Städten anerkannt und der Unterschied des höheren und niederen Bürgerstandes (s. Anm. 359, 374) geschwunden ist, so bleibt doch die Verschiedenheit der Berufsarten für die rechtliche Stellung der Städter nicht ohne Einfluß. Was zunächst die verschiedenen Gewerbetreibenden betrifft, so haben die früheren gesetzlichen Bestimmungen über Handwerker und Kaufleute<sup>380)</sup> wesentliche Veränderungen durch die Einführung der Gewerbefreiheit, die Concessionirung des Gewerbebetriebes durch den Staat und die Umgestaltung des Kunstwesens erfahren. Den ersten Anlaß gab §. 2 des Edictes vom 9. October 1807 durch Gestattung der freien Wahl des Gewerbes, die weitere Durchführung folgte nach dem Edicte über die Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer vom 2. November 1810, an dessen Stelle das Gesetz vom 30. Mai 1820 getreten, und dem zu jenem gehörigen vom 7. Sept. 1811 über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe, sowie den vielen

380) Allgem. Landrecht Th. II, Tit. VIII, Abschn. III, §. 179 f. von Handwerkern und Zünften, Abschn. IV, §. 401 f. von Künstlern und Fabrikanten, Abschn. V, §. 424 f. von Brauern, Gastwirthen, Gartlöchen und Anderen, welche mit dem Verkaufe zubereiteter Speisen und Getränke ein Gewerbe treiben, Abschnitt VI, §. 456 f. von Apothekern, Abschn. VII, §. 475 f. von Kaufleuten.

darüber ergangenen späteren Vorschriften<sup>381)</sup>. Das jetzt bestehende Verhältniß beruht auf der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 nebst dem dazu gehörigen Entschädigungsgesetze<sup>382)</sup>, auf der Verordnung, betreffend die Errichtung von Gewerberäthen und verschiedene Abänderungen der allgemeinen Gewerbeordnung vom 9. Februar 1849<sup>383)</sup>. Die hierbei in Betracht kommenden Innungsverhältnisse sind weiter unten zu berühren, im allgemeinen ist aber auch jetzt noch der Unterschied der Handelstreibenden mit kaufmännischen Rechten und ohne solche, der steuerpflichtigen Handwerker mit mehreren Gehilfen, der steuerfreien Handwerker, und der einzelnen Gewerbe, deren Betrieb vom Nachweise der besonderen Befähigung abhängt, von besonderer Wichtigkeit<sup>384)</sup>.

### Der Bauernstand<sup>385)</sup>.

Nach dem allgemeinen Landrechte begreift der Bauernstand alle Bewohner des platten Landes, welche sich mit dem unmittelbaren Betriebe des Ackerbaues und der Landwirthschaft beschäftigen, insofern sie nicht durch adelige Geburt, Amt oder besondere Rechte von diesem Stande ausgenommen sind. Es gehören dazu theils persönlich freie Dorfeinwohner, theils unterthänige Landbewohner, welche aber, außer der Beziehung auf das Gut, zu welchem sie geschlagen sind, in ihren Geschäften und Verhandlungen als freie Bürger des Staates angesehen werden und Eigenthümer, Erb- oder Zeitpächter sind. Wenn freie Personen des gemeinen Bürger- und Bauernstandes sich in einem Dorfe niederlassen, ohne weder ein unterthäniges Gut zu übernehmen, noch sich zur persönlichen Unterthänigkeit zu verpflichten, so werden sie Schutzunterthanen oder Einlieger, die sich als Tagelöhner oder Handwerker nähren<sup>386)</sup>. Durch die Gesetzgebung seit 1807 sind die Verhältnisse der Landleute geändert. Jede Art von Unterthänigkeit ist aufgehoben<sup>387)</sup> und es giebt daher nur noch freie Bauern,

381) Vgl. die Ergänzungen und Erläuterungen zu den in der vorigen Anm. cit. Stellen des Landrechtes.

382) Gesetzsammlung d. J. S. 41 f., 78 f. S. Risch, die allgemeine Gewerbeordnung und deren practische Ausführung. Berlin 1846.

383) Gesetzsammlung d. J. S. 93 f.

384) Vgl. Schubert, Handbuch der Staatskunde des preuß. Staates Bd. I, S. 526 f. Dieterici, Mittheilungen des statistischen Bureau's in Berlin Jahrgang 1848, S. 68 f. 1849 S. 1 f. 1851 S. 252 f. 1852 S. 212 f.

385) Vgl. Ergänzungen und Erläuterungen der preussischen Rechtsbücher, zum Allgem. Landrecht Theil II, Tit. VII, §. 1 flg.

386) S. Allgem. Landrecht Th. II, Tit. VII, §. 1, 88, 89, 113 f., 147, 246, 298.

387) Die Bestimmungen des Edictes vom 9. October 1807 §. 10—12 kamen auch in den später erworbenen Provinzen zur Anwendung, insbesondre noch durch die Verordnung vom 18. Januar 1819 (Gesetzsammlung S. 21 f.) in dem Gottbasser Kreise, in den beiden Lausitzen und in den übrigen vormaligen königl. sächsischen Landestheilen.

deren beschränktes Besizthum nach und nach in freies Eigenthum verwandelt wurde. An die schon oben (Anm. 320 flg.) angeführten Bestimmungen schloß sich die einflußreiche Verordnung vom 7. Juni 1821 über die Gemeinheitstheilungen und die reiche Agrargesetzgebung überhaupt<sup>388</sup>). Es lassen sich gegenwärtig, obschon mit provinziellen Verschiedenheiten, von einander unterscheiden<sup>389</sup>) selbst ständige Landwirthe, die den Ackerbau als Hauptgewerbe betreiben, Vollbauern, Ganzbauern, Voll- (Bier-)spänner u. s. w., und ländliche Arbeiter, nämlich Diensteute und Feldgesinde, d. h. herrschaftliche Tagelöhner, Instleute, Gärtner, Gutsarbeiter, Drescher; Häusler und Colonisten, Rätbner, Rötter<sup>390</sup>), Kossäthen, Freihäusler, Wäbner, Robotgärtner<sup>391</sup>), Dreschgärtner; Einlieger und Heuerlinge, freie Tagelöhner, häufig zugleich Gewerbtreibende, Handwerker<sup>392</sup>).

Auch nach seiner Befreiung blieb der Bauernstand doch hie und da noch einzelnen Lasten und Abgaben unterworfen, wie namentlich dem Schußgelde<sup>393</sup>). Dieses ist durch die Cabinetsordre vom 31. Mai 1848<sup>394</sup>), und dann durch die Verfassungsurkunde Art. 42 jede aus der

388) Vgl. Darg, die agrarischen Gesetze des preussischen Staates, Leipzig 1836—1840. 5 Bde. 8. Koch, die Agrargesetze des preussischen Staates nebst Ergänzungen und Erläuterungen, 3. Aufl. Breslau 1843, nebst Ergänzungen Breslau 1846. 8. Dönniges, die Landculturgesetzgebung Preussens, Berlin 1843—1847. 3 Bde. 4. Fette und v. Rönne, die Landesculturgesetzgebung des preussischen Staates. Berlin 1853. 8.

389) M. s. darüber besonders v. Lengerke, Beiträge zur landwirthschaftlichen Statistik des preuss. Staates, Berlin 1847 8., Bd. II. Derselben: die ländliche Arbeiterfrage, Berlin 1849. Dieterici, Mittheilungen des statistischen Bureaus in Berlin 1852 S. 270 flg.

390) Die Unterschiede fließen bisweilen ineinander. So sind z. B. im Regierungsbezirke Münster die Rötter dienende Häusler, Arbeiter, welche in einem auf einem Bauerncolonate befindlichen, mit 8—10 Morgen Acker verbundenen Heuerhause (Kotten) sitzen, dafür eine Pacht von 15—20 Thaler zahlen, außerdem aber verpflichtet sind, dem Bauer, so oft er es fordert, mit seiner Frau zu einem ermäßigten Tagelohn Dienste zu leisten (Dieterici a. a. D. S. 307).

391) So heißen sie im Kreise Ratibor. Sie haben Haus und Land, welches des Gutsherrn Eigenthum ist und zerfallen in 2 Classen, nämlich: 1) in erbliche, aber uneigenthümliche; 2) in solche, welche nur auf Zeit gegen Kündigung angenommen sind (Dieterici a. a. D. S. 297).

392) Im Kreise Münster zerfallen sie in: 1) Hollandsgänger auf 6 Wochen zum Grasmähen, oder auf 8 Wochen zum Torfstechen; 2) in Handarbeiter, die den Bauern in der Ernte arbeiten helfen und dabei Weber, Schneider, Schuhmacher, Zimmerleute, Stellmacher, Maurer sind; 3) in solche, die in der Bauerschaft ihre Arbeit suchen, und aus Mangel an Kräften und Neigung nicht nach Holland gehen (Dieterici a. a. D. S. 308).

393) Publicandum vom 8. April 1809 betreffend die Auflösung der persönlichen Erbunterthänigkeit in der Provinz Schlesien und der Grafschaft Glatz (in N. C. C. T. XII. Fol. 817); Verordnung vom 24. October 1810 (a. a. D. Fol. 1078); Verordnung vom 18. Januar 1819 (Gesetzsammlung S. 23).

394) Im preuss. Staatsanzeiger 1848 Nr. 34, verb. die Verhandlungen in der Allgem. Preuss. Zeitung 1847 Nr. 144, Beilage I.

Schutzherrlichkeit, der früheren Erbunterthänigkeit u. s. w. herstammende Verpflichtung ohne Entschädigung aufgehoben.

#### Der Beamtenstand <sup>395)</sup>.

Die Staatsbeamten sind Militär- und Civilbeamte <sup>396)</sup>. Zu den letzteren gehören auch die Lehrer an höheren und niederen Schulen <sup>397)</sup>, nicht aber die Geistlichen als solche. Nach früherem Rechte erscheinen die Geistlichen der öffentlich recipirten Kirche als Diener der Kirche und des Staates <sup>398)</sup>, seit der Auseinanderlegung von Staat und Kirche, gemäß Art. 15 der Verfassungsurkunde, „die Kirche ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig“, tritt der kirchliche Charakter der Geistlichen reiner hervor, weshalb auch der Amtseid derselben geändert ist, indem von den Worten „so wie es einem Diener der christlichen Kirche und des Staates geziemt“ die letzteren fortgefallen sind <sup>399)</sup>, auch nach Art. 18 der Verfassungsurkunde das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen, soweit es dem Staate zusteht und nicht auf dem Patronat und besonderen Rechtstiteln beruht, aufgehoben ist. Eine Ausnahme machen nur die Geistlichen beim Militär und an öffentlichen Anstalten.

Die Verfassungsurkunde bestimmt im Art. 4: „die öffentlichen Aemter sind, unter Einhaltung der von den Gesetzen festgestellten Bedingungen, für alle dazu Befähigten gleich zugänglich“. Diese gesetzlichen Bedingungen sind, entsprechend der Besonderheit des Amtes, verschieden. Für das Militär <sup>400)</sup> sind maßgebend das Reglement vom 6. August 1808 wegen Besetzung der Stellen der Portepée-Fähnriche und Officiere <sup>401)</sup>, Bestimmung vom 17. December 1836 <sup>402)</sup>, Cabinetsordre vom 30. December 1841 <sup>403)</sup> u. a. Für die Beamten der Administration <sup>404)</sup> entscheidet, nach Aufhebung der früheren

395) Perthes, über den Staatsdienst in Preußen, Hamburg 1838. 8. Simon, Staatsrecht Bd. I, S. 167 f.

396) Allgem. Landrecht Th. II, Tit. X, §. 1, 68, 69.

397) Allgem. Landrecht Th. II, Tit. XII, §. 65.

398) S. die Nachweisungen bei Laspeyres, Geschichte und heutige Verfassung der katholischen Kirche Preußens, Halle 1840 8., Bd. I, S. 504 f.

399) Cabinetsordre vom 8. April 1850, in den Actenstücken aus der Verwaltung der Abtheilung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten für die inneren evangelischen Kirchensachen, Berlin 1850, S. 55.

400) Vgl. Friccius, preussische Militairgesetzgebung, enthaltend bis zum Jahre 1835 die bestehenden Gesetze, Verordnungen und allgemeinen Verfügungen, welche sich auf militairische Rechtspflege beziehen, Berlin 1836. 4. Dazu sind jährliche Nachträge erschienen.

401) N. C. C. Tom. XII. Fol. 403. Mathis, juristische Monatsschrift Bd. VI, S. 415. v. Rabe, Sammlung Bd. IX, S. 271.

402) v. R am p h, Annalen 1837 S. 561.

403) Ministerialblatt für die innere Verwaltung, 1841 S. 357.

404) Wegen des Civilstaatsdienstes überhaupt s. m. die Cit. bei Simon a. a. D. I, 291 f.



Verordnungen und Instructionen, das Regulativ über die Befähigung zu den höheren Aemtern der Verwaltung vom 14., nebst der Cabinetsordre vom 27. Februar 1846<sup>405)</sup>; für die Beamten der Rechtspflege sind die älteren Bestimmungen der allgemeinen Gerichtsordnung Th. III, Tit. IV u. V durch mehrere neuere Verfügungen modificirt worden, insbesondre die Cabinetsordre vom 14. und das Circular vom 22. Juni 1847, Cabinetsordre vom 25. August 1848, Circular vom 31. März, Regulativ vom 10. December 1849<sup>406)</sup> u. a.; für die Staatsprüfungen der Medicinalpersonen gilt das Reglement vom 1. December 1825 nebst dessen Ergänzungen<sup>406a)</sup>. Wegen der Lehrer bestimmt die Verfassungsurkunde Art. 22: „Unterricht zu erteilen und Unterrichtsanstalten zu gründen und zu leiten steht Jedem frei, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden nachgewiesen hat“. Außer verschiedenen provinzialen Vorschriften kommen vornämlich in Betracht das Edict vom 12. Juli 1810, betreffend die Prüfung der Schulamtsandidaten und die zu Schullehrern vorzuschlagenden Subjecte<sup>407)</sup>, und auf dessen Grundlage das Reglement für die Prüfungen der Candidaten des höheren Schulamtes vom 20. April 1831 nebst Ergänzungen<sup>408)</sup>, das Circular vom 29. März 1827 über die Prüfung studirter Lehrer für Bürgerschulen<sup>409)</sup> u. a., für Landschullehrer, Privatlehrer besondere Regierungserlasse<sup>410)</sup>.

Alle Beamte des Staates werden durch Amtseide verpflichtet<sup>411)</sup>, welche in Folge der Verfassungsurkunde Art. 108 und 114 auf die gewissenhafte Beobachtung der Verfassung mit ausgedehnt sind<sup>412)</sup>; eine

405) Gesefsammlung S. 199 f.

406) Justizministerialblatt 1847 S. 183 f. 1848 S. 297. 1849 S. 491 flg. Vgl. überhaupt Schering, Zusammenstellung der bestehenden Vorschriften über die Prüfung und Beschäftigung der Auscultatoren, Referendarien und Assessoren bei den Gerichten, desgleichen über die Anstellung der richterlichen Beamten, der Staatsanwälte und Notarien. Berlin 1851. 8.

406a) Das Reglement in v. Kampß Annalen Bd. X, S. 179. Vgl. überhaupt v. Rönne und Simon, das Medizinalwesen des preuß. Staates. Breslau 1846. 2 Bde. 8.

407) N. C. C. Tom. XII. Fol. 1047. Mathis a. a. D. Bd. IX, S. 235. v. Kabe a. a. D. Bd. X, S. 378.

408) v. Kampß, Annalen 1831 S. 311—340.

409) v. Kampß a. a. D. 1827 S. 109 f.

410) S. z. B. Verordnung der Regierung zu Frankfurt, die Beaufichtigung der Privatlehrer betreffend vom 24. October 1829 (v. Kampß a. a. D. 1829 S. 832 f.). Instruction für die Landschullehrer des Regierungsbezirkes Gumbinnen v. 8. Nov. 1829 (a. a. D. S. 835 flg.) u. a. m. S. überhaupt Repertorium der wichtigsten Gesetze, Ministerial- und Regierungsercripte u. s. w. über das Schulwesen in den königlich preussischen Staaten. Breslau und Reiffe 1844. 8.

411) Allgem. Landrecht Th. II, Tit. X, §. 68. Cabinetsordre vom 8. November 1833 (Gesefsammlung S. 291).

412) Beschluß des Staatsministeriums vom 12. Februar 1850, nebst dem

Vereidigung des Heeres auf die Verfassung findet nicht statt<sup>413</sup>). Die Wirksamkeit des Beamten wird aber schon durch die Uebernahme des Amtes auch vor Ableistung des Amtseides eine vollständige<sup>414</sup>), welcher auch die von den betreffenden Beamten zu leistende Amtsecaution vorhergehen muß<sup>415</sup>). Im allgemeinen sind die Staatsbeamten verpflichtet, durch keine fremdartige Beschäftigung und Nebenämter sich ihrem eigentlichen Berufe zu entziehen. Um dergleichen übernehmen zu dürfen, ist der Consens der Oberen einzuholen<sup>416</sup>).

Alle Preußen sind wehrpflichtig. Diesen Grundsatz des Art. 34 der Verfassungsurkunde spricht, nach Aufhebung der bisherigen Exemption von der Kantonspflichtigkeit für die Dauer des Krieges<sup>417</sup>), bereits das Gesetz vom 3. September 1814 aus, betreffend die allgemeine Verpflichtung zum Kriegsdienste<sup>418</sup>). Befreit blieben nur die reichsständischen Familien<sup>419</sup>), sowie die Mennoniten<sup>420</sup>). Das Heer wird zusammengesetzt aus den stehenden Truppen, der Landwehr des ersten und zweiten Aufgebotes und dem Landsturme (Verfassungsurkunde Art. 35), deren Verhältnisse durch besondere Gesetze geregelt sind, namentlich die Verordnungen wegen Errichtung des Landsturmes vom 21. April 1813<sup>421</sup>), die Verordnung über die Organisation der Landwehr vom 17. März 1813<sup>422</sup>), die Landwehrordnung vom 21. November 1815<sup>423</sup>), die Kriegsartikel vom 9. December 1852<sup>424</sup>), das Strafgesetzbuch für

Circulare des Justizministers vom 13. Februar 1850, im Justizministerialblatte S. 42.

413) Vgl. die Verhandlungen über Art. 107 der Verfassungsurkunde vom 5. December 1848 in der Sitzung der II. Kammer vom 30. October 1849 (S. 815 flg.), der I. Kammer vom 3. November 1849 (S. 1329 f.).

414) Cabinetsordre vom 11. August 1832 (Gesetzsammlung d. J. S. 204).

415) Allgem. Landrecht Th. II, Tit. X, §. 83. Ergänzungen und Erläuterungen der preuß. Rechtsbücher dazu Bd. V, S. 363 f.

416) Cabinetsordre vom 13. Juli 1839 (Gesetzsammlung S. 235). Cabinetsordre vom 20. November 1840 (Ministerialblatt für die innere Verwaltung 1841 S. 2).

417) Verordnung vom 9. Februar 1813 in der Gesetzsammlung d. J. S. 13.

418) Gesetzsammlung d. J. S. 79 flg.

419) Ob sie es noch sind? S. Anm. 340.

420) Vgl. Patent vom 29. März 1780 (v. Rabe, Sammlung Bd. XII, S. 145). Edict vom 30. Juli 1789 (Nov. C. C. Tom. VIII, Fol. 2541). Cabinetsordre vom 11. September 1819 und 16. Mai 1830 (Gesetzsammlung 1830 S. 82). Erlaß des Ministeriums des Innern vom 11. Juni 1832 (Staatsanzeiger 1832 S. 1326).

421) Gesetzsammlung d. J. S. 25 f. Verb. Verordnung vom 17. Juli 1813 (daselbst S. 89 flg.), vom 13. Mai 1815 (a. a. D. S. 49 f.)

422) Gesetzsammlung S. 36, 109 f. Verb. Cabinetsordre vom 31. März 1813, daselbst S. 58.

423) Gesetzsammlung für 1816 S. 77 f. Verb. Instruction für die Landwehrinspecteurs vom 10. December 1816 und spätere Ergänzungen, in den Ergänzungen und Erläuterungen der preuß. Rechtsbücher Bd. V, S. 301 flg.

424) Sie sind bekannt gemacht durch den Kriegsminister am 26. Januar

Das preussische Heer vom 3. April 1845 <sup>425</sup>) nebst den späteren Modificationen desselben <sup>426</sup>), worin zugleich die Bestimmungen über die Militärdisciplin enthalten sind. Der Militärgerichtsstand des Heeres beschränkt sich auf Strafsachen (Verfassungsurkunde Art. 37). Eigene Vorschriften bestehen auch für die einjährigen Freiwilligen (die Instruction vom 19. Mai 1816, 21. Januar 1822, 21. März 1843 u. a.) <sup>427</sup>), sowie über die Aushebung der nicht freiwillig in das Heer Eintretenden (die Instruction vom 30. Juni 1817, 13. April 1825 u. a.) <sup>428</sup>). Die preussische Armee ist für den Friedenszustand in 8 Armeecorps und das Gardecorps eingetheilt. Während das letztere hauptsächlich zur Besetzung von Berlin, Potsdam und der Festung Spandau bestimmt ist und sich aus den Militärpflichtigen sämtlicher Provinzen ergänzt, ist jedem der übrigen Armeecorps eine besondere Provinz zur Ergänzung der activen Truppentheile zugewiesen. Jedes Armeecorps besteht aus zwei Divisionen und zwei Brigaden; zu jeder Division und Brigade gehören zwei Linien-Infanterie-, zwei Linien-Cavallerie-, zwei Landwehr-Regimenter (wovon in Friedenszeiten nur Cadres stehend sind) und eine Invaliden-Compagnie. Außerdem gehören zu jedem Armeecorps ein Reserve-Infanterie-Regiment, ein combinirtes Reserve-Bataillon, ein Jäger-Bataillon, ein Artillerie-Regiment, eine Pionir-Abtheilung, ein dem Reserve-Infanterie-Regimente attachirtes Landwehr-Bataillon <sup>429</sup>). Dem Militär ähnlich organisiert ist die *Gensd'armee* <sup>430</sup>) und die *Telegraphie* <sup>431</sup>). Die erstere übt hauptsächlich die

1853 (Preuss. Staatsanzeiger 1853 Nr. 44) und an die Stelle der Kriegsartikel vom 27. Juni 1844 getreten (Gesetzsammlung S. 275 f.).

<sup>425</sup>) Gesetzsammlung S. 287 flg.

<sup>426</sup>) Bei Friccius (Anm. 400 cit.) 1845 flg. Ergänzungen der preuss. Rechtsbücher Bd. VI Anhang. Das Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 §. 3 (Gesetzsammlung S. 102) erklärt: „Auf preussische Militairpersonen finden die allgemeinen Strafgesetze insoweit Anwendung, als nicht die Militairgesetze ein Anderes bestimmen“.

<sup>427</sup>) v. Kampff Annalen Bd. IX, S. 1027 f. Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 135 f. des Jahres 1843, überhaupt Ergänzungen der preuss. Rechtsbücher Bd. V, S. 245 f.

<sup>428</sup>) v. Kampff Annalen Bd. I, S. 285. Bd. IX, S. 485 flg.

<sup>429</sup>) W. vgl. überhaupt die jährlich erscheinende: Rang- und Quartierliste der königl. preuss. Armee (Redaction der königl. Geheimen Kriegskanzlei), Berlin, und insbesondre über das Statistische: Dietrichi, Mittheilungen des statistischen Bureau's in Berlin, 1848, S. 52 flg. (Statistische Uebersicht des preuss. Heerwesens in verschiedenen Zeiträumen), 1850, S. 260 f. (Uebersicht des gesamten Heeres am Ende des Jahres 1849.)

<sup>430</sup>) S. Eict vom 30. Juli 1812 wegen Errichtung der *Gensd'armee* (Gesetzsammlung S. 141 f.). Verordnung vom 30. December 1820 wegen anderweitiger Organisation derselben, nebst Dienstinstruction für dieselbe (Gesetzsammlung für 1821 S. 1 f., 10 f.) u. a. m. S. v. Kampff, allgemeiner Codex der *Gensd'armee*. Berlin 1815.

<sup>431</sup>) Cabinetsordre vom 28. October 1837, die Verhältnisse des Telegraphencorps betreffend, in der Gesetzsammlung d. J. S. 158 u. a.

Polizei auf dem platten Lande des ganzen Staates aus und ist in Stationen von 1, 2 oder mehreren Gensd'armen in großer Anzahl über das ganze Land verbreitet.

An Stelle des Landsturmes hatte die (nicht revidirte) Verfassungsurkunde vom 5. December 1848 Art. 33 als Bestandtheil der bewaffneten Macht die Bürgerwehr genannt, deren Bildung und Befugnisse die Verordnung vom 19. April 1848 bestimmt hatte<sup>432)</sup>. Das Gesetz über die Errichtung der Bürgerwehr vom 17. October 1848, nebst der Verordnung zur Ausführung desselben<sup>433)</sup>, durch Art. 35 der Verfassungsurkunde anerkannt, wurde durch das Gesetz vom 24. October 1849, betreffend die Aussetzung der Errichtung und Umformung der Bürgerwehr<sup>434)</sup>, suspendirt. An die Stelle des Art. 35 erhielt Art. 105 Nr. 3 der revidirten Verfassung die Festsetzung: Zur Aufrechterhaltung der Ordnung kann nach näherer Bestimmung des Gesetzes durch Gemeindebeschluß eine Gemeinde-, Schutz- oder Bürgerwehr errichtet werden. Durch Gesetz vom 11. März 1850 §. 7 ist diese Errichtung den Bezirksregierungen übertragen<sup>435)</sup>.

Auf das Heer finden, nach Art. 39 der Verfassungsurkunde, die in den Artikeln 5, 6 (Freiheit der Person und Wohnung), Art. 29, 30, 32 (Versammlungs- und Petitionsrecht) enthaltenen Bestimmungen nur insoweit Anwendung, als die militärischen Gesetze und Disciplinurvorschriften nicht entgegenstehen. Besondere Rechte der Militärs sind außerdem die Befreiung von verschiedenen Lasten, namentlich für die Unterofficiere und gemeinen Soldaten überhaupt, und die Officiere und Militärbeamten während der Mobilmachung von der Classensteuer<sup>436)</sup>, sowie von directen Gemeindeabgaben und Lasten, insofern sie nicht auf den Grundbesitz und stehende Gewerbe gelegt sind<sup>437)</sup> u. a. m.<sup>438)</sup>; desgleichen steht ihnen ein Anspruch auf Pensionen, Gnadengelder und Civilversorgung zu<sup>439)</sup>.

Bei den Civilstaatsdienern ist vorzüglich der Unterschied der richterlichen und nicht richterlichen Beamten von Bedeutung. Die Verfassungsurkunde bestimmt Art. 87: „die Richter werden vom Könige oder in dessen Namen auf ihre Lebenszeit ernannt. Sie können nur durch Richterspruch aus Gründen, welche die Gesetze vorsehen haben, ihres Amtes entsetzt oder zeitweise enthoben werden.

432) Gesefsammlung b. J. S. 111.

433) Gesefsammlung b. J. S. 289 f., 310 f.

434) Gesefsammlung b. J. S. 402.

435) Gesefsammlung b. J. S. 200.

436) Gesetz vom 1. Mai 1851, betreffend die Einführung einer Classen- und classifizirten Einkommensteuer §. 6 b. c. (Gesefsammlung S. 195).

437) Städteordnung vom 30. Mai 1853 §. 4 (Gesefsammlung S. 291).

438) Vgl. Ergänzungen zum Allgem. Landrecht Th. II, Tit. X, §. 17 fig.

439) S. das Militärpensionsreglement vom 13. Juni 1825 und viele andere Erlasse in den cit. Ergänzungen Bd. V, S. 326 fig.

Die vorläufige Amtsususpension, welche nicht kraft des Gesetzes eintritt, und die unfreiwillige Versetzung an eine andere Stelle oder in den Ruhestand können nur aus den Ursachen und unter den Formen, welche im Gesetze angegeben sind, und nur auf Grund eines richterlichen Beschlusses, erfolgen. Auf die Versetzungen, welche durch Veränderungen in der Organisation der Gerichte oder ihres Bezirkes nöthig werden, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.“ Dagegen heißt es in Art. 98: „die besonderen Rechtsverhältnisse der nicht zum Richterstande gehörigen Staatsbeamten, einschließlich der Staatsanwälte, sollen durch ein Gesetz geregelt werden, welches, ohne die Regierung in der Wahl der ausführenden Organe zweckwidrig zu beschränken, den Staatsbeamten gegen willkürliche Entziehung von Amt und Einkommen angemessenen Schutz gewährt.“ — Ein allgemeines Staatsdienergesetz, zur Ausführung dieser Festsetzungen, ist nicht ergangen, doch ersetzen dasselbe zum Theil bereits die ältere Gesetzgebung, zum Theil die seit Emanation der Verfassungsurkunde dahin gehörigen Erlasse, namentlich das Gesetz vom 7. Mai 1851, betreffend die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand<sup>440</sup>), das Gesetz vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten u. s. w.<sup>441</sup>). Dazu kommen noch die besonderen Bestimmungen über den Rang<sup>442</sup>), die Amtstracht<sup>443</sup>), die Befreiung von persönlichen Abgaben und Lasten<sup>444</sup>), das *beneficium competentiae*<sup>445</sup>) u. a. m.

### Die ständische Verfassung.

Wie in Deutschland überhaupt, so entwickelten sich auch in den einzelnen Bestandtheilen des preussischen Staates seit dem vierzehnten Jahrhunderte Vereinigungen der Stände, um über Beden, Abgaben-

440) Gesefssammlung S. 218 flg. Dieses Gesetz ist das revidirte, statt der Verordnung vom 10. Juli 1849 (Gesefssammlung S. 253 f.), welche die durch §. 3 der Verordnung vom 6. April 1848 (Gesefssammlung S. 87) aufgehobene Verordnung vom 29. März 1844, über das gerichtliche und Disciplinar-Strafverfahren gegen Beamte, sowie das bei Pensionirungen zu befolgende Verfahren (Gesefssammlung S. 77 f., 90 f.), zu ersetzen bestimmt war.

441) Gesefssammlung S. 463 flg., statt der Verordnung vom 11. Juli 1849 (Gesefssammlung S. 271 flg.).

442) Vgl. Ergänzungen und Erläuterungen der preussischen Rechtsbücher Bd. V, S. 370 f.

443) A. a. D. S. 376 flg.

444) Gesetz vom 30. Mai 1820 §. 2 (Gesefssammlung S. 140). Städteordnung vom 30. Mai 1853 §. 4 a. E. (Gesefssammlung S. 261) und die daselbst in Bezug genommenen Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1822 (Gesefssammlung S. 184), und der Cabinetsordre vom 14. Mai 1832 (Gesefssammlung S. 145); desgleichen Städteordnung §. 52 a. E. (Befreiung vom Einzug- und Hausstandsgelde).

445) Anhang zur Allgem. Gerichtsordnung §. 156, 157, 160 flg. Vgl. Ergänzungen a. a. D. S. 488 f.

veränderungen, Landesdefensionen und ähnliche Angelegenheiten Beschlüsse zu fassen. Nähere Nachrichten darüber geben im allgemeinen: Unger, Geschichte der deutschen Landstände, Hannover 1844, 2 Bde. 8., u. Bd. VI, S. 791 flg. d. Werkes, im besonderen, außer der oben bei der Uebersicht der Provinzialgesetzgebung nachgewiesenen Literatur, für

die Provinz Preußen: Joh. Voigt, Darstellung der ständischen Verhältnisse Ostpreußens, Königsberg 1832 8. Urkundliches zur Geschichte und Verfassung der Provinz Preußen, Berlin 1841 8. Lengnich, ius publicum Prussiae Polonae, Gedani 1758 8. Konopacki, die Verfassung Westpreußens zur Zeit der polnischen Oberhoheit in ihrer historischen Entwicklung dargestellt, Berlin 1848 8.

Die Mark Brandenburg: Buchholz, Geschichte der Kurmark, Theil VI.

Schlesien: Wuttke, die Entwicklung der öffentlichen Verhältnisse Schlesiens, vornämlich unter den Habsburgern, Leipzig 1841 8. Desselben: König Friedrich's des Großen Besitzergreifung von Schlesien und die Entwicklung der öffentlichen Verhältnisse in diesem Lande bis zum Jahre 1740, Leipzig 1841, 1843, 2 Bde. 8. (verb. damit die Berliner Jahrbücher für wissenschaftliche Kritik, 1842, Bd. II, Nr. 47, 48). Desgleichen: die schlesischen Stände, ihr Wesen, ihr Wirken und ihr Werth in alter und neuer Zeit, Leipzig 1847 8. K. G. Kries, historische Entwicklung der Steuerverfassung in Schlesien, unter Theilnehmung der allgemeinen Landtagsversammlungen, Breslau 1842 8.

Sachsen: Grävell, geschichtliche Uebersicht der Entwicklung und Fortbildung der deutschen landständischen Verfassung und der Grundsteuer in Sachsen, Berlin 1822 8.

Lausitz: J. W. Neumann, Geschichte der Landstände des Markgrafthums Nieder-Lausitz und deren Verfassung, Lübben 1843 8.

Pommern: Mevius, delineatio der pommerschen Landverfassung, in Pistorius amoenitates iuris, T. IV, p. 935 ff. Balthasar, Abhandlung von Ursprung, Amt, Recht, Wahl der Landräthe in Pommern, Greifswald 1754 4.

Westphalen: Kunde, über die Erhaltung der öffentlichen Verfassung in den Entschädigungslanden, nach dem Deputationshauptschlusse von 1803, Göttingen 1805 4. Niefert, über die Entstehung der Stände in einigen Provinzen Westphalens, vorzüglich in dem Münsterlande, in Mallinkrodt's neuestem Magazin für Westphalen, 1816, H. I, Abhandl. I. v. Druffel, Darstellung des Steuerwesens u. s. w. im Hochstift Münster, in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen im Erbfürstenthume Münster, Bd. I, S. 67—94, und von den Landtagen, daselbst S. 202 ff. Gerken, Geschichte der Paderborner Landstände, im Westphälischen Anzeiger 1816 Nr. 13.

Die Rheinprovinzen: E. A. Zum Bach, Ideen über Recht, Staat, Staatsgewalt und Staatsverfassung, mit besonderer Rücksicht auf die preußischen Rheinprovinzen, Köln 1817 8., Th. II,

§. 166 ff. Benzenberg, über Provinzialverfassung, mit besonderer Rücksicht auf Jülich, Cleve, Berg und Mark, Hamm 1819. Ueber die ständischen Verhältnisse im Erzstifte Trier: Müller, in der Trier'schen Chronik, Jahrgang 1819 S. 130 ff.

Die hohenzollern'schen Lande: für Hohenzollern: Hechingen s. m. den bei G. W. Hugo, die Grundgesetze und Verfassungsurkunden, Carlsruhe 1836 8., S. 113 ff. mitgetheilten Landesvergleich vom 26. Juni 1798, wozu die ergänzende Landschaftsordnung vom 1. Februar 1835 tritt — für Hohenzollern: Sigmaringen das Staatsgrundgesetz vom 11. Juli 1833.

In den Marken und im Herzogthum Preußen erfolgten schon seit dem großen Kurfürsten<sup>446)</sup> wesentliche Beschränkungen der Stände, und das Institut der Landtage ging nach und nach fast völlig unter. Eine neue Pflege ward demselben erst unter Friedrich Wilhelm III. nach dem Tilfiter Frieden zu Theil<sup>447)</sup>. Eine Herstellung und Belebung für Ostpreußen erfolgte durch die Cabinetsordres vom 10. September 1807, 31. Januar und 27. Februar 1808, 13. Mai und 10. Juli 1809<sup>448)</sup> und in ähnlicher Weise auch für die übrigen Landschaften. Auf der Grundlage der Verordnung d. d. Königsberg den 26. December 1808 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanzbehörden<sup>449)</sup>, erklärte der König in dem Edict vom 27. October 1810 über die Finanzen des Staates und die neuen Einrichtungen wegen der Abgaben<sup>450)</sup>: „Wir behalten Uns vor, der Nation eine zweckmäßig eingerichtete Repräsentation, sowohl in den Provinzen, als für das Ganze zu geben, deren Rath Wir gern benutzen und in der Wir nach Unseren landesväterlichen Gesinnungen gern Unseren getreuen Unterthanen die Ueberzeugung fortwährend geben werden, daß der Zustand des Staates und der Finanzen sich bessere.“ Noch vor Emanation des Artikels XIII der deutschen Bundesacte vom 8. Juni 1815 erließ dann der König unterm 22. Mai d. J. die Verordnung über die zu bildende Repräsentation des Volkes<sup>451)</sup>, zu deren Ausführung die Provinzialstände hergestellt und deren Bedürfnisse der Zeit entsprechend eingerichtet werden sollten. Demselben Zwecke diente demnächst die Verordnung vom 17. Januar 1820 wegen der künftigen Behandlung

446) Ranke, neun Bücher preuß. Geschichte Bd. I, S. 40 flg.

447) G. H. Perß, v. Stein's Leben, besonders Bd. IV. Verb. Denkschriften des Ministers Freiherrn v. Stein über deutsche Verfassungen, herausgegeben v. Perß. Berlin 1848. 8.

448) F. Voigt a. a. D. S. 72 flg.

449) Nov. C. C. Tom. XII. Fol. 679 flg. Mathis Bd. VII, S. 339. v. Rabe Bd. IX, S. 467.

450) Gesetzsammlung S. 24 flg., 31. Vgl. Edict vom 7. September 1811 über die Finanzen, in der Gesetzsammlung S. 253 flg. Damit sind auch die Patente bei der Befüßergreifung der einzelnen Provinzen zu verbinden.

451) Gesetzsammlung S. 103.

des gesammten Staatsschuldenwesens<sup>452)</sup>, und hierauf folgte nach ferneren vorbereitenden Schritten das Gesetz vom 5. Juni 1823 wegen Anordnung der Provinzialstände<sup>453)</sup>, wobei zugleich die Erklärung gegeben wurde: „Wenn eine Zusammenberufung der allgemeinen Landstände erforderlich sein wird, und wie sie dann aus den Provinzialständen hervorgehen sollen, darüber bleiben die weiteren Bestimmungen Unserer landesväterlichen Fürsorge vorbehalten.“

Unter der Regierung Friedrich Wilhelm's III. sind solche Bestimmungen nicht weiter ergangen, so daß es des jetzigen Königs Majestät vorbehalten blieb, die allgemeine Landesvertretung durch besondere Organe in's Leben zu rufen. Friedrich Wilhelm III. hatte die Ueberzeugung gewonnen, daß eine Repräsentation im modern constitutionellen Sinne dem Lande nicht erspriesslich sein werde, und dieser Ueberzeugung schloß sich auch Friedrich Wilhelm IV. an, weshalb nicht die Verordnung vom 22. Mai 1815, sondern das Gesetz vom 5. Juni 1823 als das Fundament der künftigen Verfassung des Staates anzusehen sei. So erklärte wiederholt und insbesondere im Jahre 1843 der König auf eine an ihn gerichtete Adresse der Stände des Großherzogthums Posen: „die Verordnung vom 22. Mai 1815, wie Wir dies bereits in dem Landtagsabschiede für das Königreich Preußen vom 9. September 1840 ausdrücklich erklärt haben,<sup>454)</sup> ist völlig unverbindlich für Uns, da schon Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät, von Denen dieselbe ausgegangen, ihre Ausführung mit dem Wohle Ihres Volkes nicht vereinbar fanden und das Gesetz vom 5. Juni 1823 an ihre Stelle treten ließen.“<sup>455)</sup>

Demgemäß wurde als ein allgemeines Organ zunächst im Jahre 1842 „die Versammlung der vereinigten Ausschüsse sämmtlicher Provinzen“ angeordnet. (Verordnung vom 21. Juni 1842 über die Bildung von Ausschüssen der Stände der einzelnen Provinzen<sup>456)</sup>, Geschäftsordnung für die Versammlung der vereinigten ständischen Ausschüsse vom 19. August 1842<sup>457)</sup>.) Der Ausschuss besteht aus je zwölf Mitgliedern jedes einzelnen Provinziallandtages, genommen aus

452) Gesetzsammlung S. 9 verb. mit der Cabinetsordre, von gleichem Datum, an das Staatsministerium, betreffend den Staatshaushalt und das Staatsschuldenwesen, a. a. D. S. 21.

453) Gesetzsammlung S. 129.

454) S. hießen, sowie die erläuternde Cabinetsordre vom 4. October 1840 in der preussischen Staatszeitung 1840 Nr. 277. Vgl. die Allgem. Preuß. Zeitung 1843 Nr. 36.

455) Ergänzungen der preussischen Rechtsbücher Bb. VI, S. 142. Simon, Staatsrecht Bb. II, S. 160.

456) In der Gesetzsammlung S. 213—240. Ergänzungen a. a. D. S. 151 f. Simon a. a. D. S. 171 f.

457) Ministerialblatt für die innere Verwaltung 1842 S. 330 f. Ergänzungen a. a. D. S. 155. Simon a. a. D. S. 174.



den verschiedenen Classen der Repräsentanten der Stände, für die Zwischenzeit von einem Landtage zum anderen, und soll zur Ausgleichung abweichender Ansichten verschiedener Landtage dienen, zugleich auch ein ständisches Organ darbieten, dessen Rath sich der König in geeigneten Fällen bedienen kann.

Die vollständige Vereinigung der sämmtlichen Glieder der Stände aller Provinzen konnte durch die ständischen Ausschüsse nicht ersetzt werden, weshalb im Jahre 1847

„der vereinigte Landtag“

hinzugefügt wurde. (Patent vom 3. Februar 1847, betreffend die ständischen Einrichtungen, Verordnung vom 3. Februar 1847 über die Bildung des vereinigten Landtages, desgleichen über die periodische Zusammenberufung des vereinigten ständischen Ausschusses und dessen Befugnisse, sowie über die Bildung einer ständischen Deputation<sup>458</sup>.)

Die Berufung des vereinigten Landtages sollte erfolgen, so oft dazu ein Bedürfnis eintreten oder der König wegen besonders wichtiger Landesangelegenheiten für angemessen erachten würde. Er sollte zusammengesetzt werden aus den großjährigen Prinzen des königlichen Hauses, den Viril-, Curiat- und Collectiv-Stimmberechtigten des Herrenstandes und den Deputirten der Provinziallandtage, zusammen mit 617 Stimmen. Es wurden drei Kurien gebildet, die erste oder Herrenkurie, Stand der Fürsten, Grafen und Herren mit 80 Stimmen, die zweite Kurie der drei Stände, mit 231 Stimmen aus dem Stande der Ritterschaft, 182 Stimmen aus dem Stande der Städte und 124 aus dem Stande der Landgemeinden. Zum Ressort gehören die ständische Mitwirkung bei Staatsanleihen, die Zustimmung bei Einführung neuer Steuern und Erhöhung bestehender Steuersätze, der Beirath zu Gesetzen, welche die ganze Monarchie oder mehrere Provinzen betreffen, das Recht dem Könige Bitten und Beschwerden vorzutragen, welche innere Angelegenheiten des ganzen Staates oder mehrere Provinzen betreffen. Hiernach erfolgten auch mehrere Modificationen des vereinigten Ausschusses<sup>459</sup>, insbesondere die Bestimmung einer regelmäßigen, längstens alle vier Jahre eintretenden Wiederkehr desselben. Die ständische Deputation für das Staatsschuldenwesen sollte aus acht Mitgliedern bestehen, von denen aus jeder der acht Provinzen eines von den Ständen dieser Provinz auf sechs Jahre zu wählen ist.

458) Gesefsammlung S. 33 flg. Die reiche Literatur über das Patent hat Droufen in der Halle'schen allgemeinen Literatur-Zeitung 1847 Nr. 169 flg. einer Kritik unterworfen. Verb. damit Knyfcher: Einige Bemerkungen über die preussische Verfassung vom 3. Februar 1847, in der Zeitschrift für deutsches Recht Bd. XI, S. 1, Nr. 4.

459) Außer dem Patente vom 3. Februar 1847 selbst vgl. Reglement über den Geschäftsgang vom 2. December 1847 (in der Allgem. Preuß. Zeitung 1848 Nr. 19. Ministerialblatt für die innere Verwaltung 1847 S. 306 flg.).

Der erste vereinigte Landtag wurde vom 11. April bis 26. Juni 1847 gehalten<sup>460)</sup>. Viele und wichtige Angelegenheiten wurden auf ihm berathen und zu höherer Entscheidung vorbereitet. Der Landtagsabschied vom 24. Juli 1847<sup>461)</sup> befriedigte indessen nicht alle Wünsche der Versammlung<sup>462)</sup>, was zum Theil noch nachträglich durch den königlichen Erlaß vom 5. März 1848 geschah: „Wir wollen die durch das Patent vom 3. Februar v. J. dem vereinigten ständischen Ausschusse verliehene Periodicität auf den vereinigten Landtag übertragen. Die Wirksamkeit des vereinigten ständischen Ausschusses soll in der von beiden Kurien übereinstimmend beantragten Weise beschränkt werden<sup>463)</sup>.“

Die französische Revolution vom 24. Februar 1848 übte auch auf Deutschland und Preußen insbesondre ihren Einfluß. Durch Patent vom 18. März d. J.<sup>464)</sup> wurde der zweite vereinigte Landtag auf den 2. April einberufen und unter seiner Mitwirkung die Verordnung über einige Grundlagen der künftigen preussischen Verfassung vom 6. April 1848 erlassen<sup>465)</sup>, sowie das Wahlgesetz für die zur Vereinbarung der preussischen Staatsverfassung zu berufende Versammlung vom 8. April 1848<sup>466)</sup>. Der nach diesem Gesetze gewählten, am 22. Mai d. J. zusammengetretenen Versammlung<sup>466a)</sup> wurde der Entwurf einer Verfassungsurkunde vom 20. Mai übergeben und von einer Verfassungscommission umgearbeitet (26. Juli 1848)<sup>467)</sup>. Ehe es aber zur Vereinbarung kam, fand sich der König durch die „nicht selten wiederkehrenden anarchischen Bewegungen in Berlin“ bewogen, den Sitz der Versammlung am 8. November nach Brandenburg zu verlegen<sup>468)</sup>,

460) Die Verhandlungen erschienen in der Allgem. Preuß. Zeitung, dann in einer Gesamtausgabe, besorgt vom Kanzleirath E. v. Bleich, Berlin 1847, 4 Bde. 8., desgleichen Königsberg 1847, 4 Bde. 8. und von Rauer, Berlin 1847.

461) Allgem. Preuß. Zeitung Nr. 218.

462) Vgl. dieselben a. a. D. Nr. 175—177, verb. 179, 180.

463) Allgem. Preuß. Zeitung 1848 Nr. 67.

464) Allgem. Preuß. Zeitung Nr. 79. Ministerialblatt für die innere Verwaltung 1848 S. 81.

465) Gesetzsammlung S. 87.

466) Gesetzsammlung S. 89. Die Verhandlungen des zweiten vereinigten Landtages vom 2.—10. April 1848 finden sich in der Allgem. Preuß. Zeitung Nr. 94 flg. und in besonderer Zusammenstellung von Bleich. Berlin 1848. 8.

466a) Vgl. Statistische Betrachtungen über das Wahlgesetz vom 8. April 1848, in Dieterici's Mittheilungen des statistischen Bureaus, Berlin 1848 S. 1 flg.

467) Der Entwurf der Verfassungscommission findet sich in den: Stenographischen Berichten über die Verhandlungen der zur Vereinbarung der preuß. Verfassung berufenen Versammlung, Berlin, Decker 1848, S. 630 flg., dazu die Motive S. 729 flg.

468) Stenographische Berichte S. 2023.

wo sie vom 27. d. M. bis zum 1. December tagte und am 5. d. M. aufgelöst wurde<sup>469)</sup>. An demselben Tage erließ die Regierung eine neue: Verfassungsurkunde für den preussischen Staat und ein Patent, betreffend die Zusammenberufung der Volksvertreter<sup>470)</sup>, sowie unterm 6. December ein interimistisches Wahlgesetz für die erste Kammer und ein Wahlgesetz für die zweite Kammer<sup>471)</sup>. Die hiernach gewählten Kammern traten am 26. Februar 1849 zusammen und erklärten sich, unter Vorbehalt der Revision, für die octroyirte Verfassung<sup>472)</sup>. Noch ehe es zur Revision kam, beschloß aber die Regierung am 27. April die erste Kammer zu vertagen, die zweite aufzulösen<sup>473)</sup> und, auf Grund des Art. 105 der Verfassungsurkunde, für die letztere ein neues Wahlgesetz unterm 30. Mai zu erlassen<sup>474)</sup>. Die zum 7. August d. J. wieder einberufenen Kammern<sup>475)</sup> haben die octroyirte Verfassung vom 5. December 1848 der vorbehaltenen Revision unterworfen<sup>476)</sup>, worauf dieselbe nach Erledigung einer königlichen Botschaft vom 7. Januar 1850<sup>477)</sup> unterm 31. Januar d. J. zur Publication gelangte.

Aus der revidirten Verfassungsurkunde<sup>478)</sup>, in Verbindung mit früheren und späteren Erlassen, gehören folgende Bestimmungen hierher:

#### Von den Kammern.

Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und zwei Kammern ausgeübt. Die Uebereinstimmung des Königs

469) A. a. D. S. 2089. Gesefssammlung 1848 S. 371 flg.

470) Gesefssammlung S. 375 flg., 392 flg.

471) A. a. D. S. 393 f., 399 f. Vgl. Helwing, die Eintheilung des preuß. Staates in die Wahlbezirke für die erste und zweite Kammer auf Grund der Verfassung vom 5. December 1848, in den Mittheilungen des statistischen Bureau's in Berlin 1849 S. 49 flg., verb. S. 113 flg.

472) Adresse der I. Kammer vom 17., der II. Kammer vom 30. März 1849, in den stenographischen Berichten über die Verhandlungen der durch das Patent vom 5. December 1848 einberufenen Kammern, Berlin 1849. I. Kammer S. 157, 161, II. Kammer S. 315, 329. S. auch Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 35 flg.

473) Stenographische Berichte I. Kammer S. 405, II. Kammer S. 708. Gesefssammlung S. 159.

474) Gesefssammlung S. 215 flg., vgl. dazu die statistische Uebersicht in den Mittheilungen des statistischen Bureau's in Berlin 1850 S. 84 flg.

475) A. a. D. 212.

476) Den vollständigen Nachweis der Berathungen über die einzelnen Artikel findet man in dem Sachregister zu den stenographischen Berichten beider Kammern. S. Anm. 478.

477) S. die stenographischen Berichte I. Kammer S. 2341 flg., II. Kammer S. 2070 flg.

478) Gesefssammlung S. 17 flg. Vgl. v. R ö n n e, die Verfassungsurkunde für den preuß. Staat vom 31. Januar 1850, unter Vergleichung mit dem Entwurfe vom 20. Mai 1848, dem Entwurf der Verfassungscommission der Ratis-

und beider Kammern ist zu jedem Gesetze erforderlich. Finanzgesetzentwürfe und Staatshaushaltsetats werden zuerst der zweiten Kammer vorgelegt; letztere werden von der ersten Kammer im Ganzen angenommen oder abgelehnt (Art. 62). Nur in dem Falle, wenn die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, oder die Beseitigung eines ungewöhnlichen Nothstandes es dringend erfordert, können, insofern die Kammern nicht versammelt sind, unter Verantwortlichkeit des gesammten Staatsministeriums, Verordnungen, die der Verfassung nicht zuwiderlaufen, mit Gesetzeskraft erlassen werden. Dieselben sind aber den Kammern bei ihrem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung sofort vorzulegen (Art. 63). Dem Könige, sowie jeder Kammer, steht das Recht zu, Gesetze vorzuschlagen. Gesetzesvorschläge, welche durch eine der Kammern oder den König verworfen sind, können in derselben Sitzungsperiode nicht wieder vorgebracht werden (Art. 64).

Die Vorbereitung der königlichen Gesetzesvorschläge erfolgt durch das Staatsministerium, dem es überlassen ist, sich der dazu ihm geeignet scheinenden Organe zu bedienen<sup>479)</sup>.

Der König befiehlt die Verkündigung der Gesetze und erläßt die zu deren Ausführung nöthigen Verordnungen (Art. 45). Gesetze und Verordnungen sind verbindlich, wenn sie in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form bekannt gemacht worden sind. Die Prüfung der Rechtsgiltigkeit gehörig verkündeter königlicher Verordnungen steht nicht den Behörden, sondern nur den Kammern zu (Art. 106). Die Publication erfolgt durch die dazu bestimmte Gesetzsammlung, der Zeitpunkt, mit welchem das Gesetz in Kraft tritt, ist mit Rücksicht auf die Entfernung von Berlin, der achte bis vierzehnte Tag, nach Ablauf des Tages, an welchem das betreffende Stück der Gesetzsammlung in Berlin ausgegeben worden ist<sup>480)</sup>.

Artikel 65—68 der Verfassungsurkunde enthalten die Bestimmungen über die erste Kammer, welche indessen (nach Art. 66)

naterversammlung, den Beschlüssen der Nationalversammlung, der Verfassungsurkunde vom 5. December 1848, den Revisionsarbeiten beider Kammern, den Propositionen der königl. Botschaft vom 7. Januar 1850, und unter Berücksichtigung der Motive, nebst einem Nachtrage, enthaltend die Darstellung der in der Kammerungsperiode von 1851—1852 bewirkten Revision, Berlin 1852. 4.

479) Ueber die frühere Wirksamkeit der Gesetzcommission s. m. die Cabinetsordre vom 14. April 1780, das Patent vom 29. Mai 1781 S. 7—9. (Nov. C. C. Tom. VI. Fol. 1933, Tom. VII. Fol. 337.) Die später angeordnete Berathung beim Staatsministerium (Cabinettsordre vom 3. November 1817, Gesetzsammlung S. 291) geht eigentlich der Beschlußnahme durch den Staatsrath vorher (Verordnung vom 27. October 1810, 20. März 1817, in der Gesetzsammlung für 1810 S. 3, für 1817 S. 67). Ueber die Mitwirkung der Provinzialstände s. unten.

480) Gesetz vom 3. April 1846, betreffend die Publication der Gesetze (in der Gesetzsammlung S. 181). Königl. Erlaß vom 19. September 1832, betr. die Publication der Gesetze in den hohenzollern'schen Landen (a. a. D. S. 388).

erst am 7. August 1852 in der (Art. 65) vorgeschriebenen Weise zusammengekehrt werden sollte, nämlich a) aus den großjährigen königl. Prinzen; b) aus den Häufern der ehemals unmittelbaren reichsfürstlichen Häuser in Preußen — und aus den Häufern derjenigen Familien, welchen durch königliche Verordnung das nach der Erstgeburt und Linealfolge zu vererbende Recht auf Sitz und Stimme in der ersten Kammer beigelegt wird; c) aus solchen Mitgliedern, welche der König auf Lebenszeit ernannt, deren Zahl den zehnten Theil der zu a und b genannten Mitglieder nicht übersteigen darf; d) aus neunzig Mitgliedern, welche in gesetzlich bestimmten Wahlkreisen gewählt werden; e) aus dreißig von den Gemeinderäthen gewählten Mitgliedern aus den größeren Städten des Landes. Die Gesamtzahl der unter a bis c genannten Mitglieder darf die Zahl der unter d und e bezeichneten nicht übersteigen<sup>480)</sup>.

Die Kammern von 1851—1852 unterzogen sich der wiederholten Berathung wegen der Zusammenfassung der ersten Kammer, ohne aber zu einem einheitlichen Schlusse zu gelangen<sup>481)</sup>; deshalb sah sich die Regierung genöthigt unterm 4. August 1852 auf's Neue eine provisorische Verordnung über die Bildung der ersten Kammer zu erlassen<sup>482)</sup>, welche auch die verfassungsmäßige Genehmigung der Kammern von 1852—1853 erhielt<sup>483)</sup>. Diese selbst kamen aber darin überein, an die Stelle der Art. 65—68 der Verfassungsurkunde folgende, unterm 7. Mai 1853 zum Gesetz erhobene<sup>484)</sup> Bestimmungen treten zu lassen:

„Die erste Kammer wird durch königliche Anordnung gebildet, welche nur durch ein mit Zustimmung der Kammern zu erlassendes Gesetz abgeändert werden kann. Die erste Kammer wird zusammengekehrt aus Mitgliedern, welche der König mit erblicher Berechtigung auf Lebenszeit beruft. Bis zur Publication der königlichen Anordnung bleibt die Verordnung vom 4. August 1852 in Wirksamkeit für die Wahlen zur ersten Kammer.“

Die zweite Kammer besteht aus 352 Mitgliedern<sup>485)</sup>. Die Wahlbezirke werden durch das Gesetz festgestellt. Sie können aus

480a) Hierzu tritt noch ein Abgeordneter aus Hohenzollern, der nach dem interimistischen Wahlgesetze vom 30. April 1851 zu wählen ist (Gesetzsammlung S. 214).

481) Stenographische Berichte über die Verhandlungen der durch Allerhöchste Befehls vom 4. November 1851 einberufenen Kammern. I. Kammer S. 689 f., 866, 867, II. Kammer S. 1151 f., 1171, 1271 f.

482) Gesetzsammlung S. 549 f.

483) Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. April 1853 (Gesetzsammlung S. 160).

484) Gesetzsammlung S. 181.

485) Zu den ursprünglich bestimmten 350 kommen noch 2 aus den hohenzollern'schen Fürstenthümern (s. folg. Anm.).

einem oder mehreren Kreisen oder aus einer oder mehreren der größeren Städte bestehen (Art. 69 der Verfassungsurkunde). Jeder Preuße, welcher das 25. Lebensjahr vollendet hat und in der Gemeinde, in welcher er seinen Wohnsitz hat, die Befähigung zu den Gemeindewahlen besitzt, ist stimmberechtigter Urwähler. Wer in mehreren Gemeinden an den Gemeindewahlen Theil zu nehmen berechtigt ist, darf das Recht als Urwähler nur in einer Gemeinde ausüben (Art. 70).

Auf jede Vollzahl von 250 Seelen der Bevölkerung ist ein Wahlmann zu wählen. Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden directen Staatssteuern in drei Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittel der Gesamtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt. ... Jede Abtheilung wählt besonders und zwar ein Drittel der zu wählenden Wahlmänner ... die Wahlmänner in jeder Abtheilung werden aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahlbezirkes ohne Rücksicht auf die Abtheilungen gewählt (Art. 71). Die Abgeordneten werden durch die Wahlmänner gewählt (Art. 72). Bis zum Erlasse eines neuen Wahlgesetzes bleibt die Verordnung vom 30. Mai 1849, die Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer betreffend <sup>486</sup>) in Kraft (Art. 115).

Die Legislaturperiode der zweiten Kammer wird auf 3 Jahre festgesetzt (Art. 73). Zum Abgeordneten der zweiten Kammer ist jeder Preuße wählbar, der das 30. Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren und bereits 3 Jahre dem preussischen Staatsverbande angehört hat (Art. 74) <sup>486a</sup>).

Die Kammern werden nach Ablauf ihrer Legislaturperiode neu gewählt. Ein Gleiches geschieht im Falle der Auflösung. In beiden Fällen sind die bisherigen Mitglieder wieder wählbar (Art. 75). Die Kammern werden durch den König regelmäßig im Monat November jeden Jahres, und außerdem, so oft es die Umstände erheischen, einberufen (Art. 76). Die Eröffnung und Schließung der Kammern geschieht durch den König in Person oder durch einen dazu von ihm beauftragten Minister in einer Sitzung der vereinigten Kammern. Beide Kammern werden gleichzeitig berufen, eröffnet, vertagt und geschlossen. Wird eine Kammer aufgelöst, so wird die andere gleichzeitig vertagt (Art. 77). Jede Kammer prüft die Legitimation ihrer Mitglieder und

---

<sup>486</sup>) Diese in der Gesefsammlung S. 203 f. enthaltene durch die Kammern genehmigte (s. Gesefsammlung 1850 S. 3) Verordnung ist an die Stelle des Wahlgesetzes vom 6. December 1848 (s. Anm. 471) getreten. Dazu kommt das Gesetz vom 30. April 1851, mit dem interimistischen Wahlgesetze für Hohenzollern von gleichem Datum (Gesefsammlung S. 213, 215). Vgl. Reglement vom 31. Mai 1849, Circular vom 18. Juni und 7. Juli 1849 (Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 113 f.).

<sup>486a</sup>) Vgl. Anm. 492 wegen der Bescholtenheit.

entscheidet darüber. Sie regelt ihren Geschäftsgang und ihre Disciplin durch eine Geschäftsordnung und erwählt ihren Präsidenten, ihre Vicepräsidenten und Schriftführer. Beamte bedürfen keines Urlasses zum Eintritt in die Kammer. Wenn ein Kammermitglied ein besoldetes Staatsamt annimmt, oder im Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höherer Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in der Kammer und kann seine Stelle in derselben nur durch neue Wahl wieder erlangen. Niemand kann Mitglied beider Kammern sein (Art. 78). Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich. Jede Kammer tritt auf den Antrag ihres Präsidenten oder von zehn Mitgliedern zu einer geheimen Sitzung zusammen, in welcher dann zunächst über diesen Antrag zu beschließen ist (Art. 79). Keine der beiden Kammern kann einen Beschluß fassen, wenn nicht die Mehrheit der gesetzlichen Anzahl ihrer Mitglieder anwesend ist. Jede Kammer faßt ihre Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit, vorbehaltlich der durch die Geschäftsordnung für Wahlen etwa zu bestimmenden Ausnahmen (Art. 80). Jede Kammer hat für sich das Recht, Adressen an den König zu richten. Niemand darf den Kammern oder einer derselben in Person eine Bittschrift oder Adresse überreichen. Jede Kammer kann die an sie gerichteten Schriften an die Minister überweisen und von denselben Auskunft über eingehende Beschwerden verlangen (Art. 81). Eine jede Kammer hat die Befugniß, Behufs ihrer Information Commissionen zur Untersuchung von Thatfachen zu ernennen (Art. 82). Die Mitglieder beider Kammern sind Vertreter des ganzen Volkes. Sie stimmen nach ihrer freien Ueberzeugung und sind an Aufträge und Instructionen nicht gebunden (Art. 83). Sie können für ihre Abstimmungen in der Kammer niemals, für ihre darin ausgesprochenen Meinungen nur innerhalb der Kammer auf den Grund der Geschäftsordnung zur Rechenschaft gezogen werden. Kein Mitglied der Kammer kann ohne deren Genehmigung während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages nach derselben ergriffen wird. Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden nothwendig. Jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied der Kammer und eine jede Untersuchungs- oder Civilhaft wird für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben, wenn die betreffende Kammer es verlangt (Art. 84). Die Mitglieder der zweiten Kammer erhalten aus der Staatskasse Reisekosten und Diäten nach Maßgabe des Gesetzes. Ein Verzicht hierauf ist unstatthaft (Art. 85). Die Mitglieder der beiden Kammern leisten dem Könige den Eid der Treue und des Gehorsams und beschwören die gewissenhafte Beobachtung der Verfassung (Art. 108).

Alle Einnahmen und Ausgaben des Staates müssen für jedes Jahr im voraus veranschlagt und auf den Staatshaushaltsetat gebracht werden. Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt (Art. 99).

Steuern und Abgaben für die Staatskasse dürfen nur, soweit sie in den Staatshaushaltsetat aufgenommen oder durch besondere Gesetze angeordnet sind, erhoben werden (Art. 100). Die Aufnahme von Anleihen für die Staatskasse findet nur auf Grund eines Gesetzes statt. Dasselbe gilt von der Uebernahme von Garantien zu Lasten des Staates (Art. 103). Zu Etatsüberschreitungen ist die nachträgliche Genehmigung der Kammern erforderlich. Die Rechnungen über den Staatshaushaltsetat werden von der Oberrechnungskammer geprüft und festgestellt. Die allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt jeden Jahres, einschließlich einer Uebersicht der Staatsschulden, wird mit den Bemerkungen der Oberrechnungskammer zur Entlastung der Staatsregierung den Kammern vorgelegt (Art. 104).

Die Verfassung kann auf dem ordentlichen Wege der Gesetzgebung abgeändert werden, wobei in jeder Kammer die gewöhnliche absolute Stimmenmehrheit bei zwei Abstimmungen, zwischen welchen ein Zeitraum von wenigstens 21 Tagen liegen muß, genügt (Art. 107).

Die frühere preussische Verfassung war eine rein ständische, die gegenwärtige ist eine gemischte, eine repräsentative in den Kammern, eine ständische in den übrigen Organen. Der repräsentative Charakter ist annäherungsweise durch die Verfassungsurkunde in Art. 105 und die darauf gegründeten Gesetze und Verordnungen für die Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden erstrebt worden, doch ist die spätere Gesetzgebung davon wieder abgegangen und hat die ständischen Organe restituirt. Es ist daher nothwendig von den seit 1848 suspendirten oder aufgehobenen Einrichtungen auszugehen und das gegenwärtige Verhältniß derselben zur späteren zum Theil wieder beseitigten Gesetzgebung darzulegen<sup>487)</sup>.

### Die Provinzialvertretung.

Die Grundlage für die Provinzialstände im ganzen Staate bildet das Gesetz vom 5. Juni 1823<sup>488)</sup>, für die einzelnen Provinzen selbst ist im besonderen durch eigene Verordnungen, unter Berücksichtigung der eigenthümlichen Verhältnisse der verschiedenen Landestheile, die nähere Festsetzung erfolgt<sup>489)</sup>. Es sind dieses vornämlich:

1) Für die Provinz Preußen das Gesetz vom 1. Juli 1823 wegen Anordnung der Provinzialstände, nebst der Verordnung vom 17. März 1828 wegen der noch vorbehaltenen Bestimmungen, der

487) Vgl. Rauer, die ständische Gesetzgebung der preuß. Staaten, Berlin 1843, 2 Th. 8. Derselben: die ständische Gesetzgebung, neue Folge, Berlin 1853, 2 Th. 8. (Von diesem Werke enthält Th. I den Text der ständischen Gesetze, Th. II die systematische Darstellung dieser Gesetzgebung).

488) In der Gesefssammlung S. 129 f. und bei Rauer a. a. O. I, 1.

489) Die einzelnen Erlasse selbst finden sich sämmtlich in der Gesefssammlung und bei Rauer a. a. O.



Cabinettsordre vom 2. Februar über die ständischen Verhältnisse der Kreise Darkehmen und Insterburg und 23. Februar 1843 über die Collectivstimme der Grafen zu Dohna.

2) Für die Mark Brandenburg und das Markgraftum Niederlausitz das Gesetz vom 1. Juli 1823 wegen der Anordnung, mit der Verordnung vom 17. August 1825, 18. November 1826 wegen Befähigung der Wahl in der Ritterschaft der Niederlausitz, Cabinettsordre vom 26. October 1835 wegen der ständischen Rechte mehrerer Städte, Cabinettsordre vom 28. November 1835 wegen der Virilstimme für den Grafen von Solms-Sonnenwalde, vom 22. Juni 1839 über die Berechtigung zu Landtagsstimmen, vom 28. März 1847 über die Stimme des Grafen von Redern.

3) Für Pommern und Rügen das Gesetz vom 1. Juli 1823 wegen der Anordnung, mit der Verordnung vom 17. August 1825, Cabinettsordre vom 19. Juni 1836 über die Aufbringung der Landtagskosten in Neuvorpommern.

4) Für Schlesien und die Oberlausitz das Gesetz vom 27. März 1824 wegen der Anordnung, mit der Verordnung vom 2. Juni 1827, der Cabinettsordre vom 9. September 1827 über das Wahlrecht der Ritterschaft des Rosenberger Kreises und der Stadt Dels, Cabinettsordre vom 22. Juni 1839 über die Berechtigung zu den Landtagsstimmen, Verordnung vom 8. Juni 1844.

5) Für Posen das Gesetz vom 27. März 1824 wegen der Anordnung, mit der Verordnung vom 15. December 1830, Verordnung vom 19. December 1845 über das Verfahren bei ständischen Wahlen in den Landgemeinden.

6) Für Sachsen das Gesetz vom 27. März 1824 wegen der Anordnung, mit der Verordnung vom 17. Mai 1827, Cabinettsordre vom 9. Mai 1825 wegen der Wahl der städtischen Landtagsdeputirten, vom 1. August 1831 über die Landtagsfähigkeit ritterschaftlicher Güter nach Ablösung der Reallasten, vom 15. Juni 1833 über die Wahl der ritterschaftlichen Abgeordneten des thüringer Wahlbezirkes, vom 22. Juni 1839 über die Berechtigung zu Landtagsstimmen.

7) Für Westphalen das Gesetz vom 27. März 1824 wegen der Anordnung, mit der Verordnung vom 13. Juli 1827, Cabinettsordre vom 1. August 1831 (wie für Sachsen), Cabinettsordre vom 22. Juni 1839 (desgleichen), Verordnung vom 19. Juni 1846 wegen einiger Abänderungen des Gesetzes von 1824 und 1827, Cabinettsordre vom 4. April und 14. Mai 1847 wegen der Virilstimme für den Grafen von Kielmannsegg.

8) Für die Rheinprovinz das Gesetz vom 27. März 1824 wegen der Anordnung, mit der Verordnung vom 13. Juli 1827, Cabinettsordre vom 1. August 1831 (wie für Sachsen), Verordnung vom 26. März 1839 wegen der Theilnahme des Kreises St. Wendel, vom 15. Januar 1842 wegen der Aufnahme des Ortes Neustadt.

Nach diesen Gesetzen werden die Provinzialstände in Preußen, der Mark und Niederlausitz, Pommern und Rügen, und in Posen aus drei Ständen gebildet, der Ritterschaft, den Städten und dem bäuerlichen Stande; in Schlesien, Sachsen, Westphalen und der Rheinprovinz aus vier Ständen, indem zu jenen drei noch ein erster Herrenstand hinzukommt. Die obigen Gesetze bestimmen genau, wer zu jedem dieser Stände gehört, in Betreff des Ritterstandes insbesondere, außer den Besitzern von Rittergütern, in der Provinz Preußen die Grundetgenthümer eines kölnischen Gutes von sechs kölnischen Hufen separirten, contri- buabeln Landes, welches nicht Theil eines Dorfes, sondern ein für sich bestehendes Landgut ist, sowie eines anderen größeren, dem vorbezeichneten kölnischen gleichartigen Landbesitzes<sup>490</sup>). In Rheinland-Westphalen stehen den Besitzern der (früher landtagsfähigen) Rittergüter die Besitzer eines anderen größeren Landgutes gleich, welche der Landesherr in den Stand derselben aufzunehmen für angemessen erachtet und die deshalb in die Matrikel aufgenommen sind<sup>491</sup>). Als Abgeordnete des Standes der Städte können nur städtische Grundbesitzer gewählt werden, welche entweder zeitige Magistratspersonen sind oder ein bürgerliches Gewerbe treiben. Bei den letzteren muß der Grundbesitz mit dem Gewerbe zusammen einen nach der Verschiedenheit der Städte abzumessenden Werth haben, der in der besonderen ergänzenden Verordnung für jede Provinz bestimmt ist. Dieselbe bestimmt auch die Größe des Landgutes, welches von demjenigen als Hauptgewerbe selbst bewirtschaftet werden muß, der als Abgeordneter im Stande der Landleute gewählt werden kann.

Bedingungen der Wählbarkeit eines Abgeordneten sind überhaupt Grundbesitz von zehn Jahren (wovon indessen dispensirt werden kann), das zurückgelegte dreißigste Lebensjahr, unbescholtener Ruf<sup>492</sup>) und die Gemeinschaft mit einer der öffentlich anerkannten christlichen Kirchen<sup>493</sup>).

490) Gesetz vom 1. Juli 1823 §. 7 Nr. 2 (Gesetzsammlung S. 138). Vgl. dazu Rauer a. a. D. Th. II §. 137. Ueber die deshalb aufgenommene Matrikel, daselbst §. 139.

491) Gesetz vom 27. März 1824 §. 8 Nr. 2 (Gesetzsammlung S. 101, 108). Vgl. Rauer a. a. D. Th. II, §. 215 flg., 234 flg., 246 flg.

492) Vgl. Gesetz vom 8. Mai 1837 über die persönliche Fähigkeit zur Ausübung der Rechte der Standtschaft u. s. w. (in der Gesetzsammlung S. 99), Gesetz vom 23. Juli 1847 über die Entziehung oder Suspension ständischer Rechte bescholtener Personen (in der Gesetzsammlung S. 279 flg.). Verb. mit den Verhandlungen des vereinigten Landtages von 1847 über dieses Gesetz, in der allgem. preuß. Zeitung 1847 Nr. 123 flg. Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 §. 12, 21, 22 (Gesetzsammlung S. 103, 105). Daß die Gesetze von 1837 und 1847 dadurch ihre Geltung nicht verloren haben, declarirt das Ministerialrescript vom 23. Februar 1852 (Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 48). Vgl. Rauer a. a. D. neue Folge Th. II, S. 85.

493) Vgl. Gesetz vom 1. Juli 1823 §. 5 Nr. 2. Allgem. Landrecht Th. II, Tit. XI, §. 5, 6. Gegen die katholischen Dissidenten ist dies wieder-

Die Wahlen der Ritterschaft erfolgen in der Regel auf den Kreistagen, außerdem aber auch in gesetzlich vorgeschriebenen Wahlbezirken. Städte, welche eine Stimme für sich haben, wählen in sich selbst, andere wählen collectiv. In den Dorfgemeinden gehen aus den Ortswählern Bezirkswähler hervor und aus diesen selbst werden die Abgeordneten gewählt<sup>494</sup>). Die Wahl erfolgt auf sechs Jahre und alle drei Jahre scheidet die Hälfte aus. Die Einberufung der Stände geschieht durch den vom Könige bestimmten Landtagscommissarius, den Vorsitz hat der vom Könige aus dem ersten Stande ernannte Landtagsmarschall. Der königliche Commissarius eröffnet und schließt den Landtag und dient als Mittelsperson zwischen dem Landtage und der Regierung, während die Direction des Landtages dem Marschall selbst zusteht. Die Gesamtheit der Abgeordneten bildet ein Ganzes und beschließt durch Mehrheit der Stimmen, von denen aber zwei Drittheile erforderlich sind, wenn ein Antrag an den König gelangen soll. Wenn das Interesse der Stände gegen einander tritt, so erfolgt eine Sonderung in Theile, sobald zwei Drittheile des Standes, welcher sich durch den Beschluß der Majorität verletzt glaubt, auf eine solche dringen. Die *litio in partes* geschieht übrigens entweder so, daß ein einzelner Stand gegen den Beschluß der anderen einen Protest einlegt, oder daß sich die ganze Versammlung in die einzelnen Stände auflöst, und diese nun gesondert neben einander verhandeln. Die Versammlungen sind nicht öffentlich, die Verhandlungen werden aber durch den Druck zur allgemeinen Kenntniß gebracht<sup>495</sup>), eben so die Landtagsabschiede. Nach dem Gesetz vom 5. Juni 1823 sollen an die Provinzialstände 1) die Gesetzentwürfe, welche allein die Provinz angehen, zur Berathung gelangen, ihnen auch 2) so lange keine allgemein ständische Versammlungen stattfinden, die Entwürfe solcher allgemeinen Gesetze, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten und in den Steuern zum Gegenstande haben, soweit sie die Provinz betreffen, zur Berathung vorgelegt werden; 3) will der König Bitten und Beschwerden, welche auf das specielle Wohl und

---

holentlich geltend gemacht. Cabinetsordre vom 28. Mai und 21. August 1846. (Rauer a. a. D. neue Folge Th. II, S. 80.) Dagegen ist in der Verordnung vom 6. April 1848 §. 3 und in der Verfassungsurkunde Art. 12 der entgegenstehende Grundsatz ausgesprochen: der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von den religiösen Bekenntnissen. Rücksichtlich der Juden war schon früher (Rauer a. a. D. Th. II, S. 238) und insbesondre durch das Gesetz über die Verhältnisse der Juden vom 23. Juli 1847 §. 3 (Gesetzsammlung S. 264) die Unfähigkeit ausgesprochen.

<sup>494</sup>) Vgl. Rauer a. a. D. Th. II, §. 406 flg. Neue Folge Th. II, S. 135 flg.

<sup>495</sup>) Cabinetsordre vom 29. Mai 1843 (Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 183). Cabinetsordre vom 11. December 1846, betreffend die Druckschriften, welche Veröffentlichungen über die Verhandlungen der preussischen Ständeversammlungen enthalten, in der Gesetzsammlung 1847 S. 2.

Interesse der ganzen Provinz oder eines Theiles derselben Beziehung haben, von ihnen annehmen, solche prüfen und sie darauf beschneiden, und 4) Communalangelegenheiten der Provinz ihren Beschlüssen, unter Vorbehalt allerhöchster Genehmigung und Aufsicht, überlassen<sup>496</sup>).

Die Verfassungsurkunde Art. 105 stellte von den bisher befolgten wesentlich abweichende Grundsätze auf, nämlich: 1) Ueber die inneren und besonderen Angelegenheiten der Provinzen beschließen aus gewählten Vertretern bestehende Versammlungen, deren Beschlüsse durch die Vorsteher der Provinzen ausgeführt werden. Das Gesetz wird die Fälle bestimmen, in welchen die Beschlüsse dieser Vertretung der Genehmigung einer höheren Vertretung oder der Staatsregierung unterworfen sind. 2) Die Vorsteher der Provinzen werden von dem Könige ernannt. 3) Die Berathungen der Provinzialvertretungen sind öffentlich. Die Ausnahmen bestimmt das Gesetz. Ueber die Einnahmen und Ausgaben muß wenigstens jährlich ein Bericht veröffentlicht werden.

Zur Ausführung dieser Grundzüge erging die Kreis-, Bezirks- und Provinzialordnung für den preussischen Staat vom 11. März 1850<sup>497</sup>) Art. 1, 2 38 flg., nebst dem Circular und Regulativ vom 3. Juni 1850 zur Ausführung des Gesetzes<sup>498</sup>), dem Circular vom 28. September 1850<sup>499</sup>) und dem Rescript vom 16. August 1850 für die Rheinprovinz<sup>500</sup>). Der wirklichen Durchführung stellten sich aber Schwierigkeiten entgegen, welche das Ministerium des Innern bewogen, durch Verfügung vom 28. Mai 1851<sup>501</sup>) auf Grund von Art. 67, 69, 73 der Provinzialordnung<sup>502</sup>) und im Sinne des Art. 110 der Verfassungsurkunde<sup>503</sup>) die älteren Provinziallandtage zur einstweiligen Wahrnehmung der provinziellen Interessen zu reactiviren. Nachdem dann durch den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Juni 1852 die Sistirung der Bildung der unterm 11. März 1850 angeordneten neuen Provinzialvertretungen befohlen war<sup>504</sup>), wurde ein neuer Entwurf für die

496) Die einzelnen Verwaltungsgeschäfte selbst sind für sämtliche Provinzen speciell bei Rauer a. a. D. Th. II, S. 611 flg. Neue Folge Th. II, S. 377 nachgewiesen.

497) In der Gesefsammlung S. 231 flg.

498) Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 168 f.

499) A. a. D. S. 331 f.

500) A. a. D. S. 243 f.

501) Rauer a. a. D. Neue Folge Th. II, S. 423.

502) Art. 67: „die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen vorübergehenden Bestimmungen werden von dem Minister des Innern getroffen. Derselbe hat namentlich diejenigen Behörden zu bezeichnen, welche die Verrichtungen der neu zu bildenden Organe, die zur Ausführung dieses Gesetzes nöthig sind, einstweilen auszuüben haben.“

503) „Alle durch die bestehenden Gesetze angeordneten Behörden bleiben bis zur Ausführung der sie betreffenden organischen Gesetze in Thätigkeit.“ Vgl. die Rede des Ministers von Westphalen in der zweiten Kammer vom 10. Mai 1852 (stenographische Berichte S. 1344 flg.).

504) Gesefsammlung S. 388.

Provincialordnung den Kammern zur Beschlußnahme überwiesen<sup>505</sup>), welche indessen noch nicht erfolgt ist. Die früheren Provinziallandtage bestehen noch interimistisch fort, und eine Neugestaltung derselben durch ein besonderes Gesetz ist bei Gelegenheit der Aufhebung des Art. 105 der Verfassung und der Provinzialordnung vom 11. März 1850 unterm 24. Mai 1853 vorbehalten<sup>506</sup>).

#### Die Communalstände<sup>507</sup>).

In den Provinzen Preußen, Posen, Schlessien, Sachsen, Westphalen und Rheinland gehören die Communalangelegenheiten vor die Provinzialvertretung, in den übrigen werden dieselben von eigenen Communalständen versehen, welche innerhalb der Provinz in Districten, die die Grenzen eines Kreises überschreiten, nach observanzmäßiger, gesetzlich bestätigter Einrichtung wirksam sind. Auf Grund der Vorschläge der Provinziallandtage sind besondere Gesetze<sup>508</sup>) ergangen.

1) Für die Kur- und Neumark die Verordnung vom 17. August 1825 nebst der Cabinetsordre vom 27. December 1826 und 26. October 1835.

2) Für die Niederlausitz die Verordnung vom 18. November 1826, Declaration vom 9. September 1827, Cabinetsordre vom 29. April und 11. Juli 1829<sup>509</sup>).

3) Für Pommern und Rügen die Verordnung vom 17. August 1825<sup>510</sup>).

4) Für die Oberlausitz<sup>511</sup>)

Es können jährlich besondere Communallandtage gehalten werden, unter verhältnißmäßiger Zuziehung von Abgeordneten aller Stände,

505) Rauer a. a. D. Neue Folge II, S. 426 flg. theilt den Entwurf mit, begleichen die Ergebnisse der Berathung der Provinziallandtage S. 436 flg. Den hiernach neu redigirten Entwurf hat der Minister des Innern am 22. Januar 1853 der ersten Kammer übergeben (stenographische Berichte S. 145).

506) Gesefsammlung S. 228.

507) Rauer a. a. D. Th. II, S. 570 f. Neue Folge Th. II, S. 356 f.

508) Sämmtlich in den betreffenden Jahrgängen der Gesefsammlung, auch bei Rauer a. a. D.

509) Nach älterer Observanz bestehen daneben noch besondere Vasallen-Convènte (§. 18 der Verordnung vom 18. November 1826, Gesefsammlung S. 110 f., verb. mit den beiden zuletzt citirten Erlassen).

510) Gesefsammlung b. J. S. 200. Verb. Regulativ für die Geschäftswirksamkeit der Landkostenbevollmächtigten in Neuvorpommern vom 20. November 1843, mit der Allerhöchsten Bestätigung vom 14. September 1844, in der Gesefsammlung von 1845 S. 13 flg.

511) Anerkannt auf dem Landtage 1825 und im Landtagsabschiede vom 2. Juni 1827 (v. Kampff Annalen Bd. XI, S. 299). Eine definitive Verordnung über die Verfassung ist bisher nicht erschienen. S. Rauer a. a. D. Th. II, S. 600 f. Neue Folge Th. II, S. 372.

jedoch nur mit Bewilligung des betreffenden Landtagscommissarius. Beschlüsse über Veränderungen in den Communal-einrichtungen und neue Communalabgaben bedürfen der landesherrlichen Genehmigung<sup>512)</sup>. Die eigentliche Aufgabe der Communallandtage ist die Wahrnehmung der bestehenden Communalangelegenheiten, vornämlich die Verwaltung der Landarmen- und Irrenanstalten, der Feuerfocietäten, Taubstummenanstalten, Grundsteuer-, Schuldenwesen u. dgl. m.<sup>513)</sup>; doch dürfen sie in dringenden Fällen Anträge und Beschwerden, welche nicht unmittelbar ihren eigentlichen Geschäftskreis betreffen, bei den Behörden einreichen<sup>514)</sup>. Den Provinziallandtagen steht nicht zu, dem Communallandtage Aufträge zu geben und seiner Wirksamkeit nach Gutbefinden gewisse Gegenstände zu überweisen<sup>515)</sup>. Die Oberpräsidenten sind königliche Commissarien der Communallandtage, während die Vorsitzenden von den Mitgliedern aus Abgeordneten des ersten Standes gewählt und vom Könige bestätigt werden. Der Geschäftsgang stimmt im ganzen mit dem auf den Provinziallandtagen überein.

Die neueren Ereignisse haben diese Institution nicht weiter berührt, denn auch die Kreis-, Bezirks- und Provinzialordnung vom 11. März 1850 bestimmt im Art. 69: „die bisherigen communal-landständischen Einrichtungen bleiben in Wirksamkeit, so lange dieselben nicht durch besondere gesetzliche Bestimmungen anderweitig geregelt sind. Bis dahin haben die Mitglieder der Communallandtage und der von denselben gewählten Commissionen ihre Functionen fortzusetzen. Auch können Ersatzwahlen stattfinden.“

### Die Bezirke und Bezirkscommissionen.

Bei der seit 1848 beabsichtigten Umgestaltung der bisherigen Organe der Staatsverfassung und Verwaltung dachte man auch an eine Veränderung der Regierungen, Bezirke, ganz nach der Analogie der Provinzialvertretungen. Nach Art. 104 der Verfassungsurkunde vom 5. December 1848, Art. 105 der revidirten Verfassung, der Gemeinde-, Kreis- und Bezirksordnung vom 11. März 1850 und den dazu gehörigen Instructionen und Regulativen gestalteten sich die Bezirke also: aus gewählten Vertretern, unter dem Vorstehe des vom Könige ernannten Regierungspräsidenten, sollten Bezirksräthe und Bezirkscommissionen gebildet werden, welche über die inneren und äußeren

512) Gesetz vom 1. Juli 1823 §. 57, vom 27. März 1824 §. 59 u. a.

513) Vgl. Rauer a. a. O. und insbesondre die seit 1846 ergangenen, in der Gesefsammlung mitgetheilten, neueren Ordnungen über das Landarmenwesen, die Feuerfocietäten u. a.

514) S. brandenburgischer Landtagsabschied vom 30. December 1827 (v. Kampff Annalen Bd. XI, S. 832).

515) S. preussischer Landtagsabschied vom 17. August 1828 (v. Kampff Annalen Bd. X, S. 480).

Angelegenheiten der Bezirke, namentlich die Bezirksstraßen und die Institute, welche Eigenthum eines Bezirkes sind, öffentlich berathen und deren Beschlüsse die Präsidenten ausführen. Ueber Ausgaben und Einnahmen ist wenigstens jährlich ein Bericht zu veröffentlichen. Die Bezirke (Regierungsbezirke) bleiben in ihrer bisherigen Begrenzung bestehen und können nur durch ein Gesetz verändert werden; die bisherigen Verwaltungen bleiben so lange in Wirksamkeit, bis die Provinzialversammlung darüber anderweitig beschlossen hat<sup>516)</sup>.

Zur Ausführung ist von diesen Anordnungen so gut wie nichts gekommen; die Bezirksräthe, aus vier Bezirksdeputirten und dem Präsidenten zusammengesetzt, sind nur in wenigen Fällen gebildet worden; ebenso die Bezirkscommissionen<sup>516a)</sup>, welche bestehen sollten aus: 1) dem Regierungspräsidenten, welcher den Vorsitz führt und bei Stimmengleichheit den Ausschlag giebt; 2) drei der bisher im Stande der Rittersgutsbesitzer vertretenen Grundbesitzer oder deren Stellvertretern; 3) drei der bisher im Stande der Landgemeinden vertretenen Grundbesitzer oder deren Stellvertretern; 4) drei Vertretern der Städte. Die in 2—4 gedachten Mitglieder werden von dem Minister des Innern nach Vernehmung des Gutachtens des Regierungspräsidenten und des Oberpräsidenten ernannt.

Nach Sistirung der Ausführung der Bezirksordnung, gemäß dem Allerhöchsten Erlasse vom 19. Juni 1852, und nach Aufhebung der Gemeinde- und Bezirksordnung, nebst Art. 105 der Verfassungsurkunde, durch die Gesetze vom 24. Mai 1853, steht die Emanation eines neuen Gesetzes bevor. Anders verhält es sich mit der zum Behuf der Veranlagung der classificirten Einkommensteuer angeordneten Bezirkscommissionen. Es bestimmt darüber das Gesetz vom 1. Mai 1851, betreffend die Einführung einer Classen- und classificirten Einkommensteuer (§. 24—26<sup>517)</sup>: Für jeden Regierungsbezirk, beziehungsweise für Berlin, wird unter dem Vorzuge eines vom Finanzminister zu ernennenden Regierungskommissars eine Bezirkscommission gebildet, welche in demselben Verhältniß wie die Einschätzungscommissionen, aus im Bezirke wohnenden Mitgliedern der Provinzialvertretung und aus Einkommensteuerpflichtigen des Bezirkes zusammenzusetzen und von der Provinzialvertretung zu wählen ist. Die Bezirkscommission entscheidet über alle gegen das Verfahren und die Entscheidungen der Einschätzungscommission angebrachten Beschwerden und Reclamationen, sowie über die von dem Vorsitzenden der Einschätzungscommissionen eingelegten Recufungen. Gegen die Entscheidungen der Bezirkscom-

516) Vgl. die Kreis-, Bezirksordnung vom 11. März 1850 Art. 1, 2, 32—37, 66. Gemeindeordnung vom 11. März 1850 §. 146, 147, 149.

516a) Dies ergibt sich aus der Instruction zur Ausführung der Städteordnung (vom 30. Mai 1853) vom 20. Juni 1853 Nr. IV.

517) Gesetzesammlung S. 203.

mission findet ein Recurs nicht statt. Nähere Bestimmungen zur Ausführung enthalten die Instructionen des Finanzministers vom 8. Mai und 13. Juli 1851, sowie die Verfügung vom 13. Juli 1851, betreffend die Bildung der Bezirkscommissionen<sup>518)</sup> u. a. m.

### Die Kreisstände.

Für die einzelnen landrathlichen Kreise in den Regierungsbezirken bestehen Kreisstände<sup>519)</sup>. Der Zweck der Kreisversammlungen ist, die Verwaltung des Landrathes in Communalangelegenheiten zu begleiten und zu unterstützen. Die Wirksamkeit der Kreisstände beschränkt sich auf diese Versammlungen, Kreistage, auf welchen daher auch die Eingaben der Stände berathen, abgefaßt und vollzogen werden müssen. Die Kreisstände vertreten die Kreiscorporation in allen den ganzen Kreis betreffenden Communalangelegenheiten, ohne Rücksprache mit den einzelnen Communen oder Individuen. Sie geben Namens derselben verbindende Erklärungen ab, beschließen Ausgaben im Interesse des Kreises, repartiren die kreisweise aufzubringenden Staatsabgaben, sind mit ihrem Gutachten bei allen Abgaben, Leistungen und Naturaldiensten zu den Kreisbedürfnissen zu vernehmen, und von den verwendeten Geldern ist ihnen Rechnung zu legen. Wo eine ständische Verwaltung der Kreiscommunalangelegenheiten stattfindet, wählen sie die Beamten; auch wählen sie die Civilmitglieder der Kreiserfakcommissionen, die Landrathsamtsandidaten und Kreisdeputirten u. a. m. Auf den Kreistagen erscheinen die Rittergutsbesitzer, städtische Abgeordnete und Deputirte der Landgemeinden. Die Requisite sind dabei die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen, unbescholtener Ruf und das zurückgelegte 24. Lebensjahr. Die städtischen Abgeordneten müssen außerdem Magistratspersonen oder Stadtverordnete sein, die ländlichen Deputirten regelmäßig Schulzen oder Dorfrichter. Jährlich soll der Landrath oder älteste Kreisdeputirte wenigstens einen Kreistag berufen, auf welchem er, jedoch ohne Stimmrecht, den Vorsitz führt. Die Beschlüsse werden durch die Regierung bestätigt.

Alle diese Bestimmungen beruhen, mit gewissen Modificationen für die einzelnen Provinzen, auf den für diese erlassenen Kreisordnungen und speciellen Gesetzen. Es sind dieses vornämlich:

1) Für Preußen die Kreisordnung vom 17. März 1828, Verordnung vom 22. Juni 1842 über die Befugnisse der Kreisstände Ausgaben zu beschließen und die Kreiseingeseffenen dadurch zu verpflichten.

518) Im Staatsanzeiger 1851 S. 108 f., 446.

519) Vgl. überhaupt Rauer a. a. D. Th. II, S. 405 flg. Neue Folge Th. II, S. 243 flg. Die einzelnen Kreisordnungen u. s. w. sind aus der Gesetzsammlung im ersten Theile dieses Werkes abgedruckt.



2) Für Brandenburg Kreisordnung (für die Kur- und Neumark) vom 17. August 1825, nebst Cabinetsordre vom 20. November 1825. Verordnung für die Kreistage der Niederlausitz vom 18. November 1826. Verordnung vom 25. März 1841 nebst Ergänzung vom 7. März 1845 über die Befugniß der Kreisstände, Ausgaben zu beschließen.

3) Für Pommern Kreisordnung vom 17. August 1825, nebst näherer Bestimmung vom 13. December 1841, Verordnung vom 25. März 1841 über die Befugniß Ausgaben zu beschließen.

4) Für Schlesien Kreisordnung vom 2. Juni 1827, Verordnung vom 7. Januar 1842 über die Befugniß Ausgaben zu beschließen.

5) Für Posen Kreisordnung vom 20. December 1828, nebst Verordnung vom 21. Novbr. 1837 und Cabinetsordre vom 10. Juni 1844. Verordnung vom 25. März 1841 über die Befugniß Ausgaben zu beschließen.

6) Für Sachsen Kreisordnung vom 17. Mai 1827. Verordnung vom 25. März 1841 über die Befugniß Ausgaben zu beschließen.

7) Für Westphalen Kreisordnung vom 13. Juli 1827, nebst Cabinetsordre vom 7. Februar 1829. Verordnung vom 25. März 1841 über die Befugniß Ausgaben zu beschließen.

8) Für die Rheinprovinz Kreisordnung vom 13. Juli 1827, nebst Cabinetsordre vom 7. Februar 1829, 5. April 1836 und Verordnung vom 26. März 1839. Verordnung vom 9. April 1846 über die Befugniß Ausgaben zu beschließen.

Nach gleichen Gesichtspunkten, wie bei der beabsichtigten Umwandlung der Provinzial- und Bezirksvertretungen, wurde seit 1848 auch die Umgestaltung der Kreisstände durch die Verfassungsurkunde Art. 105, die Kreisordnung vom 11. März 1850 Art. 3—31 u. a. vorbereitet, die Ausführung jedoch, nach vorläufiger Reactivirung der Kreisstände durch den Ministerialerlaß vom 15. Mai 1851<sup>520)</sup>, gehemmt. Nach Vernehmung der Provinzialstände wurde 1851—1852 den Kammern ein neuer Entwurf zur Kreisordnung vorgelegt, jedoch nur von der ersten Kammer berathen<sup>521)</sup>. Das Ergebniß der Beschlußnahme derselben war die Eistirung der Bildung der Kreisvertretung im Geiste der Ordnung von 1850, durch den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Juni 1852<sup>522)</sup>. Der modificirte Entwurf der Kreisordnung wurde nochmals den Provinzialständen zur Begutachtung übergeben<sup>523)</sup> und

520) Nebst den Motiven im Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 90 flg.

521) S. die stenographischen Berichte der ersten Kammer 1851—1852 S. 1021 flg.

522) Gesetzsammlung 388.

523) Rauer a. a. D. Neue Folge Th. II, S. 318 flg., 329 flg.

die gesammten Materialien den Kammern abermals zur Beschlußnahme mitgetheilt. Diese wird durch die Kammern 1853—1854 erfolgen, nachdem durch die Gesetze vom 24. Mai 1853 die Verfassungsurkunde Art. 105 und die Kreisordnung von 1850 aufgehoben sind.

Nur im Kreise Soest (in der Provinz Westphalen) ist die Kreisordnung vom 11. März 1850 bereits eingeführt, ist aber nach Art. 2 des Gesetzes vom 24. Mai 1853 der früheren Kreisordnung vom 13. Juli 1827 gewichen, jedoch nach Maßgabe des Art. 6 des Gesetzes mit der Modification, daß, außer den zum Erscheinen auf dem Kreistage nunmehr wieder berechtigten Rittergutsbesitzern, die Vertreter der Gemeinden in der nach Art. 6 der Kreisordnung von 1850 gewählten Anzahl auch fernerhin für Stadt und Land zuzulassen sind.

Auf Antrag der Nationalversammlung<sup>524)</sup> waren durch das Gesetz vom 24. Juli 1848<sup>525)</sup> die oben erwähnten Verordnungen aufgehoben, nach welchen die Kreisstände berechtigt sind, Ausgaben zu beschließen und die Kreiseingesessenen dadurch zu verpflichten. Durch Art. 1 des Gesetzes vom 24. Mai 1853 ist diese Befugniß wieder hergestellt.

Im Zusammenhange mit der Kreiseintheilung steht auch die jährlich durch Wahl der Kreisvertretung zu bestellende Commission, behufs der Einschätzung der classificirten Einkommensteuer, nach dem Gesetze vom 1. Mai 1851 §. 21—23<sup>526)</sup>.

#### Die Gemeinden<sup>527)</sup>.

Die Organisation und Verwaltung der Gemeinden in Preußen ist bis in die neuere Zeit im wesentlichen von der des übrigen Deutschlands nicht verschieden gewesen. Was insbesondre die Städte betrifft<sup>528)</sup>, so hat das französische Princip der Centralisation und der Vernichtung der Selbstständigkeit in Preußen niemals Anklang gefunden, und da, wo der Staat dasselbe vorfand, am linken Rheinufer, war er vielmehr darauf bedacht, an seine Stelle ein reformirtes freieres System zu setzen.

Zur Wiederbelebung des gesunkenen Gemeinnsinns in den Städten erging die Städteordnung vom 19. November 1808 für die damals dem Staate angehörigen Gebiete. Bald ergab sich aber das Bedürfniß besonderer Declarationen, welche später zu einer allgemeinen Revision führten, aus der die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831

524) S. die Verhandlungen vom 18. Juli 1848, in den stenographischen Berichten S. 727 flg.

525) Gesetzsammlung S. 192.

526) Gesetzsammlung S. 202.

527) Vgl. oben Anm. 370 flg.

528) S. v. Pancitzolle, Grundzüge der Geschichte des deutschen Städtewesens, mit besonderer Rücksicht auf die preußischen Staaten, Berlin 1829 8., insbesondre S. 126 flg.

hervorging. In den seit 1815 erworbenen Landestheilen war die vorgefundene Communalverfassung im ganzen unverändert geblieben. Nunmehr erfolgte da, wo die Stände es wünschten, die Einführung der neuen Ordnung. Es geschah dies für diejenigen Städte in Brandenburg und Sachsen, in denen die ältere Städteordnung nicht zur Geltung gekommen war, dann in den meisten Städten Westphalens und Posen, nicht aber in Neuvorpommern und in der Rheinprovinz (mit Ausnahme der Stadt Wehlar, wo durch Cabinetsordre vom 22. Juli 1839 die revidirte Ordnung eingeführt wurde). In Neuvorpommern und Rügen wurden die aus älterer Zeit hergebrachten Städteordnungen aufrecht erhalten<sup>529)</sup>, für die Rheinprovinz aber erging unterm 23. Juli 1845 eine eigene Gemeindeordnung<sup>530)</sup>, nach welcher den auf dem Provinziallandtage vertretenen Städten die Verleihung der revidirten Ordnung von 1831 auf ihren Wunsch bewilligt, im übrigen jedoch eine Stadt und Land in gleicher Weise umfassende Organisation festgestellt wurde. Die Verhältnisse der Landgemeinden in den übrigen Provinzen des Staates beruhten auf den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechtes Theil II, Titel VII, Abschnitt II: Von Dorfgemeinden, mit einzelnen abweichenden Observanzen<sup>531)</sup>; nur die Provinz Westphalen erhielt eine eigene Landgemeindeordnung unterm 31. October 1841<sup>532)</sup>; für Schlesien war den Ständen auf ihre Petition eine solche in dem Landtagsabschiede vom 27. December 1845 verheißen.

Im Jahre 1848 führte der Gedanke, daß die bisherige Scheidewand zwischen Stadt und Land mit der Beseitigung der früheren Verschiedenheit der Justiz- und Polizeiverfassung fallen müsse, zu dem Plane, für den ganzen Staat eine gemeinschaftlich alle Gemeinden umfassende Ordnung zu erlassen. Die Regierung legte deshalb der Nationalversammlung den Entwurf einer Gemeindeordnung nebst Motiven unterm 13. August 1848 zur Erklärung vor<sup>533)</sup>. Schon am 16. d. M. übergab dagegen ein Theil der Versammlung einen Entwurf des Gesetzes über die Verfassung der Gemeinden, Kreise und Bezirke des Staates vom 10. d. M. zur Berathung<sup>534)</sup>. Vor der Beschlußnahme

529) M. s. darüber besonders das Provinzialrecht des Herzogthums Neuvorpommern und des Fürstenthums Rügen (Greifswald 1836 8.), Th. VI, das Statutarrecht der Städte.

530) Gesefsammlung S. 523 flg.

531) S. die Nachweisungen in den Ergänzungen und Erläuterungen der preußischen Rechtsbücher zu Th. II, Tit. VII, §. 18 flg. des Allgem. Landrechtes, insbesondre v. Parthausen, die ländliche Verfassung in den einzelnen Provinzen der preußischen Monarchie, Königsberg 1839 8.

532) Gesefsammlung S. 297 flg. Verb. Cabinetsordre vom 13. Juni 1842, in der Gesefsammlung S. 209.

533) Stenographische Berichte S. 786 flg.

534) A. a. D. S. 814 flg.

wurden in der Verfassungsurkunde vom 5. December 1848 Art. 104 die Grundzüge einer neu zu entwerfenden Gemeindeordnung aufgestellt und mit Modificationen in der revidirten Verfassung Art. 105 wiederholt: „Ueber die inneren und besonderen Angelegenheiten der Gemeinden beschließen aus gewählten Vertretern bestehende Versammlungen, deren Beschlüsse durch die Vorsteher ausgeführt werden. Ueber die Betheiligung des Staates bei der Anstellung der Gemeindevorsteher und über die Ausübung des den Gemeinden zustehenden Wahlrechtes wird die Gemeindeordnung das Nähere bestimmen. Den Gemeinden steht die selbstständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten unter gesetzlich geordneter Oberaufsicht des Staates zu. Ueber die Betheiligung der Gemeinden bei Verwaltung der Ortspolizei bestimmt das Gesetz. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung kann nach näherer Bestimmung des Gesetzes durch Gemeindebeschluß eine Gemeinde-, Schutz- oder Bürgerwehr errichtet werden. Die Berathungen der Gemeindevertretungen sind öffentlich. Die Ausnahmen bestimmt das Gesetz. Ueber die Einnahmen und Ausgaben muß wenigstens jährlich ein Bericht veröffentlicht werden.“

Diesen Grundzügen gemäß wurde die Gemeindeordnung für den preussischen Staat vom 11. März 1850 erlassen<sup>535)</sup> und alsbald mit ihrer Einführung vorgegangen. Für die Landgemeinden kam sie zuvörderst zur Geltung in der Provinz Preußen im Kreise Stallupöhnen, in der Provinz Sachsen in den Kreisen Wanzleben, Nordhausen, Schleusingen, sowie in vielen Gemeinden der Rheinprovinz und Westphalens. Was die Städte der östlichen Provinzen betrifft, so gelangte sie bis zur Mitte des Jahres 1852 zu vollständiger Durchführung in 245 Städten, zu einer theilweisen, nämlich bis zur Wahl der Gemeinderäthe, in 130 Städten, während in den übrigen bis zu jenem Zeitpunkte erst annäherungsweise die Vorbereitungen getroffen waren. Es erhoben sich nämlich, besonders rücksichtlich der Einführung auf dem platten Lande in den östlichen Provinzen, bald Bedenken. Schon im April 1851 wurden in der ersten Kammer mehrere desfallsige Anträge gestellt und durch die Majorität beschlossen, daß der Regierung dieselben zur Erwägung und zur Vorlage entsprechender abändernder gesetzlicher Bestimmungen überreicht werden sollten<sup>536)</sup>. Das Ministerium des Innern veranlaßte darauf die östlichen Provinziallandtage 1851 über eine Denkschrift

535) Gesetzsammlung S. 213 flg. Vgl. v. R ö n n e, die Gemeindeordnung u. s. w. nebst dem Gesetze über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, mit den betreffenden Regierungsentwürfen nebst Motiven und den Commissionsberichten beider Kammern zusammengestellt, und unter Berücksichtigung der Kammerverhandlungen bearbeitet, nebst einem practischen Commentar, Brandenburg a. d. H. 1850 8.

536) S. die stenographischen Berichte S. 1086 f., die Sitzungen vom 14. u. 15. April 1851.

vom 26. August d. J. ihr Gutachten abzugeben, welches dahin ging, unter Berücksichtigung der provinziellen Eigenthümlichkeiten und Verschiedenheiten besondere Ordnungen an die Stelle der allgemeinen Gemeindeordnung zu setzen. Auch die Landtage von Rheinland und Westphalen wünschten eine Modification. Das Ministerium ließ darauf neue Entwürfe ausarbeiten und den Kammern 1851—1852 zur Beschlußnahme vorlegen<sup>537</sup>). Die Angelegenheit kam indessen nicht zum Abschlusse, jedoch in Folge des in beiden Kammern anerkannten Grundsatzes, daß für die Städte ein eigenes Gesetz ergehen solle, weit genug, um durch den Allerhöchsten Erlass vom 19. Juni 1852 die fernere Einführung der Gemeindeordnung zu sistiren<sup>538</sup>). Die Kammern von 1852—1853 einigten sich darauf sowohl über die von der Regierung beantragte Aufhebung der Gemeindeordnung<sup>539</sup>), als über den Entwurf einer neuen Städteordnung für die östlichen Provinzen der Monarchie<sup>540</sup>). Die Berathung der Städteordnung für Westphalen und die Rheinprovinz wurde auch in der ersten Kammer vollendet, nicht so in der zweiten<sup>541</sup>). Daher sind bisher nur ergangen: das Gesetz vom 24. Mai 1853 wegen Aufhebung der Gemeindeordnung vom 11. März 1850<sup>542</sup>), sowie die Städteordnung vom 30. Mai 1853 für die sechs östlichen Provinzen der Monarchie<sup>543</sup>) und das Gesetz vom 31. Mai 1853, betreffend die Verfassung der Städte in Neuvorpommern und Rügen<sup>544</sup>). Dazu erließ der Minister des Innern die Instructionen vom 5. Juni 1853 wegen Aufhebung der Gemeindeordnung vom 11. März 1850<sup>545</sup>), und vom 20. Juni 1853 zur Ausführung der neuen Städteordnung<sup>546</sup>).

Hiernach gilt die Städteordnung vom 30. Mai 1853 in den bisher auf dem Provinziallandtage im Stande der Städte vertretenen

537) S. die stenographischen Berichte der ersten Kammer S. 15 f., 389 f., 762 f. (Sitzung vom 1. December 1851, 23. flg. Februar und 12. März 1852), der zweiten Kammer S. 1373 f. (11. u. flg. Mai 1852).

538) Vgl. die zur Ausführung der Ordre (Gesetzsamml. S. 388) ergangene Instruction des Ministeriums vom 21. Juni 1852 (Staatsanzeiger S. 899. Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 138).

539) S. die stenographischen Berichte der ersten Kammer S. 91 flg., 415 flg. (Sitzungen vom 7. bis 10. Januar und 24. Februar 1853), der zweiten Kammer S. 159 flg. (Sitzungen vom 29. Januar bis 9. Februar 1853).

540) S. die stenographischen Berichte der ersten Kammer S. 161 flg., 240 flg. (Sitzungen vom 23. Januar bis 14. Februar 1853), der zweiten Kammer S. 815 flg., 1044 flg., 1317 flg. (Sitzungen vom 11. bis 16., 23. April u. 4. Mai 1853).

541) S. die stenographischen Berichte der ersten Kammer S. 284 flg., 579 flg. (Sitzungen vom 14. bis 16. Febr., vom 11. u. 12. März 1853), der zweiten Kammer S. 1122 flg., 1516 flg. (Sitzungen vom 28. April bis 2. u. 11. Mai 1853).

542) Gesetzsammlung S. 238.

543) Gesetzsammlung S. 261 f.

544) Gesetzsammlung S. 291 f.

545) Staatsanzeiger S. 928 f.

546) Staatsanzeiger S. 1041 f.

Städten der Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen, desgleichen in den im Stande der Städte nicht vertretenen Ortschaften dieser Provinzen, in welchen bisher eine der beiden Städteordnungen vom 19. November 1808 und vom 17. März 1831 gegolten hat. In Ansehung derjenigen im Stande der Städte auf den Provinziallandtagen nicht vertretenen Ortschaften (Flecken), wo bisher weder eine dieser Städteordnungen gegolten, noch die ländliche Gemeindeverfassung bestanden hat, bleibt die nähere Festsetzung vorbehalten. Für Neuvorpommern und Rügen wird die ältere Verfassung der Städte aufrecht erhalten und in Wolgast und Grimmen, wo die Gemeindeordnung von 1850 eingeführt war, wieder hergestellt. Für jede Stadt soll ein besonderer Receß festgestellt werden. In Rheinland und Westphalen gilt die Gemeindeordnung vom 11. März 1850, wo sie durchgeführt ist, bis zur Emanation eines neuen Gesetzes, wo dies nicht der Fall, gilt die ältere Gemeinde- und Städteverfassung.

Die Stadtgemeinden sind Corporationen, mit gesetzlich geregelter Selbstverwaltung. Die Stadt hat einen Magistrat und eine Stadtverordnetenversammlung. Jener besteht aus einem Bürgermeister, einem Beigeordneten oder zweiten Bürgermeister als dessen Stellvertreter, aus Schöffen (Stadträthen, Rathsherren, Rathsmännern), in Gemeinden von weniger als 2500 Einwohnern 2, von 2500 bis 10000 Einwohnern 4 u. s. w., und wo es das Bedürfnis erfordert, aus einem oder mehreren besonderen Mitgliedern (Syndikus, Kammerer, Schulrath, Baurath u. s. w.). Die Wahl der Mitglieder des Magistrates erfolgt durch die Stadtverordneten, der Beigeordneten und Schöffen auf sechs, der übrigen auf zwölf Jahre. Bürgermeister und Beigeordnete in Städten von mehr als 10000 Einwohnern werden vom Könige, alle anderen von der Provinzialregierung bestätigt. Der Magistrat hat als Ortsobrigkeit und als Gemeindeverwaltungsbehörde die Gesetze und Verordnungen sowie die Verfügungen der ihm vorgesetzten Behörden auszuführen; die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vorzubereiten, resp. zur Ausführung zu bringen; die städtischen Gemeindeanstalten, die Einkünfte der Stadt, ihr Eigenthum zu verwalten, resp. zu beaufsichtigen; die Stadtgemeinde nach Außen zu vertreten; die Gemeindeausgaben und Dienste zu vertheilen und die Vertreibung zu bewirken u. s. w. Dem Bürgermeister liegt ob, insofern nicht einer königlichen Behörde die Ortspolizei übertragen ist, die Handhabung der Polizei, die Verrichtung eines Hilfsbeamten der gerichtlichen Polizei, eines Polizeianwaltes; ebenso alle örtlichen Geschäfte der Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und allgemeinen Staatsverwaltung, namentlich auch das Führen der Personenstandsregister, sofern nicht andere Behörden dazu bestimmt sind. Die Stadtverordneten, 12 in Städten von weniger als 2500 Einwohnern, 18 in Gemeinden bis 5000 u. s. w., werden durch die stimmfähigen Bürger gewählt. Die Gewählten müssen zur Hälfte aus Hausbesitzern (Eigenthümern, Nießbrauchern und solchen,

die ein erbliches Besigrecht haben) bestehen. Die Stadtverordnetenversammlung hat über alle Gemeinbeangelegenheiten zu beschließen, soweit sie nicht dem Magistrat überwiesen sind; sie giebt über alle ihr von den Aufsichtsbehörden vorgelegten Gegenstände ihr Gutachten ab. Die Stadtverordneten sind an keinerlei Instruction oder Aufträge der Wähler oder Wahlbezirke gebunden. Ihre Beschlüsse, wenn sie solche Angelegenheiten betreffen, welche durch das Gesetz dem Magistrat zur Ausführung überwiesen sind, bedürfen der Zustimmung des letzteren. Im Falle des Conflictes entscheidet die Regierung. Die Stadtverordnetenversammlung controlirt die Verwaltung und ist daher berechtigt, sich von der Ausführung ihrer Beschlüsse und der Verwendung aller Gemeindecinnahmen Ueberzeugung zu verschaffen. An ihrer Spitze steht ein von ihr gewählter Vorsitzender oder dessen Stellvertreter. Zu ihren Versammlungen wird der Magistrat eingeladen; daß Abgeordnete desselben anwesend sind, können die Stadtverordneten verlangen. Die Stadtverordnetenversammlung kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder zugegen ist; es sei denn, daß die Stadtverordneten, zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand berufen, dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen sind. Die Sitzungen sind öffentlich, falls nicht für einzelne Gegenstände eine Ausnahme beschlossen wird. Die Stadtverordneten beschließen über die Benutzung des Gemeindevermögens<sup>547</sup>). Die Genehmigung der Regierung ist erforderlich: 1) zur Veräußerung von Grundstücken und solchen Gerechtsamen, welche jenen gesetzlich gleichgestellt sind; 2) zur Veräußerung oder wesentlichen Veränderung von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben, namentlich von Archiven; 3) zu Anleihen, durch welche die Gemeinde mit einem Schuldenbestande belastet oder der bereits vorhandene vergrößert wird, und 4) zu Veränderungen in dem Genuße von Gemeinbenutzungen (Wald, Weide, Haide, Torfstich und dergleichen). Durch Gemeindebeschluß kann die Erhebung eines Einzugsgeldes, eines Eintritts- oder Hausstandsgeldes (bei Begründung eines selbstständigen Hausstandes) angeordnet werden. Reichen die Einnahmen aus dem städtischen Vermögen nicht hin, so können die Stadtverordneten auch die Aufbringung von Gemeindesteuern beschließen, wobei es aber in den meisten Fällen der Genehmigung der Regierung bedarf. Die Gemeinde kann durch Beschluß der Stadtverordneten zu Hand- und Spanndiensten behufs Ausführung von Gemeinbearbeiten verpflichtet werden; die Dienste werden in Geld abgeschätzt, die Vertheilung geschieht nach dem Maßstabe der Gemeindeabgaben oder in deren Ermangelung der directen Steuern.

In Städten von nicht mehr als 2500 Einwohnern kann übrigens die Zahl der Stadtverordneten bis auf sechs vermindert und statt des

<sup>547</sup>) Städteordnung §. 49, welche die Declaration vom 26. Juli 1847 (Gesetzsammlung S. 327) als maßgebend bezeichnet.

Magistrates nur ein Bürgermeister, welcher den Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung mit Stimmrecht zu führen hat, und zwei oder drei Schöffen gewählt werden.

Die Aufsicht des Staates über die Gemeindeangelegenheiten erfolgt im allgemeinen durch die Regierung, in den höheren Instanzen durch den Oberpräsidenten und den Minister des Innern.

Für die Landgemeinden ließ das Ministerium den Kammern 1851—1852 besondere Entwürfe zu einem allgemeinen Gesetze über die provinziellen Landgemeindeordnungen, zu einem Gesetze über die ländliche Gemeinde- und Polizeiverfassung in den sechs östlichen Provinzen, über die Verfassung der Landgemeinden in Westphalen und die Gemeindeverfassung in der Rheinprovinz vorlegen. Die erste Kammer unterzog sich der Berathung<sup>548)</sup>, die zweite kam nicht mehr dazu. Die auf Grund der von den Provinziallandtagen im Jahre 1852 eingeholten Gutachten umgearbeiteten Entwürfe wurden den Kammern abermals 1852—1853 überwiesen, fanden aber auch jetzt nur in der ersten Kammer ihre Erledigung<sup>549)</sup>, so daß erst in den Kammern von 1853—1854 die definitive Feststellung wird erfolgen können. Bis zu einer solchen sind, nach Aufhebung der Gemeindeordnung vom 11. März 1850, die früheren Gesetze und Verordnungen, soweit sie noch gar nicht beseitigt waren, wieder in volle Wirksamkeit getreten, da aber, wo sie durch die neue Gemeindeordnung verdrängt worden, nunmehr wieder zur Geltung gelangt<sup>550)</sup>.

Die Besitzer der in einem Dorfe oder in dessen Feldmark gelegenen bäuerlichen Grundstücke machen zusammen die Dorfgemeinde aus, welche die Rechte der öffentlichen Corporationen hat. Der Schulze oder Dorfschlichter ist der Vorsteher der Gemeinde. Er wird von der Gutsherrschaft ernannt, insofern nicht das Amt mit dem Besitze eines bestimmten Gutes verbunden ist<sup>551)</sup>. Es kommt ihm zu, bei nöthigen Berathschlagungen die Gemeinde zusammen zu rufen, die Versammlung zu dirigiren und den Schluß nach der Mehrheit der Stimmen abzufassen. Er muß der Gemeinde die Gesetze, Verordnungen und obrigkeitlichen Verfügungen bekannt machen und für deren Befolgung sorgen. Bei öffentlichen Arbeiten, Diensten, bei Vertheilung von Einquartierungen führt er die Aufsicht. Dem Schulzen gebührt, mit Zuziehung der Schöppen oder Dorfsgerichte, die Verwaltung des Vermögens der

548) Vgl. die stenographischen Berichte der ersten Kammer S. 536 f., 633 f., 653 f., 681 f. Verb. S. 779, 780.

549) Vgl. die stenographischen Berichte der ersten Kammer S. 331 f., 459 f.

550) S. die Instruction vom 8. Juni 1853 (Ann. 545).

551) Niedel, über die Dorfschulzen in den Ländern, östlich der Elbe, in den Beiträgen zur Kunde des deutschen Rechtes, Königsberg 1834 8.



Gemeinde. Auf Befolgung der Dorf- und Landespolizeiordnungen<sup>552)</sup> zu halten, liegt ihm vorzüglich ob. Dem Schulzen werden von der Obrigkeit zwei Schöppen oder Gerichtsmänner beigeordnet, die ihm in seinen Amtsverrichtungen beizustehen und in Abwesenheit oder bei Behinderungen ihn zu vertreten haben. Die höhere Aufsicht führen der Landrath und die Regierungen<sup>552a)</sup>).

### Die Innungen.

Durch die Einführung der Gewerbefreiheit und die Aufhebung des Zunftzwanges (s. oben Anm. 380 flg.) ist keineswegs das Fortbestehen der Innungen, Gilden, Zünfte gehindert worden. Dieselben sind daher vielfach erhalten worden und haben in Folge der späteren Gesetzgebung sich neu gebildet. Die älteren Vorschriften des allgemeinen Landrechtes Theil II, Titel VII, §. 179 flg. sind durch die schon oben erwähnten Gesetze in den wesentlichsten Beziehungen umgestaltet. Nach der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 §. 94 flg. dauern alle zur Zeit gesetzmäßig bestehenden Corporationen von Gewerbetreibenden (ältere Innungen) ferner fort. Doch soll die Befugniß zum Betrieb eines Gewerbes, für welches in dem Orte oder Districte eine solche Corporation (Innung) besteht, von dem Beitritt zu derselben nirgends abhängig sein. Die Statuten der älteren Innungen sollen revidirt, soweit es nöthig ist, abgeändert und durch die Ministerien bestätigt werden. Wo es an einer älteren Innung fehlt, können diejenigen, welche an demselben Orte gleiche oder verwandte Gewerbe selbstständig betreiben, zu einer neuen Innung zusammentreten. Sie erhalten durch die Bestätigung ihrer Statuten die Rechte einer Corporation. Durch ein Circularrescript der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 4. Februar 1848 ist ein Normalinnungsstatut, zur Benutzung für die Ausarbeitung von Specialstatuten bekannt gemacht<sup>553)</sup> und demgemäß auch verfahren. Der Zweck der neu zu gründenden Innungen besteht in der Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen; insonderheit sollen die Innungen 1) die Aufnahme, die Ausbildung und das Betragen der Lehrlinge, Gesellen und Gehilfen der Innungsgegnossen beaufsichtigen; 2) die Verwaltung der Kranken-, Sterbe-, Hilfs- und Sparkassen der Innungsgegnossen leiten; 3) der Fürsorge für ihre Wittwen und Waisen, namentlich durch Förderung der Erziehung und des gewerblichen Fortkommens der Waisen sich zu unterziehen. Jedes

552) Außer den Localverordnungen kommen dabei besonders in Betracht die Feldpolizeiordnung vom 1. November 1847 (Gesetzsammlung S. 376 f.), das Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung S. 265 f.).

552a) S. unten bei der Verwaltung, und überhaupt Simon, Staatsrecht Bd. II, S. 514 flg.

553) Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 102 flg.

neu aufzunehmende Mitglied muß die Befähigung zum Betriebe seines Gewerbes besonders nachweisen<sup>553a</sup>). Jede Innung hat Vorsteher, welche von den Mitgliedern gewählt und der Communalbehörde bestätigt werden. Streitigkeiten über die Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern, sowie über die Rechte und Pflichten derselben und der Vorstände sind von der Communalbehörde zu entscheiden. Dagegen steht der Recurs an die Regierung offen. Die Innungen oder deren Vorsteher sind vorzugsweise berufen, sachverständige Gutachten in Angelegenheiten ihrer Gewerbe abzugeben.

Im ganzen sind nach denselben Grundsätzen die kaufmännischen Corporationen zu beurtheilen; für sie besteht indessen der wesentliche Unterschied, daß der Erwerb der kaufmännischen Rechte in der Regel durch den Beitritt zur Corporation bedingt ist. Die Vorschrift des allgemeinen Landrechtes Th. II, Tit. VIII, §. 479 f. ist sowohl durch die Statuten der einzelnen Corporationen<sup>554</sup>), als durch §. 94 der allgemeinen Gewerbeordnung aufrecht erhalten<sup>555</sup>).

Ergänzende und modificirende Bestimmungen enthalten die Verordnungen vom 11. Februar 1848 über die Errichtung von Handelskammern sowie vom 9. Februar 1849, betreffend die Errichtung von Gewerberäthen und von Gewerbegerichten<sup>556</sup>).

Nach der Städteordnung vom 30. Mai 1853 §. 11, Nr. 2 ist den gewerblichen Genossenschaften bei Eintheilung der stimmfähigen Bürger und bei Bildung der Wahlversammlungen eine angemessene Berücksichtigung zu gewähren. In der Instruction zur Ausführung der Städteordnung vom 20. Juni 1853 Nr. VII ist diese Rücksichtnahme besonders empfohlen und zugleich an die Hand gegeben, in welcher Weise jene Vorschrift auszuführen sein würde.

553a) Ueber die Prüfung vgl. Verordnung vom 9. Februar 1849 über die Errichtung der Gewerberäthe §. 37 flg. (Gesetzsammlung S. 101 f.). Anweisung für die Prüfungscommissionen vom 31. März 1849, verb. mit dem Circular vom 19. März 1853 (beide im Staatsanzeiger 1853 S. 689 f.).

554) S. Statut für die Corporation der Kaufmannschaft in Berlin vom 2. März 1820 (Gesetzsammlung S. 46), in Stettin vom 18. November 1821 (a. a. D. S. 194), in Danzig vom 25. April 1822 (a. a. D. S. 130), in Memel vom 21. Mai 1822 (a. a. D. S. 153), in Tilsit vom 22. April 1823 (a. a. D. S. 92), in Königsberg vom 25. April 1823 (a. a. D. S. 77), in Elbing vom 27. April 1824 (a. a. D. S. 83), in Magdeburg vom 9. April 1825 (a. a. D. S. 25).

555) Nach dem Erkenntnisse des Obertribunals vom 2. August 1845 (Entscheidungen des Obertribunals Bd. XII, S. 342) hängt da, wo noch ältere Kaufmannsinnungen bestehen, der Erwerb kaufmännischer Rechte nicht von dem Beitritt zu denselben ab.

556) In der Gesetzsammlung 1848 S. 63 f., 1849 S. 93 flg., S. 110 flg. Vgl. über die Handelskammern und Gewerbegerichte noch unten die Darstellung der Gerichtsverhältnisse.

## Die Verwaltung des preussischen Staates<sup>557)</sup>.

Die ältere Einrichtung der Behörden des preussischen Staates stimmt im wesentlichen mit der in ganz Deutschland überein<sup>558)</sup>. Die eigenthümlichen Anordnungen, welche Friedrich der Große traf<sup>559)</sup>, erfuhr aber seit dem Anfange des jetzigen Jahrhunderts durchgreifende Veränderungen. Es beruhen dieselben auf der Verordnung vom 16. December 1808, betreffend die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden in Beziehung auf die innere Landes- und Finanzverwaltung<sup>560)</sup>, demnächst auf der Verordnung vom 27. October 1810 über die Veränderung aller obersten Staatsbehörden<sup>561)</sup>, auf der Verordnung vom 30. April 1815 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden<sup>562)</sup>, der Verordnung vom 3. November 1817, betreffend die veränderte Anordnung der Ministerien und den Geschäftskreis des gesammten Staatsministeriums<sup>563)</sup> und verschiedenen späteren Erlassen, Declarationen und Instructionen, welche bei der Darstellung der einzelnen Behörden selbst anzuführen sein werden.

### A. Centralbehörden.

I. Der Staatsrath. Unterm 13. December 1604 errichtete Kurfürst Joachim Friedrich einen geheimen Staatsrath, welcher, von den besonders dazu genommenen Staatsministern gebildet, mit der höchsten Verwaltung betraut wurde<sup>564)</sup>. Die im Jahre 1808 in Aussicht gestellte Umwandlung erfolgte durch die Verordnung vom 27. October 1810, die Cabinetsordre vom 3. Juni 1814<sup>565)</sup>, die Verordnung vom 20. März 1817, betreffend die Einführung des Staatsrathes<sup>566)</sup> und die Verordnung vom 6. Januar 1848 über die Vereinfachung der Berathungen des Staatsrathes<sup>567)</sup>. Der Staatsrath

557) Vgl. Rumpff, Organismus des preussischen Staates, Berlin 1836 8. Simon, Staatsrecht Bd. I, S. 49 flg. Ergänzungen und Erläuterungen der preuss. Rechtsbücher zum Allg. Landrecht Th. II, Tit. X flg.; insbesondere das früher jährlich erschienene Handbuch für den preussischen Hof und Staat, das seit 1831 unter dem Titel: Königlich preussischer Staatskalender, Berlin gr. 8. herausgegeben wird.

558) S. Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Theil IV, §. 549, 550.

559) Preuß, Friedrich der Große, Berlin 1832—34 8. Eichhorn a. a. D. §. 613.

560) Nov. C. C. Tom. XII. S. 527 f. Mathis, juristische Monatsschrift Bd. VII, S. 252 flg. v. Rabe, Sammlung Bd. IX, S. 383 flg.

561) Gesefssammlung S. 3 f.

562) Gesefssammlung S. 85 f.

563) Gesefssammlung S. 289 f.

564) Cosmar und Klapproth: Versuch einer Geschichte des königlich preussischen Wirklichen Geheimen Staatsrathes, Berlin 1803 8.

565) Gesefssammlung S. 66.

566) Gesefssammlung S. 67 f.

567) Gesefssammlung S. 15 f.

hörte hiernach auf, Antheil an der Verwaltung zu haben und wurde die höchste beratende Behörde. Zu seinem Wirkungskreise wurden die Grundsätze gewiesen, nach denen die Verwaltung erfolgen soll, also alle Gesetze, Verfassungs- und Verwaltungsnormen u. s. w., deren Vorschläge durch ihn zur allerhöchsten Sanction gelangen; ferner Streitigkeiten über den Wirkungskreis der Ministerien, sowie diejenigen Angelegenheiten, welche der König nach freier Bestimmung ihm zu überweisen für gut findet. Den Vorsitz hat der König selbst oder der von ihm ernannte Präsident. Mitglieder desselben sind a) die Prinzen des königlichen Hauses, welche das achtzehnte Jahr erreicht haben; b) Staatsdiener, welche durch ihr Amt dazu berufen sind (Feldmarschälle, wirkliche Staatsminister, der erste Präsident des Obertribunals, der Chefpräsident der Oberrechnungskammer, der geheime Cabinetsrath, sowie derjenige Officier, der den Vortrag beim Könige in Militärsachen hat, die commandirenden Generale in den Provinzen und die Oberpräsidenten, wenn sie in der Residenz anwesend sind <sup>568</sup>); c) Staatsdiener, welchen das besondere Vertrauen des Königes Sitz und Stimme beilegt. Es werden Plenar- oder engere Versammlungen gehalten, in welchen nur völlig instruirte Sachen zur Berathung gelangen. Die Begutachtung erfolgt in der Regel in einer engeren Versammlung, welche, unter dem Voritze des Präsidenten, besteht 1) aus sämmtlichen Mitgliedern des Staatsministeriums; 2) dem Staatssecretär; 3) der vorbereitenden Hauptabtheilung; 4) mindestens zwei Mitgliedern der Nebenabtheilungen für die Vorberathung; 5) aus zwei oder mehreren anderen Mitgliedern des Staatsrathes; auch haben die Prinzen Zutritt zur Versammlung. Die Vorbereitung erfolgt in einer der besonderen Abtheilungen, aus 5 bis 13 Mitgliedern gebildet, für die auswärtigen Angelegenheiten, das Kriegswesen, die Justiz, die Finanzen, das Innere, die Polizei, den Handel, Cultus und Erziehung. Einer besonderen Commission ist die Prüfung und Berichtigung der Fassung der Gesetzesentwürfe übertragen. Der so gebildete Staatsrath wurde am 20. März 1817 eröffnet, ist seit 1848 nicht in Function, deren Erneuerung indessen bevorsteht.

In Verbindung mit dem Staatsrathe steht das Staatssecretariat. Aus Mitgliedern des Staatsrathes wird der Gerichtshof zur Entscheidung der Competenzconflicte gebildet <sup>569</sup>).

II. Das Staatsministerium. Sämmtliche die Verwaltung leitenden Staatsminister bilden das Staatsministerium, als die höchste verwaltende Behörde. Der Vorsigende wird vom Könige bestimmt. Die Cabinetsordre vom 3. Juni 1814, betreffend die Anordnung des Staatsministeriums aus den Geschäftskreisen der Ministerien

<sup>568</sup>) Declaration vom 5. April 1817, in der Gesefsammlung S. 122.

<sup>569</sup>) Gesetz vom 5. April 1847, in der Gesefsammlung S. 170. Vgl. das Speciellere über diesen Gerichtshof unten Anm. 819.

der auswärtigen Angelegenheiten, der Justiz, des Krieges, und des Innern<sup>570</sup>), erklärte dazu den Staatskanzler. Hierbei verblieb es nach der Verordnung vom 3. November 1817, betreffend die veränderte Anordnung der Ministerien und den Geschäftskreis des gesammten Staatsministeriums<sup>571</sup>), und nach der Cabinetsordre vom 11. Januar 1819 über die anderweitige Departementseinteilung des Ministeriums und die Anordnung eines Ministeriums des königlichen Hauses<sup>572</sup>). Später wurde das Präsidium dem Kronprinzen, zuletzt dem Ministerpräsidenten übertragen. Dem Staatsministerium ist durch die Verfassungsurkunde Art. 57, im Falle eine Regentschaft nothwendig wird, die Berufung der Kammern aufgetragen, sowie die Verantwortlichkeit bis zur Eidesleistung des Regenten. Unter Verantwortlichkeit des gesammten Staatsministeriums werden auch nach Art. 63 Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen.

a) Unmittelbar unter dem Staatsministerium steht:

der Disciplinarhof für nicht richterliche Beamte, von welchen die Berufung an das Staatsministerium selbst geht<sup>573</sup>).

b) Unter der oberen Leitung des Präsidenten des Staatsministeriums stehen:

die Generalcommission in Angelegenheiten der königlichen Orden, nach der Verordnung vom 22. Januar 1850; die Archive (das geheime Staats- und Cabinetsarchiv, sowie die Archive in den Provinzen, welche der näheren Aufsicht der betreffenden Oberpräsidien untergeben sind); die Centralstelle für Presseangelegenheiten, von welcher das Institut des preussischen Staatsanzeigers ressortirt.

c) Unter der gemeinschaftlichen Leitung des Präsidenten des Staatsministeriums und des Finanzministeriums steht:

die Verwaltung des Staatsschatzes und des Münzwesens.

d) Unter der speciellen Leitung des Ministers des Innern und der Finanzen steht:

die Oberexaminationscommission für den Geschäftskreis der Regierungen; auch ist dem Staatsministerium die Heime Oberhofbuchdruckerei untergeben.

### III. Die einzelnen Ministerien selbst.

Die Vertheilung der gesammten Verwaltung unter die einzelnen Minister ist nach mannigfaltigem Wechsel gegenwärtig folgende.

570) Gesefsammlung S. 40 f.

571) Gesefsammlung S. 289 f.

572) Gesefsammlung S. 2.

573) S. Verordnung vom 20. Juli 1852 (Gesefsammlung S. 468 f.) vgl. unten.

1) Das Ministerium des königlichen Hauses. Dasselbe ist eingerichtet durch die Cabinetsordre vom 11. Januar 1819<sup>574)</sup>, die ursprünglichen Ressortverhältnisse sind aber durch spätere Erlasse, insbesondere die Cabinetsordre vom 26. Februar 1835, 11. Febr. 1838, 17. April und 3. October 1848 verändert<sup>575)</sup>. Gegenwärtig gehören vor dieses Ministerium: die Angelegenheiten des königlichen Hauses, ferner alle Geschäfte, welche königliche und prinzliche Hoffachen, höhere Hofämter und die Verwaltung des Kronfideicommissfonds, Kron-tresors und königlichen Familienfideicommisses betreffen. Einer zweiten Abtheilung ist die obere Leitung der Verwaltung der königlichen Haus-fideicommissgüter übertragen.

Unter dem Ministerium stehen das königliche Hausarchiv, die Hofkammer der königlichen Familiengüter, das königliche prinzliche Familienfideicommiss<sup>576)</sup>.

2) Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. Die bereits im Jahre 1808 bezeichneten Gegenstände, welche von diesem Ministerium ressortiren, sind alle diejenigen, welche die Verhältnisse mit fremden Mächten und die Verhandlungen mit fremden Regierungen betreffen. Die Geschäfte werden in zwei Abtheilungen bearbeitet. Die erste umfaßt die äußeren Angelegenheiten des Staates im allgemeinen, die Communication mit den fremden Geschäftsträgern, ihre Legitimation und Präsentation, sowie die Instruction der preussischen Gesandtschaften über die höhere Politik. Die zweite Abtheilung hat alle Geschäfte des auswärtigen Departements, welche sich auf die innere Verfassung und Verwaltung des Staates oder auf den Handel und die Privatangelegenheiten der Unterthanen beziehen, Consulat-, Grenz-, Post- und andere Sachen, welche nicht zu den höheren politischen Angelegenheiten gehören. Unter der unmittelbaren Leitung des Ministers steht das Departement für die Angelegenheiten des Fürstenthums Neuenburg und Valendis. Bei der Bestellung der Consulate concurrirt das Ministerium der Finanzen und Handels, nach der Cabinetsordre vom 19. December 1816<sup>575)</sup>.

3) Das Ministerium der Finanzen. Die Organisation desselben beruht auf den Anordnungen des Jahres 1808 und den späteren Modificationen nach dem Befehle vom 24. April 1812<sup>576)</sup>, der Cabinetsordre vom 26. November und 13. December 1813<sup>577)</sup>,

574) Gesefsammlung S. 2.

574a) Sämmtlich in der Gesefsammlung und weiter unten specieller berührt.

574b) Nach der Stiftungsurkunde steht das letztere unter der Verwaltung des Hausministers und unter der gemeinschaftlichen Curatel der Minister des königl. Hauses und der Justiz.

575) Gesefsammlung von 1817 S. 6.

576) Gesefsammlung S. 43.

577) Gesefsammlung von 1813 S. 126, 1814 S. 3.

vom 3. Juni 1814, vom 3. November und 2. December 1817, 8. Juni 1825; 21. März 1829, 26. Januar 1835, 4. April 1837, 11. Januar 1838, 17. April 1848 (sämmtlich in der Gesefsammlung). Das Ministerium besteht gegenwärtig aus drei Abtheilungen, mit besonderen Directoren: 1) für Domainen und Forste, 2) für die Verwaltung der Steuern, 3) für Kassen und Etats. Vom Finanzministerium ressortiren, und zwar von der ersten Abtheilung, die höhere Forstlehranstalt zu Neustadt-Eberswalde, von der zweiten das Hauptstempelmagazin, das Stempelsiscalat und die Erbschaftsstempelverwaltung für Berlin und den Regierungsbezirk Potsdam, die Provinzialsteuerkasse für die Provinz Brandenburg und Realisationskasse der Kassenanweisungen, die Salzfactorie in Berlin, das Hauptsteueramt für inländische Gegenstände in Berlin nebst dem Wechselstempelamt, das Hauptsteueramt für ausländische Gegenstände in Berlin, das Gewerbesteueramt. Von der dritten Abtheilung ressortiren die General-lotteriedirection, die Generaldirection der allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt, das geheime Ministerialarchiv.

Dem Finanzminister sind untergeordnet: die Seehandlung, das königliche Leihamt. Den ersten Grund zur Seehandlung legte Friedrich II. 1772. Im Jahre 1820 wurde sie als „General-direction der Seehandlungs-Societät“ mit allem Comptoirs zu einem selbstständigen Institute erhoben<sup>578)</sup>, mit der Aufgabe, als Banquier des Staates zu fungiren, insbesondre durch Betrieb des Ausfuhrhandels mit vaterländischen Producten, daher auch durch Rhederei und vorzüglich durch Unterstützung von Privatunternehmungen, wobei mannigfache Privilegien bestehen<sup>579)</sup>. Das königliche Leihamt ist 1834 von Seiten der Seehandlung gegründet und verfährt nach dem Reglement vom 8. Februar d. J.<sup>580)</sup>.

Der oberen Leitung des Finanzministers unterliegt als eine, von der allgemeinen Finanzverwaltung abgesonderte, selbstständige und für

578) Cabinetsordre vom 17. Januar 1820 in der Gesefsammlung S. 23.

579) Da die Seehandlung ihrer Bestimmung gemäß auch auf dem inländischen Markte als selbstständiger Gewerbetreibender und Fabrikant auftrat, wurden ihr mannigfache Vorwürfe gemacht, deren Widerlegung, zugleich mit einer Darstellung ihrer gesammten Wirksamkeit, in einer amtlichen Denkschrift erfolgte: Die Verhältnisse des königlichen Seehandlungsinstitutes, dessen Geschäftsführung und industrielle Unternehmungen, Berlin 1843 4. Bei der Veräußerung verpfändeter Wollle ist die Seehandlung von gerichtlicher Einwirkung befreit, nach der Cabinetsordre vom 20. Mai 1826 (Gesefsammlung S. 44). Es wird ihr überhaupt durch die Cabinetsordre vom 31. Januar 1827 (Gesefsammlung S. 24) die Befugniß zum außergerichtlichen Verkaufe der ihr verpfändeten Effecten beigelegt.

580) Das Reglement nebst der Cabinetsordre vom 23. Februar 1834 findet sich in der Gesefsammlung S. 23 flg. Verb. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. August 1830, in der Gesefsammlung S. 370.

gewisse Geschäfte unbedingt verantwortliche Behörde: die Hauptverwaltung der Staatsschulden, mit der Staatsschuldentilgungskasse, der Controlle der Staatspapiere und der Staatsschulden-Commission zu Berlin. Ihre Einrichtung beruht auf der Verordnung vom 24. Februar 1850<sup>581)</sup>. Ihr unterliegt auch die Verwaltung des Provinzialschuldenwesens<sup>582)</sup>, sowie die Verwaltung der von den Beamten eingezahlten Cautionen<sup>583)</sup>.

4) Das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten. Bis zum Jahre 1817 gehörte das Medicinalwesen zur Abtheilung der allgemeinen Polizei im Ministerium des Innern, der Cultus und öffentliche Unterricht bildete in demselben Ministerium unter der speciellen Aufsicht eines eigenen Directors eine besondere Abtheilung. Die Verordnung vom 3. November 1817 Nr. III<sup>583a)</sup> setzte aber fest: der Minister des Innern giebt das Departement für den Cultus und öffentlichen Unterricht und das damit in Verbindung stehende Medicinalwesen ab. Die Würde und Wichtigkeit der geistlichen und der Erziehungs- und Schulsachen macht es rathlich, diese einem eigenen Minister anzuvertrauen. Seitdem besteht dieses Ministerium zuerst in drei, gegenwärtig in vier Abtheilungen: 1) für die äußeren evangelischen Kirchenangelegenheiten; 2) für die katholischen Kirchenangelegenheiten; 3) für die Unterrichtsangelegenheiten; 4) für die Medicinalangelegenheiten. In Betreff der letzteren hat der Allerhöchste Erlass vom 22. Juni 1849 bestimmt, daß die gesammte Medicinalverwaltung, mit Einschluß der Medicinal- und Sanitätspolizei auf dieses Ministerium übergehen solle<sup>583b)</sup>.

Es ressortiren von diesem Ministerium: die königliche Academie der Wissenschaften zu Berlin, unter dem Protectorat des Königes; ebenso die königliche Academie der Künste zu Berlin, mit den von derselben abhängenden Kunst-, Bau- und Handwerkschulen in den Provinzen; ferner die Kunstacademie zu Königsberg und Düsseldorf, die königlichen Museen zu Berlin, der Verein zur Beförderung des Gartenbaues in den königlichen Staaten, die wissenschaftlichen Anstalten zu Berlin, (die königliche Bibliothek, die Sternwarte, das chemische Laboratorium, der königliche botanische und zoologische Garten, das königliche Herbarium), die Universitäten zu Berlin, Bonn, Breslau, Greifswald, Königsberg,

581) Gesefssammlung S. 57 flg. Dieses Gesefz tritt an die Stelle des vom 17. Januar 1820 §. VIII—XVI (Gesefssammlung S. 9).

582) Cabinetsordre vom 2. November 1822, in der Gesefssammlung S. 229.

583) Cabinetsordre vom 11. Februar 1832 Nr. 6, in der Gesefssammlung S. 62.

583a) Gesefssammlung S. 289.

583b) Gesefssammlung S. 335.



Münster, die philosophisch-theologische Lehranstalt des Seminarium Theodorianum zu Paderborn, das Predigerseminar zu Wittenberg, das Seminar für gelehrte Schulen zu Berlin und Breslau, das Lyceum Hosianum zu Braunsberg mit einer philosophischen und theologischen Facultät, die wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen zu Berlin, die Direction des Charité-Krankenhauses und der Thierarzneischule zu Berlin, die Oberexaminationscommission für die höheren Staatsprüfungen der Medicinalpersonen in Berlin, die perpetuirliche Commission zur Aufrechthaltung der Hofapotheke zu Berlin, das Domkirchencollegium.

Hierher gehört auch als Centralbehörde der evangelische Oberkirchenrath.

Die obere Leitung der Angelegenheiten der evangelischen Landeskirche war früher dem reformirten Kirchendirectorium (gestiftet am 10. Juli 1713), dem französischen Oberconsistorium (am 26. Juli 1701) und dem lutherischen Oberconsistorium (am 4. October 1750) für die deutsch-, französisch-Reformirten und Lutherischen resp. übertragen<sup>584</sup>). Bei der Umgestaltung der Behörden im Jahre 1808 und 1809 wurden diese kirchlichen Organe aufgehoben und ihre Functionen dem Ministerium des Innern, seit 1817 dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten überwiesen<sup>585</sup>). Auf den Vorschlag der Generalsynode von 1846 wurde aber durch die Verordnung vom 28. Januar 1848 ein evangelisches Oberconsistorium errichtet<sup>586</sup>), welches dazu dienen sollte, die Selbstständigkeit der evangelischen Kirche anzubahnen. Noch ehe dasselbe jedoch in Wirksamkeit trat, erfolgte nach der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. April 1848 die Wiederauflösung desselben<sup>587</sup>). Das Bedürfnis eines Organes zur selbstständigen Verwaltung der inneren kirchlichen Angelegenheiten führte nunmehr zu der Aushilfe, daß die evangelische Abtheilung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten damit durch den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Januar 1849 betraut wurde<sup>588</sup>). Gemäß Cabinetsordre vom 29. Juni 1850, betreffend die Grundzüge einer Gemeindeordnung, und die Einsetzung

584) S. Jacobson, Geschichte der Quellen des preussischen Kirchenrechtes Th. I, Bd. II, S. 100, 101, 111. Die Urkunde über die Foundation des reformirten Kirchendirectoriums und die Instruction für das lutherische Oberconsistorium sind abgedruckt in den amtlichen Mittheilungen aus der Verwaltung der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten, Jahrgang I (Berlin 1847 8.) Heft 5.

585) Jacobson a. a. O. S. 209 flg.

586) Gesetzsammlung S. 28.

587) Allgem. preussische Zeitung 1848 Nr. 107. Gesetzsammlung S. 114.

588) Gesetzsammlung S. 123. Verb. die Circulare vom 7. u. 13. Februar 1849, im Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 13, 17. S. überhaupt Actenstücke aus der Verwaltung der Abtheilung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten für die inneren evangelischen Kirchensachen, Berlin 1850.

des evangelischen Oberkirchenrathes, nebst Ressortreglement für die evangelische Kirchenverwaltung<sup>589</sup>), ist der evangelische Oberkirchenrath an die Stelle der Ministerialabtheilung getreten.

5) Das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Durch die Verordnung vom 27. October 1810 wurden im Ministerium des Innern besondere Abtheilungen für den Handel und die Gewerbe, sowie für das Postwesen bestimmt. Durch Cabinetsordre vom 3. Juni 1814 wurde das letztere selbstständig dem General-Postmeister überwiesen. Die Handelsfachen gingen nach der Cabinetsordre vom 2. December 1817 auf ein eigenes Handelsministerium über, welches aber durch die Cabinetsordre vom 8. Juni 1825 wieder aufgelöst und dem Ministerium des Innern einverleibt wurde, soweit nicht einzelne Gegenstände an's Finanzministerium fielen<sup>590</sup>). Für die Gewerbeangelegenheiten wurde unterm 12. Januar 1835 ein eigenes Ministerium errichtet, indessen schon durch Cabinetsordre vom 13. December 1837 wieder aufgehoben<sup>591</sup>). Der zum Ersatze eingeführte Handelsrath und das Handelsamt (Verordnung vom 7. Juni 1844)<sup>592</sup>) befriedigten das Bedürfnis nicht; daher in Folge wiederholter Anträge der Provinzialstände und einer Petition des vereinigten Landtages von 1847<sup>593</sup>) sich der König entschloß, ein Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu bilden, welches vorzugsweise auch den arbeitenden und gewerbetreibenden Classen der städtischen wie der ländlichen Bevölkerung seine Fürsorge widmen sollte. Nach der Cabinetsordre vom 27. März und dem Erlasse an das Staatsministerium vom 17. April 1848<sup>594</sup>) wurde das neue Ministerium aus den in sein Ressort fallenden Geschäften des Finanzministeriums, sowie des Ministeriums des Innern gebildet, ihm auch das Postdepartement und die Geschäfte des Handelsamtes einverleibt. Die landwirthschaftlichen Angelegenheiten sind bald darauf wieder abgezweigt (s. bei Nr. 8). Das Ministerium besteht aus fünf Abtheilungen. Die erste Abtheilung macht das General-Postamt aus<sup>594a</sup>), das unter einem General-Postdirector steht und zu dessen Ressort die Telegraphendirection<sup>594b</sup>), die Oberpostdirection

589) Gesefsammlung S. 343 f. Vgl. Actenstücke aus der Verwaltung des evangelischen Oberkirchenrathes, Berlin 1851 flg.

590) Gesefsammlung für 1817 S. 304, für 1825 S. 151.

591) S. Reglement vom 23. Februar 1835 (v. Kamp's Jahrbücher Bd. XLV, S. 237.). Cabinetsordre vom 11. Januar 1838, Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. Januar 1838 (Gesefsammlung S. 10, 11.).

592) Gesefsammlung S. 148.

593) Vgl. die Allgemeine preussische Zeitung 1847 Nr. 149.

593a) Gesefsammlung S. 159.

594) S. Verordnung vom 1. October 1849, im Ministerialblatt des Innern S. 207.

594a) Vgl. Verordnung vom 23. März 1849 betreffend die Einsetzung der Telegraphendirection in der Gesefsammlung S. 146.

zu Berlin mit dem Zeitungscomptoir, dem Hofpostamt, den Eisenbahn-Postspeditionsämtern und dem Immediat-Oberpostamt in Hamburg, sowie die Provinzial-Postbehörden gehören. Die zweite Abtheilung für die Verwaltung der Eisenbahnangelegenheiten hat die verschiedenen königlichen Directionen, Commissionen, Commissariate der Eisenbahnen unter sich. Der dritten Abtheilung für die Verwaltung des Land-, Wasser- und Chaussée-Bauwesens<sup>594b)</sup> sind untergeben die technische Baudeputation<sup>594c)</sup>, die Bauacademie, die Bau- und Gewerbeschulen, das Schinkel'sche Museum. Von der vierten Abtheilung, welcher die Verwaltung für Handel und Gewerbe obliegt, ressortiren die technische Deputation für Gewerbe, das technische Gewerbeinstitut, die Normal-Erziehungscommission, die Porzellan- und Gesundheits-Manufactur, die Navigationschulen, und von der fünften Abtheilung, zur Verwaltung für Berg-, Hütten- und Salinen-Wesen, die Provinzial-Bergbehörden.

6) Das Ministerium des Innern<sup>595)</sup>. Bei der Errichtung im Jahre 1808 unterlag demselben die gesammte innere Landesverwaltung in sechs Abtheilungen (für die allgemeine Polizei, die Gewerbe-polizei, für den Cultus und öffentlichen Unterricht, die allgemeine Gesetzgebung, die Medicinalsachen und die Angelegenheiten des Bergbaues, der Münze, Salzfabrication und Porzellan-Manufactur). In Folge der späteren Ressortveränderungen sind aus dem weitverzweigten Ministerium des Innern viele Gegenstände zur Errichtung besonderer Ministerien genommen, jenem aber folgende Institute und Angelegenheiten gegenwärtig unterworfen: das statistische Bureau<sup>595a)</sup> und das damit verbundene meteorologische Institut, das Polizeipräsidium zu Berlin mit dem Polizeiamt zu Charlottenburg und der Commission zur Prüfung der Bauhandwerker, das Domcapitel zu Brandenburg, die ritterschaftlichen Creditvereine.

Nach dem königlichen Erlasse vom 3. October 1848 bearbeitet das Ministerium des Innern in Gemeinschaft mit dem der Justiz die Thronlehen und Standessachen<sup>596)</sup>.

594b) Vgl. Verordnung über die obere Verwaltung des Bauwesens vom 22. December 1849, Cabinetsordre vom 14. Januar 1850, in der Gesefsammlung für 1850 S. 13 flg.

594c) S. Geschäftsregulativ vom 28. Februar 1850, im Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 34 flg.

595) Die frühere Bezeichnung: Ministerium des Innern und der Polizei ist fortgefallen. S. Cabinetsordre vom 17. Juni 1842 (Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 175).

595a) Die Unterordnung erfolgte nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 10. Juli 1848, in der Gesefsammlung S. 337.

596) Gesefsammlung S. 269.

7) Das Justizministerium<sup>597)</sup>. Bis zum Jahre 1808 zerfiel das Justizministerium nach den Gegenständen in das Generaldepartement, Militärdepartement, Criminaldepartement, Lehndepartement, Geistlichdepartement, französische Coloniedepartement, und außerdem nach den einzelnen Landestheilen in Provinzialdepartements, welche unter die Justizminister in Berlin vertheilt waren, mit Ausnahme Schlesiens, wo der Justiz-Provinzialminister neben dem dirigirenden Provinzialminister in Breslau residirte. Die Würde des Großkanzlers erhielt seit von Cocceji's Ernennung (1731—1755) derjenige Justizminister, welchem das Generaldepartement und in Verbindung mit demselben das Provinzialdepartement der Kurmark und Ostpreußens übertragen war. Er führte den Titel: Chef de justice. Diese Einrichtung änderte die Cabinetsordre vom 25. November 1808 und das darauf gegründete Publicandum vom 16. December d. J. Hierdurch wurde nur Ein Justizdepartement begründet, die Stellung des Justizministers selbst aber durch mehrere spätere Verordnungen näher bestimmt (s. unten). Durch die Cabinetsordre vom 9. Februar 1832 wurde das Justizministerium für Gesetzesrevision, in Verbindung mit der Verwaltung der Justiz in den Rheinlanden, von dem Justizministerium für Verwaltung überhaupt gesondert<sup>598)</sup>, dem letzteren aber wiederum durch Cabinetsordre vom 17. December 1838 auch die Administration der Rheinprovinz zugewiesen<sup>599)</sup>. Nach Entlassung der beiden Justizminister im März 1848 wurden die beiden Ministerien Einem Chef übertragen, durch den königlichen Erlass vom 1. September 1848 aber ist das Justizministerium für Gesetzesrevision ganz aufgelöst und die Geschäfte desselben sind mit dem Justizministerium verbunden worden<sup>600)</sup>. Zugleich ist auch die im Jahre 1842 neu begründete Gesetzcommission<sup>601)</sup>, welche dem Ministerium für Gesetzesrevision untergeben war, aufgehoben.

In Gemeinschaft mit dem Ministerium des Innern bearbeitet das Justizministerium die Thronlehen und Standesachen (s. Anm. 596), in Gemeinschaft mit dem Kriegsminister hat es die Oberaufsicht über die Militär-Justizverwaltung<sup>602)</sup>, sowie mit dem Ministerium für land-

597) Vgl. Jahrbuch der preussischen Gerichtsverfassung, Berlin 1832 S. 52 f. Starke, die bestehende Gerichtsverfassung im preussischen Staat S. 428 flg.

598) Gesefgsammlung S. 15.

599) Gesefgsammlung für 1839 S. 12.

600) Justizministerialblatt S. 329.

601) S. Cabinetsordre vom 28. Februar und 8. April 1842, im Justizministerium d. J. S. 182, 183.

602) S. Patent vom 23. October 1798 über die Errichtung eines Militärjustizdepartements, im N. C. C. Tom. X. Fol. 1781. v. Rabe, Sammlung Bd. V, S. 231.

wirthschaftliche Angelegenheiten über die Geschäftsverwaltung und das Personal des Revisionscollegiums für Landescultursachen<sup>603</sup>).

Das Bureau des Justizministeriums zerfällt in fünf Abtheilungen: Expedition, Calculatur, Kasse, Registratur und Canzlei. Unmittelbar unter dem Justizminister stehen das Obertribunal, der rheinische Revisions- und Cassationshof, die Immediat-Justiz-Examinationscommission (1755 errichtet, ein Präsident und sieben Mitglieder, welche in zwei Abtheilungen für die altländischen und rheinischen Prüfungen bestimmt sind), das Kammergericht und die Appellationsgerichte.

8) Das Kriegsministerium<sup>604</sup>). Seine Verhältnisse sind geregelt durch das Publicandum vom 18. Februar 1809<sup>605</sup>), die Departementsseitheilung vom 28. August 1814<sup>606</sup>). Hiernach zerfällt es in drei Departements. I. Das allgemeine Kriegsdepartement mit vier Abtheilungen. 1) Für die Armeeangelegenheiten, als die Organisation, Ausbildung und Grundverfassung des Heeres; 2) die Angelegenheiten der Artillerie, der Ausrüstung des Heeres, der Festungen u. s. w.; 3) die Angelegenheiten der Ingenieurs, Anlagen und Erhaltung der Festungswerke, die Aufsicht über die Baukassen der Festungen, Unterbringung der Bau- und Staatsgefangenen; 4) die Marineangelegenheiten<sup>607</sup>). Dazu kommt noch eine besondere Abtheilung für die persönlichen Angelegenheiten, welche unmittelbar unter dem Kriegsminister stehen. Hierher gehört auch die geheime Kriegscanzlei. II. Das Militär-Deconomedepartement mit vier Abtheilungen. 1) Für das Rassen- und Etatswesen, nebst den früher von einer eigenen Abtheilung besorgten Militärwitwenkassen-Angelegenheiten, und denjenigen Gegenständen, welche das Militärknaben-Erziehungsinstitut zu Annaburg betreffen; 2) die Natural-, Verpflegungs-, Reise- und Vorsepannangelegenheiten; 3) das Bekleidungs-, Equipagen- und Trainwesen; 4) das Servis- und Lazarethwesen. III. Die früher zum zweiten Departement gehörige Abtheilung für das Invalidenwesen ist durch die Cabinetsordre vom 28. Februar 1834 davon getrennt und besteht für sich, jedoch in Verbindung mit den beiden Departements; ebenso die Abtheilung für das Remontirungswesen. Zum Ressort des Ministeriums gehören: die Remonteinspection, das

603) G. Verordnung vom 22. November 1844 (Gesetzsammlung für 1845 S. 19 flg.).

604) G. A. v. Wigleben, Heerwesen und Infanteriedienst der königlich preuß. Armee, 3. Aufl., Berlin 1831. G. Messerschmidt, die Verwaltung des Militärhaushaltes in Preußen, Berlin 1833. Verb. die jährlich erscheinende Rang- und Quartierliste der Armee.

605) Im N. C. C. Tom. XII. Fol. 785. v. Rabe, Sammlung Bd. XI, S. 40.

606) Gesetzsammlung S. 77.

607) G. den Allerhöchsten Erlass vom 5. September 1848, im preussischen Staatsanzeiger Nr. 164.

Generalauditoriat (s. Anm. 602 und 761), die Generalmilitärkasse (mit zwei Abtheilungen, von denen die erste eine Unterabtheilung für das Invalidenwesen hat, welche zugleich die Militärpensionskasse verwaltet, die zweite Abtheilung zugleich die Geschäfte der Militärwitwenkasse besorgt), die Ober-Examinationscommission für Militär-Intendanturbeamte, das Militärerziehungs- und Bildungswesen (Obermilitär-Examinationscommission, Militär-Studiencommission, allgemeine Kriegsschule, die Directoren der Divisionschulen, die vereinigte Artillerie- und Ingenieurschule, die Commission für die Aufnahme von Knaben in das königliche Cadettencorps, das Cadettencorps selbst<sup>608</sup>), das Directorium des Potsdam'schen großen Militärwaisenhauses, das Militärknaben-Erziehungsinstitut zu Annaburg, das Militär-Medicinalwesen, die Artilleriewerkstätte, die Gewehrfabriken, die königlichen Pulverfabriken, Geschützgießereien, Artilleriedepots, Feuerwerkslaboratorium in Spandau, Modellhaus für Festungsmodelle in Berlin, die Marinenedots, die Provinzialbehörden für die Militärböconomie.

9) Das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. Dasselbe ist durch Abzweigung vom Ministerium für Handel u. s. w. am 25. Juni 1848 gebildet worden<sup>609</sup>). Zu seinem Ressort gehören die Centralcommission für die Angelegenheiten der Rentenbanken<sup>610</sup>), sowie die Provinzialrentenbanken<sup>610a</sup>), das Landesöconomiocollegium (begründet durch die Cabinetsordre vom 16. Januar 1842)<sup>611</sup>), das Revisionscollegium für Landescultursachen (unter der Mitaufsicht des Justizministeriums, s. Anm. 603), die höheren landwirthschaftlichen Anstalten zu Eldena, Proskau (bei Oppeln), Poppelsdorf (bei Bonn), Walbau (bei Königsberg)<sup>612</sup>), die Haupt- und Landgestüte, welche nach der Cabinetsordre vom 15. Februar 1816 einem

608) Vgl. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. September und 3. October 1848 Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 328 flg.) über die Umgestaltung des Cadettencorps.

609) S. den Allerhöchsten Erlaß in der Gesefsammlung 1848 S. 159.

610) Vgl. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Mai 1830, betreffend die Errichtung einer besonderen Centralcommission u. s. w. Gesefsammlung S. 334, nebst dem Circulare vom 11. Juni 1830, im Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 191.

610a) Gesef über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1830 (Gesefsammlung S. 112 flg., S. 364). Allerhöchster Erlaß vom 24. Juni (a. a. D. S. 341).

611) S. Circularverordnung vom 2. März 1842, die Errichtung eines Landesöconomiocollegiums betreffend, im Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 21 flg. Regulativ vom 25. März 1841, daselbst S. 128 flg.

612) S. Circular vom 19. Mai 1835 über die Errichtung einer Staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Greifswald und Eldena, in v. Kamptz Annalen Bd. XIX, S. 408 flg., verb. 404 flg. Plan über die Anstalt zu Poppelsdorf vom 11. April 1847, im Ministerialblatt des Innern S. 54 flg., über die zu Proskau daselbst S. 206 flg. Die von Walbau ist noch nicht organisiert.

eigenen Oberstallmeister untergeben<sup>613</sup>), im Jahre 1838 der concurrirenden Mitwirkung des Ministeriums des Innern überlassen<sup>614</sup>), im Jahre 1848 aber ganz dem Ministerium für Handel und Gewerbe zugewiesen, von dem sie auf das landwirthschaftliche Ministerium übergingen<sup>615</sup>). Durch den Allerhöchsten Erlaß vom 26. November 1849 sind die Eindeichungs- und Deich-Societätsangelegenheiten, mit Vorbehalt der Theilnahme des Ministers für Handel u. s. w. in den geeigneten Fällen, diesem Ministerium übertragen<sup>615a</sup>). Demselben unterliegt auch die Stammschäferei zu Frankenselde bei Wriezen.

10) Die preussische Bank. Im Jahre 1765 beschloß Friedrich II. die Errichtung von Haupt- und Nebenbanken und begründete dergleichen zu Berlin, Breslau, Königsberg<sup>616</sup>), demnächst 1768 zu Stettin, Magdeburg und Minden<sup>617</sup>). Die Verhältnisse derselben wurden durch besondere Reglements und specielle Verordnungen geregelt, welche durch die Depositatordnung vom Jahre 1783 ergänzt wurden<sup>618</sup>). Im Jahre 1808 wurde die Bank dem Finanzministerium untergeben, durch Cabinetsordre vom 3. November 1817 aber als selbstständige Behörde organisiert<sup>619</sup>). Ihr Geschäftskreis zerfällt in drei Comptoirs: 1) zur Beschaffung des Metalls für die Münze, den Ein- und Verkauf der Wechsel und Transport der Revenüen; 2) das Depositencomptoir, welches Capitalien gegen mäßige Zinsen übernimmt (2, 2½ und 3 Procent für Jedermann, für milde Stiftungen und Minderjährige); 3) das Disconto- und Lombardcomptoir, welches gegen sicheres Unterpfand Darlehen ausgiebt.

Durch die Cabinetsordre vom 11. April 1846 ist die Betheiligung von Privatpersonen bei der Bank genehmigt<sup>620</sup>). Darauf erging, mit Aufhebung des Bankreglements vom 29. October 1766 und der Verordnung vom 3. November 1817 eine neue Bankordnung unterm 5. October 1846 für das nunmehr als „Preussische Bank“ bezeichnete Institut<sup>621</sup>). Die damit verbundenen im Jahre 1848 errichteten Darlehenskassen (Gesetz vom 15. April 1848) sind durch das

613) Gesefssammlung S. 101.

614) Cabinetsordre vom 11. Januar, Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. Januar 1838, in der Gesefssammlung S. 10, 11 flg.

615) Vgl. den Allerhöchsten Erlaß vom 11. August 1848, in der Gesefssammlung S. 228.

615a) Gesefssammlung für 1850 S. 3. Verb. Circular vom 9. Januar 1850, im Ministerialblatt für das Innere S. 12, 13.

616) Nov. C. C. Tom. III. Nr. 63 u. 90.

617) Nov. C. C. Tom. IV. Nr. 72, 73, 77.

618) S. besonders Depositatordnung Tit. I, §. 33 flg., Tit. II, §. 209 flg. Vgl. überhaupt Ergänzungen und Erläuterungen der preussischen Rechtsbücher Th. IV, S. 568 flg.

619) Gesefssammlung für 1817 S. 295.

620) Gesefssammlung S. 153.

621) Gesefssammlung S. 433 flg.

Gesetz vom 30. April 1851 wieder aufgelöst worden. Von der Hauptbank in Berlin ressortiren die Bankanstalten in den Provinzen, nämlich das Bankdirectorium in Breslau<sup>622)</sup>, die Bankcomptoire und Bankcommanditen<sup>623)</sup>.

Hierher gehört auch die Immediatcommission zur Controlirung der Banknoten, nach der Cabinetsordre vom 16. Juli 1846<sup>622b)</sup>.

11) Die Oberrechnungskammer. Die Verordnung vom 3. November 1817 führte die Generalcontrolle der Finanzen für das gesammte Etats-, Kassen- und Rechnungswesen ein. Nachdem diese durch Cabinetsordre vom 29. Mai 1826 aufgehoben war<sup>623)</sup>, wurde die früher mit ihr verbundene Oberrechnungskammer ein selbstständiges Organ, als oberste Revisionsbehörde für alle Rechnungen der gesammten Verwaltung aller Civil- und Militärbehörden, deren Fonds aus königlichen Kassen fließen. Bei der Superrevision befolgt die Kammer, welche sich in Potsdam befindet, die vom Könige vollzogene Instruction vom 18. December 1824<sup>624)</sup>. Durch die Verfassungsurkunde Art. 104 ist ein besonderes Gesetz über die Einrichtung und die Befugnisse der Kammer in Aussicht gestellt, außerdem aber bestimmt: die Rechnungen über den Staatshaushalts-Etat werden von der Oberrechnungskammer geprüft und festgestellt. Die allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt jeden Jahres, einschließlich einer Uebersicht der Staatsschulden, wird mit den Bemerkungen der Oberrechnungskammer zur Entlastung der Staatsregierung den Kammern vorgelegt. Mit dieser Behörde ist eine Commission verbunden zur Revision der Rechnungen der Bank und der Seehandlung, sowie zur Bearbeitung anderer, zum Ressort der Oberrechnungskammer gehörenden, in Berlin zu erledigenden Rechnungsangelegenheiten; desgleichen die Bureaubeamten der Kammern.

Die Stellung der Minister und sonstigen höchsten Vorstände der Centralbehörden ist bereits in den Verordnungen seit 1808 näher bestimmt. Jeder Staatsminister soll hiernach die ihm anvertraute Verwaltung selbstständig, unter unmittelbarer Verantwortlichkeit gegen den König selbst, zu führen haben. Es liegt ihnen ob, an den König Bericht zu erstatten und von ihm die Befehle entgegen

622) S. Statut für die städtische Bank in Breslau vom 10. Juni 1848, in der Gesefsammlung S. 145 flg.

622a) Vgl. Bekanntmachung des Chefs der Bank vom 31. December 1846 über den erweiterten Verkehr der Bank in den Provinzen, im Ministerialblatt des Innern S. 270.

622b) Gesefsammlung S. 264.

623) Gesefsammlung S. 45. Verb. mit v. K a m p f Jahrbüchern Bd. XXVII, S. 296 flg. (Cabinetsordre vom 29. Mai 1826, betreffend die näheren Anordnungen wegen Einrichtung der Staatsbuchhalterei und wegen der künftigen Etatsrevisionen).

624) In v. K a m p f Annalen Bd. IX, S. 2 flg.



zu nehmen. Durch die Umgestaltung der Staatsverfassung seit 1848 ist in dem Verhältnisse der Minister zum Könige nichts geändert, wohl aber in ihrem Verhältnisse zu der Landesvertretung, in Folge der Bestimmungen der Verfassungsurkunde Art. 44: Alle Regierungsacte des Königes bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung eines Ministers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt; sowie des Art. 61: Die Minister können durch Beschluß einer Kammer wegen des Verbrechens der Verfassungsverletzung, der Bestechung und des Verrathes angeklagt werden. Ueber solche Anklage entscheidet der oberste Gerichtshof der Monarchie in vereinigten Senaten. Die näheren Bestimmungen über die Fälle der Verantwortlichkeit, über das Verfahren und über die Strafen werden einem besonderen Gesetze vorbehalten. Mit der Feststellung dieses Gesetzes haben sich die Kammern von 1850—1851, jedoch ohne Resultat, beschäftigt<sup>625</sup>).

Die Minister verfügen in dem Kreise ihrer Verwaltung so weit frei, als nicht bei gewissen Gegenständen die Genehmigung des Königes oder eine vorhergehende collegialische Berathung erforderlich ist. Schon die Verordnung vom 27. October 1810 enthält darüber genauere Vorschriften, mit Berücksichtigung des Ressorts der einzelnen Ministerien. Insbesondere sind sie zum Erlasse solcher Verfügungen, welche das Gesetz nicht ändern, oder nicht eine gesetzliche Declaration enthalten, ohne besondere Autorisation befugt (Cabinetsordre vom 4. Juli 1832). Es liegt ihnen das Anstellungswesen der Beamten ihres Ressorts ob, sowie die Aufsicht über die Führung derselben<sup>626</sup>).

#### B. Provinzialbehörden.

Die Verhältnisse der Behörden in den einzelnen Provinzen waren bis zum Anfange des jetzigen Jahrhunderts höchst verschieden. Eine Beseitigung störender Differenzen und möglichste Gleichartigkeit wurde durch die Verordnung vom 26. December 1808 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanzbehörden<sup>627</sup>) vorbereitet und durch die Verordnung vom 30. April 1815 in Vollzug gesetzt<sup>628</sup>). Rechtspflege und Verwaltung lagen früher häufig in derselben Hand, während die spätere Gesetzgebung beide Kreise sorgfältiger

625) Vgl. die Verhandlungen der zweiten Kammer am 1., 3., 7. Februar und 30. April 1851 (Sitzung 17—19 u. 68) in den stenographischen Berichten S. 128 flg., 163, 1154 flg.; Verhandlungen der ersten Kammer am 9.—11. u. 15. April 1851 (Sitzung 39—41 u. 44) in den stenographischen Berichten S. 918 flg., 1110 flg.; vgl. auch Verhandlungen der zweiten Kammer am 5. Januar 1852 (Sitzung 8) in den stenographischen Berichten S. 65.

626) M. f. überhaupt Ergänzungen zum allgemeinen Landrecht Theil II, Titel X.

627) Nov. C. C. Tom. XII, Fol. 679 flg. Mathis, juristische Monatschrift Bd. VII, S. 339. v. Rabe, Sammlung Bd. IX, S. 467.

628) Gesetzsammlung S. 85 flg.

geschieden hat. Von den möglichen Conflicten und der Hebung derselben ist weiterhin besonders zu sprechen.

Seit 1848 wurde eine Umgestaltung sämmtlicher Provinzialbehörden angestrebt und der leitende Gedanke in der Verfassungsurkunde Art. 105 dargelegt, darauf hin auch die Verordnung vom 11. März 1850 für die Gemeinden, Kreise, Bezirke und Provinzen erlassen<sup>629)</sup>. Diese neueren Versuche mit den dafür ergangenen Gesetzen haben jedoch wegen ihrer Unzweckmäßigkeit keinen Erfolg gehabt (vgl. die Darstellung der Verfassung). Auch für „die hohenzollern'schen Lande“ sind die in den übrigen Provinzen bestehenden Einrichtungen theils schon eingeführt, theils wenigstens zur Einführung gesetzlich bestimmt worden<sup>629a)</sup>.

Die einzelnen gegenwärtig bestehenden Behörden sind

### I. Administrative Verwaltungsbehörden.

Mit Ausnahme der Provinz Pommern, an deren Spitze als Statthalter der nächste Thronerbe nach erreichter Großjährigkeit gestellt ist, bilden überall das Haupt der Provinz:

1) Die Oberpräsidenten. Die Einführung derselben erfolgte durch das Publicandum vom 16. December 1808. Nach der ersten Instruction für dieselben vom 23. December 1808<sup>630)</sup> wird ihnen die dreifache Bestimmung zugetheilt, einen Vereinigungspunkt für die über ein Regierungsdepartement hinausgehenden allgemeinen Verwaltungszweige, namentlich die allgemeine Landespolizei zu bilden, Stellvertreter für die obersten Staatsbehörden an Ort und Stelle zu sein, und eine Behörde zu bilden, welche bei vorkommenden Fällen nach erweiterten, ganze Provinzen umfassenden Gesichtspunkten ihr Gutachten abgeben können. Erst durch die Verordnung vom 30. April 1815 erhielt jede Provinz einen Oberpräsidenten, für welchen die Instructionen vom 23. October 1817 und 31. December 1825 nunmehr maßgebend wurden<sup>631)</sup>. Der ursprüngliche Plan, daß die Oberpräsidenten die erste beratende, beaufsichtigende und ausführende Behörde sein sollten, ist darin festgehalten und im Detail erweitert. Es liegt ihnen nämlich ob: 1) die eigene Verwaltung derjenigen Angelegenheiten, welche nicht nur die Gesamtheit der Provinz betreffen, sondern welche sich auch nur

629) Vgl. v. Wiebahn, über die Umbildung der Provinzialbehörden und die Eintheilung Preußens, in Dieterici's Mittheilungen des statistischen Bureau's 1848 S. 113 flg.

629a) S. das Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 30. April 1851 (Gesetzsammlung S. 188 flg.), welches schon vollzogen ist (Jahrbuch der preuß. Gerichtsverfassung S. 239, 240). Verordnung über die Organisation der Verwaltungsbehörden vom 7. Januar 1852 (Gesetzsammlung S. 35 flg.)

630) Nov. C. C. Tom. XII, Fol. 475 flg. Mathis, juristische Monatsschrift Bd. VII, S. 446 flg. v. Rabe, Sammlung Bd. IX, S. 402 flg.

631) In der Gesetzsammlung für 1817, S. 230 flg., für 1826 S. 1 flg.

über den Bereich einer Regierung hinaus erstrecken; 2) die Obergewalt auf die Verwaltung der Regierungen, der Provinzialsteuerdirectionen und der Generalcommissionen zur Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse; 3) die Stellvertretung der obersten Staatsbehörden in besonderem Auftrage und bei außerordentlicher Veranlassung. Dazu gehören im besonderen 1) alle ständischen Angelegenheiten, alle öffentlichen für mehrere Regierungsbezirke eingerichteten Institute und Sicherheitsanstalten, die Pläne zu neuen Anlagen, Meliorationen, Strom- und Kunststraßenbauten, welche die Grenzen eines Regierungsbezirktes überschreiten, die Verhandlungen mit den commandirenden Generalen, insofern der Gegenstand das ganze Armeecorps betrifft, die Wahrnehmung des ius circa sacra bei den Katholischen<sup>632)</sup>, die Verhältnisse der Presse<sup>633)</sup>, der Vor- und die Leitung der Geschäfte in den Consistorien<sup>634)</sup>, den Schul- und Medicinalcollegien. 2) Bei der Obergewalt hat der Oberpräsident nicht an der Detailverwaltung dieser Behörden Theil zu nehmen, sondern nur die Administration zu beobachten, deren Gang durch öftere Gegenwart und Beibehaltung der Sitzungen kennen zu lernen, und auf diesem Wege besonders für die Uebereinstimmung der Verwaltungsgrundsätze und die Consequenz der Ausführungsmaßregel zu wirken. Berichte an die Ministerien und deren Bescheide gehen durch seine Hand, sofern er dies näher bezeichnet. In allen Fällen, in welchen er mit den Ansichten der Regierungen nicht übereinstimmt, hat er dem einzuschickenden Berichte an das Ministerium sein eigenes Votum beizufügen<sup>635)</sup>. Er überwacht auch die Dienstführung und Lauterkeit der Beamten und verfügt unter Umständen deren Suspension. Beschwerden über die (oben bei 2 genannten) Behörden werden an ihn gebracht und womöglich von ihm selbst erledigt, dagegen steht es ihm nicht zu, Ordnungsstrafen über die Regierungen zu verhängen<sup>636)</sup>. 3) In dieser Rücksicht bildet der Oberpräsident die nächste Instanz bei Conflicten der Regierungen unter sich und mit den anderen Verwaltungsbehörden; ist ferner ermächtigt und verpflichtet, bei außerordentlichen und dringenden Ereignissen die augenblicklich erforderlichen Anordnungen zu treffen, bei Kriegsgefahr die gesammte Civilverwaltung zu übernehmen. Insbesondere ist ihm noch überwiesen, die Entscheidung in allen Communalangelegenheiten, die Concession zur Anlegung neuer

632) Vgl. die Verordnung vom 27. Juni 1843 über die Ressortverhältnisse der Provinzialbehörden in katholisch-kirchlichen Angelegenheiten, in der Gesammmlung S. 443 fig. und die späteren Modificationen derselben. S. unten Anm. 672.

633) S. die oben Anm. 318a citirten Gesetze u. s. w.

634) Dies geschieht jetzt nur immer ausnahmsweise und commissarisch.

635) Rescript der Ministerien des Innern, der Polizei und der Finanzen vom 29. Januar 1842, im Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 1.

636) Ministerialrescript vom 25. October 1834, in v. Kamphs Annalen Bd. XIX, S. 5.

Apotheken, die Bewilligung von Kram- und Viehmärkten<sup>637)</sup>, die vom Staate zu ertheilende Genehmigung für die Gründung neuer und die Erweiterung und Umänderung, Einschränkung oder Aufhebung schon bestehender gemeinnütziger Anstalten<sup>638)</sup>; die Genehmigung zur Ausschreibung öffentlicher Collecten in den einzelnen Regierungsbezirken oder der Provinz, jedoch mit Ausnahme der Kirchencollecten<sup>639)</sup>; die Genehmigung der von den Regierungen vorzuschlagenden Deconomie-directoren großer Institute; die Ertheilung von Concessionen für Schauspielergesellschaften; Urlaubsbewilligungen an Mitglieder der Regierungen innerhalb des Landes auf acht, außerhalb Landes auf sechs Wochen.

Unmittelbar unter dem Oberpräsidenten stehen:

a) Die Provinzial-Schulcollegia. Nach der Instruction für die Provinzialconsistorien vom 23. October 1817<sup>640)</sup> sollten sämtliche Elementar- und Bürgerschulen, sowie die Privaterziehungs- und Unterrichtsanstalten der Aufsicht und Verwaltung der Regierungen und der mit ihnen verbundenen Kirchen- und Schulcommissionen unterworfen sein; dagegen sollten die gelehrten Schulen der Provinz, d. h. diejenigen, welche zur Universität entlassen, unter unmittelbarer Aufsicht und Verwaltung des Consistoriums stehen, während die Universitäten und Akademien dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten und des öffentlichen Unterrichtes untergeben blieben. Ein Unterschied zwischen den evangelischen und römisch-katholischen Schulanstalten ist dabei nicht gemacht. Indem aber der gemischte Character der Consistorien aufgehoben und dieselben zu rein evangelischen Behörden umgestaltet wurden, ergab sich die Nothwendigkeit, die Schulsachen zu sondern. Sie wurden nun dem vom Consistorium abgezweigten Provinzial-Schulcollegium übertragen, gemäß der Cabinetsordre vom 31. December 1825<sup>641)</sup>. Die Wirksamkeit des Collegiums erstreckt sich auf 1) alle den pädagogischen Zweck der Unterrichtsanstalten im allgemeinen betreffende Angelegenheiten; 2) die Prüfung der Grundplane oder Statuten der Schulen und Erziehungsanstalten, insofern sie deren innere Einrichtungen be-

637) Nach dem Rescript vom 10. Mai 1847 hat die Regierung die Befugniß zur Errichtung von Wochenmärkten (Ministerialblatt des Innern S. 170).

638) Die Ertheilung der Genehmigung zur Errichtung gemeinschaftlicher Wittwen-, Sterbe- und Aussteuerkassen, welche das Allgem. Landrecht Th. I, Tit. XI, §. 631 dem Landesherrn reservirt, ist durch Cabinetsordre vom 29. September 1833 (Gesetzsammlung S. 121) dem Oberpräsidenten zugewiesen. Die Nothwendigkeit der Concessionirung ist durch die Verfassungsurkunde Art. 30 keineswegs fortgefallen (s. Rescript vom 6. April 1830 im Ministerialblatt des Innern S. 173).

639) Nach Art. 12 (13 der revidirten) Verfassung ist zur Einsammlung freiwilliger Beiträge unter den Mitgliedern einer katholischen Kirchengemeinde die Erlaubniß einer Staatsbehörde nicht mehr erforderlich (Rescript vom 1. Mai 1849, im Ministerialblatt des Innern S. 96).

640) In der Gesetzsammlung S. 237 flg.

641) In der Gesetzsammlung für 1826 S. 3.

treffen; 3) die Prüfung neuer, die Revision und Berichtigung schon vorhandener specieller Schulordnungen und Reglements, ingleichen der Disciplinargesetze u. s. w.; 4) die Prüfung der Schulbücher; 5) die Abfassung neuer Schulbücher, deren Druck zum Gebrauch für inländische Schulen jedoch die Erlaubniß des Ministeriums erfordert; 6) die Abfassung und Revision der Pläne zur Gründung und inneren Einrichtung von Schullehrer-Seminarien, sowie der Anstalten zum Behufe weiterer Ausbildung schon angestellter Lehrer, die Aufsicht und Leitung der Seminarien, die Anstellung und Disciplin der Lehrer bei denselben; 7) die Prüfung pro facultate docendi bei den gelehrten Schulen; 8) Anordnung von Abiturienten-Prüfungscommissarien und Beurtheilung der Verhandlungen der Abiturienten-Prüfungen; 9) die Aufsicht, Leitung und Revision der gelehrten Schulen, welche zur Universität entlassen; 10) die Anstellung, Beförderung, Disciplin, Suspension und Entlassung der Lehrer bei den gedachten Schulen<sup>642)</sup>; 11) die Vermögensverwaltung und das Kassens- und Rechnungswesen der Gymnasien, gelehrten Schulen, Schullehrer-Seminarien und der mit denselben in unmittelbarer Verbindung stehenden Erziehungs- und Unterrichtsanstalten, sowie der Stipendienfonds und des königlichen Collaturrechtes.

Zum Ressort der Provinzial-Schulcollegia gehören wissenschaftliche Prüfungscommissionen, welche durch Cabinetsordre vom 19. December 1816 an die Stelle der bis dahin bestandenen wissenschaftlichen Deputationen gesetzt wurden<sup>643)</sup>, und denen sowohl die Revision der Verhandlungen der Abiturienten-Prüfungen, als die Prüfungen pro facultate docendi, die Abhaltung von Colloquiis u. s. w. obliegen.

b) Unter der Leitung der Oberpräsidenten stehen auch die *Medicinalcollegia*. Jede Provinz hat an dem Orte, wo das Oberpräsidium seinen Sitz hat<sup>644)</sup>, ein solches, dessen Verhältnisse durch eine besondere Instruction vom 23. October 1817<sup>645)</sup> und durch die Cabinetsordre vom 31. December 1825 C.<sup>646)</sup> geregelt sind. Die *Medicinalcollegia* sind rein wissenschaftliche und technisch-rathgebende Behörden für die Regierungen und Gerichte im Fache der polizeilichen und gerichtlichen Medicin. Darnach liegt ihnen besonders ob: 1) die Angabe und Be-

642) Die Ernennung der Directoren und die Bestätigung derselben in den Fällen, wo jene Anstalten dem Patronate einer Stadt oder Corporation unterworfen sind, erfolgt nach der Verordnung vom 9. December 1842 (Gesetzsammlung 1843 S. 1, 2) durch den König. Bei der definitiven Anstellung von Lehrern u. s. w. hat das Provinzialschulcollegium aber die Genehmigung des Ministeriums einzuholen.

643) S. Circular vom 10. Januar 1817, in v. Kämpf Annalen Bd. I, S. 13 flg.

644) Eine Ausnahme macht die Provinz Brandenburg, wo sich das Collegium in Berlin befindet.

645) In der Gesetzsammlung S. 245 f.

646) Gesetzsammlung für 1826 S. 7 (wo aber statt §. 7 — §. 6 zu lesen ist).

gutachtung allgemeiner Maßregeln zur Beförderung der Cultur der medicinischen Wissenschaften und Kunst, zur Ausbildung der Medicinalpersonen und Beamten und zur Einrichtung und Vervollkommnung öffentlicher Medicinalanstalten; 2) die Entwerfung oder Beurtheilung allgemeiner Pläne zur Vervollkommnung des Medicinal-Polizeiwesens der Provinz; 3) die Prüfung gewisser Medicinalpersonen<sup>647)</sup>; 4) die Beurtheilung gerichtlich-medicinischer Fälle, die Abfassung und Prüfung medicinisch-chirurgischer Gutachten, Attestate und Obductionsverhandlungen; 5) die Angabe und Prüfung allgemeiner Heilungs-, Verhaltens- und Sicherungsmaßregeln bei ausbrechenden Seuchen; 6) die Untersuchung technischer Gegenstände; 7) die Zusammenstellung von Generalwerken und Abfassung übersichtlicher periodischer Berichte. — Die Medicinalcollegia sollen mindestens aus fünf Mitgliedern bestehen, unter denen jederzeit ein Wundarzt und Pharmaceut, ein in der Entbindungskunst erfahrenes Mitglied und ein Thierarzt sich befinden muß.

c) Die Generalcommissionen. Diese Behörden sind durch das Edict vom 14. September 1811 §. 59 wegen Beförderung der Landescultur<sup>648)</sup> eingeführt, ihre Organisation aber durch die Verordnung vom 20. Juni 1817<sup>649)</sup>, die Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821<sup>650)</sup>, die Verordnungen vom 30. Juni 1834<sup>651)</sup>, vom 27. Juni und 4. Juli 1840<sup>652)</sup> und 22. November 1844<sup>653)</sup> genauer festgesetzt worden. Sie sind bestellt zur Regulirung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, der Gemeinheitstheilungen, der Aufhebung von Grundgerechtigkeiten und Zusammenlegung von Grundstücken, der Ablösung von Diensten und anderen Reallasten, zur Entscheidung der dabei vorkommenden Streitigkeiten, sowie überhaupt zur Regulirung aller anderweitigen Rechtsverhältnisse bei Gelegenheit der Auseinandersetzungen. Die Generalcommissionen bilden Collegia, von wenigstens fünf Mitgliedern, Regierungs- und Landesöconomie-Räthen, welche entweder die höhere juristische oder administrative Prüfung bestanden haben<sup>654)</sup>. Jede Provinz hat ihre besondere Generalcommission, ausgenommen Preußen, die Neumark nebst der Niederlausitz und der ost-rheinische District der Rheinlande (soweit er nicht der Generalcommission in Münster überwiesen ist<sup>655)</sup>), wo die Geschäfte dieser Behörde auf

647) Reglement vom 1. December 1825 §. 49 (v. Kampff Annalen Bd. X, S. 179).

648) Gesefsammlung S. 299. Vgl. Instruction vom 27. October 1811.

649) Gesefsammlung S. 161.

650) Gesefsammlung S. 83.

651) Gesefsammlung S. 96.

652) Gesefsammlung S. 132, 195 flg.

653) Gesefsammlung für 1845 S. 19.

654) S. Verordnung vom 20. Juni 1817 §. 2. Regulativ vom 14. Febr. 1846 §. 22 (Gesefsammlung S. 199).

655) S. Anm. 652 cit. und die Gemeinheitstheilungsordnung vom 19. Mai 1851 §. 25 (Gesefsammlung S. 380).

die Regierungen übergegangen sind und in einer eigenen „Landwirthschaftlichen Abtheilung“ bearbeitet werden. Die Entscheidung der dabei vorkommenden Streitigkeiten erfolgen durch ein „Spruchcollegium“, das wie die Generalcommission zusammengesetzt ist<sup>656</sup>).

Organe der Generalcommissionen und landwirthschaftlichen Abtheilungen zur Regulirung selbst und zur Verhandlung mit den Betheiligten sind die Specialcommissionen, (Deconomiecommissarien<sup>657</sup>) deren Verhandlungen als öffentliche Urkunden erscheinen, die Districtscommissionen zur Feststellung der Normalpreise und Normalmarktorter<sup>658</sup>, die Feldmesser, welche die bei der Auseinanderlegung erforderlichen Messungen vornehmen<sup>659</sup>).

d) Die Provinzialsteuer-Directionen. Für die indirecten Steuern sind, mit Ausnahme der Provinz Brandenburg<sup>660</sup>, Provinzialsteuer-Directoren seit 1823 eingesetzt, für welche die Dienst-anweisung vom 26. Januar 1823 maßgebend ist<sup>661</sup>). Ihnen sind die für die unmittelbare Erhebung und Controle der indirecten Steuern angeordneten Behörden untergeben, die Hauptzoll-, die Hauptsteuerämter, die Neben- und Unterämter mit ihren Inspectoren, Rendanten, Controleuren, die Steuerrecepturen, in der Provinz Preußen auch die Salzämter, in der Rheinprovinz die Stempelfiscalate, die Hypothekenämter, die Rheinzollämter, die Ruhrschiiffahrts-Gefällämter<sup>662</sup>).

e) Die Provinzial-Feuer-Societäten, deren Einrichtung provinziell für die Städte, das platte Land und beide zusammen durch besondere Reglements festgestellt ist<sup>663</sup>).

f) Verschiedene provinzial-landständische und andere Anstalten, welche in den einzelnen Provinzen unter den Oberpräsidenten stehen, namentlich Landarmen-Verpflegungsinstitute, Straf-

656) Vgl. noch unten bei Anm. 669a.

657) Bk. Verordnung vom 20. Juni 1817 §. 27 flg., 40 flg., 56 flg. Gesetz vom 7. Juni 1821 §. 7, 9. Instruction über die Ausbildung und Prüfung der Deconomiecommissarien vom 11. April 1836, in v. Kamp's Annalen Bd. XX, S. 93 flg.

658) S. Gesetz über die Ablösung der Reallasten vom 2. März 1850 §. 67—72 (Gesetzsammlung S. 98 flg.).

659) Circular vom 8. September 1831 und Regulativ vom 8. Juli 1833 wegen der Prüfung der Feldmesser, in v. Kamp's Annalen Bd. XV, S. 515 flg. Bd. XVII, S. 269 flg.

660) In den Regierungsbezirken Potsdam und Frankfurt ist die Provinzialsteuerverwaltung mit den Regierungen verbunden, in Berlin steht sie unmittelbar unter der Oberleitung des Finanzministeriums. Vgl. bei Anm. 676.

661) In v. Kamp's Annalen Bd. X, S. 934 flg.

662) Vgl. f. G. Schimmelpenning, die preussischen indirecten Steuern u. s. w., Potsdam 1837 4. Ergänzungen 1840. Billoume, Handbuch der preuß. Steuer- und Zollgesetzgebung, Berlin 1844 8. Supplement 1848.

663) Vgl. Simon, Staatsrecht Bd. II, S. 502.

anstalten, Besserungshäuser, Irren-, Heil- und Versorgungsanstalten, Taubstummeninstitute u. a. m., insofern dieselben nicht einem einzelnen Regierungsbezirke angehören.

2) Die Regierungen. Die Verwaltungsgeschäfte in den Bezirken, welche gegenwärtig den Regierungen zustehen, wurden früher durch die Amtskammern und Kriegscommissariate wahrgenommen. Das Patent Friedrich Wilhelm's I. vom 24. Januar 1723 vereinigte dieselben als Kriegs- und Domainenkammern<sup>664</sup>). Im Jahre 1808 erhielten diese den Namen Regierungen und wurden neu organisirt durch die Instruction vom 26. December 1808<sup>665</sup>), die Verordnung vom 30. April 1815<sup>666</sup>), die Geschäftsinstruction vom 23. Octbr. 1817<sup>667</sup>), die Cabinetsordre vom 31. December 1825<sup>668</sup>) und die Verordnungen vom 27. Juni 1845<sup>669</sup>). Die Regierungen zerfallen hiernach in zwei, drei, vier oder fünf Abtheilungen, und diese zum Theil wieder in besondere Sectionen. Der Geschäftskreis erstreckt sich aber auch auf alle Gegenstände der inneren Landesverwaltung, insofern dieselben überhaupt von einer Territorialbehörde wahrgenommen werden können und für selbige nicht besondere Verwaltungsbehörden angeordnet, oder sie anderen Behörden ausdrücklich übertragen sind.

Die erste Abtheilung der Regierung ist die des Innern, zu der eine besondere Section für Landescultur in Preußen gezogen wird, welche im Regierungsbezirke Frankfurt eine eigene fünfte Abtheilung bildet<sup>669a</sup>). Es gehören vor diese erste Abtheilung 1) die inneren Angelegenheiten der Landeshoheit, als Verfassungs-, ständische<sup>670</sup>), Landesgrenz-, Huldigungs-, Abfahrts- und Abschossachen; Ertheilung von Pässen und Reisen außerhalb Landes; Auslieferung fremder Unterthanen; die Publicationen der Gesetze und Verordnungen durch das Amtsblatt; die Legitimationen für Inländer zum besseren Fortkommen im Auslande<sup>671</sup>). 2) Die gesammte Sicher-

664) Mylius, Corp. Const. March. Tom. VI. Pars. II. Fol. 242 flg.

665) Nov. C. C. Tom. XII. Fol. 703. Mathis, juristische Monatsschrift Bd. VII, S. 378 flg. v. Rabe, Sammlung Bd. IX, S. 418 flg.

666) Gesefsammlung S. 83 flg.

667) A. a. S. 248 flg., 282 flg. S. Wegener, die Dienstinstruction für die königl. Regierungen u. s. w., Berlin 1842, 2 Bde. Dazu Nachträge 1847. S. v. Stein's Urtheil über die Instruction, in dessen Denkschriften, herausgegeben von Perß, S. 192 flg.

668) Gesefsammlung S. 1 flg. Verh. mit der Geschäftsanweisung für die Regierungen, welche die königliche Befähigung erhalten, vom 31. December 1825, in v. Kampß Annalen Bd. IX, S. 821 f., desselben Jahrbücher Bd. XXVII, S. 241 flg.

669) A. a. D. S. 440 flg., 443 flg.

669a) S. Anm. 653, 656.

670) Hierbei hat die Abtheilung nur die Aufträge des Oberpräsidenten auszuführen, nach der Cabinetsordre vom 31. December 1825, D. II. 1.

671) Rescript des Ministeriums des Innern vom 18. Februar 1829 (v. Kampß Annalen Bd. XVIII, S. 138).



heits- und Ordnungspolizei, mithin Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, Vorbeugung und Stillung von Aufläufen, Ausmittlung und Ergreifung von Verbrechern, Generalvisitationen, Gefängnisse, Straf- und Correctionsanstalten, Vorbeugung von Feuersbrünsten und polizeiwidrigen Bauten, Wiederherstellung der abgebrannten Gebäude, Landarmenanstalten, Hospitäler und Armenwesen und was sonst mit solchen Gegenständen zusammenhängt. 3) Die Gewerbe- und Baupolizei, ingleichen die Verwaltung der Einkünfte von Kunststraßen. 4) Medicinal- und Gesundheitsangelegenheiten in polizeilicher Hinsicht. 5) Die landwirthschaftliche Polizei. 6) Das gesammte Communalwesen, die Aufsicht über alle Corporationen, Gesellschaften, Verbindungen, öffentliche Institute und Anstalten. 7) Das Mennonisten- und Judenwesen, überhaupt die Angelegenheiten solcher Angefessenen, in ihrer bürgerlichen Beziehung, welche wegen der Religionsverschiedenheit nicht alle bürgerlichen Rechte und Pflichten haben. 8) Sämmtliche Militärsachen, bei welchen eine Einwirkung der Civilverwaltung stattfindet. 9) Die Sammlung aller statistischen Nachrichten; ihr Ordnen und Zusammenstellen zu Generalwerken. 10) Die Aufsicht und Verwaltung über die Institutsklasse bei der Regierung.

Die zweite Abtheilung ist für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen bestimmt. Es gehören dazu 1) die Regulirung des Interimisticums in streitigen Kirchen-, Pfarr- und Rusterbaufachen; 2) die Aufsicht über die Kirchenbücher; 3) die Sorge für Anlegung und Unterhaltung der Kirchhöfe; 4) die Anordnung und Vollstreckung der zur Aufrechterhaltung der äußeren kirchlichen Ordnung erforderlichen polizeilichen Vorschriften; 5) die Aufsicht über das Vermögen der dem landesherrlichen Patronate nicht unterworfenen Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Institute, sowie die Ausübung der landesherrlichen Aufsichts- und Verwaltungsrechte in Ansehung der dem landesherrlichen Patronate unterworfenen Kirchen u. s. w.; 6) die Ernennung und Bestätigung der für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens anzustellenden weltlichen Kirchenbedienten, die Aufsicht über deren amtliche und sittliche Führung und Disciplin<sup>672</sup>). Wo über das Vorhandensein eines kirchlichen Bedürfnisses oder die Abmessung seines Umfanges Zweifel entstehen, ingleichen wo es sich um die Verwendung der bei der Verwaltung des Vermögens einzelner Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Institute sich ergebenden Ueberschüsse handelt, haben sich die Regierungen mit den Consistorien in näheres Einver-

672) Nach der Verordnung vom 27. Juni 1845 §. 1, 2 (Gesessammlung S. 443) ist die Bestätigung der zu Stellen bischöflicher Collation oder Privatpatronates berufenen katholischen Geistlichen, sowie die Ausübung des landesherrlichen Ernennungsrechtes zu den katholischen geistlichen Stellen von den Regierungen auf die Oberpräsidenten übergegangen. Durch die Verfassungsurkunde Art. 18. ist dies jedoch wesentlich beschränkt worden (s. unten).

nehmen zu setzen<sup>673</sup>). — Die Regierung hat in den hier genannten Angelegenheiten, sowie in Beziehung auf das Schulwesen, die Befugniß, die Geistlichen durch Ermahnungen, Zurechtweisungen und Ordnungsstrafen zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten anzuhalten. Wenn bei einer Regierung eine besondere Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen nicht besteht, so ist der Abtheilung für das Innere der Geschäftskreis derselben übertragen.

Als dritte Abtheilung besteht die für die Verwaltung der directen Steuern, der Domänen und Forsten. Vor dieselbe gehören sämmtliche Angelegenheiten, welche sich auf das Staatseinkommen aus den Grund- und Personalsteuern beziehen<sup>674</sup>), oder auf die Verwaltung der Domänen und Forsten und solcher Regalien, welche bisher mit der Domänen- und Forstverwaltung verbunden waren, insbesondere auch die landesherrliche Forst- und Jagdpolizei<sup>675</sup>). In der Provinz Brandenburg besteht bei der Regierung zu Potsdam und Frankfurt eine vierte Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern, welcher die Bearbeitung Alles dessen zugewiesen ist, was sich auf die nach den Etats zu den indirecten Abgaben gerechneten Staatseinkünfte bezieht, mit Inbegriff der Abgaben von den Communicationsanstalten, des Kalenderwesens, der Maßregeln zum Schutz des Salzmonopols<sup>676</sup>).

Jede Abtheilung der Regierung hat ihren eigenen Dirigenten, mit dem Charakter „Oberregierungsrath“, die ganze Regierung aber steht unter einem Präsidenten. In der Regel ist dies der Oberpräsident bei der Regierung, welche sich an seinem Wohnorte befindet; doch wird bei einer solchen noch ein Vicepräsident bestellt, welcher den Oberpräsidenten im Falle der Verhinderung zu vertreten, auch die Präsidialgeschäfte insofern zu übernehmen hat, als es das Staatsministerium auf den Antrag des Oberpräsidenten bestimmt. Bei den übrigen Regierungen wird der Präsident durch einen für immer dazu ernannten Vorgesetzten einer Abtheilung vertreten. — Unter dem Voritze des Präsidenten werden Plenarversammlungen gehalten. An diesen nehmen Theil die Oberregierungsräthe, mit Einschluß des Oberforstmeisters, als Mitdirigenten der Abtheilung für Domänen und Forsten, die Regierungsräthe, die technischen Mitglieder (nämlich die Geistlichen-, Schul-, Medicinal-, Bau-, Forsträthe) und Assessoren, von welchen die beiden letzteren nur in denjenigen Angelegenheiten, welche zu ihrem Geschäftskreise gehören,

673) Ueber die Angelegenheiten, welche der Regierung und dem Consistorium gemeinsam sind, vgl. man die Verordnung vom 27. Juni 1843 (s. unten).

674) S. F. W. Schimmelpfennig, die preussischen directen Steuern, 2. Ausg., Berlin 1843 4.

675) Zur Erläuterung vgl. man das Ministerialrescript vom 1. September 1832, in v. Kämpf Annalen Bd. XVI, S. 386.

676) S. oben Anm. 660, 662.

resp. nur in den von ihnen selbst bearbeiteten Sachen ein volles Stimmrecht haben<sup>677</sup>). Auch die Provinzial-Steuerdirectoren sind befugt, dem Plenum beizuwohnen, und der Präsident ist berechtigt, einzelne Landräthe mit einem Votum zuzuziehen. Für die Kassen-, Etats- und Rechnungsangelegenheiten sind eigene Kassenräthe bestellt; jede Abtheilung hat ihren Justitiar, sowie ein besonderes Subalternenpersonal (Secrétaire, Assistenten, Kanzellisten u. s. w.).

Von den Regierungen ressortiren:

a) Die Landrathämter<sup>678</sup>). Die Regierungsbezirke zerfallen in Kreise, deren unmittelbare Verwaltung Landräthen, als Unterbeamten und Commissarien der Regierung anvertraut ist. Schon frühzeitig kommen dieselben in der zwiefachen Qualität, als ständische und landesherrliche Beamte vor<sup>679</sup>), und konnten daher auch beim Verfall des Ständewesens fortbestehen. Es wurde ihnen die Verwaltung der Polizei auf dem Lande übertragen. Seit der Wiederbelebung der ständischen Verhältnisse wurde die ältere ständische Bedeutung der Landräthe wieder mit anerkannt, indem den Kreisständen die Wahl überlassen ward, und die Regierung sich nur die Bestätigung vorbehielt. Dies geschah zuerst für Brandenburg und Pommern durch das Reglement vom 22. August 1826<sup>680</sup>) und wurde dann den übrigen Provinzen, in welchen zum Theil bis 1806 von den Rittergutsbesitzern das Recht geübt war, ebenmäßig zuerkannt<sup>681</sup>). In der neueren Zeit war man jedoch in der Praxis davon öfter abgewichen, und die Verfassungsurkunde Art. 105, Nr. 2 sprach den allgemeinen Grundsatz aus, „die Vorsteher der Kreise werden vom Könige ernannt“. Nachdem dieser Artikel aufgehoben worden (s. oben Anm. 506) ist, dem Wunsche der Provinziallandtage von 1851 und 1852 gemäß, die Herstellung des Rechtes zu erwarten. Die Vertretung der Landräthe durch die Kreisdeputirten, welche schon vor der Beseitigung der Kreis-, Bezirks- und Provinzialordnung vom 11. März 1850 nach dem Rescript des Ministeriums des Innern vom 4. August 1850 als zulässig betrachtet werden konnte<sup>682</sup>), unterliegt keinem ferneren Bedenken.

Die Landraths-Candidaten haben sich vor ihrer Anstellung einer

677) Ministerialrescript vom 20. August 1828 und vom 1. September 1832, in v. K a m p f Annalen Bd. XII, S. 625. Bd. XVI, 586.

678) Vgl. die oben (nach Anm. 445) angeführte Literatur über die ständische Verfassung; verb. Simon, Staatsrecht Bd. II, S. 193 flg. R a u e r, die ständische Gesetzgebung a. a. D.

679) S. über den Ursprung der Landräthe in der Mark Brandenburg, in v. K a m p f Annalen Bd. XII, S. 881 flg.

680) In v. K a m p f Annalen Bd. X, S. 592 flg. Verb. Cabinetsordre vom 10. November 1826 (v. K a m p f a. a. D. S. 936), vom 30. November 1827 (a. a. D. Bd. XI, S. 872 flg.) u. a. m.

681) Die einzelnen Gesetze bei R a u e r a. a. D. Th. II, S. 527 flg.

682) Ministerialblatt des Innern S. 242.

Prüfung durch eine besondere Regierungscommission zu unterwerfen, insofern nicht der König davon entbindet, oder die Qualification durch das Zeugniß vollständiger Vorbereitung nach vollendetem Referendariat bei der Regierung oder die höhere juristische Prüfung nachgewiesen ist<sup>683</sup>). Vorausgesetzt wird aber noch überhaupt die Wählbarkeit nach allgemeinen Erfordernissen, vermöge Grundbesizes im Kreise<sup>684</sup>), wovon jedoch dispensirt werden kann. Die Amtsverrichtungen des Landrathes umfassen alle seinen Kreis betreffenden Gegenstände der Administration, sowie die Stadt-, Land- und Gewerbepolizei, und in dieser Hinsicht sind ihm sämmtliche Orts- und Communalvorsteher der Städte (mit Ausschluß derer, wo besondere Polizeipräsidien und Directionen bestehen), sowie die Schulzen und Richter der Dörfer untergeordnet; ebenso der für den Kreis bestellte Physikus, Chirurgus und Thierarzt. Zur Vertretung des Landrathes ist der Kreissecretär seines Bureau's be-  
fugt<sup>685</sup>).

b) Die Organe der directen Steuerverwaltung, die Kreissteuereinnehmer (Rendanten), als Vorsteher der in den Kreisstädten befindlichen Kreiskassen, sowie die Ortseinnehmer.

c) Die Kreisphysici und Kreiswundärzte, von welchen die Aerzte und Chirurgen in Gesundheits-Polizeisachen abhängen<sup>686</sup>).

d) Die Departements- und Kreisthierärzte<sup>686a</sup>).

e) Die Domänenpachtämter und Domänenrent-  
ämter<sup>687</sup>).

f) Die Forstbeamten, Forstmeister, Forstinspectoren, Oberförster, Rendanten der Forstkassen, Förster<sup>688</sup>).

g) Die Baubeamten. Unter der nächsten Aufsicht der bei den Regierungen angestellten Bauräthe für Land- und Wasserbau stehen besondere Ober- und Unterinspectoren, Land-, Wege-

683) Regulativ des Staatsministeriums vom 13. Mai 1838, genehmigt durch die Cabinetsordre vom 10. Juli 1838 (Gesetzsammlung S. 423).

684) S. Ministerialrescript vom 31. Januar 1840, im Ministerialblatt des Innern S. 3, verb. Cabinetsordre vom 23. März 1839, in der Gesetzsammlung S. 154.

685) Vgl. Instruction für die Landräthe und die ihnen untergeordneten Kreisofficianten vom 31. December 1816, gedruckt in den Ergänzungen der preussischen Rechtsbücher (2. Ausg.) Bd. VI, S. 191 flg. (S. dazu Rescript vom 24. November 1822, in v. K a m p f Annalen Bd. VI, S. 929).

686) S. die oben Anm. 406a cit. Schrift von v. R ö n n e und S i m o n.

686a) Reglement über die Prüfung derselben vom 6. September 1853 (im preussischen Staatsanzeiger Nr. 215, S. 1215 flg.)

687) Vgl. Geschäftsanweisung für die Regierungen vom 31. December 1823, zum Abschnitt II D.

688) S. Allgem. Landrecht Th. I, Tit. IX, §. 127 flg. und die Ergänzungen. Ueber die neuere Organisation s. den Allerhöchsten Erlaß vom 18. September 1830 (Gesetzsammlung S. 489).

Baumeister, Hafenbau-, Dünenplantagen-, Deichinspektoren u. a.<sup>689)</sup>.

h) Die Provinzial-Eichungscommissionen<sup>690)</sup>.

i) Die Polizeibehörden<sup>691)</sup>, in den Städten die Polizeidirectionen und, wo es an solchen fehlt, die Magistrate<sup>692)</sup>, auf dem Lande die Dorfschulzen und Guts herrschaften.

k) Schifffahrts-Commissionen, nämlich Hafenpolizeicommissionen, Navigationschulen, Commissionen zur Prüfung der Schiffer, Steuerleute, See- und Revierlootsen, Seeschiffbauer.

l) Flößen- und Torfadministrationen (in Sachsen, Schlesien u. a.).

3) Die Provinzial-Postbehörden<sup>693)</sup>. Die älteren Bestimmungen über das Postwesen wurden durch die erneuerte und erweiterte allgemeine Postordnung vom 26. November 1782 geändert<sup>694)</sup>. Darauf stützen sich die Vorschriften des allgemeinen Landrechtes Th. II, Tit. XV, §. 141 flg. nebst den Zusätzen in der Verordnung vom 12. Juni 1804<sup>695)</sup> und vielen späteren Erlassen. Die gegenwärtigen Verhältnisse beruhen vorzüglich auf dem Circulare vom 5. Juli 1849 über die beabsichtigten Aenderungen in der Organisation der Postverwaltung, den Erlaß vom 19. September 1849 über die Umgestaltung der Verwaltung, nebst der Bekanntmachung des Ministeriums vom 19. December 1849, und ganz besonders auf dem Gesetze vom 5. Juni 1852, nebst dem dazu gehörigen Reglement vom 31. Juli d. J.<sup>696)</sup> und vielen speciellen Bestimmungen, welche sich in dem seit 1848 erscheinenden „Amtsblatt des königlichen Postdepartements, redigirt im Generalpostamte“, im Ministerialblatte des Innern und Staatsanzeiger befinden. Gegenwärtig besteht für jeden Regierungsbezirk, sowie für Berlin eine Berpostdirection, mit einer Bezirkspostkasse, welcher

689) Die Verordnungen für dieselben finden sich in v. Kamphs Annalen a. a. D. M. f. insbesondre die Vorschriften für die Prüfung der Baubeamten vom 8. September 1831 (v. Kamphs a. a. D. Bd. XV, S. 517 flg.).

690) S. Maafz- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816, in der Gesefsammlung S. 142 flg., und Ergänzungen f. Klette, preussische Maafz- und Gewichtsordnung u. f. w., Berlin 1844 8.

691) S. überhaupt Simon, Staatsrecht Bd. II, S. 514 flg.

692) Städteordnung vom 30. Mai 1833 §. 62 (Gesefsammlung S. 26).

693) S. Mathias, Darstellung des Postwesens in den königlich preussischen Staaten, Berlin 1829, 2. Aufl., 2 Bde. 8. Ergänzungen zum Allgem. Landr. Th. II, Tit. XV, §. 141 flg. Simon, Staatsrecht Bd. II, S. 399 flg.

694) S. Nov. C. C. Tom. VII. Fol. 1726 flg. v. Rabe, Sammlung Bd. I, Th. VII, S. 188 flg.

695) S. Nov. C. C. Tom. XI. Nr. 27. Mathis, juristische Monatschrift Bd. I, S. 41. v. Rabe Bd. VIII, S. 79 flg.

696) Ministerialblatt des Innern S. 148 flg. Gesefsammlung für 1849 S. 299. Ministerialblatt des Innern S. 287. Gesefsammlung für 1852 S. 345 flg. Ministerialblatt des Innern S. 176 flg.

die Postämter untergeben sind, die in zwei Classen zerfallen und an deren Spitze die Postdirectoren und Postmeister stehen<sup>697)</sup>.

4) Die Provinzial-Bergbehörden<sup>698)</sup>. Das Bergwerkrecht in Preußen beruht auf provinziellen Bergordnungen, deren Redaction auf der Grundlage der älteren Gesetze unter Friedrich dem Großen erfolgte. Es sind dies für Cleve, Mörs und die Grafschaft Mark die Bergordnung vom 29. April 1766, für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz vom 5. Juni 1769, für Magdeburg, Halberstadt, Mannsfeld, Hohenstein und Reinstein vom 7. December 1772<sup>699)</sup>. In den später erworbenen Landestheilen blieben die hergebrachten Bergordnungen in Geltung<sup>700)</sup>, da das allgemeine Landrecht nur zur subsidiären Abhilfe dienen soll. Dazu sind seitdem eine Menge von Specialordnungen ergangen, welche sich in der Gesefsammlung finden. Seit 1853 erscheint auch eine eigene Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen, mit Genehmigung der Ministerialabtheilung für Bergwesen u. s. w., herausgegeben von R. v. Carnall.

In den Provinzen Schlesien, Sachsen, Westphalen und Rheinland stehen an der Spitze der Bergwerksverwaltung *Oberbergämter*, von welchen die Berg-, Hütten- und Salzämter, sowie (in Sachsen) die Salinen-, Alaunwerksverwaltung und Salzmagazine ressortiren; dagegen stehen im Bereich des brandenburgischen Hauptbergdistrictes die betreffenden Unterbehörden, die Berg-, Hütten- und Eisengießereiamter u. s. w., unmittelbar unter dem Ministerium für Handel-, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Dasselbe gilt von dem Hütten- und dem Salzamte in Pommern, während in Preußen und im Regierungsbezirk Potsdam die Regierung dem Hüttenamte und der Rheintorfinpection resp. vorsteht.

Bis zur Verordnung vom 26. December 1808 stand den Ober-

697) S. Verordnung vom 21. Juli 1850, betreffend die Classification der Postanstalten, im Ministerialblatt des Innern S. 262. Cabinetsordre vom 4. September 1850, betreffend den Amtscharakter und Rangverhältniß der Vorsteher der Postämter, in der Gesefsammlung S. 399.

698) Schulz, Handbuch des preußischen Bergrechtes, Essen 1820 8. Steinbeck, in den Ergänzungen der preußischen Rechtsbücher, zum allgemeinen Landrechte Th. II, Tit. XVI, Abschn. IV.

699) S. die oben mitgetheilte Uebersicht der Literatur der Provinzialrechte. Die schlesische Bergordnung findet sich in Korn's Edictensammlung für 1769 S. 89 flg., die beiden anderen im Texte erwähnten auch in v. Rabe's Sammlung Bd. I, Abth. III, S. 168 flg. Abth. IV, S. 446 flg.

700) Es sind dies besonders die sächsischen und die rheinisch-westphälischen. Am linken Rheinufer gelten, nach dem Code civil art. 552, die französischen Gesetze (s. Martins, die in den Rheinprovinzen gültigen französischen Bergwerksgesetze, Coblenz 1836 8. Röggerath, Sammlung der Gesetze und Bergordnungen in Berg-, Hütten-, Hammer- und Steinbruchsangelegenheiten, welche seit der Wirksamkeit des königlich preussischen rheinischen Oberbergamtes erlassen sind, Bonn 1826 flg.)

bergämtern in den Provinzen und der Bergwerks- und Hütten-Administrations-Justiz-Deputation zu Berlin die Gerichtsbarkeit in persönlichen und dinglichen Verhältnissen des Bergwerkswesens zu. Die den Bergämtern theilweise überlassene Jurisdiction wurde bereits im Jahre 1804 aufgehoben und den ordentlichen Gerichten überwiesen. Die hieraus ergangenen Nachtheile veranlaßten die Verordnung vom 21. Februar 1816<sup>701)</sup>, durch welche mit den Bergämtern besondere Berggerichte verbunden wurden, deren Competenz auf reine Bergwerksstreitigkeiten<sup>702)</sup> beschränkt blieben, und von welchen die Berufung an die betreffenden Obergerichte des Sprengels gehen sollte<sup>703)</sup>. Diese Gerichte haben aber in Folge der Verordnung vom 2. Januar 1849 §. 13 aufgehört, jedoch mit der Bestimmung, daß bei Rechtsstreitigkeiten über Bergwerksangelegenheiten bergmännische Sachverständige mit beratender Stimme, so oft es erforderlich scheint, zugezogen werden<sup>704)</sup>.

5) Das königliche Creditinstitut für Schlesien in Breslau. Bis zum Jahre 1850 bestand dasselbe, gemäß Verordnung vom 8. Juni 1835 und Cabinetsordre vom 28. December d. J.<sup>705)</sup>, als eine unmittelbar dem Könige unterworfenen Behörde zu Berlin, mit der Bestimmung, das schlesische Pfandbrief-Institut zu suppliren. In Folge der veränderten Staatsverfassung ist dasselbe durch den Allerhöchsten Erlass vom 4. März 1850<sup>706)</sup> den Ministerien des Innern und der Finanzen untergeordnet und die Verwaltung dem schlesischen Oberpräsidenten übertragen.

## II. Justizbehörden<sup>707)</sup>.

Die Einrichtung des Justizwesens in den einzelnen Provinzen des preußischen Staates hat im Laufe der Zeit mannigfache Veränderungen erfahren. Bis zum Jahre 1848 bestanden noch große Verschiedenheiten,

701) Gesefsammlung S. 104.

702) Im Sinne der allgemeinen Gerichtsordnung Th. I, Tit. II, §. 126.

703) S. überhaupt Starke, Beiträge zur Kenntniß der bestehenden Gerichtsverfassung im preußischen Staate Th. I, S. 381 flg.

704) Gesefsammlung für 1849 S. 4. Verb. Gesef vom 26. April 1851 Art. 4, in der Gesefsammlung S. 183.

705) Gesefsammlung für 1835 S. 101, für 1836 S. 7. Verb. Cabinetsordre vom 11. Juli 1845 und Allerhöchste Declaration vom 17. Mai 1847, in der Gesefsammlung 1845 S. 487, 1847 S. 229.

706) Gesefsammlung S. 272, 273.

707) M. s. vorzüglich Starke, Beiträge zur Kenntniß der bestehenden Gerichtsverfassung und der neuesten Resultate der Justizverwaltung in dem preußischen Staate, Berlin 1839 flg., 3 Theile. 8. Jahrbuch der preußischen Gerichtsverfassung mit den Anciennitätslisten der Justizbeamten, redigirt im Bureau des Justizministeriums, erster Jahrgang, Berlin 1841 8. (wird jährlich neu aufgelegt). Ergänzungen und Erläuterungen der preußischen Rechtsbücher, Theil III, und die Nachträge zum Allgem. Landrecht Th. II, Tit. XVII, wie zur allgemeinen Gerichtsordnung. Simon, Staatsrecht Bd. II, S. 469 flg.

deren Grund theils in dem Vorhandensein des eximirten Gerichtsstandes und der Patrimonialgerichtsbarkeit, theils in der Eigenthümlichkeit der anwendbaren Gesetzgebung zu suchen ist. Es schied sich darnach eine besondere Gerichtsverfassung in Posen, in der Rheinprovinz, und zwar abweichend für das rechte und linke Rheinufer, und in Neuvorpommern, von der Organisation in den übrigen Landestheilen. Schon früher war die Regierung darauf bedacht gewesen, eine gemeinschaftliche Einrichtung für den ganzen Staat durchzuführen, insbesondere die Privatgerichtsbarkeit zu beseitigen, den collegialistischen Organismus zu verallgemeinern, die privilegierten Fora aufzuheben. Die Verbindung von Gerichtsdeputationen und Commissionen mit Collegien wurde für das Land- und Stadtgericht zu Großwanzleben durch einen Organisationsplan vom 11. November 1846, genehmigt durch die Cabinetsordre vom 18. December d. J.<sup>708</sup>), zu dem Zwecke versuchsweise eingeführt, und sollte nach und nach auf alle königlichen Untergerichte für kleine Städte und das platte Land ausgedehnt werden<sup>709</sup>). Diesem Plane gemäß sollten auch die Patrimonialgerichte mit den Collegien der königlichen Gerichte verbunden werden, zu welchem Behufe ein „Regulativ zur Verwaltung der Patrimonialgerichte des Guhrauer Kreises“ im Departement des Oberlandgerichtes zu Glogau, entworfen und auf den Antrag des Justizministers vom Könige unterm 5. November 1847 genehmigt wurde<sup>710</sup>). Eine Ausdehnung auf andere Kreise erfolgte alsbald<sup>711</sup>).

Der diesen Anordnungen zu Grunde liegende Gedanken wurde als Princip in der Verfassungsurkunde vom 5. December 1848 ausgesprochen, Art. 4: Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich, Art. 40 (in der revidirten Verfassung 42): aufgehoben ohne alle Entschädigung sind, die Gerichtsherrlichkeit u. s. w., Art. 85 (revid. 86): die richterliche Gewalt wird im Namen des Königs durch ... Gerichte geübt, Art. 88 (revid. 89): die Organisation der Gerichte wird durch das Gesetz bestimmt. Dieses Gesetz über die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit und des eximirten Gerichtsstandes, sowie über die anderweitige Organisation der Gerichte erging unterm 2. Januar 1849<sup>712</sup>), und unterm

708) S. den Organisationsplan im Justizministerialblatt 1847 Nr. 22. Ueber das Verhältniß der Commissionen zum Collegium vgl. Instruction für das Oberlandesgericht Paderborn vom 24. April 1846 (im Justizministerialblatt S. 90 flg.). Verfügung vom 8. u. 27. November 1846 (a. a. D. für 1847 S. 2).

709) S. über die Einführung des Organisationsplanes u. s. w. in der ganzen Monarchie, mit besonderer Rücksicht auf das Großherzogthum Posen, in der juristischen Wochenschrift für die preussischen Staaten, Berlin 1847 Nr. 30—32. Vgl. auch das Justizministerialblatt für 1848 S. 63.

710) S. Justizministerialblatt für 1847 Nr. 49, S. 339 flg.

711) Justizministerialblatt für 1848 S. 63, 66 u. a.

712) Gesetzsammlung S. 1 flg. Vgl. Schering, die Verordnung vom 2. Januar 1849 u. s. w., nebst Motiven und den inzwischen ergangenen Rescripten u. s. w., Berlin 1849 8.



26. April 1851, die Zusätze dazu enthaltend<sup>713</sup>). Die dadurch hergestellte Einrichtung gilt im ganzen Staate, mit Ausnahme eines Theiles der Rheinprovinz, besonders des linken Rheinufers, weshalb davon besonders die Rede sein muß. Ferner kommt der Unterschied der ordentlichen und der für gewisse Classen von Personen und für gewisse Gattungen von Rechtsgeschäften bestehenden Gerichte in Betracht.

### 1) Die allgemeine preussische Gerichtsverfassung.

Für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Sachsen, Schlesien, Westphalen, und von der Rheinprovinz die Kreise Rees und Duisburg, sowie den auf dem rechten Ufer des Rheines gelegenen Theil des Regierungsbezirkes Coblenz (Justizsenat Ehrenbreitstein) und die Fürstenthümer Hohenzollern (nach dem Gesetze vom 30. April 1851)<sup>714</sup>), besteht gegenwärtig für die drei hergebrachten Instanzen ein übereinstimmender Organismus der Justizbehörden.

#### a) Gerichte erster Instanz<sup>715</sup>).

Als Gerichte erster Instanz fungirten früher die Untergerichte erster Classe (Collegia) und zweiter Classe (Einzelrichter), Stadtgerichte, Landgerichte, Land- und Stadtgerichte, Justizämter, Landvogteigerichte, Fürstenthumsgerichte, Justizkammern, Gerichtsämter, Bagatell- und Civildeputationen, Gerichtscommissionen, Gerichtstagscommissarien. Während diese über die nicht eximirten Personen und Grundstücke, ausnahmsweise, wie die standesherrlichen Gerichte, auch über Eximirte die Jurisdiction besaßen, während über die letzteren in der Regel die Oberlandesgerichte zu erkennen hatten, ist in Folge der Verordnung vom 2. Januar 1849 die Gerichtsbarkeit in erster Instanz den Stadt- und Kreisgerichten übertragen. Eigene Stadtgerichte haben nur die Städte von mindestens 50,000 Einwohnern (Berlin, Breslau, Königsberg, Danzig, Magdeburg)<sup>716</sup>). Diese Gerichte bestehen aus zwei oder mehreren Directoren, von denen der erste den Titel „Präsident“ führt, und der erforderlichen Zahl von Richtern (Stadtgerichtsräthe und Stadtrichter).

Für Städte mit geringerer Bevölkerung und das platte Land, in Kreisen von durchschnittlich 50,000 Einwohnern, sind Kreisgerichte angeordnet, welche sich in der Regel in der Kreisstadt des landrätlichen Kreises befinden, und aus einem Kreisgerichtsdirector nebst

713) Gesefsammlung S. 181 flg.

714) Gesefsammlung S. 188.

715) Vgl. bes. das Circular-Rescript vom 18. Juli 1850, betreffend das Geschäftsregulativ für die Gerichte erster Instanz, im Justizministerialblatt S. 232—248.

716) Die Gerichte zu Danzig und Magdeburg sind Stadt- und Kreisgerichte zugleich.

wenigstens vier oder fünf Richtern (Kreisgerichtsräthe und Kreisrichter) bestehen.

Wenn im Sprengel eines Kreisgerichtes sich Orte befinden, welche früher Sitze größerer Gerichte waren, oder sonst wegen zu großer Entfernung vom Gerichtssitze sich ein erhebliches Bedürfniß dazu ergibt, werden einzelne stehende Richter (Bezirksrichter und Gerichtscommissarien) für einen Sprengel von durchschnittlich 7500 Einwohnern bestellt. Diese Commissarien sind Mitglieder des betreffenden Kreisgerichtes, stehen unter der Aufsicht des Directors desselben und werden erforderlichen Falles von ihm als Ergänzungsrichter einberufen. An solchen Orten sind aber auch in manchen Districten Gerichtsdeputationen, als Abtheilung der Kreisgerichte mit wenigstens drei Mitgliedern, für die collegialisch zu behandelnden Sachen angeordnet. Diese Deputationen sind beständige oder werden von Zeit zu Zeit vorübergehend von mehreren Gerichtscommissarien gebildet. Außerdem sind auch aus der älteren Einrichtung Gerichtstagscommissionen beibehalten, indem ein Mitglied des Kreisgerichtes mit einem Gerichtschreiber abwechselnd nach Bedürfniß an einzelnen Orten besondere Gerichtstage abhält.

Jedes Hauptgericht erster Instanz zerfällt in zwei Abtheilungen, welche sich unter dem Vorsitze des Directors<sup>717)</sup> zu einem Plenum vereinigen. Vor das Plenum gehören solche Generalien, welche von Interesse für das ganze Collegium sind. Die erste Abtheilung bearbeitet die streitige Gerichtsbarkeit in allen Civil- und Strafsachen, einschließlich der Credit- und Subhastationsachen, sowie die Requisitionen und Aufträge aus dem Gebiete der streitigen Gerichtsbarkeit, die zweite Abtheilung bearbeitet die Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, also die Nachlaß-, Vormundschafts-, Curatel- und Hypothekensachen, sowie die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, nebst den Requisitionen und Aufträgen in solchen Angelegenheiten. Der Director ist in der Regel Dirigent der ersten Abtheilung, während der Vorsitzende der zweiten, wenn nicht ein zweiter Director vorhanden ist, vom Justizminister auf Vorschlag des Appellationsgerichtes bestimmt wird. Die Gerichtscommissionen bearbeiten die Bagatell- und Injuriensachen, Creditsachen und Prioritätsstreitigkeiten, deren Object nicht 50 Thaler übersteigt, Sequestrationen und Administrationen, soweit als den Commissionen die Executionsverfügung zusteht, Subhastationen, vormundtschaftliche Proceß, Todeserklärungen, Proceß gegen ausgetretene Cantonisten, Aufgebotsachen, Generalmorationen und Güterabtretungen, und in allen übrigen Civilproceß diejenigen Verhandlungen, bei welchen es nicht auf mündliche Verhandlung und contradictorische Entscheidung vor dem Collegium ankommt; ferner Forstrügelsachen, die den

717) Ueber dessen Stellung s. m. allgem. Gerichtsordnung Th. III, Tit. II, §. 1 flg. Tit. VIII, §. 8. Regulativ vom 18. Juli 1830 §. 4.

Einzelrichtern überwiesenen Polizeiübertretungen und Vergehen, die Erlassung aller den Civilgerichten in Straffachen obliegenden vorläufigen Verfügungen, sowie die Function eines Untersuchungsrichters, Aufnahme von Gesuchen der Gerichtseinsassen und Weiterbeförderung an die competente Behörde, freiwillige und nicht streitige Gerichtsbarkeit, Erledigung von Aufträgen des Kreis- oder Appellationsgerichtes des Departements. Die Gerichtsdeputationen haben die collegialische Bearbeitung der nicht streitigen, wie der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die zur Competenz der Gerichtscommissionen gehörigen Civilprocesse und Straffachen, die schleunigen Civilprocesse, die vom Kreisgericht ihnen überwiesenen Civil- und Straffachen.

Aus älterer Zeit bestehen noch im District des Justizsenates in Ehrenbreitstein für die freiwillige Gerichtsbarkeit Volontärgerichte, unter dem Namen: Schöffengerichte, Kirchspielsgerichte, Schultheißereien, Feldgerichte<sup>718)</sup>, deren Competenz durch die Instruction vom 5. Juni 1852 näher bestimmt ist<sup>719)</sup>. Die Schöffengerichte bestehen aus einem Stadt- oder Gerichtsschultheißern und sieben von den Gemeinden gewählten Schöffen. Zur iurisdiction voluntaria derselben gehören, neben den Acten der eigentlichen freiwilligen Gerichtsbarkeit über Mobilien, die Führung der Contracten- und Hypothekenbücher, Ertheilung von Attesten über Eigenthum, Besitz und Dispositionsbefugniß des Grundbesizers, über Lasten, Verpfändung, Werth der Grundstücke, freiwillige Versteigerung von Mobilien, Aufnahme von Taxen und Inventarien u. a. Beschränkter sind die Kirchspiels-, Volksgerichte, und die für eine einzelne Gemeinde bestellten Feldgerichte, aus einem Schultheißern und 3 bis 6 Feldgeschworenen bestehend.

#### b) Gerichte zweiter Instanz<sup>720)</sup>.

Die Landesjustizcollegia, Regierungen, seit 1808 Oberlandesgerichte, sollten nach der Verordnung vom 30. April 1815 §. 5—8<sup>721)</sup> in der Regel in jedem Regierungsbezirke mit der Verwaltung einen gleichen Umfang haben, den erimirten persönlichen und dinglichen Gerichtsstand bilden, sowie den obersten Criminalgerichtshof, desgleichen die zweite (Appellations-) Instanz in Civil- und Straffachen für die bei den Untergerichten ihres Sprengels entschiedenen Fälle. Die größeren

718) Vgl. den oben Anm. 263 citirten Hertel. Verb. Schepers, die Schöffengerichte, in Sommer und Boele, neues Archiv für preussisches Recht, Bd. XII (Arnsberg 1847) Heft IV, Nr. XXXIX. — Die älteren Landtschreibereien sind aufgehoben.

719) Justizministerialblatt S. 234 flg.

720) Vgl. das Circular vom 17. September 1850, betreffend das Geschäftsregulativ für die Appellationsgerichte, im Justizministerialblatte S. 323—332.

721) Gesetzsammlung S. 55.

Collegia waren zugleich in einer besonderen Abtheilung (Senat) die zweite Instanz für die in einer anderen Abtheilung (erster Senat) oder bei einem anderen kleineren Obergerichte in erster Instanz abgeurtheilten Sachen, ja in manchen Fällen sogar die dritte Instanz. Besondere Reglements bestimmten die Geschäftsordnung, welche, wie namentlich beim Kammergericht in Berlin, eine sehr mannigfaltige war<sup>722</sup>). Eine eigene Appellationspruchbehörde für die Provinz Preußen war das 1657 gegründete Tribunal zu Königsberg, welches nach der Instruction vom 10. September 1840<sup>723</sup>) und dem Regulativ vom 11. August 1832, der Cabinetsordre vom 13. October 1833, 22. December 1838 und 16. November 1846 verfuhr<sup>724</sup>). Für die Provinz Posen war das Oberappellationsgericht zu Posen in Civilsachen schlechthin die zweite Instanz, ebenso in Strafsachen, welche in erster Instanz von den Oberlandesgerichten entschieden waren, nach der Verordnung vom 16. Juni 1834<sup>725</sup>). In Neuvorpommern war das Oberappellationsgericht zu Greifswald das höchste, unter welchem das Hofgericht und Consistorium daselbst standen<sup>726</sup>).

Nach der Gerichtsorganisation von 1849 (Verordnung vom 2. Januar §. 24—26)<sup>727</sup>) sind diese besonderen Appellationsgerichte aufgehoben und allgemein als zweite Instanz die bisherigen Obergerichte anerkannt. Sie erhalten, mit Ausnahme des Kammergerichtes und des Justizsenates zu Ehrenbreitstein, den Namen Appellationsgericht.

In ihrem Sprengel, in der Regel den Regierungsbezirk umfassend<sup>728</sup>), bilden sie die Appellationsinstanz in Civilsachen von mehr als 50 Thalern, in Strafsachen, wenn in erster Instanz die Gerichtsabtheilung für Vergehen erkannt hat, sodann die Recursinstanz für Civilprocesse von 50 Thalern und weniger, für Strafsachen, wenn in

722) Verb. Starke, Beiträge a. a. D. Th. II, insbesondre vom Kammergerichte Th. II, Abth. II, S. 24 flg.

723) In v. Kamphs Jahrbüchern Bd. LVI, S. 190—193.

724) Gesefsammlung 1832 S. 208; 1833 S. 125; 1839 S. 26; 1846 S. 515. S. (Simson) Geschichte des Tribunals zu Königsberg, Königsberg 1844 4.

725) Gesefsammlung S. 75.

726) S. Starke a. a. D. B. I, S. 260 flg. Durch die Cabinetsordre vom 13. Juni 1835 erhielt das Obertribunal die Entscheidung über das Rechtsmittel der Revision gegen die Urtheile des Oberappellationsgerichtes (v. Kamphs, Jahrbücher Bd. XLV, S. 433). Erst durch die Verordnung vom 2. Januar 1849 §. 28 wurde die vollständige Subjection unter das Obertribunal ausgesprochen.

727) Verb. Gesef vom 26. April 1851 Art. IX (Gesefsammlung S. 181) und das Anm. 720 cit. Regulativ.

728) Einige Appellationsgerichte haben einen größeren Sprengel, wie das in Hamm, dem auch die Kreise Rees und Duisburg im rheinischen Regierungsbezirke Düsseldorf untergeben sind, das in Arnberg, das sich mit über die hohenzollern'schen Fürstenthümer erstreckt.

erster Instanz ein Einzelrichter erkannt hat; die Aufsichts- und Beschwerdeinstanz für alle Stadt- und Kreisgerichte, Commissionen und Deputationen ihres Bezirkes. Sie sind auch die Disciplinargerichte für ihre Mitglieder, ausgenommen die Präsidenten und Directoren, und für die übrigen Justizbeamten des Departements<sup>729</sup>). Außerdem verbleiben ihnen die bisher zu ihrer Competenz gehörigen Lehns-, Familienfideicommiß- und Familienstiftungssachen, die letzteren sofern die Stiftungsurkunden ihnen die Verwaltung übertragen haben; desgleichen die Ertheilung von Beglaubigungen und Bescheinigungen von Urkunden, von welchen im Auslande Gebrauch gemacht werden soll, auch die Justizvisitationen und Anstellungssachen.

Jedes Appellationsgericht besteht aus zwei Senaten, einem Civil- und einem Criminalsenate<sup>730</sup>), welche sich unter dem Vorfige des Präsidenten<sup>731</sup>) zu einem Plenum vereinigen. Vor dasselbe gehören solche Generalien, welche für das ganze Collegium von Interesse sind, insbesondre Gegenstände der Gesetzgebung und Justizverwaltung, Justizvisitationen und Geschäftsrevisionen, Einrichtungs-, Bau-, Etats-, Rassen- und Personalangelegenheiten; die Lehns-, Fideicommiß-, Familienstiftungs- und andere Stiftungssachen; die Ertheilung von Beglaubigungen u. s. w.; die Beschwerden in nicht processualischen Angelegenheiten; die Disciplinar- und Pensionirungssachen der Beamten; die Beschlüsse über die Prüfung der Auscultatoren, Referendarien und Subalternen; die Einführung der richterlichen Beamten und andere allgemeine Angelegenheiten. Vor den Civilsenat gehören die Civilappellations- und Recursachen, Beschwerden, Requisitionen und Implicationen in allen civilprocessualischen Angelegenheiten. Dem Criminalsenate sind überwiesen die Verfügungen und Entscheidungen in Strafsachen zweiter Instanz, Beschlüsse in Schwurgerichtssachen, Begnadigungssachen, die Beaufsichtigung des Gefangenwesens.

Die Senate zerfallen zur Bearbeitung dieser Sachen in besondere Deputationen. Der Civilsenat hat wenigstens eine Deputation von fünf Mitgliedern und einem Ergänzungsrichter, der Criminalsenat deren zwei von fünf und drei Mitgliedern.

### c) Gerichte dritter Instanz.

Nachdem Friedrich II. unterm 31. Mai 1746 das privilegium de nou appellando illimitatum im Verhältnisse zu den Reichsgerichten

729) S. Gesetz vom 7. Mai 1831 (Gesetzsammlung S. 218 flg.), vom 21. Juli 1832 (a. a. D. S. 463 flg.).

730) Beim Appellationsgericht in Greifswald und dem Justizsenate in Ehrenbreitstein findet wegen der geringen Zahl der Mitglieder die Theilung in Senate nicht statt.

731) Ueber dessen Stellung s. m. das Regulativ vom 17. September 1830 §. 3—5.

erlangt hatte, wurden die bisherigen Oberappellationsgerichte aufgehoben und ein aus vier Senaten bestehendes Collegium gebildet, dessen vierter Senat aber im Jahre 1782 als eigenes *Geheimes Obergertribunal* abgesondert<sup>732)</sup>. Die Competenz desselben war anfangs eine durch das Object, die *summa revisibilis* u. s. w. beschränkte, wurde aber später erweitert, um eine einheitliche Praxis zu vermitteln. Nach der Verordnung vom 14. December 1833 §. 26 ist dem Geheimen Obergertribunal die Entscheidung in der Revisionsinstanz und über die Richtigkeitsbeschwerde ausschließlich beigelegt<sup>733)</sup>, auch wurde dasselbe durch das Gesetz über das Verfahren in den bei dem Kammergerichte und dem Criminalgerichte zu Berlin zu führenden Untersuchungen vom 17. Juli 1846 §. 87 flg. das Revisionsgericht in Criminalsachen<sup>734)</sup>. Nach der gegenwärtigen Einrichtung ist das *Obergertribunal*<sup>735)</sup> die alleinige dritte und letzte Instanz für die oben bezeichneten Landestheile. Hiernach erkennt das Obergertribunal in Civil- und Strafsachen auf das Rechtsmittel der Revision und Richtigkeitsbeschwerde, auf Beschwerden über gerichtliche Verfügungen in processualischen Angelegenheiten in Civil- und Strafsachen in letzter Instanz<sup>736)</sup>; es bestimmt das competente Gericht im Falle des Streites unter mehreren Appellationsgerichten oder mehreren Kreis- und Stadtgerichten in verschiedenen Appellationsgerichtsdistricten, desgleichen wenn ein gemeinschaftlicher Gerichtsstand für mehrere Beklagte zu bestellen ist oder im Falle der Perhorrescenz ein anderes Appellationsgericht eintritt<sup>737)</sup>.

Das Obergertribunal ist das competente Disciplinargericht für seine eigenen Mitglieder, die Präsidenten und Directoren der Appellationsgerichte, für den Präsidenten des Revisionscollegiums für Landescultursachen, die Mitglieder des Generalauditoriums, auch zweite und letzte Instanz in Disciplinarsachen wider richterliche Beamte bei der Berufung gegen Urtheile des Appellationsgerichtes, sowie wider Mitglieder der Generalcommissionen und landwirthschaftlichen Regierungsabtheilungen

732) S. Starke a. a. D. Bd. I, S. 145 flg.

733) Gesefsammlung S. 302. Verb. Cabinetsordre vom 29. August 1833 (Gesefsammlung S. 197).

734) Gesefsammlung S. 283 flg.

735) Das Prädicat „Geheim“ ist nach der Verordnung vom 2. Januar 1849 §. 27 fortgefallen, in Folge des öffentlichen Verfahrens.

736) Verordnung vom 2. Januar 1849 §. 33, worin zugleich bestimmt ist, daß in nicht processualischen Angelegenheiten nur das Appellationsgericht für die Kreis- und Stadtgerichte alleinige Beschwerde-Instanz ist, solche Beschwerden welche die Disciplin, den Geschäftsbetrieb oder Verzögerungen betreffen (Verordnung vom 21. Juli 1846 §. 37, Gesefsammlung S. 301) schließlich durch den Justizminister zu erledigen sind. Verb. Gesef vom 26. April 1851 Art. XIII (Gesefsammlung S. 186), Verordnung vom 3. Mai 1852 Art. XI—XVII (Gesefsammlung S. 209).

737) Gesef vom 26. April 1851 Art. V (Gesefsammlung S. 183), vom 7. Mai 1851 §. 21 (daselbst S. 218).

gegen Urtheile des Revisionscollegiums, und wider Auditeure gegen Urtheile des Generalauditoriums<sup>738</sup>), ferner auf Berufungen gegen Entscheidungen des Ehrenrathes der Rechtsanwälte und Notare<sup>739</sup>). Vermöge besonderer Verträge ist das Obertribunal zum obersten Gerichtshofe für einige auswärtige Staaten angenommen, nämlich für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont in Strafsachen (Vertrag vom 1. Februar 1851)<sup>740</sup>), für das Herzogthum Anhalt-Bernburg in Strafsachen und Disciplinarsachen der Richter (Vertrag vom 22. Februar 1851)<sup>741</sup>).

Das Obertribunal zerfällt in fünf Senate, welche in wichtigeren Angelegenheiten das Plenum bilden. Vor dasselbe gehören alle Sachen, die für das ganze Collegium ein Interesse haben, insbesondere alle die Legislation betreffenden Gegenstände; die Fälle, in welchen die Majorität eines Senates beschließt, bisher befolgte Rechtsgrundsätze, Auslegungen oder Anwendungen gesetzlicher Bestimmungen zu verlassen, worüber dann eine Entscheidung sowohl in der Sache, als hinsichtlich des Principes ergeht<sup>742</sup>); Disciplinaruntersuchungen gegen richterliche Beamte. Den Vorsitz im Plenum und in einem der Senate hat der erste Präsident<sup>743</sup>). Jeder Senat hat seinen Präses und eine erforderliche Zahl von Obertribunalrathen, deren wenigstens sieben zur mündlichen Verhandlung und Entscheidung, mit Einschluß des Vorsitzenden, nothwendig sind<sup>744</sup>). Vor den ersten Senat gehören die Streitigkeiten über das Personen-, Staats-, Kirchen-, Erbrecht, Verbindlichkeiten aus unerlaubten Handlungen und die Civilsachen der hohenzollern'schen Fürstenthümer; der zweite und dritte Senat erkennt über Sachenrecht, der vierte Obligationenrecht, der fünfte Strafrecht.

Als dritte Instanz für die Rheinprovinz (s. weiterhin), aber auch zugleich für den Justizsenat in Ehrenbreitstein erkennt der rheinische Revisions- und Cassationshof. Im Verhältnisse zum Justizsenate nimmt derselbe eine ganz gleiche Stellung wie das Obertribunal ein<sup>745</sup>).

738) Gesetz vom 7. Mai 1851 §. 18, 36 flg., 63 flg.

739) Gesetz vom 21. Juli 1852 §. 74 (Gesetzsammlung S. 481).

740) Gesetzsammlung S. 18.

741) Gesetzsammlung S. 23.

742) S. Verordnung vom 1. August 1836 (Gesetzsammlung S. 218), Verordnung vom 21. Juli 1846 §. 23 (Gesetzsammlung S. 297). Vgl. die Präjudicien des Geheimen Obertribunals, seit ihrer Einführung im Jahre 1832 bis zum Schlusse des Jahres 1848, Berlin 1849 S. Erläuterungen des preussischen Rechtes. Eine Zusammenstellung von Staats- und Plenarbeschlüssen des Geheimen Obertribunals, nach Ordnung der Gesetzbücher, Leipzig 1848 S.

743) Ueber seine Stellung s. m. Allg. Gerichtsordnung Th. III, Tit. II. Verordnung vom 7. Februar 1817 §. 1, 2 (Gesetzsammlung S. 61). Gesetz vom 7. Mai 1851 §. 13, 66, 71 (Gesetzsammlung S. 220, 232, 233).

744) Verordnung vom 21. Juli 1846 §. 24 (Gesetzsammlung S. 297) Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 145 (Gesetzsammlung S. 40).

745) S. die Citate Anm. 733 flg. Vgl. unten.

Die Verfassungsurkunde vom 5. December 1848 Art. 91 sowie die revidirte Verf. Art. 92 bestimmt: es soll in Preußen nur Ein oberster Gerichtshof bestehen; dazu fügt die Verfassungsurkunde in Art. 116 die Festsetzung: die noch bestehenden beiden obersten Gerichtshöfe sollen zu einem einzigen vereinigt werden. Das Gesetz vom 17. März 1852<sup>746)</sup>, betreffend die Vereinigung der beiden obersten Gerichtshöfe, hat bereits die nöthigen Bestimmungen getroffen, deren Ausführung vorbereitet wird. In den Competenzverhältnissen wird eine Veränderung dadurch nicht herbeigeführt.

## 2) Die Gerichtsverfassung in der Rheinprovinz<sup>747)</sup>.

Die westrheinische Gerichtsverfassung unterscheidet sich von der der übrigen Provinzen durch eine strengere Scheidung der administrativen und rechtsprechenden Justiz und eine abweichende Organisation der Behörden.

### a) Die Friedensgerichte.

Die Friedensgerichte bestehen aus einem einzelnen Richter (Friedensrichter) und Gerichtsschreiber und erkennen in Civilsachen über alle bloß persönliche und Mobiliarklagen, ohne Appellation, bis zum Werthe von 20, und mit Vorbehalt der Appellation bis zum Werthe von 100 Thln.; ferner, ohne Appellation bis zum Werthe von 20 Thln., und mit Vorbehalt der Appellation ohne Beschränkung des Werthes, über Kleinigkeiten an Ort und Stelle zu erledigende Sachen, insbesondere über Klagen wegen Schäden an Feldern u. s. w., Grenzverrückungen, Ausbesserungen der Häuser und Pachthöfe, Entschädigungen der Pächter und Miether, Verhältnisse der Herrschaft und des Gesindes, Verbalinjurien, Thätlichkeiten, wegen deren die Parteien keine Criminalklage erhoben haben u. a. m.<sup>748)</sup>. Als Vergleichsbehörden haben die Friedensgerichte in den ihre Competenz übersteigenden Sachen die Sühne zu versuchen; auch fungiren sie bei einigen nicht streitigen Angelegenheiten, besonders solchen, welche Familienverhältnisse betreffen, wie Emancipationen, Adoptionen, Vormundschaften u. a. Unter ihrer Mitwirkung erfolgen manche Executionen. In Strafsachen entscheiden sie als Polizeigerichte über Frevel (Uebertretungen)<sup>749)</sup>. Zur Vertretung des

746) Gesetzsammlung S. 73.

747) Starke a. a. D. Bd. I, S. 200 flg.

748) Gesetz vom 16.—24. August 1790 Tit. III. Art. 9, 10 —. Verordnung vom 7. Juni 1821, 1. August 1822, 12. Januar 1823 (Eottner's Sammlung Bd. II, Nr. 419, 500, 674). Gesetz vom 11. Mai 1843 (Gesetzsammlung S. 181).

749) Art. XIV, XV des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 u. §. 1 des Strafgesetzbuches (Gesetzsammlung S. 97, 101). Gesetz vom 2. Juni 1852 §. 24 (Gesetzsammlung S. 310) u. a.



Friedensrichters werden in jedem Bezirke ein oder zwei *Ergänzungs-* Friedensrichter bestellt aus den am meisten dazu qualificirten Einwohnern, jedoch mit beschränkten Befugnissen <sup>750)</sup>).

#### b) Die Landgerichte.

Aus den im Jahre 1800 angeordneten Tribunalen der Gemeindebezirke sind die Landgerichte hervorgegangen, deren es neun giebt. Jedes Landgericht zerfällt in mehrere Abtheilungen (*Kammern*), nach dem Umfange der Geschäfte <sup>751)</sup>. An der Spitze des ganzen Gerichtes steht des Landgerichtspräsident, unter dessen Vorsitz Generalversammlungen des Plenums gehalten werden, in welchen die Dienstordnung und Dienstverwaltung Gegenstand der Verathung bildet.

Außerdem hat jede Kammer ihren besonderen Präsidenten (*Kammerpräsident*) — der Landgerichtspräsident ist der Vorsitzende der ersten Kammer — und wenigstens zwei, für die Appellation in Zuchtpolizeisachen vier Beisitzer (Landgerichtsräthe und — *Assessoren*). Das Landgericht bildet für die Civilsachen, welche in erster Instanz vom Friedensgerichte beurtheilt sind, die Appellationsinstanz, insofern sie nicht an besondere Behörden gewiesen sind; auch sind ihm einige nicht streitige Angelegenheiten übertragen, wie die Berichtigung der Personenstandsregister, Abwesenheitsklärungen, Bestellungen und Curatoren für vacante Nachlassenschaften u. a. m. In Strafsachen fungiren beim Landgerichte Untersuchungsrichter zur Voruntersuchung, die Rathskammer, welche darüber Beschluß faßt, die Zuchtpolizeikammer (correctionelles Gericht), als zweite Instanz für Frevel, als erste Instanz für Vergehen, worauf die Berufung an die Zuchtpolizei-Appellationskammer des Landgerichtes geht. Ueber Verbrechen urtheilen beim Landgerichte die Schwurgerichte (*Assisen*). Das Landgericht ist auch Disciplinargericht erster Instanz für die Notare, Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher seines Sprengels, sowie für die Advocaten und Anwälte, wenn deren Zahl zur Bildung eines eigenen Disciplinarrathes nicht hinreicht <sup>752)</sup>.

#### c) Der Appellationsgerichtshof in Cöln.

Der Appellationsgerichtshof in Cöln <sup>753)</sup> besteht aus vier Senaten, welche unter dem Vorsitze des ersten Präsi-

750) Gesetz vom 20. März 1801 (29. Vent. an. IX), 18. Mai 1802 (18. Floreal an. X), 7. Mai 1804 (16. Vent. an. XII). Ministerialrescript vom 15. November 1822 (Eottner a. a. O. Bb. II, Nr. 318).

751) Verordnung vom 18. Februar 1842 und 6. April 1846, in der Gesefssammlung für 1842 S. 86, für 1846 S. 156.

752) Verordnung vom 23. April 1822. Cabinetordre vom 21. Juli 1826. Verordnung vom 7. Juni 1844 §. 13 (Gesefssammlung S. 178). Gesetz vom 21. Juli 1852 §. 65, 67 (Gesefssammlung S. 479).

753) Cabinetordre vom 19. November 1818. Verordnung vom 21. Juni 1819 (Eottner, Sammlung Bb. I, Nr. 320).

ten über wichtige Gegenstände Plenarversammlungen halten. Jeder Senat hält unter der Leitung eines Senatspräsidenten besondere Versammlungen. An der Spitze des ersten Senates steht der erste Präsident. In wichtigen Fällen, namentlich Personenstandesfragen, Syndikatsklagen u. a. vereint sich der erste Senat mit einem anderen zu einer sogenannten feierlichen Sitzung. Die drei Civilsenate bilden die zweite Instanz für die Landgerichte, Handelsgerichte, Rheinzollgerichte und das Universitätsgericht in Bonn, der vierte, Anklagesenat erkennt über die Beschlüsse der Rathskammern oder Landgerichte und bildet zugleich die zweite Instanz für die Rathskammern, rücksichtlich der gegen dieselben erhobenen Einsprüche. Der Appellationsgerichtshof ist auch Disciplinargericht in erster Instanz über seine eigenen Mitglieder, mit Ausnahme der Präsidenten, und der Richter seines Sprengels, sowie in zweiter Instanz über die Erkenntnisse in Disciplinarsachen seitens der Landgerichte und des Disciplinarrathes der Advocaten.

d) Der Revisions- und Cassationshof für die Rheinprovinz in Berlin.

Nach der Occupation der Rheinlande wurde im Jahre 1814 statt des Pariser Cassationshofes ein Cassationshof in Düsseldorf und ein Revisionshof in Coblenz eingerichtet, beide wurden jedoch durch den am 21. Juni 1819 angeordneten Revisions- und Cassationshof in Berlin ersetzt. Derselbe besteht aus einem Präsidenten und acht Geheimen Oberrevisionsrathen, von denen sechs nebst dem Präsidenten zu einer Entscheidung erforderlich sind. Der Revisions- und Cassationshof erkennt über alle Cassationsgesuche, wodurch in letzter Instanz gesprochene Civil- und Straferkenntnisse wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes oder wegen Verletzung wesentlicher Formen des Verfahrens angefochten werden, es sei dies im Interesse der Parteien oder des Gesetzes. Außerdem entscheidet diese Behörde über Revisionsgesuche, über Kompetenzconflicte zwischen Gerichten, welche einander nicht untergeordnet sind; sie hat ferner die Bestimmung wegen Verweisung einer Untersuchung an ein anderes als das ordentliche Gericht, die Entscheidung über die Anstellung von Syndikatsklagen gegen den Appellationsgerichtshof, einzelne Senate desselben, wie gegen einen Assisenhof u. a.; auch bildet sie das Disciplinargericht in erster und einziger Instanz über ihre eigenen Mitglieder, den Präsidenten des Appellationsgerichtshofes zu Köln und den Director des Justizsenates in Ehrenbreitstein.

Durch die bevorstehende Vereinigung des Revisions- und Cassationshofes mit dem Obertribunal (s. Anm. 746) wird jener die Bedeutung eines besonderen (rheinischen) Senates des letzteren erhalten, aus einem Präsidenten und Vice-Präsidenten und acht Obertribunalrathen bestehen und in den Civil- und Disciplinarsachen gegen nicht richterliche Justizbeamte aus dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln die Gerichtsbarkeit üben, welche das rheinische Recht dem

obersten Gerichtshofe beilegt. Außerdem können die Mitglieder des rheinischen Senates nur in Sachen, bei welchen für den Umfang der Monarchie dieselbe Gesetzgebung zur Anwendung kommt, in Civilsachen aus denjenigen Landestheilen, wo das gemeine Recht gilt und in allen Strafsachen mitwirken.

### 3) Besondere Gerichte.

Außer den bisher genannten ordentlichen Gerichten giebt es noch besondere für gewisse Personen, Sachen und Rechtsverhältnisse. Viele derselben wurden bereits im Jahre 1808 bei der Reorganisation der Behörden aufgehoben, andere sind erst in neuester Zeit beseitigt<sup>754</sup>). Die Verfassungsurkunde bestimmt Art. 7: Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte und außerordentliche Commissionen sind unstatthaft. Art. 37: Der Militärgerichtsstand des Heeres beschränkt sich auf Strafsachen und wird durch das Gesetz geregelt. Art. 91: Gerichte für besondere Classen von Angelegenheiten, insbesondere Handels- und Gewerbegerichte sollen im Wege der Gesetzgebung an den Orten errichtet werden, wo das Bedürfnis solche erfordert. Art. 95: Es kann durch ein mit vorheriger Zustimmung der Kammern zu erlassendes Gesetz ein besonderer Schwurgerichtshof errichtet werden, dessen Zuständigkeit das Verbrechen des Hochverrathes u. s. w. begreift.

Die gegenwärtig bestehendem besonderen Gerichte sind hiernach:

a) Der mit dem Kammergerichte verbundene *Geheim Justizrath*, bei welchem die Mitglieder der königlichen Familie und die hohenzollern'schen Fürstenhäuser ihren persönlichen Gerichtsstand haben. Die erste Instanz wird von 5, die zweite von 7 Mitgliedern des Kammergerichtes gebildet<sup>755</sup>).

b) Die Militärgerichte<sup>756</sup>). Vor dieselben gehören die Strafsachen der Militärpersonen<sup>757</sup>), ausgenommen in Kriegszeiten und während des Belagerungszustandes<sup>758</sup>). Sie sind

1) Militärgerichte im eigentlichen Sinne<sup>759</sup>), nämlich Corpsgerichte (der commandirende General des Armeecorps als

754) Ueber diese älteren Gerichte vgl. Starke a. a. D. Th. I, S. 153 flg.

755) Gesetz vom 26. April 1831 Art. III, in der Gesefsammlung S. 181.

756) Starke a. a. D. Th. I, S. 318 flg., verb. Justizministerialblatt 1847. Beilage zu Nr. 7 über die Vorschriften, welche die Civilgerichte aus Rücksicht auf die Militärverhältnisse in Strafsachen zu befolgen haben.

757) Anhang zur Allg. Gerichtsordnung S. 12, 20, aus der Cabinetsordre vom 19. Juli 1809 wegen Aufhebung der Militärjurisdiction in Civilsachen u. s. w.

758) Gesetz über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1831, in der Gesefsammlung S. 431 flg., an die Stelle der Verordnung vom 10. Mai und Declaration vom 4. Juli 1849 (Gesefsammlung S. 165 u. 230) getreten. Verb. Verfassungsurkunde Art. 111.

759) S. überhaupt das Militär-Strafgesefsbuch vom 3. April 1843 Th. II, (Gesefsammlung S. 287 flg.).

Gerichtsherr und der Corps=Auditeur), Divisionsgerichte (der Commandeur der Division und Divisions=Auditeur), Garnison=gerichte (der Commandant des Ortes und der Garnison=Auditeur), Regiments= und Bataillonsgerichte (der Commandeur des Regiments, resp. Bataillons und der untersuchende Officier). Die letzteren verwalten die niedere, die beiden ersteren die höhere, die Garnison=gerichte niedere und höhere Gerichtsbarkeit. Zur höheren Gerichtsbarkeit gehören alle Strafsachen der Officiere und höheren Militärbeamten, sowie die Strafsachen der Unterofficiere, Gemeinen und niederen Militärbeamten, wenn die Strafe härter ist als Arrest, Degradation und Verlegung in die zweite Classe. Alle übrigen Fälle gehören zur niederen Gerichtsbarkeit. Nachdem die Untersuchung von dem besonderen Untersuchungsgerichte geführt ist, wird gegen Soldaten im Falle der höheren Gerichtsbarkeit das Urtheil von einem Kriegsgerichte, im Falle der niederen Gerichtsbarkeit von einem Standgerichte gefällt. Das Kriegsgericht besteht aus fünf Richterclassen in verschiedener Rangordnung nach dem Grade des Angeschuldigten und dem Auditeur, als Referenten, jedoch nur mit beratender Stimme. Auch das Standgericht hat fünf Richterclassen und als Referenten den Auditeur oder untersuchungsführenden Officier. Die Erkenntnisse sind nicht angreifbar, bedürfen aber der Bestätigung und zwar in den Sachen der Officiere und bei härteren Fällen durch den König. Wenn der Angeschuldigte nicht Soldat, sondern ein Militärbeamter ist, erkennen Instanzgerichte, gegen deren Urtheile die Appellation an das General=Auditoriat zulässig ist. Die Gouvernements (Garnison)=Gerichte in Mainz und Luxemburg haben die Strafsurisdiction über die dort befindlichen Militärs. Die Auditeure daselbst fungiren zugleich als Commissarien des Kreisgerichtes zu Wesel für die den Einzelrichtern zustehenden Angelegenheiten<sup>760</sup>).

2) Das General=Auditoriat, bestehend aus dem General=Auditeur und vier Ober=Auditeuren, ist der oberste Militärgerichtshof und bildet die Appellations= und Recursinstanz, die begutachtende Behörde, sobald Urtheile zur Bestätigung des Königs oder Kriegsministers gelangen sollen, auch die vorgelegte Dienstbehörde der Auditeure<sup>761</sup>).

3) Außerordentliche Kriegsgerichte, gebildet von zwei Civilbeamten und zwei höheren Officieren (s. Anm. 758).

c) Die Universitätsgerichte<sup>762</sup>). Die frühere umfangreiche Competenz derselben ist nach und nach sehr eingeschränkt worden<sup>763</sup>). Sie bestehen aus dem Rector, Senat und Universitätsrichter,

760) Gesetz vom 26. April 1851 Art. VIII (Gesetzsammlung S. 184).

761) Militär=Strafgesetzbuch Th. II, §. 86—88.

762) Starke a. a. D. Th. I, S. 339 flg.

763) Allgem. Gerichtsordnung Th. I, Tit. II, §. 74—76. Anhang §. 24 (aus dem Reglement vom 28. December 1810), Reglement vom 18. November

welche theils zusammen, theils vereinzelt (nämlich der Universitätsrichter in pecuniären Civilsachen) wirksam sind. Es gehören vor das Universitätsgericht Disciplinarsachen und geringere Vergehen, Klagen wegen Schulden, Schadenersatz, Aufnahme von Contracten, Ertheilung von Beglaubigungen. Appellationen und Recurse in Civilsachen gegen Urtheile des Universitätsrichters gehen an die betreffenden Appellationsgerichte, in Straffsachen geht der Recurs an das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten, sobald auf consilium abeundi oder Relegation erkannt ist.

d) Die Disciplinargerichte. In Disciplinarsachen entscheiden 1) für richterliche Beamte die Appellationsgerichte und das Obertribunal nebst dem rheinischen Revisions- und Cassationshofe, nach Bestimmung des Gesetzes vom 7. Mai 1851<sup>764)</sup>. 2) Für nicht richterliche Beamte, mit Einschluß der Beamten der Staatsanwaltschaft, entscheidet in erster Instanz die vorgesetzte Provinzialbehörde, sobald der Beamte weder vom Könige, noch einem Minister ernannt, bestätigt oder approbirt ist. Bedarf es einer solchen Ernennung u. s. w., so tritt der Disciplinarhof als entscheidende Behörde ein. Derselbe befindet sich in Berlin, besteht aus einem Präsidenten und zehn Mitgliedern, von denen wenigstens vier dem Obertribunal zugehören und entscheidet in jedem Falle unter Theilnahme von mindestens sieben Mitgliedern, mit Einschluß von wenigstens zwei Gliedern des Obertribunals. Die zweite Instanz bildet das Staatsministerium. Sobald der Beamte vom Könige ernannt oder bestätigt ist, bedarf es im Falle des Erkenntnisses auf Dienstentlassung noch der königlichen Bestätigung. Es treten überhaupt hierbei die Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Juli 1852 ein<sup>765)</sup>. 3) Für die Rechtsanwälte und Notare besteht in den einzelnen Appellationsgerichtsbezirken, mit Ausnahme des von Köln, ein Ehrenrath von sechs bis zehn Mitgliedern als Disciplinargericht, von dessen Entscheidungen die Berufung an das Obertribunal und für den District des Justizsenates in Ehrenbreitstein an den rheinischen Revisions- und Cassationshof geht<sup>766)</sup>. Für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln besteht bei jedem Landgerichte, an dessen Orte wenigstens zwölf immatriculirte Advocaten wohnen, ein aus fünf Advocatanwaltern gebildeter Disciplinar-rath, gegen dessen Urtheile Appellation und Cassationsrecurs zulässig ist. Wo keine hinreichende Zahl von Advocaten ist, tritt an die Stelle

1819 (Gesefsammlung S. 238 flg.), Cabinetsordre vom 21. Mai 1824 (daselbst S. 122) und die Gesetze für die einzelnen Universitäten.

764) Gesefsammlung S. 218 flg.

765) Gesefsammlung S. 463 flg.

766) Verordnung wegen Bildung eines Ehrenrathes u. s. w. vom 30. April 1847 (Gesefsammlung S. 199). Gesetz vom 21. Juli 1852 §. 74 (Gesefsammlung S. 481).

des Disciplinarrathes eine Civilkammer des Landgerichtes. In Ebn besteht ein Disciplinarrath von neun Mitgliedern für die Advocaten und Advocatanwälte des Appellationsgerichtshofes und des Landgerichtes nebst dem Bezirke des letzteren<sup>767</sup>). 4) Für die Militärbeamten wirkt insbesondere eine für jedes Armeecorps bestellte Militär-Disciplinarrcommission<sup>768</sup>).

e) Gerichtshof zur Untersuchung und Entscheidung wegen der Staatsverbrechen. Auf der Grundlage der Verfassungsurkunde Art. 95 ist das Kammergericht für den Umfang der ganzen Monarchie zum Gerichtshof wegen der Staatsverbrechen durch das Gesetz vom 25. April 1853 bestimmt worden<sup>769</sup>). Zu dem Behufe werden zwei Senate gebildet, von denen der eine, von sieben Mitgliedern, die Versekung in den Anklagestand, der andere, aus zehn Mitgliedern bestehend, auf Grund mündlicher, öffentlicher Verhandlung, jedoch ohne Mitwirkung von Geschworenen, über Schuld und Strafe zu erkennen hat<sup>770</sup>). Gegen die Erkenntnisse ist nur die Nichtigkeitsbeschwerde zulässig.

f) Handelsgerichte<sup>771</sup>). Für Handels- und Schiffahrtssachen gab es früher eine große Zahl von eigenen Commerz-, Admiralitäts-, See- und Wettgerichten, welche in Folge der Verordnung vom 26. December 1808 aufgehoben, zum Theil aber später neu begründet sind. Es gehören dazu die Commerz- und Admiralitätscollegia zu Königsberg (Reglement vom 30. October 1813) und zu Danzig (Reglement vom 17. September 1814), mit resp. 5 und 4 Richtern und eben so vielen kaufmännischen Mitgliedern (Commerz- und Admiralitätsräthen) besetzt. Es gehören vor dieselben Handels-, Schiffahrtssachen, insbesondere Schiffsbeschädigungs-, Strandungs-, Bodmerei-, Affecuranzsachen, sowie Untersuchungen der dahin gehörigen Vergehen und Uebertretungen. In Stettin und Memel, wo wie in Elbing früher besondere Handels- und Schiffahrtsdeputationen bestanden, werden diese Angelegenheiten von besonderen Abtheilungen der Kreisgerichte, unter Zuziehung kaufmännischer Mitglieder mit einem *votum consultativum*, behandelt. In der Rheinprovinz bestehen für Bezirke, welche meistens dem Sprengel der Landgerichte entsprechen, besondere Handelsgerichte, deren Mitglieder Kaufleute sind, welche

767) S. Verordnung vom 7. Juni 1844 (Gesefsammlung S. 173). Gesef vom 21. Juli 1852 §. 66 flg. Vgl. noch oben Anm. 752 wegen der Notare u. f. w.

768) Gesef vom 21. Juli 1852 §. 79—82, verb. §. 24.

769) In der Gesefsammlung S. 162 flg.

770) Schon früher war dem Kammergerichte eine ähnliche Wirkfamkeit überwiesen. S. Cabinetsordre vom 25. April 1835, in der Gesefsammlung S. 47 flg.

771) Starke a. a. D. Th. I, S. 231 flg., 398 flg. Schlink, in v. Jagemann's Gerichtsfaal, Februar 1850, Nr. IX.

von den Notabeln des Bezirkes gewählt und vom Könige bestätigt werden. Sie bilden die zweite Instanz für Urtheile der Gewerbegerichte, die erste Instanz für alle Streitigkeiten über Handelsgeschäfte, von welcher, wenn das Object 1000 Franken ( $266\frac{2}{3}$  Thlr.) übersteigt, die Berufung an das Appellationsgericht nach Köln geht<sup>772</sup>). Durch das Gesetz vom 3. April 1847 ist die Einrichtung von Handelsgerichten auch in den altländischen Provinzen genehmigt, sobald in einem Orte ein Bedürfnis dazu obwaltet und die Kaufmannschaft darauf anträgt<sup>773</sup>). Indessen ist davon bisher nicht Gebrauch gemacht und die Verordnung vom 2. Januar 1849 §. 18 stellt die Errichtung besonderer Handelsgerichte in Aussicht, ohne auf das Gesetz von 1847 Bezug zu nehmen.

g) Gewerbegerichte<sup>774</sup>). In der Rheinprovinz bestehen aus früherer Zeit Fabrikgerichte, Ráthe der Gewerbeverständigen (conseils des prud'hommes), oder nach neuerer Bezeichnung: königliche Gewerbegerichte<sup>775</sup>), gebildet aus Fabrikanten, Werkmeistern und Handwerkern, zur Entscheidung von Streitigkeiten der Standesgenossen, sowie zur Feststellung des Thatbestandes, sobald die Gewerbeполиzei verletzt, Veruntreuungen durch Arbeiter, fälschliche Waarenbezeichnungen, Nachahmungen von Dessins (Zeichnungen von Stoffen) oder Fabrikzeichen vorgekommen sind<sup>776</sup>). Die vor die Gewerbegerichte gelangenden Civilstreitigkeiten müssen erst vor ihre Vergleichskammer gebracht werden, welche aus einem Fabrikanten und einem Werkmeister oder Handwerker besteht. Das Gericht selbst erkennt bis zu 100 Franken ( $26\frac{2}{3}$  Thlr.) ohne Appellation, bei höheren Gegenständen geht die Appellation an das Handelsgericht.

Nach dem Muster dieser Gerichte sind dergleichen auch für die übrigen Provinzen eingeführt, nach der allgemeinen Bestimmung der Verordnung vom 9. Februar 1849<sup>777</sup>).

h) Elb-, Weser- und Rheinsollgerichte<sup>778</sup>), errichtet in Folge der Uebereinkunft Preußens und der benachbarten Staaten, der Elbschiffahrtsacte vom 23. Juni 1821<sup>779</sup>), der Weserschiffahrtsacte

772) Vgl. Verordnung vom 7. Juli 1821 (Fottner's, Sammlung Bd. II, Nr. 429). An den Orten, wo es keine Handelsgerichte giebt, haben die Landgerichte deren Functionen, nach den für jene vorgeschriebenen Bestimmungen, zu vollziehen.

773) Gesefssammlung S. 182 flg.

774) S. H. A. Meißner, die Fabrikgerichte in Frankreich, Leipzig 1846. 8. Starke a. a. D. Th. I, S. 260 flg.

775) Verordnung vom 7. August 1846, in der Gesefssammlung S. 407.

776) Das Nähere enthalten die besonderen Reglements. Vgl. insbesondere die Verordnung zum Schutze der Fabrikzeichen an Eisen- und Stahlwaaren in der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz vom 18. August 1847, in der Gesefssammlung S. 335 flg.

777) Gesefssammlung S. 110 flg. (vgl. Verfassungsurkunde Art. 91).

778) Starke a. a. D. S. 163 flg., 235 flg.

779) Gesefssammlung S. 9 flg.

vom 10. September 1823<sup>780)</sup>, der Rheinschifffahrtsacte vom 31. März 1831<sup>781)</sup>. Ihre durch das Gesetz vom 26. April 1851 Art. VI unverändert erhaltene Competenz begreift die Zollcontraventionen und Defraudationen, Streitigkeiten wegen der verschiedenen Gebühren, die aus Waarensendungen entspringen, über die Hemmung des Leinpfades u. a. m. Gegen ihre Entscheidung geht die Berufung an die entsprechenden Appellationsgerichte.

i) Die Generalcommissionen<sup>782)</sup>. Für die ihnen überwiesenen Angelegenheiten bilden dieselben, ebenso die Spruchcollegia bei der landwirthschaftlichen Abtheilung der Regierungen, richterliche Organe, gebildet von wenigstens drei Mitgliedern. Von ihren Erkenntnissen geht die Berufung an das Revisionscollegium für Landescultursachen und von diesem an das Obergericht<sup>783)</sup>. Das Revisionscollegium bildet außerdem die zweite und letzte Instanz über Entscheidungen der Regierungen wegen der Fortdauer der Mühlenabgaben nach dem Edict vom 2. November 1810 und der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845<sup>784)</sup> sowie in Streitigkeiten, welche die Benutzung der Privatflüsse und insbesondere die vom Unternehmer einer Bewässerungsanlage für Expropriationen und Rechtsbeschränkungen anderer Uferbesitzer zu leistende Entschädigung betreffen<sup>785)</sup>.

k) Der Schöppenstuhl in Halle an der Saale<sup>786)</sup> ist ein Spruchcollegium, das in ähnlicher Weise wie die juristischen Facultäten der Universitäten für die Länder des gemeinen Rechtes und wo Versendung der Acten nothwendig ist, Gutachten und Urtheile giebt. Das Collegium besteht aus einem Director und zwei Beisitzern.

l) Schiedsrichter und Schiedsmänner. Schiedsrichter erkennen, soweit es das Gesetz nicht untersagt, auf Grund eines Compromisses von Parteien. Die Vereinbarung derselben bestimmt, ob gegen den Ausspruch der Schiedsrichter noch eine Berufung an die ordentlichen Gerichte zulässig sein soll oder nicht. Es kommen hierbei überhaupt die Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung Th. I, Tit. II, §. 167—176 und der rheinischen Civilproceßordnung Art. 1003

780) Gesetzsammlung S. 52 flg.

781) Gesetzsammlung S. 73 flg. Verb. Verordnung vom 30. Juni 1834 (a. a. D. S. 136 flg.).

782) S. oben Anm. 648 flg., verb. Starke a. a. D. Th. I, S. 388 flg.

783) S. Cabinetsordre vom 15. März 1834 (Gesetzsammlung S. 61). Verordnung vom 22. November 1844 §. 21 (Gesetzsammlung für 1845 S. 23).

784) S. Gesetz vom 11. März 1850 §. 3, betreffend die auf Mühlengrundstücken haftenden Reallasten, in der Gesetzsammlung S. 146.

785) Gesetz vom 28. Februar 1843 §. 47 (Gesetzsammlung S. 41). Gesetz vom 9. Januar 1845 (Gesetzsammlung S. 35). Wiesenordnung für den Kreis Siegen vom 28. October 1846 §. 28 (Gesetzsammlung S. 493).

786) S. Jahrbuch der preussischen Gerichtsverfassung für 1852 S. 300.



bis 1028, nebst den späteren Ergänzungen zur Anwendung. In manchen Fällen ist der Gebrauch von Schiedsrichtern vor der Entscheidung der ordentlichen Gerichte vom Gesetze als Regel vorgeschrieben, nämlich für Affecuranzstreitigkeiten<sup>787</sup>), in Feuersocietäts-, Eisenbahn-, Versicherungsangelegenheiten, bei der Regulirung gutherrlicher und bäuerlicher Verhältnisse, bei Ablösung von Reallasten u. a.<sup>788</sup>), bei Rennangelegenheiten<sup>789</sup>), für die Rheinprovinz bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern einer Handelsgesellschaft<sup>790</sup>).

Von den Schiedsrichtern unterscheiden sich die Schiedsmänner, welche Parteien, die sich freiwillig an sie wenden, zu vereinigen suchen. Das Recht der Entscheidung haben sie nicht, die von ihnen bewirkten Vergleiche haben aber die Kraft eines gerichtlichen Urtheiles. Sie sind zuerst durch Cabinetsordre vom 13. December 1826 und Ministerialverfügung vom 27. September 1827 für die Provinz Preußen eingeführt<sup>791</sup>) und wegen ihres nicht ungünstigen Erfolges anderweitig übertragen worden<sup>792</sup>). Maßgebend ist die Instruction vom 1. Juli 1841<sup>793</sup>) mit späteren Modificationen<sup>794</sup>). Nach dem Gesetze über die Einführung des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 Art. XVIII soll da, wo dieses Institut besteht, eine Klage über Ehrenverletzungen und leichte Mißhandlungen, sofern sie nur im Wege des Civilprocesses verfolgt werden, von den ordentlichen Gerichten nicht eher zugelassen werden, als bis die Vermittlung des Schiedsmannes nachgesucht ist.

Von den noch hieher gehörenden

m) Geistlichen Gerichten und

n) dem Gerichtshofe zur Entscheidung der Competenzconflicte wird weiter unten besonders die Rede sein.

787) Allgem. Gerichtsordnung Th. I, Tit. XXX, §. 48—56 und deren Ergänzungen.

788) S. Verordnung vom 30. Juni 1834 §. 32 flg. (Gesetzsammlung S. 109). Cabinetsordre vom 7. November 1845 (a. a. D. S. 726). Statut vom 15. Mai 1843 §. 32—34 (a. a. D. S. 275, 279) u. a. Reglement vom 22. Mai 1846 §. 82—94 (a. a. D. S. 187 flg.). Verordnung vom 20. December 1848 (a. a. D. S. 427 flg.). Gesetz vom 2. März 1850 §. 11 flg. (a. a. D. S. 427 flg.). Gesetz vom 11. März 1850 (a. a. D. S. 147 flg.) u. a.

789) Cabinetsordre vom 5. October 1846 (Gesetzsammlung S. 482).

790) Verordnung vom 21. Januar 1837 (Gesetzsammlung S. 7 flg.).

791) S. (Siewert), Versuch einer Anleitung zur Geschäftsführung der im Königreiche Preußen anzustellenden Schiedsmänner, Danzig 1828 8.

792) 1832 in Schlessien und Brandenburg, 1834 in Sachsen und Pommern, 1841 in Posen, 1847 für den Kreis Tecklenburg (Cabinetsordre vom 12. Juli 1847, in der Gesetzsammlung S. 323).

793) v. Kampe's Jahrbücher Bd. LVIII, S. 176 flg., 186 flg.

794) S. insbesondere für Tecklenburg die Ministerialverordnung v. 31. Juli 1847, im Justizministerialblatt S. 271 flg. und überhaupt Schering, Handbuch für die Schiedsmänner in den Provinzen Preußen, Brandenburg u. s. w., Berlin 1841, 2. Ausgabe 1847 8.

## 4) Das Beamtenpersonal.

Außer den bereits erwähnten richterlichen Personen, welche die einzelnen Gerichtscollégia und Behörden bilden, den Präsidenten und anderen Vorsitzenden, nebst den Ráthen, Assessoren<sup>795</sup>), erfordert die Verwaltung der Justiz noch andere Beamte, welche das Interesse des Staates oder der Parteien wahrzunehmen haben.

Zu den ersteren gehören:

Die Staatsanwaltschaft oder das öffentliche Ministerium<sup>796</sup>).

In Frankreich ist dieses Institut aus einer Umgestaltung der älteren königlichen Procuratoren hervorgegangen, während es in Deutschland von dort entlehnt mit einem Theile der Functionen betraut wurde, welche bis dahin Fiscale verwaltet hatten<sup>797</sup>). In dem ganzen Staate, mit Ausnahme des Bezirkes des Appellationsgerichtes zu Cöln, beruhen die Einrichtungen der Staatsanwaltschaft auf der Verordnung vom 3. Januar 1849, dem Gesetze vom 3. Mai 1852, betreffend die Zusätze zu derselben<sup>798</sup>), sowie auf den Instructionen des Justizministers vom 23. April und 13. November 1849<sup>799</sup>). Die Beamten der Staatsanwaltschaft gehören hiernach nicht zu den richterlichen Beamten, sind auch in ihrer Amtswirksamkeit von den Gerichten unabhängig, dagegen der Leitung und Aufsicht des Justizministers untergeben, und bilden ein in sich abgeschlossenes Ganze. Beim Obertribunal und jedem Appellationsgerichte befindet sich ein Oberstaatsanwalt, unter dessen specieller Subjection<sup>800</sup>) die bei jedem Schwurgerichte und größeren Kreisgerichte angestellten Staatsanwälte, sowie die diesem untergebenen Staatsanwaltsgehilfen (Assessoren oder Referendarien) stehen. Ebenso die für kleinere Gerichtsbezirke angeordneten Polizeianwälte, deren Functionen in der Regel von dem Bürgermeister des Ortes oder dem Gemeindevorsteher wahrgenommen werden<sup>801</sup>). Die Thätigkeit der Staatsanwaltschaft bezieht sich vornämlich auf die Strafrechtspflege und auf Disciplinarsachen wider Beamte; es liegt ihr ob, strafbare Handlungen zu ermitteln und zu verfolgen<sup>802</sup>). In Civil-

795) Ueber die Anciennitätsverhältnisse, die Gehaltstufen und den Rang derselben vgl. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. März 1850, in der Gesefsammlung S. 274 flg.

796) Starke a. a. D. Th. I, S. 225 flg. v. Daniels, Grundsätze des rheinischen und französischen Strafverfahrens (Berlin 1849/8.) §. 37 flg.

797) Ueber das Fiscalat vgl. Starke a. a. D. Th. I, S. 138 flg. v. Daniels a. a. D. §. 45 Anm. S. 49 flg.

798) Gesefsammlung für 1849 S. 14 flg., für 1852 S. 209 flg.

799) Justizministerialblatt S. 236 flg., 460 flg.

800) Gesef vom 21. Juli 1852 §. 57, 58 (Gesefsammlung S. 477).

801) Städteordnung vom 30. Mai 1853 §. 62 (Gesefsammlung S. 261).

802) Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 6. Gesef vom 3. Mai 1852 Art. I. Gesef vom 7. Mai 1851 §. 24 flg., 69, 76, vom 21. Juli 1852 §. 32 flg., 64 flg.

sachen haben sie das öffentliche Interesse bei den Processen zu vertreten, welche die Scheidung, Ungiltigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe zum Gegenstande haben<sup>803</sup>).

In der Rheinprovinz ist die Wirksamkeit der Staatsanwaltschaft ausgedehnter, denn sie ist überhaupt das Organ, durch welches die Regierung für die Aufrechterhaltung und richtige Anwendung der Gesetze sorgt, so daß in jedem dazu geeigneten Falle, wenn die Parteien ein Rechtsmittel nicht haben oder nicht anwenden, durch die Beamten des öffentlichen Ministeriums die Cassation beantragt werden kann. Insbesondere haben dieselben die umfassendste Thätigkeit bei der Handhabung der Strafrechtspflege, der Uebung der Disciplin über die ministeriellen Beamten zu entwickeln, auch die Sorge für die ordnungsmäßige Ausführung mannigfacher nicht streitiger Jurisdictionalien. Keine Sitzung eines Gerichtes, ausgenommen der Friedensgerichte für Civilsachen und der Gewerbe- und Handelsgerichte, darf ohne Weisheit eines Beamten der Staatsanwaltschaft stattfinden. Am rheinischen Cassationshofe ist ein Generalprocurator angestellt, beim Appellationsgerichte in Köln ist ein Generalprocurator, drei Generaladvocaten und drei Staatsprocuratoren, bei jedem Landgerichte ein Oberprocurator und zwei bis vier Staatsprocuratoren, bei jedem Polizeigerichte Polizeicommissare, deren Stelle aber auch Bürgermeister übernehmen. Dazu kommen Feld- und Waldhüter und andere Organe der gerichtlichen Polizei. Die Stellung derselben unter sich und zu den Gerichten ist im allgemeinen dieselbe wie im ganzen Staate.

Als Beistände der Parteien kommen in Betracht

Rechtsanwälte, Advocaten, Advocatanwälte<sup>804</sup>).

Friedrich II. hielt die Advocaten nicht bloß für entbehrlich, sondern auch für verderblich und schaffte sie ab. Das Bedürfnis führte jedoch zu ihrer Herstellung unter dem Namen Justizcommissarien<sup>805</sup>) oder gegenwärtig Rechtsanwälte<sup>806</sup>). Für jeden Gerichtsbezirk wird nach Bedürfnis eine bestimmte Zahl angestellt, deren Praxis sich auf den Sprengel beschränkt, für welchen sie immatriculirt sind. Die Rechtsanwälte sind Staatsbeamte, jedoch nur auf die ihnen zustehenden Gebühren angewiesen<sup>807</sup>). Ehrentitel derselben sind: Justizrath oder Geheimer Justizrath. In der Rheinprovinz führen die Beistände der Parteien, welche ihnen Rath erteilen und für sie Vorträge in den Gerichten halten, den früheren Namen Advocaten. Von ihnen unterscheiden sich die Advocatanwälte, welche außer-

803) Verordnung vom 2. Januar 1849 §. 12 (Gesessammlung S. 4), verb. Verordnung vom 28. Juni 1844 (a. a. D. 184 flg.).

804) Starke a. a. D. Th. I, S. 420 flg.

805) S. Allgem. Gerichtsordnung Th. III, Tit. VII.

806) Verordnung vom 2. Januar 1849 §. 30.

807) Allgem. Gerichtsordnung Th. III, Tit. VII, §. 3. Anhang §. 462.

dem noch befugt sind, Proceßhandlungen vorzunehmen, Proceßschriften einzureichen und die Parteien vollständig zu vertreten. Die Zahl der Advocaten ist unbeschränkt, doch müssen sie in die Matrikel des Appellationsgerichtes zu Cöln eingetragen werden und können dann in dem ganzen Sprengel desselben fungiren. Aus ihrer Mitte werden, jedoch frühestens nach Ablauf eines Jahres seit der Eintragung in die Matrikel, die Advocatanwälte bestellt, wo ein Bedürfniß dazu vorhanden ist<sup>808</sup>).

Hierher gehören ferner:

Die *Notare*. Das Amt derselben, welches in der Regel mit dem eines Rechtsanwaltes verbunden ist, besteht vornämlich darin, mit den Parteien Instrumente aufzunehmen, welche die Kraft öffentlicher Urkunden besitzen. Ihr Geschäftskreis erstreckt sich auf das Departement des Appellationsgerichtes, in welchem sie bestellt sind, während die bei den großen Stadtgerichten bloß als Notare bestellten Beamten auf den Jurisdictionen- und Polizeibezirk der Stadt beschränkt sind. Maßgebend sind überhaupt die Bestimmungen der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. III, Tit. VII, §. 45 flg. und deren Ergänzungen, insbesondre das Gesetz vom 23. April 1823, vom 11. Juli 1845, über das Verfahren bei Aufnahme von Notariatsinstrumenten und das Gesetz vom gleichen Datum über die Form einiger Rechtsgeschäfte<sup>809</sup>). In der Rheinprovinz ist das Notariat von der Advocatur streng gesondert. Außer der Aufnahme von öffentlichen Urkunden, von Inventarien u. a. liegt dort den Notaren besonders die Abhaltung von Versteigerungen ob, und zwar nur ihnen die freiwillige Auction von Immobilien. Ihre Zahl ist beschränkt, ihre Praxis erstreckt sich auf den Bezirk des Landgerichtes, in dessen Sprengel sie ansässig sind. Sie stehen unter der Aufsicht der Staatsanwaltschaft und der Gerichte. Ueber ihre Rechtsverhältnisse entscheiden die Notariatsordnung vom 25. April 1822<sup>810</sup>), die Verordnung vom 21. Juli 1826<sup>811</sup>).

Zu den Beamten gehören endlich noch:

Die *Subalternen* und die *Unterbeamten* im eigentlichen Sinne<sup>812</sup>). Während den letzteren (Boten, Executoren, Gefangenwärtern u. a.) die rein äußerlichen mechanischen Dienste obliegen, haben jene die Bureaugeschäfte zu vollziehen, die Expeditionen, Calculatur- und Kassensachen, die Registratur- und Kanzleigeschäfte zu besorgen, insbesondre auch als Gerichtsschreiber oder Protocollführer zu dienen.

808) *Starke* a. a. D. S. 423.

809) *Gesetzsammlung* für 1823 S. 43, für 1845 S. 487 f., 495. Verb. Erläuterung dazu im *Justizministerialblatt* 1847 Nr. 40 flg.

810) *Gesetzsammlung* S. 109, verb. Gesetz vom 21. Juli 1852 §. 67 (a. a. D. S. 480).

811) *Gesetzsammlung* S. 71.

812) S. überhaupt *Fr. Beckstein*, der preussische Subaltern-Beamte im Civildienste, Berlin 1850.

Für die verschiedenen zu dieser Kategorie gehörigen Beamten sind theils allgemeine, theils besondere Instructionen und Reglements erlassen, als Ergänzungen zur Allgem. Gerichtsordnung Th. III, Tit. V<sup>813</sup>). In der Rheinprovinz haben die Gerichtsvollzieher außer den gewöhnlichen Functionen der Ladungen u. s. w. und dem inneren Dienste (Audienzgerichtsvollzieher) auch das Recht, Wechselproteste aufzunehmen und öffentliche Versteigerungen von Mobilien, Früchten auf dem Palm und von Holz auf dem Stamme zu veranstalten<sup>814</sup>). Die Anstellung der Subalternen und Unterbeamten erfolgt in jedem Appellationsgerichtsbezirke durch den ersten Präsidenten des Appellationsgerichtes, mit Ausnahme der Kassen- und Rechnungsrevisoren, welche der Justizminister ernennt. Durch denselben werden auch in der Rheinprovinz die Gerichtsschreiber angestellt und zu Landgerichts-, Parketsecretären, welche letzteren sich auf dem Parket des Generalprocurators oder eines Oberprocurators befinden, und zu Obersecretären erhoben. Die Gerichtsvollzieher stellt der Generalprocurator an.

Zum Schlusse dieser Materie ist noch kürzlich

das Verhältniß der Justiz zur Administration zu berühren. Aus der mitgetheilten Uebersicht der Behörden ergibt sich, daß die Organe für Verwaltung und die für Rechtspflege bei manchen Gegenständen in die Function der anderen eingreifen, die ersteren also zugleich richterliche, die letzteren zugleich administrative Geschäfte übernehmen. Wo dies der Fall ist, hat das Gesetz selbst schon dafür gesorgt, daß nach dem Wesen der Sache verfahren werde, insbesondere wo eine administrative Behörde Recht spricht, daß Beamte, welche die richterliche Qualification haben, allein oder vorzugsweise an der Abfassung der Erkenntnisse Theil haben, sodann daß in vielen Fällen der Verwaltungsbehörde nur die Feststellung des Interimisticums zusteht und den Betheiligten das Beschreiten des strengen Rechtsweges vorbehalten ist. Die neueste Gesetzgebung ist bemüht, beide Gebiete so viel als möglich auseinander zu setzen. Die Verordnung vom 2. Januar 1849 bestimmt übrigens im §. 38<sup>815</sup>): „In dem Verhältnisse der Gerichte zu den Verwaltungsbehörden wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert. Sie sollen sich gegenseitig bei Erledigung der ihnen obliegenden Geschäfte innerhalb ihres Ressortes Unterstützung

813) S. insbesondere Cabinetordre vom 19. November und Circular vom 26. November 1849, die Annahme und Beschäftigung der Civil-Supernumerarien, sowie die Prüfung der Subaltern-Beamten bei den Gerichten betreffend (im Justizministerialblatt S. 476 flg.). Circular vom 2. August 1830, betreffend die Dienstinstruction für die gerichtlichen Unterbeamten (a. a. D. S. 261 flg.).

814) Verordnung vom 21. Juli 1826. Instruction vom 10. Juni und Anweisung vom 22. October 1833. (Pottner, Sammlung Bd. III, Nr. 1106, 1131.)

815) Gesetzsammlung S. 12.

leisten; die Verwaltungsbehörden sind jedoch nicht ferner befugt, in Angelegenheiten ihres Ressorts an Justizunterbehörden Anweisungen zu ertheilen und sie zu deren Befolgung anzuhalten. Die entgegenstehende Bestimmung der Ordre vom 31. December 1825 unter lit. b. nr. XII (Gesetzsammlung für 1826 S. 11) wird aufgehoben.“

Die Allgem. Gerichtsordnung definirt den Begriff der Justizsachen im §. 1 der Einleitung, indem sie festsetzt: alle Streitigkeiten über Sachen und Rechte, welche einen Gegenstand des Privateigenthums ausmachen, unterliegen der richterlichen Cognition. Indessen giebt es davon viele Ausnahmen, indem dergleichen Objecte oft irgend eine das allgemeine Interesse berührende Seite haben, welche die Anwendung des Civilprocesses ausschließt. Wo dies der Fall sei, läßt sich nicht bloß aus der Natur der Sache bestimmen, weshalb besondere gesetzliche Sanctionen möglichst erschöpfend die einzelnen Fälle bezeichnet haben<sup>816</sup>). Indessen fehlt es doch nicht an Conflicten zwischen den Justiz- und Verwaltungsbehörden, welche gehoben werden müssen. Früher entschied über dieselben eine Immediat-Jurisdictionskommission, nach der Instruction vom 10. Februar 1756<sup>817</sup>). Dieselbe ging im Jahre 1808 ein und wurde erst in Folge der Cabinetsordre vom 30. Juni 1828 durch eine andere Einrichtung ersetzt<sup>818</sup>). Hiernach sollte eine Einigung des Justizministers mit dem der betreffenden Verwaltungsbehörde vorgesetzten Ministerium versucht werden und, wenn diese nicht gelänge, der König selbst, auf Grund eines motivirten Gutachtens des Staatsministeriums und des Staatsrathes oder der höchsten Gerichte Entscheidung treffen. Auch diese Aushilfe wurde jedoch später aufgegeben und durch das Gesetz vom 8. April 1847 ein eigener Gerichtshof zur Entscheidung der Competenzconflicte eingesetzt<sup>819</sup>). Derselbe besteht aus dem Präsidenten des Staatsrathes, aus dem Staatssecretär und neun anderen Mitgliedern des Staatsrathes, von denen fünf Justizbeamte, die übrigen vier aber Verwaltungsbeamte sein müssen. Der König ernennt dieselben auf den Vorschlag des Präsidenten des Staatsrathes. Dieser Gerichtshof entscheidet, im einzelnen Falle unter Theilnahme von wenigstens sieben Mitgliedern, selbstständig, unter gewisser Mitwirkung des Justizministers und des betreffenden

816) Da die Aufzählung derselben zu weit führen würde, so genüge die Hinweisung auf Grävell, Commentar zur Allgem. Gerichtsordnung Bd. I, S. 38 flg., die Ergänzungen und Erläuterungen der preussischen Rechtsbücher zu §. 1 der Einleitung der Allgem. Gerichtsordnung, verb. Simon, Staatsrecht Bd. II, S. 492 flg.

817) Nov. C. C. Tom. II. Fol. 519, verb. Circulare vom 7. April 1768 und 23. Mai 1796, daselbst Tom. IV. Fol. 3033, 3079.

818) Gesetzsammlung S. 86, verb. die Instruction vom 1. Juli 1833, in v. Kampfs Jahrbüchern Bd. XLVI, S. 103—108.

819) Gesetzsammlung S. 170.

Verwaltungschefs, durch deren Vermittelung das Erkenntniß an die resp. Behörden zur Befolgung gesendet wird <sup>820</sup>).

## C. Die Verwaltung der kirchlichen und Unterrichtsangelegenheiten.

### 1) Das Religions- und Kirchenwesen.

Preußen ist ein Staat von religiös-gemischter Bevölkerung. Nach der Volkszählung am Ende des Jahres 1849 gab es, unter 16,331,187 Einwohnern, 10,016,798 Evangelische, 6,879,613 Römisch-Katholische, 1630 Griechisch-Katholische, 14508 Mennoniten, 218,998 Juden. Ueberwiegend evangelisch sind die Regierungsbezirke Gumbinnen, Königsberg (obgleich von Ermland u. s. w. ein Fünftel der Bevölkerung der römisch-katholischen Kirche angehört), Potsdam mit Berlin, Frankfurt a. d. O., Stettin, Köslin, Stralsund, Breslau, Liegnitz, Magdeburg, Merseburg, Erfurt (fast ein Drittel ist römisch-katholisch), Minden (mit fast zwei Fünfteln Römisch-Katholischen). Ueberwiegend römisch-katholisch sind die Regierungsbezirke Posen, Bromberg, Oppeln, Münster (ein Zehntel evangelisch), Aachen (ein Fünfundzwanzigstel evangelisch), Trier, Köln, Düsseldorf, Coblenz, Hedingen, Sigmaringen <sup>821</sup>). Der Hauptbestandtheil der Griechen (1363) sind die Philipponen in dem Nicolaischen Forst des Regierungsbezirkes Gumbinnen, wo sie sich seit 1831 angebaut haben <sup>822</sup>). Von den Mennoniten finden sich 12970 in der Provinz Preußen, 1341 in der Rheinprovinz. Die meisten Juden leben in der Provinz Posen, wo sie mehr als fünf Procent der Bevölkerung ausmachen, in der Stadt selbst mehr als siebenzehn Procent; die wenigsten finden sich in der Provinz Sachsen (0,27 Procent).

Seit der Einführung der Reformation war der preussische Staat längere Zeit fast rein evangelisch; römisch-katholische Elemente kamen besonders hinzu aus der Jülich-Cleve'schen Erbschaft, durch die Erwerbungen in Folge des westphälischen Friedens, durch Schlesien, die früheren polnischen Besitzungen, die Rheinlande und Westphalen 1802—1803, 1813—1815. Diese Mischung der beiden Confessionen und die eigenthümliche Entwicklung des Staates ließ früher als in dem gesammten übrigen Deutschland die Grundsätze religiöser Duldung zur Anwendung gelangen, zumal da die durch den Besitz des nicht zum

820) Die einzelnen Erkenntnisse werden durch das Justizministerialblatt und andere officiële Organe veröffentlicht.

821) Die Details bei Dieterici, oben Anm. 49, 50 citirt, und insbesondere im Jahrgang 1850 der Mittheilungen des statistischen Bureau's S. 1 flg., 1851 S. 92 flg., 102 flg.

822) Hinschius, etwas über die Philipponen, aus amtlichen Quellen, in der von ihm herausgegebenen juristischen Wochenschrift 1837, S. 203 flg.

teutschen Reiche gehörigen Herzogthums Preußen erlangte Selbstständigkeit die Landesherren von der unbedingten Befolgung der beschränkenden Bestimmungen des westphälischen Friedens frei machte. Das Religionsedict vom 9. Juli 1788<sup>823)</sup> und nach ihm das Allgem. Landrecht Th. II, Tit. XI, §. 1 flg. gewähren jedem Einwohner im Staate eine vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit und gestatten jedem Hausvater seinen häuslichen Gottesdienst nach Gutbefinden anzuordnen, machen aber die Bildung von Religionsgesellschaften, d. i. die Verbindung mehrerer Einwohner des Staates zu Religionsübungen, von der Staatsgenehmigung abhängig. Die zur öffentlichen Feier des Gottesdienstes verbundenen Religionsgesellschaften heißen Kirchengesellschaften und sind theils ausdrücklich aufgenommen, sobald sie die Rechte privilegirter Corporationen besitzen, theils geduldet, ohne diese Rechte. Bestätigt und genauer bestimmt sind diese Festsetzungen durch das Patent vom 30. März 1847, die Bildung neuer Religionsgesellschaften betreffend, nebst einer Zusammenstellung der im Allgem. Landrecht enthaltenen Bestimmungen über Glaubens- und Religionsfreiheit<sup>824)</sup>, sowie durch die Verordnung vom 30. März 1847, betreffend die Geburten, Heurathen und Sterbefälle, deren bürgerliche Beglaubigung durch die Ortsgerichte erfolgen muß<sup>825)</sup>. Darnach sind zu unterscheiden 1) öffentlich aufgenommene, „geschichtlich und nach Staatsverträgen bevorrechtete Kirchen“, die evangelische und römisch-katholische; 2) aufgenommene, concessionirte, nicht bevorrechtete Kirchen, deren Gerechtsame in der ihnen erteilten Concession bestimmt werden. Dazu gehören die Herrnhuter und böhmischen Brüder<sup>826)</sup>, die von der Gemeinschaft der Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner<sup>827)</sup>; 3) ge-

823) Nov. C. C. Tom. VIII. Fol. 2177. v. Rabe, Sammlung Bd. VII, S. 726.

824) Gesefsammlung S. 121 flg.

825) Gesefsammlung S. 125 flg. Vgl. den Extract der Motive zum Patent und zur Verordnung in den Mittheilungen aus der Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten Bd. I, S. I, S. 1 flg. (Berlin 1847 8.).

826) Im Religionsedict von 1788 §. 2 werden beide zu den öffentlich geduldeten Secten gerechnet. v. Mühlcr, Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung der Mark Brandenburg (Weimar 1846 8.) S. 264 flg. sucht auszuführen, daß dieselben in Preußen nicht bloß geduldet seien; indessen sind sie doch nicht privilegirte Kirchen und gehören daher zur Classe der concessionirten. S. die Generalconcession vom 7. Mai 1746 und 18. Juli 1763 u. a. (Gedichte, Annalen Bd. I, S. 3, S. 44—53, Berlin 1800 8.).

827) S. Generalconcession vom 23. Juli 1845 (in der Gesefsammlung S. 516). Verb. Ministerialverfügung vom 7. August 1847, betreffend die Regulirung der ... Lutheraner, (Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 317 f. Mittheilungen aus der Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten Bd. I, S. IV, S. 303 flg.). Rescript vom 24. Juni 1848, betr. den Gebrauch des kirchlichen Geläutes und die öffentliche Abhaltung kirchlicher Begräbnißfeierlichkeiten der



duldeten Religionsgesellschaften, mit Privatscultus, die Mennoniten<sup>828</sup>), die Quäker<sup>829</sup>), die Griechen (Anm. 822), die Juden (s. unten); 4) factisch geduldete Religionsgenossen, die Dissidenten der römisch-katholischen und evangelischen Kirche (sog. deutsch-katholische und freie Gemeinden)<sup>830</sup>).

Die in der Landeshoheit liegenden kirchenpolitischen Rechte, iura circa sacra, sind nach der Gesetzgebung des Landrechtes und späteren Erlassen theils dem Könige vorbehalten, theils werden sie in seinem Namen von den damit betrauten Beamten verwaltet<sup>831</sup>), während die Ausübung der rein kirchlichen Rechte durch die Organe der einzelnen Kirchengesellschaften erfolgt<sup>832</sup>).

Durch die Ereignisse des Jahres 1848 sind diese bisher befolgten Grundsätze in religiöser und kirchlicher Hinsicht weniger verändert, als in politischer. Es kommen hier folgende Bestimmungen der Verfassungsurkunde in Betracht:

Art. 12: Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, die Vereinigung zu Religionsgesellschaften (Art. 30 und 31) und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen. Art. 13: Die Religionsgesellschaften sowie die geistlichen Gesellschaften, welche keine Corporationsrechte haben, können diese Rechte nur durch besondere Gesetze erlangen. Art. 14: Die christliche Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des Staates, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, unbeschadet der im Art. 12 gewährleisteten Religionsfreiheit, zu Grunde gelegt.

... Lutheraner (Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 197), Circulare über das Begräbniß der ... Lutheraner auf evangelischen Kirchhöfen vom 29. September 1850 (Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 228) u. a., sämmtlich auch in den oben Anm. 588, 589 citirten Actenstücken abgedruckt.

828) Edict vom 30. Juli 1789, betr. die Einrichtung des Mennonitenwesens (Nov. C. C. Tom. VIII. Fol. 2541 flg. v. Rabe, Sammlung Bd. I, Abth. VII, S. 780). Dazu Declaration vom 17. December 1801, wegen der Befugniß, Grundstücke zu erwerben. (Nov. C. C. Tom. XI. Fol. 1277. v. Rabe a. a. D. Bd. VI, S. 686. Amelang, neues Archiv Bd. II, S. 377 u. a. m.) S. Ergänzungen der preussischen Rechtsbücher, Anhang zum Landrecht Th. II, Tit. XI.

829) Daß dieselben wie die Mennoniten zu behandeln sind, spricht die Cabinetsordre vom 16. Mai 1830 §. 7 aus (Gesessammlung S. 82).

830) Ueber deren Verhältnisse s. m. die Actenstücke aus der Verwaltung der Abtheilung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten S. 99 flg. Actenstücke aus der Verwaltung des evangelischen Oberkirchenrathes, §. I, S. 71 flg. §. II, S. 36 flg. §. III, S. 52.

831) S. (Jacobsen) die Grundsätze des preussischen Rechtes über das Verhältniß von Staat und Kirche, Königsberg 1838 8., S. 32 flg.

832) Die Grundsätze u. s. w. S. 42 flg., 46 flg.

Art. 15: Die evangelische und die römisch-katholische Kirche sowie jede andere Religionsgesellschaft, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig und bleibt im Besiz und Genuß der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds. Art. 16: Der Verkehr der Religionsgesellschaften mit ihren Oberen ist ungehindert. Die Bekanntmachung kirchlicher Anordnungen ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen. Art. 17: Ueber das Kirchenpatronat und die Bedingungen, unter welchen dasselbe aufgehoben werden kann, wird ein besonderes Gesetz ergehen. Art. 18: Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, soweit es dem Staate zusteht und nicht auf dem Patronate oder besonderen Rechtstiteln beruht, aufgehoben. Auf die Anstellung von Geistlichen beim Militär und an öffentlichen Anstalten findet diese Bestimmung keine Anwendung. Art. 19: Die Einführung der Civilehe erfolgt nach Maßgabe eines besonderen Gesetzes, das auch die Führung der Civilstandesregister regelt<sup>833</sup>).

Die oben berührten Unterschiede der öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaften u. s. w. erleiden durch diese Festsetzungen keine Veränderung, das Patent und die Verordnung vom 30. März 1847 sind dadurch nicht aufgehoben, auch dauern die Kirchenhoheitsrechte des Staates fort, jedoch nicht mehr in dem älteren Umfange, da die Religionsgesellschaften ihre Angelegenheiten selbstständig ordnen und verwalten sollen<sup>834</sup>). Die durch die Verfassungsurkunde ausgesprochenen Grundsätze erfordern noch mehrere Ausführungsgesetze und eine bestimmtere Auseinandersetzung des Staates und der Kirche, wobei indessen die Eigenthümlichkeiten der einzelnen Religionsgesellschaften Berücksichtigung finden werden und zwar mehr als dies im Allgem. Landrechte der Fall ist, welches über äußere und innere Angelegenheiten der Kirche, ohne die erforderliche Distinction der verschiedenen Confessionen, Sagungen enthält und von mancherlei Inconsequenzen und Widersprüchen nicht frei ist. Nach dem Princip des Titel XI, Theil II des Landrechtes müßte eigentlich jede einzelne Gemeinde independent sein, denn Suarez, welcher die Hauptarbeit bei dieser Materie übernommen hatte, erklärt bei der Revision der Monita zum Entwurfe des Kirchenrechtes: „Die Distinction zwischen Kirche und Kirchengesellschaft ver-

833) Die Art. 12 bis 19 der revidirten Verfassungsurkunde weichen von den Art. 11 bis 16 der Verfassung vom 5. December 1848 mehrfach ab. Ueber die letzteren s. m. die Denkschrift des Ministers des Cultus: Erläuterungen, die Bestimmungen der Verfassungsurkunde vom 5. December 1848 über Religion, Religionsgesellschaften und Unterrichtswesen betreffend, Berlin 1848 4.

834) Vgl. die Ausführungen in den von Richter herausgegebenen: Amtliche Gutachten, die Verfassung der evangelischen Kirche in Preußen betreffend, Berlin und Leipzig 1849 8.

stehe ich nicht. Die Kirche abgesondert von der Kirchengesellschaft scheint mir ein dunkler Begriff zu sein, von dem sich die Eigenschaften einer personae moralis nicht prädiciren lassen" <sup>835</sup>). Daher bestimmt auch das Landrecht in §. 36: „Mehrere Kirchengesellschaften, wenn sie gleich zu einerlei Religionspartei gehören, stehen dennoch unter sich in keiner nothwendigen Verbindung“, ein Grundsatz, dem aber die Annahme gemeinsamer geistlichen Oberen (§. 114), ohne deren Genehmigung keine Veränderung in Kirchensachen gestattet ist (§. 146), die beschränkte Verfügung über die Kirchengüter (§. 217 flg.) u. a. m. widersprechen. Durch die Verfassungsurkunde ist die Autonomie der Einzelgemeinden keinesweges erhöht worden, da nicht diesen, sondern den Kirchengemeinschaften im ganzen die eigene Verwaltung zugesichert ist <sup>836</sup>).

Specieller muß hier zuerst von den beiden privilegiirten Kirchen die Rede sein.

#### a) Die evangelische Landeskirche.

Die evangelische Landeskirche ist unirt. Die in Preußen schon seit dem siebenzehnten Jahrhunderte mit großem Eifer versuchte Union ist erst seit 1817 und 1830 mit größerem Erfolge herbeigeführt <sup>837</sup>). Die Geltung der Sonderbekenntnisse ist dadurch indessen keineswegs beseitigt worden <sup>838</sup>). Das Allgem. Landrecht Th. II, Tit. XI, §. 39 bestimmt: „Protestantische Kirchengesellschaften des Augsburgischen Glaubensbekenntnisses sollen ihren Mitgliedern wechselseitig die Theilnahme auch an ihren eigenthümlichen Religionshandlungen nicht versagen, wenn dieselben keine Kirchenanstalt ihrer eigenen Religionspartei, deren sie sich bedienen können, in der Nähe haben.“ Auf den anerkannten Symbolen und den im Princip übereinstimmenden Kirchenordnungen beruht das gemeine Recht der evangelischen Landeskirche. Daher erklärt auch das Landrecht a. a. O. §. 66: „die Rechte und Pflichten der protestantischen Geistlichen sind durch die Consistorial- und Kirchenordnungen bestimmt“. Eine bei Gelegenheit der Redaction des

835) Materialien zum Allgem. Landrecht Bd. XV, Fol. 140 (handschriftlich im Justizministerium zu Berlin).

836) Wegen der Literatur über das allgemeine preussische Kirchenrecht überhaupt s. m. die Ergänzungen zum Allgem. Landrecht Th. II, Tit. XI. Simon, Staatsrecht Bd. I, S. 351 flg. Fürstenthal, Sammlung aller das Kirchen- und Schulwesen betreffenden Gesetze, Gösslin 1838—1844, 4 Bde. und ein Nachtrag. Peckert, Handbuch der kirchlichen Gesetzgebung Preußens, Berlin 1846, 2 Bde. 8., verb. Anm. 839 flg.

837) S. den königlichen Aufruf vom 27. September 1817, die Cabinetsordre vom 30. April 1830, die Beförderung der Union betreffend. (v. Kampff Annalen Bd. II, S. 64 flg., Bd. XIV, S. 324 flg.) Vgl. Riess, Urkundenbuch der evangelischen Union, Bonn 1833 8.

838) Cabinetsordre vom 28. Februar 1834 (v. Kampff Annalen Bd. XVIII, S. 74) u. m. a., insbesondre vom 6. März 1832 und 12. Juli 1833.

Landrechtes beabsichtigte allgemeine Kirchenordnung ist nicht zu Stande gekommen, daher gelten außer den landrechtlichen und sonstigen allgemeinen und provinziellen Vorschriften noch die provinziellen Kirchenordnungen und Agenden, mit den durch jene herbeigeführten Modificationen. Es sind dieses für die Provinz Preußen die Kirchenordnung von 1568<sup>839)</sup>, für Brandenburg die Consistorialordnung von 1573 und die Kirchenordnung von 1540<sup>840)</sup>, für Pommern die Kirchenordnung von 1563, die Agende von 1567, die statuta synodica von 1574, die leges praepositararum von 1621, für Neuvorpommern die Consistorialinstruction von 1681, für Schlesien besondere Kirchenordnungen in den einzelnen Districten, sowie die Inspections- Presbyterialordnung von 1742<sup>841)</sup>, für Sachsen die Kirchenordnung von 1580 nebst mehreren Kirchenordnungen für einzelne Theile, wie für Magdeburg und Mannsfeld von 1688, revidirt 1739, Eichsfeld 1669 u. a.<sup>842)</sup>, für Westphalen und die Rheinprovinz die Kirchenordnung vom 5. März 1835<sup>843)</sup>. Allgemeinere Geltung besaß auch stets die evangelisch-reformirte Inspections-, Presbyterial-, Classica-, Gymnasial- und Schulordnung vom 24. October 1713<sup>844)</sup>.

Die Verfassung der evangelischen Landeskirche ist verschieden für die östlichen und westlichen Provinzen. In jenen besteht für die Reformirten im allgemeinen die auf der erwähnten Inspections-Ordnung von 1713 beruhende Presbyterialverfassung, für die Lutherischen die Consistorialverfassung, in Rheinland und Westphalen für beide die Presbyterialverfassung. Gemeinsame Organe für alle, obgleich

839) S. Bock, Handbuch über die Kirchen- und Schulgesetzgebung im preussischen Staate, mit besonderer Berücksichtigung der Provinz Preußen, 2. Ausg., von Forkowski und Desterreich, Königsberg 1844 2 Bde. 8. Zeile, Erläuterungen und Ergänzungen der Zusätze des ostpreussischen Provinzialrechtes zum Kirchen- und Schulrechte, Königsberg 1844 8. Jacobson, Geschichte der Quellen u. s. w., Königsberg 1839. — Die hier angeführten Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts finden sich in der Sammlung derselben von Richter, Weimar 1846 4.

840) S. v. Mühler, Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung, Weimar 1846 8.

841) Simon, das Kirchenrecht und die Kirchenverfassung von Schlesien, Breslau 1847 8.

842) Ehrhardt, der evangelische Geistliche im preussischen Staate, mit besonderer Hinsicht auf die Provinz Sachsen, Halle 1847 8. v. Weber, systematische Darstellung des im Königreiche Sachsen geltenden Kirchenrechtes, 2. Ausg., Leipzig 1843, 1845, 2 Bde. 8.

843) Hermens, Handbuch der gesammten Staatsgesetzgebung über den christlichen Cultus u. s. w. in den königlich preussischen Provinzen am linken Rheinufer, Aachen und Leipzig 1833—1831, 4 Bde. 8. Jacobson, Geschichte u. s. w., Königsberg 1844. — Ein revidirter, von den Provinzialsynoden 1831 festgestellter Entwurf der Kirchenordnung findet sich in den Verhandlungen der siebenten rheinischen Provinzialsynode, Duisburg 1831 8.

844) Bei Mylius, C. C. March. T. I. Abth. I, Nr. 83, Fol. 447 flg.

mit verschiedenen Rechten, sind der Landesherr, als Inhaber der Episcopatrechte, der evangelische Oberkirchenrath, die Consistorien, General- und Specialsuperintendenten. Eigenthümliche Einrichtungen sind für die Lutherischen die Kirchencollegia, bestehend aus den Geistlichen und Kirchenvorstehern, und die Repräsentanten sowie die Gemeindegemeinderäthe; für die Reformirten Presbyterien; für Rheinland-Westphalen die Presbyterien und größeren Repräsentationen. Während in den östlichen Provinzen die aus den Gemeinden hervorgehenden höheren Ordnungen erst im Entstehen begriffen sind, wirken in den westlichen Provinzen auch die Kreis- und Provinzialsynoden. Die Ressortverhältnisse aller dieser Behörden sind theils durch die vorhin erwähnten Kirchenordnungen, theils durch besondere Gesetze und Instructionen bestimmt.

Was die Episcopatrechte des Landesherrn betrifft, so sind die Redactoren des Landrechtes durchaus fern von dem Territorialsystem, neigen zum Collegialsystem, ohne das Episcopalsystem<sup>845)</sup> zu verwerfen, denn sie erklären: „der protestantische Landesherr hat iure superioritatis keine mehreren Rechte in Absicht der Religion, als ein jeder andere Regent. Sollte er in Absicht der protestantischen Religion mehrere andere Rechte haben, so müßte er sie iure episcopali haben. Ob er sie wirklich habe? adhuc sub iudice lis est<sup>846)</sup>.“ Dennoch sind die Grundsätze des Territorialsystems, wie vor so auch nach der Vollendung des Landrechtes in kirchlichen Angelegenheiten in mannigfachster Weise zur Anwendung gekommen. Indessen begann bereits Friedrich Wilhelm III. damit, der evangelischen Kirche eine vom Staate freiere Stellung zu bereiten und Friedrich Wilhelm IV. hat die Auseinandersetzung von Staat und Kirche mit entschiedenem Erfolge weiter geführt, wie dies die seit der Provinzialsynode von 1844<sup>847)</sup> und der Generalsynode von 1846<sup>848)</sup> geänderten Ressortverhältnisse und die sonstigen Einrichtungen ergeben (s. oben Anm. 584 flg.).

Bis zum Anfange des jetzigen Jahrhunderts bestanden in den einzelnen Provinzen die Consistorien als kirchliche Behörden, unter den in Berlin befindlichen Centralbehörden. Durch das Reglement vom 21. Juni 1804 über die Vertheilung der Geschäfte in Ostpreußen

845) (v. Kamp) Ueber das bischöfliche Recht in der evangelischen Kirche in Deutschland, Berlin 1828 8. (aus den Jahrbüchern Bd. XXXI besonders abgedruckt).

846) S. die Anm. 833 citirten Materialien, verb. mit dem Auszuge aus denselben Bd. XV, S. 139 flg., in v. Kamp Jahrbüchern Bd. LVIII, S. 73, 75.

847) Protocolle der Provinzialsynoden, Berlin 1845, Fol.

848) Verhandlungen der evangelischen Generalsynode u. s. w., Berlin 1846, Fol., verb. Richter, Verhandlungen der evangelischen Generalsynode, Leipzig 1847 8.

und Litthauen<sup>849)</sup> wurde das Consistorium zu Königsberg aufgehoben und die Bearbeitung der geistlichen- und Schulsachen der ostpreussischen und litthauischen Kriegs- und Domänenkammer übertragen. In den Jahren 1808 und 1809 geschah dasselbe in den übrigen Provinzen. Eine Wiederherstellung erfolgte aber durch die Verordnung vom 30. April 1815, und es ergingen dann die Consistorialinstruction vom 23. October 1817, die Cabinetsordre vom 31. December 1825<sup>850)</sup>, die Verordnung vom 27. Juni 1845 nebst dem Circular vom 1. October 1847, betreffend die Ressortverhältnisse der Consistorien und Regierungen in evangelischen Kirchenangelegenheiten<sup>851)</sup>. Während die Verordnungen von 1815 und 1817 die kirchlichen Interna den Consistorien, die Externa den Regierungen zugewiesen, die Grenzen aber nicht gehörig unterschieden hatten, ist 1845 den Consistorien das gesammte evangelische Kirchenwesen zugetheilt, das in einzelnen Fällen unter Mitwirkung der Regierung verwaltet wird. Schon nach der früheren Gesetzgebung gebührt den Consistorien 1) die Sorge für die Einrichtung der evangelischen Synoden, die Prüfung, Berichtigung und Bestätigung der Synodalschlüsse; 2) die Aufsicht über den Gottesdienst im allgemeinen, insbesondere in dogmatischer und liturgischer Beziehung; 3) die Prüfung der Candidaten pro facultate concionandi, pro ministerio und das Colloquium (nach der Instruction vom 12. Februar 1799<sup>852)</sup>, Verordnung vom 29. August 1810 u. a.); 4) die Bestätigung der von Privatpatronen und Gemeinden zu geistlichen Stellen berufenen Personen<sup>853)</sup>; 5) der Vorschlag wegen der in der Provinz anzustellenden Superintenden und sonstigen geistlichen Oberen und deren Einführung; 6) die Aufsicht über die geistlichen Seminarien und die Anstellung der Lehrer bei denselben; 7) die Aufsicht über die Amts- und moralische Führung der Geistlichen und die damit verfassungsmäßig verbundenen Disciplinarbefugnisse, wozu auch die Verfügung der Amtssuspension und der Antrag auf Remotion gehört; 8) die Ertheilung verschiedener Concessionen und Dispensationen; 9) die Anordnung kirchlicher Feste, in gleichen der Buß- und Bettage, nach den Anweisungen des geistlichen Ministeriums und die Bestimmung der Texte für die bei solchen Gelegenheiten zu haltenden Predigten; dazu kommt nach der Verordnung von 1845 10) die Einführung der Geistlichen in's Amt; 11) die Bestätigung derjenigen von Privatpatronen und Gemeinden ernannten

849) S. Jacobson, Geschichte der Quellen Bd. I, Th. II, S. 204 flg.

850) Gesefsammlung für 1817 S. 237 flg., 1826 S. 5 flg.

851) Gesefsammlung für 1845 S. 440 flg. Ministerialblatt für die innere Verwaltung 1847 S. 278 flg. Vgl. Mittheilungen aus der Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten Bd. I, p. IV, S. 316 flg.

852) Nov. C. C. Tom. X. Fol. 2203 flg. v. Rabe, Sammlung Bd. XIII, S. 364 flg., auch in v. Ramps Annalen Bd. XI (1827), S. 933 flg.

853) Diese Befugniß war durch die Cabinetsordre vom 31. December 1825 B. Nr. 2 aufgehoben.

weltlichen Kirchenbedienten, welche nicht für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens angestellt sind, sofern eine solche Bestätigung verfassungsmäßig erforderlich ist; 12) die Aufsicht über die Führung dieser weltlichen Kirchenbedienten; 13) die Aufrechterhaltung der kirchlichen Zucht innerhalb der landesgesetzlichen Grenzen; 14) bei den dem landesherrlichen Patronate unterworfenen Kirchen wird das Ernennungsrecht zu den geistlichen und weltlichen Stellen vom Consistorium kraft Auftrages geübt; schon nach dem älteren Rechte gebührt den Consistorien 15) die Aufsicht über alle Religionsparteien (mit Ausnahme der katholischen Kirche) in Ansehung des eigentlichen Cultus, soweit dies der Staatszweck erfordert und die Gewissensfreiheit gestattet; desgleichen in Betreff des Unterrichtes 16) die Aufsicht über die gelehrten Schulen der Provinz.

In Gemeinschaft mit der Regierung hat das Consistorium die Regulirung des Stollwesens, die Zusammenziehung und Vertheilung der Pfarochien und die Umpfarung einzelner Dorfschaften. Durch das Circular vom 12. December 1848 ist dies weiterhin bestätigt<sup>854)</sup> und durch die Errichtung des Oberkirchenrathes (s. oben Anm. 589) auch in höherer Instanz die Lösung der evangelischen Kirche von der Staatsbehörde (dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten) angeordnet. Die Consistorien haben außer dem Präsidenten auch Directoren, die Generalsuperintendenten, deren Geschäftskreis durch die allgemeine Instruction vom 14. Mai 1829 bestimmt ist<sup>855)</sup>, während für die ihnen untergebenen Specialsuperintendenten in den einzelnen Provinzen besondere Anordnungen ergangen sind<sup>856)</sup>. Ihnen liegen vornämlich die Kirchenvisitationen ob.

Zur Belebung der kirchlichen Gemeinden sind ein den Presbyterien ähnliches Organ, Gemeindegemeinderäthe neuerdings eingeführt und als segensreich wirkend anerkannt worden<sup>857)</sup>.

#### b) Die römisch-katholische Kirche.

Die Rechtsverhältnisse der römisch-katholischen Kirche in Preußen beruhen theils auf dem durch die Landesgesetze modificirten gemeinen kanonischen Rechte, theils auf eigenen allgemeinen und provinziellen Bestimmungen. Friedrich II. erklärt schon wiederholt: „Es gelten die

854) Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 374.

855) In v. Kampff Annalen Bd. XIII, S. 277 flg. Verb. Cabinetsordre vom 7. Februar und 29. August 1828 (a. a. D. S. 66).

856) S. Algem. Landrecht Th. II, Tit. XI, §. 150 flg. und dazu die Ergänzungen. Vgl. Kirchen- und Schulvisitationsordnung vom 9. Februar 1830, in v. Kampff Annalen Bd. XIV, S. 79 flg. Wih. Werner Joh. Schmidt, der Wirkungskreis und die Wirkungsart der Superintendenten in der evangelischen Kirche, Queblinburg und Leipzig 1837 8.

857) S. Mittheilungen über Aufnahme und Wirksamkeit der evangelischen Gemeindegemeinderäthe in der Provinz Preußen, Königsberg 1853 8.

kanonischen Rechte insofern sie sich in protestantischer Landesherrschaft unterworfenen Ländern anwenden lassen und der Landeshoheit in geistlichen Sachen nicht entgegen sind“<sup>858</sup>). Das Allgem. Landrecht Th. II, Tit. XI, §. 66 bestimmt, daß die besonderen Rechte und Pflichten eines katholischen Priesters in Ansehung seiner geistlichen Amtsverrichtungen durch die Vorschriften des kanonischen Rechtes angeordnet sind; auch erkennt dasselbe die Direction der geistlichen Oberen, insbesondre der Bischöfe an (§. 114 flg. a. a. D.) und bestätigt die hergebrachte hierarchische Verfassung. Das kanonische Recht hat hiernach die Bedeutung eines Statutes für die privilegierte römisch-katholische Kirche (s. oben Anm. 56). Dasselbe gilt von der Bulle de salute animarum vom 16. Juli 1821, von der sogleich specieller geredet werden muß. Die für die einzelnen Provinzen geltenden Synodal- und anderen Erlasse sind bei der Uebersicht der Provinzialgesetzgebung bereits angeführt<sup>859</sup>).

Die iura circa sacra über die römisch-katholische Kirche hat der Staat fortwährend, der darüber bestehenden Gesetzgebung gemäß, ausgeübt. Die Grenzen derselben sind in Folge der Verfassungsurkunde Art. 12 flg. zu Gunsten der Kirche erweitert worden. Die dabei zur Anwendung gelangenden Principien sind in den Circularen vom 6. Januar, 1. März und 15. December 1849 u. a.<sup>860</sup>) ausgesprochen und in den Regulativen vom 25. Mai und 19. November 1850 für Preußen und Posen specieller ausgeführt<sup>861</sup>).

Ihre eigenen Angelegenheiten verwaltet die Kirche durch ihre Organe, vornämlich die Bischöfe und deren Stellvertreter<sup>862</sup>) in den bestimmten Sprengeln. Diese sind durch die Bulle: de salute animarum vom 16. Juli 1821 und die Cabinetsordre vom 23. August 1821<sup>863</sup>) in folgender Weise begrenzt worden. In den östlichen Provinzen 1) das Erzbisthum Gnesen-Posen mit den zu gleichem Rechte vereinigten Diöcesen Gnesen und Posen und dem Bisthum Culm, als Suffragankirche;

858) S. Patent an die Stände und Einwohner der Lande Preußen und Pommern, vom 13. September 1772 (Nov. C. C. Tom. V. b. Fol. 383 flg.), Notificationspatent, betreffend die Einrichtung des geistlichen und weltlichen Justizwesens ... in den Landen Preußen und Pommern, vom 28. September 1772 (a. a. D. Fol. 451 flg.), Instruction für die westpreussische Regierung vom 21. September 1773 (a. a. D. Fol. 2123 flg.) u. a. m.

859) Vgl. Jacobson, Geschichte der Quellen des katholischen Kirchenrechtes der Provinzen Preußen und Posen, Königsberg 1837 8. Laspeyres, Geschichte und heutige Verfassung der katholischen Kirche Preußens, Halle 1840 8., und die Anm. 836, 839 flg. cit. Literatur.

860) Ministerialblatt für die Verwaltung des Inneren S. 265 flg.

861) Vgl. Amtsblatt der Regierung zu Marienwerder 1850 Nr. 37, Danksig Nr. 36, Posen Nr. 53. Ministerialblatt des Inneren S. 32 flg.

862) S. Allg. Landrecht Th. II, Tit. XI, §. 115 flg., 130 flg., nebst Ergänzungen, insbesondre die Instruction für die Landbedienten u. a.

863) Gesetzesammlung S. 113 flg. Vgl. Mejer, die Propaganda Bd. II (Göttingen 1853 8.) S. 444 flg.



2) das exemte Bisthum Breslau; 3) das exemte Bisthum Ermland. In den westlichen Provinzen befindet sich 4) das Erzbisthum Cöln mit vier Diöcesen: Cöln, Trier, Münster, Paderborn. Eine Verbindung mit auswärtigen Prälaten besteht für Schlesien, wo die Grafschaft Glatz dem Erzbischofe von Prag, der District Katscher in Oberschlesien dem Erzbischof von Olmütz, sowie für die hohenzollern'schen Fürstenthümer, wo die römisch-katholische Kirche dem Erzbischof von Freiburg untergeben ist<sup>864</sup>). Die fremden Erzbischöfe haben inländische Stellvertreter, der von Prag einen Großdechanten, der von Olmütz einen Commissarius, den Stadtpfarrer in Katscher. Jener steht an der Spitze des Dechanatamtes in Habelschwerdt, dieser an der des Commissariates in Katscher. Die Bulle de salute animarum und die dieselbe ratificirende Cabinetsordre enthalten keine Festsetzungen über die inneren gegenseitigen Rechtsverhältnisse zwischen dem römischen Stuhle und dem Staate, sondern nur eine Vereinbarung über „die sachlichen Verfügungen, in Betreff der Einrichtung, Ausstattung und Begrenzung der Erzbisthümer und Bisthümer der katholischen Kirche des Staates und aller darauf Bezug habenden Gegenstände“. Die erwähnte Cabinetsordre erteilt nur diesen die königliche Sanction „vermöge der Majestätsrechte und diesen Rechten ... und der evangelischen Kirche des Staates unbeschadet“. Da alle Festsetzungen der Circumscriptionsbulle bisher noch nicht in Vollzug gesetzt werden konnten, ist im Jahre 1845 vom rheinischen Landtage eine Motion deshalb gestellt, 1848 aber von Seiten des Clerus im Großherzogthum Posen eine förmliche Klage erhoben worden. Auf die erstere hat der König in dem Landtagsabschiede vom 27. December 1845 (sub II, Nr. 9) geantwortet: „die in Antrag gebrachte Ausführung einiger bisher noch unerledigter Bestimmungen der Bulle de salute animarum ist kein Gegenstand ständischer Berathung“, auf die letztere aber hat das Obertribunal am 11. Mai 1850, mit Abänderung des Urtheiles des Appellationsgerichtes zu Posen, erkannt: „die als ein Statut der katholischen Kirche des Staates bestätigte Bulle enthält ... nur die Vereinbarungen des päpstlichen Stuhles mit der preussischen Regierung, welche zwar völkerrechtliche Verbindlichkeiten zwischen beiden Regierungen, aber den auszustattenden kirchlichen Instituten ein Klagerecht gegen den Staatsschatz nicht gewähren“<sup>865</sup>). Unter denselben Gesichtspunkt fällt das durch die Bulle dem Landesherrn zuerkannte Besetzungsrecht gewisser kirchlicher Stellen, welches durch die Verfassungsurkunde Art. 18 keinesweges aufgehoben ist<sup>866</sup>).

864) Eine vollständige Uebersicht über den Bestand und die Organisation der einzelnen Diöcesen geben die in der Regel jährlich für jede erscheinenden „Schematismen“.

865) Entscheidungen des Obertribunals Bd. XIX, S. 409 flg.

866) Darauf macht mit Recht bereits das Circular vom 1. März 1849 (Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 263 flg.) aufmerksam, vgl. noch oben Anm. 672.

Die kirchlichen Wahlcollegien, insbesondere die Domcapitel sind gehalten solche Candidaten aufzustellen, welche dem Könige genehm sind, wie dies ein zugleich mit der Bulle erlassenes Breve vorgeschrieben hat<sup>867</sup>). Die sonstigen Bedingungen für die zu berufenden Cleriker hängen, außer den kanonischen Festsetzungen, von der bürgerlichen Gesetzgebung ab<sup>868</sup>).

Wir gedenken hier zugleich einzelner kirchlicher oder mit der Kirche zusammenhängender Institute.

### c) Einzelne kirchliche Einrichtungen.

Von den Kirchengesellschaften unterscheidet das Allgem. Landrecht Th. II, Tit. XI, §. 12, §. 939 flg. die geistlichen Gesellschaften, Stifter, Klöster, Orden, welche durch das Edict vom 30. October 1810 über die Einziehung der sämmtlichen geistlichen Güter in der Monarchie<sup>869</sup>) aufgehoben wurden. Indessen sollten doch diejenigen Stiftungen und Klöster, welche sich mit der Erziehung der Jugend und der Krankenpflege beschäftigen, aufrecht erhalten und neu fundirt werden. Sowohl für die evangelische und römisch-katholische Kirche, als für beide gemeinschaftlich bestehen daher auch jetzt noch solche Institute und sind in neuerer Zeit wieder häufiger geworden. Ueber ihre Rechtsverhältnisse entscheiden, außer den landrechtlichen Bestimmungen, besondere Statuten und Regulative<sup>870</sup>).

Auch milde Stiftungen gehören hierher, welche theils ganz dem Staate, theils ganz der Kirche angehören, oder auch von beiden gemeinsam verwaltet werden. Im allgemeinen gelten für dieselben die Vorschriften des Landrechtes Th. II, Tit. XIX, im besonderen die Instructionen, Reglements und Hausordnungen für die einzelnen Anstalten selbst<sup>871</sup>).

Die durch die Verfassungsurkunde Art. 30 gewährte Associationsfreiheit hat dazu beigetragen, dergleichen Institute häufiger als früher in's Leben zu rufen; doch besteht über alle die Aufsicht des Staates, von welchem auch für dieselben die Corporationsrechte ausgehen (Verfassungsurkunde Art. 31, verb. Art. 13)<sup>872</sup>). Die Amortisations-

867) Das Breve ist erst 1837 durch das Journal historique et litteraire de Liège T. III. livr. 36 bekannt geworden. Vgl. Les papiers a. a. D. S. 792.

868) M. s. insbesondere wegen der Prüfungen die Circularverordnung vom 31. Juli 1820 (in v. Kampff Annalen Bd. V, S. 622 flg.).

869) Gesetzsammlung S. 32.

870) Eine Uebersicht der verschiedenen geistlichen Gesellschaften findet sich in dem preussischen Staatskalender (Handbuch für Hof und Staat).

871) M. s. darüber die Ergänzungen und Erläuterungen der preussischen Rechtsbücher zum Landrecht Th. II, Tit. XIX, nebst der daselbst angeführten Literatur.

872) Vgl. Gesetz vom 11. März 1830 (Gesetzsammlung S. 277 flg.). Circular vom 1. August 1830, betr. die Verhältnisse der kirchlichen und religiösen

gesetze sind durch die Verfassungsurkunde Art. 42 aufrecht erhalten (s. unten).

Für die kirchliche Disciplin und Jurisdiction haben beide Kirchen ihre eigenthümlichen Einrichtungen. Die evangelischen Consistorien besitzen schon seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts nicht mehr ein Cognitionrecht in bürgerlichen Angelegenheiten<sup>873</sup>); ihnen steht nur die Disciplin über die Kirchenbeamten in erster Instanz zu, von welchen die Berufung an den evangelischen Oberkirchenrath stattfindet<sup>874</sup>). Die Mitglieder der Kirche unterliegen der Disciplin der Presbyterien, resp. der Gemeindefürsorge. Von jenen geht der Recurs an die Kreissynode oder deren Moderatoren<sup>875</sup>), von diesen an das Consistorium, bis die Kreissynoden organisiert sein werden<sup>876</sup>).

Die Jurisdiction der evangelischen Consistorialconvente zu Altensachsen, Braunsfels und Hohenstein<sup>877</sup>) sowie die des Consistoriums zu Greifswald in verschiedenen gemischten und bürgerlichen Angelegenheiten, hat in Folge der Verordnung vom 2. Januar 1849 aufgehört. Durch die Bestimmung derselben, „der Aufhebung unterliegt die geistliche Gerichtsbarkeit in allen weltlichen Angelegenheiten, namentlich auch in Processen über die civilrechtliche Trennung, Ungiltigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe. Alle solche Angelegenheiten gehören vor die ordentlichen Gerichte“, sind zugleich die geistlichen Gerichte der römisch-katholischen Kirche wesentlich berührt worden. Dieselben besaßen früher in den einzelnen Provinzen einen verschiedenen Umfang von Rechten, in manchen nur die Entscheidung in rein geistlichen Angelegenheiten, in anderen dagegen, namentlich in Schlessen und am ausgedehntesten im Gebiete von Erfurt, auch freiwillige Gerichtsbarkeit für geistliche und weltliche Personen und für viele Objecte selbst die streitige<sup>878</sup>). Gegenwärtig beschränkt sich die geistliche Jurisdiction auf die Disciplin sowohl gegen

Vereine und Gesellschaften, sowie deren Versammlungen (Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 378).

873) S. Verordnung vom 8. August 1750. Allgemeine Gerichtsordnung Th. I, Tit. II, §. 128.

874) Vgl. Rescript vom 24. November 1809 (Mathis Bd. X, S. 290. v. Rabe Bd. X, S. 291). Cabinetsordre vom 12. April 1822 (Gesetzsammlung S. 103). Cabinetsordre vom 27. April 1830 (Gesetzsammlung S. 81). Ressortreglement für die evangelische Kirchenverwaltung vom 29. Juni 1850 §. 1 (Gesetzsammlung S. 344).

875) Kirchenordnung vom 5. März 1835 §. 118 flg. Cabinetsordre vom 21. Juni 1844.

876) S. Grundzüge einer evangelischen Gemeindeordnung §. 12.

877) Hertel, über die Rechts- und Gerichtsverfassung der zum Regierungsbezirk Coblenz gehörigen osthethnischen Landestheile, Bd. II, S. 259 flg. (Coblenz 1830 S.).

878) Vgl. Starke, Beiträge a. a. D. Bd. I, S. 258 flg., 311 flg., 349 flg. Sigler, Handbuch des Kirchenrechtes Bd. I, §. 70 flg.

Kirchenbeamte als gegen Laien und auf Sponsalien- und Ehesachen, insofern die rein kirchliche Seite derselben in Betracht kommt<sup>879</sup>).

Den für die zum Ressort der geistlichen Gerichte gehörigen Sachen unentbehrlichen Schutz verleiht der Staat, nach dessen Anordnung auch den geistlichen Requisitionen wegen eidlicher Vernehmung von Zeugen, Einziehung von Kosten u. a. m., die weltlichen Gerichte ein Genüge zu leisten haben<sup>880</sup>). Die Einrichtung der geistlichen Gerichte, sowie die Hierarchie derselben ist in den einzelnen Diöcesen verschieden. Das Bisthum Ermland hat für die erste Instanz ein bischöfliches Gericht von iudices delegati, für die zweite das Generalofficialat, für die dritte ein Prosynodalgericht. Im Bisthum Culm ist eine gleiche Einrichtung, jedoch mit dem Unterschiede, daß für die zweite Instanz das Metropolitangericht zu Gnesen eintritt, in Folge des Suffraganverhältnisses von Culm zu Posen-Gnesen.

Für das Erzbisthum Posen-Gnesen selbst bildet die erste Instanz das Generalofficialat für Gnesen, das Generalconsistorium für Posen, jenes zugleich zweite Instanz für Posen, dieses für Gnesen, während ein gemeinschaftliches Prosynodalgericht für beide die dritte Instanz ist. Für das Bisthum Breslau besteht ein Consistorium (Ehegericht) und Generalvicariatamt mit drei Instanzen, die dritte aus Prosynodalrichtern bestehend. Die Diöcesen Münster und Paderborn haben für die erste Instanz Generalvicariate, für die zweite das Metropolitangericht zu Köln, dem auch das Bisthum Trier subjiert ist, in welchem die erste Instanz ein im Jahre 1852 begründetes Officialat bildet. Die dritte Instanz ist, wie überall, ein Prosynodalgericht. Für die Erzdiöcese Köln selbst besteht gleichfalls als erste Instanz ein Officialat, als zweite Instanz ein Metropoliticum, dessen erste Abtheilung, von den Gliedern des Officialates gebildet, als Appellationsinstanz für die Suffraganen entscheidet, während die besonders constituirte zweite Instanz für den eigenen Diöcesansprengel besteht. Jedes Gericht besteht aus einem Vorsitzenden, der erforderlichen Zahl von Råthen (theils geistlichen, theils weltlichen Mitgliedern in mehreren Collegien), sowie einem Syndikus und Justitiar<sup>881</sup>).

Für das Militärkirchenwesen sind die Vorschriften des Allgemeinen Landrechtes Th. II, Tit. XI, §. 237 flg., 279 flg., 291 flg., 404, 405, 412 flg., 437 flg., 449 flg., 556 flg., 618 flg. zuerst durch

879) S. Rescript des Justizministeriums vom 12. April 1849 (Schering, die Verordnung vom 2. Januar 1849 S. 16).

880) S. Rescript des Justizministeriums vom 20. Januar und 21. März 1834 (v. Kampe, Jahrbücher Bd. XLIII, S. 241. Bd. XLV, S. 296), vom 12. Februar und 24. April 1831 (Jahrb. der preuß. Gerichtsverfassung S. 279).

881) Ueber dessen Stellung s. m. das Rescript vom 28. Januar 1804 (Jacobsen, Geschichte der Quellen des Kirchenrechtes Bd. I, Th. I, Nr. CXVIII, S. 327 des Anhangs).

das Militärkirchenreglement vom 28. März 1811 ersetzt<sup>882)</sup>, an dessen Stelle aber die Militärkirchenordnung vom 12. Februar 1832 getreten ist<sup>883)</sup>. Unter der oberen Leitung des Ministeriums für die geistlichen Angelegenheiten und des Kriegsministeriums steht an der Spitze der gesammten evangelischen Militärgeistlichkeit der Feldpropst, als solcher zugleich Mitglied des evangelischen Oberkirchenrathes. Jedes Armeecorps hat einen Militärroberprediger, welcher Mitglied des resp. Provinzialconsistoriums ist und die Stelle eines Superintenden ten für die Divisionsprediger, die zu seinem Bezirke gehörigen Garnisonprediger und sonstigen Militärgeistlichen bekleidet. Eine ähnliche Einrichtung besteht für die römisch-katholische Militärgeistlichkeit, deren obere Aufsicht dem Fürstbischof von Breslau übertragen ist<sup>884)</sup>.

d) Die geduldeten Religionsgesellschaften, die Juden.

Die allgemeinen Bestimmungen über die geduldeten Religionsgesellschaften enthält das Allgem. Landrecht Th. II, Tit. XI, §. 20 flg. Das Wesentliche ist, daß denselben ein Privatrepercütium der Religion zusteht, sowohl in besonders dazu bestimmten Gebäuden, als in Privatwohnungen der Mitglieder. Diese Gebäude, welchen das Prädicat Kirche nicht gebührt, können ohne Erlaubniß des Staates von der Gesellschaft nicht als Eigenthum erworben werden. Untersagt ist der Gebrauch der Glocken und die Anstellung öffentlicher Feierlichkeiten außerhalb der Versammlungshäuser. Die zur Feier ihrer Religionshandlungen bestellten Personen genießen als solche keine besonderen persönlichen Rechte.

Außer den schon oben erwähnten christlichen Secten<sup>885)</sup> fallen unter diese Kategorie die Juden<sup>886)</sup>. Bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts theilten dieselben in Preußen die Schicksale, welchen sie

882) Gesefssammlung S. 170 flg.

883) Gesefssammlung S. 69 flg.

884) S. Circular vom 25. April 1850, im Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 95.

885) In dem allgem. Kirchenblatte für das evangelische Teutschland 1853 Nr. 11 flg. findet sich eine Uebersicht der Gesefgebung über das Sectenwesen in der evangelischen Kirche Teutschlands, insbesondre auch Preußens.

886) M. f. über dieselben überhaupt die Ergänzungen und Erläuterungen der preuß. Rechtsbücher, im Anhange zum Landrecht Th. II, Tit. XI. Simon, Staatsr. Bd. I, S. 515 flg. Simon und Rönne, die früheren und gegenwärtigen Verhältnisse der Juden in den sämtlichen Landestheilen des preuß. Staates, Breslau 1843 8. J. Kubo, die Rechtsverhältnisse der jüdischen Gemeinden in denjenigen Landestheilen des preuß. Staates, in welchen das Edict vom 11. März 1812 zur Anwendung kommt, Berlin 1844 8. Ritualgesefze der Juden, betreffend Erbschaften, Vormundschaftsfachen, Testamente und Ehesachen, soweit sie das Mein und Dein angehen. Entworfen von Moses Mendelssohn, unter Aufsicht R. Hirschel Levin, Oberrabiners, Berlin 1778 8. und öfter.

bis dahin in ganz Teutschland unterlagen. Friedrich II. erließ zuerst, mit Aufhebung der früheren speciellen Verordnungen, unterm 17. April 1750 ein Generalprivilegium und Reglement für die Judenschaft<sup>887)</sup>. Dieses blieb auch nach der Publication des Allgem. Landrechtes in gesetzlicher Kraft<sup>888)</sup>. Wesentliche Aenderungen erfolgten aber durch das Edict vom 11. März 1812<sup>889)</sup>, jedoch nur in Betreff der bürgerlichen Verhältnisse, indem für die religiösen Verhältnisse es im ganzen beim alten blieb, so daß das Ministerialrescript vom 12. Mai 1840<sup>890)</sup> noch ausdrücklich die fortbauende Geltung des Reglements vom 17. April 1750 für Cultusangelegenheiten aussprechen konnte. Das Edict vom Jahre 1812 blieb nur für diejenigen Landestheile, welche damals dem preussischen Staate angehörten, geltendes Gesetz, während für die später wieder erworbenen oder neu acquirirten Gebiete der in denselben vorgefundene Rechtszustand aufrecht erhalten wurde<sup>891)</sup>. Die Cabinetsordre vom 29. April 1824 hatte zwar bereits den Gedanken einer gemeinsamen Gesetzgebung angeregt, blieb aber ohne Erfolg, da die mit ihren Anträgen vernommenen Provinzialstände meistens Beschränkungen zum Schutze der christlichen Bevölkerung beantragten<sup>892)</sup>. Die Schwierigkeiten, welche dadurch entstanden, daß selbst in den einzelnen Provinzen neben einander, höchst abweichende und vielfach mit Widersprüchen behaftete partikuläre, teutsche und fremde Normen angewendet werden mußten, machten eine neue Legislation dringend nothwendig. Dieselbe kam zuerst nur für das Großherzogthum Posen zu Stande durch die Verordnung vom 1. Juni 1833, nebst der Instruction vom 14. Januar 1834<sup>893)</sup>, endlich aber für den ganzen Staat durch das Gesetz vom 23. Juli 1847<sup>894)</sup>. Der erste Titel desselben „über die

---

887) Im Nov. C. C. Tom. II. Fol. 115 flg. Im wesentlichen ist dasselbe wiederholt in dem General-Judenreglement für Süd- und Neuostpreußen vom 17. April 1797, im Nov. C. C. Tom. X. Fol. 1033 flg.

888) Vgl. die amtliche Denkschrift: Darstellung des jetzt bestehenden factischen und rechtlichen Zustandes des jüdischen Cultus- und Unterrichtswesens in der preussischen Monarchie, in den Mittheilungen aus der Verwaltung des Ministeriums der geistlichen ... Angelegenheiten in Preußen, Jahrg. I, (Berlin 1847 8.) S. II, S. 155 flg.

889) In der Gesefssammlung S. 17 flg.

890) Im Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 228.

891) Vgl. besonders die Cabinetsordre vom 8. August 1830, in der Gesefssammlung S. 116. Eine Ausnahme trat indessen für das Gebiet von Danzig ein, zufolge der Cabinetsordre vom 23. April 1832, in v. Kampff Annalen Bd. XVII, S. 446, Jahrbücher Bd. XLIV, S. 63.

892) Nr. 1. die Auszüge, in der Denkschrift zum Entwurfe der Verordnung von 1847, in der Allgem. Preuß. Zeitung 1847 Nr. 163.

893) Gesefssammlung für 1833 S. 66 flg., die Instruction bei Simon und Schöne a. a. D. S. 309 flg.

894) Gesefssammlung S. 263 flg. Zur Erläuterung desselben dienen die Verhandlungen des ersten vereinigten Landtages von 1847 (s. Allg. Preuß. Zeitg. 1847 Nr. 163 flg., Nr. 217).

bürgerlichen Verhältnisse der Juden“, welcher von dem Princip ausgeht, daß den jüdischen Unterthanen, soweit das Gesetz nicht ein Anderes bestimmt, im ganzen Umfange der Monarchie neben gleichen Pflichten auch gleiche bürgerliche Rechte mit den christlichen Unterthanen zustehen sollen, ist in Betreff der Ausnahmen durch die Verfassungsurkunde Art. 12 zu Gunsten der Juden modificirt. Ausgeschlossen sind dieselben von solchen Aemtern, welche nach ihrem Zwecke oder nach statutarischer Festsetzung die Zugehörigkeit zum christlichen Bekenntnisse erfordern, desgleichen vom Patronate und der Aufsicht über das Kirchenvermögen<sup>895</sup>). Die bürgerliche Beglaubigung der Geburts-, Heiraths- und Sterbefälle unter den Juden erfolgt durch Eintragung in ein gerichtlich zu führendes Register<sup>896</sup>); doch ist der nachfolgenden Anwendbarkeit der Ritualgesetze dadurch kein Abbruch geschehen. Der zweite Titel des Gesetzes von 1847 hat die Cultus- und Unterrichtsangelegenheiten der Juden neu geordnet, nachdem zuvor von Seiten der Regierung Gutachten jüdischer Gelehrten eingeholt und eine eigene Commission niedergesetzt war<sup>897</sup>). Hiernach sollen die Juden in Synagogengemeinden (Judenschaften) vereinigt werden, so daß alle innerhalb eines Synagogenbezirkes wohnenden Juden einer solchen Gemeinde angehören. Es werden diesen die Rechte juristischer Personen beigelegt und zugleich wird eine geordnete Verfassung für dieselben, unter der Oberaufsicht des Staates, vorgeschrieben. In allen Angelegenheiten der Synagogengemeinden geht der Recurs an die Regierung und gegen deren Entscheidung an den Oberpräsidenten. Der Rechtsweg ist gegen die Entscheidung der Regierung nur dann zulässig, wenn die Klage auf einen speciellen privatrechtlichen Titel gegründet wird. Die innere Einrichtung des Cultus bleibt der Vereinbarung des Vorstandes und der Repräsentanten jeder Gemeinde überlassen, für welche ein vom Oberpräsidenten zu bestätigendes Statut entworfen wird.

## 2) Das Unterrichtswesen<sup>898</sup>).

Schon zeitig hat die preussische Regierung die hohe Bedeutung des Unterrichtswesens für das Gesamtwohl anerkannt und zur Förderung

895) Allgem. Landrecht Th. II, Tit. XI, §. 582, 583. Gesetz vom 30. August 1816 (in der Gesetzsammlung S. 207), Gesetz vom 23. Juli 1847 §. 3.

896) Gesetz vom 23. Juli 1847 §. 8—22. Damit verb. man die Instruction vom 29. Juli, 9. August 1847 über das bei der Beglaubigung zu beobachtende Verfahren, im Justizministerialblatt S. 233 flg., Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 193 flg.

897) S. Jung, kurze Antworten auf Cultusfragen, Berlin 1844 8. S. besonders die oben Anm. 888 citirte amtliche Denkschrift.

898) S. im allgemeinen die Ergänzungen und Erläuterungen zum Allgem. Landrecht Th. II, Tit. XII, und die dafelbst citirte Literatur; verb. Simon, Staatsrecht Bd. I, S. 612 flg. Adolph Hekert, Handbuch der Schulgesetzgebung Preußens, Berlin 1847 8. Ueber die großen Fortschritte in der

desselben es an den nöthigen gesetzlichen Bestimmungen zu keiner Zeit fehlen lassen. Von älteren Vorschriften verdienen besonders hervorgehoben zu werden, das Edict vom 16. April 1710 wegen der Generalvisitation der Kirchen, Schulen u. s. w.<sup>899)</sup>, die Inspections-, Presbyterial-, Classical-, Gymnasien- und Schulordnung vom 24. October 1713 (s. oben Anm. 844), das General-Landschulreglement vom 12. August 1763<sup>900)</sup> u. a. m., worin der Zusammenhang der Kirche und Schule überall hervortritt und die Schulpflicht der Kinder vom fünften bis vierzehnten Lebensjahre ausgesprochen ist. Daran schließt sich das Allgem. Landrecht, welches Theil II, Titel XII von niederen und höheren Schulen handelt und an die Spitze den Grundsatz stellt, daß Schulen und Universitäten Veranstellungen des Staates sind, nur mit Vorwissen und Genehmigung desselben errichtet werden dürfen und seiner Prüfung und Visitation zu jeder Zeit unterworfen sind. Diese Aufsicht erstreckt sich aber auch auf Privatanstalten und Privatpersonen, welche sich mit der Erziehung gewerbeweise beschäftigen<sup>901)</sup>. Gegen diese Principien wurden im Jahre 1848 Bedenken laut, welche jedoch bei der Redaction der Verfassungsurkunde genügend widerlegt wurden. Die Verfassung vom 5. December 1848 Art. 17—23 und die revidirte Urkunde Art. 20—26<sup>902)</sup> enthält folgende Bestimmungen: Art. 20. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei. Art. 21. Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen genügend gesorgt werden. Eltern und deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist. Art. 22. Unterricht zu ertheilen und Unterrichtsanstalten zu gründen und zu leiten, steht Jedem frei, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden nachgewiesen hat<sup>903)</sup>. Art. 23. Alle öffentlichen und Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten stehen unter der Aufsicht vom Staate ernannter Behörden. Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener. Art. 24. Bei der Einrichtung von öffentlichen Volksschulen sind die confessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen.

---

letzten Zeit s. m. die statistische Uebersicht des öffentlichen Unterrichtes im Jahre 1816 und 1846, in den Mittheilungen des statistischen Bureau's in Berlin 1848 S. 33 flg.

899) Mylius, Corp. C. March. Tom. I. P. I. nr. 77.

900) Nov. C. C. Tom. III. Fol. 263 flg.

901) Cabinetsordre vom 10. Juli 1834 (Gesetzsammlung S. 135), Instruction zur Ausführung derselben vom 31. December 1839 (Ministerialblatt für die Verwaltung des Innern 1840 S. 94 flg.). Circulare vom 12. April 1842 (a. a. D. S. 119) u. a. m.

902) S. die oben Anm. 833 angeführten Erläuterungen u. s. w. S. 14 flg.

903) Dieser Grundsatz weicht insofern von der Instruction von 1839 (Anm. 901) ab, als nach derselben zur Concessionirung einer Privatanstalt das vorhandene Bedürfniß nachgewiesen werden mußte.



Den religiösen Unterricht in der Volksschule leiten die betreffenden Religionsgesellschaften. Die Leitung der äußeren Angelegenheiten der Volksschule steht der Gemeinde zu. Der Staat stellt, unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden, aus der Zahl der Befähigten die Lehrer der öffentlichen Volksschulen an. Art. 25. Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschulen werden von den Gemeinden und, im Falle des nachgewiesenen Unvermögens, ergänzungsweise vom Staate aufgebracht. Die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben bestehen. Der Staat gewährleistet demnach den Volksschullehrern ein festes, den Localverhältnissen angemessenes, Einkommen. In der öffentlichen Volksschule wird der Unterricht unentgeltlich ertheilt<sup>903a)</sup>. Art. 26. Ein besonderes Gesetz regelt das ganze Unterrichtswesen. — Dieses Gesetz ist bisher nicht erschienen und es sind deshalb die früheren Normen, insoweit sie den obigen Grundsätzen der Verfassung nicht widersprechen, noch gegenwärtig in Geltung. Die Elementarschulen unterliegen zunächst eigenen Schulvorständen, in größeren Städten Schuldeputationen mit Stadtschulrathen<sup>904)</sup>. Die höhere Aufsicht über die Schulen auf dem Lande und in kleineren Städten führen die Superintenden ten als Kreisschulinspectoren<sup>905)</sup>, die Seminar directoren<sup>906)</sup> und allgemeiner die Regierungen und Provinzialschulcollegia (s. oben), von denen deshalb auch geeignete Vorschriften erlassen werden können<sup>907)</sup>. In einzelnen Provinzen gelten außerdem noch besondere Schulordnungen und Instruktionen, wie für Preußen die Schulordnung vom 11. December 1845<sup>908)</sup>, welche an die Stelle der: Principia regulativa oder Generalschulplan, nach welchem das Landschulwesen im Königreiche Preußen eingerichtet werden soll v. 1. August 1736 nebst deren Declarationen<sup>909)</sup>,

903a) Ueber die Regulirung des Einkommens der Elementarlehrer vgl. Circular vom 6. März 1852, im Ministerialblatt des Innern S. 42 flg.

904) Städteordnung vom 30. Mai 1853 §. 29. Vgl. Allgem. Landrecht Th. II, Tit. XII. §. 49. Verordnung vom 1. September 1811. Rescript vom 21. November 1827 (v. Kampff Annalen Bd. XI, S. 960). Rescript vom 10. Juli 1840 (Ministerialblatt des Innern S. 97).

905) Ministerialrescript vom 22. April 1823 (v. Kampff Annalen Bd. VII, S. 292).

906) S. Rescript vom 1. Juni 1826 (v. Kampff Annalen Bd. X, S. 358 flg.), vom 30. August 1840 (Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 358).

907) Viele derselben finden sich in v. Kampff Annalen, dem Ministerialblatt des Innern u. a. M. s. z. B. die Verordnung der Regierung zu Frankfurt vom 24. März 1853 (Staatsanzeiger Nr. 100) über den Schulbesuch, worin die diesen Gegenstand betreffenden Bestimmungen mit gewisser Vollständigkeit zusammengestellt sind.

908) Gesesammlung 1846 S. 1 flg., verb. die Erläuterungen dieser Schulordnung in der cameralistischen Zeitung für die preussischen Staaten 1846 Nr. 11—19.

909) Vgl. Zeihe, Ergänzungen und Erläuterungen des ostpreussischen Provinzialrechtes u. s. w. S. 138 flg., 207 flg.

getreten ist; für Schlesien das Generallandschulreglement vom 18. Mai 1801<sup>910</sup>) u. a.

Die Mittelschulen, Bürger- und Realschulen unterscheiden sich von den sogenannten gelehrten Schulen, Gymnasien, indem diese die Ausbildung für den höheren Staatsdienst durch Entlassung der Schüler zu den Universitäten übernehmen, während jene für die höhere Volksbildung überhaupt wirksam sind; doch sind einzelne Realschulen auch besonders autorisirt, Entlassungsprüfungen zum Behuf academischer Studien anzustellen, wobei das Reglement vom 8. März 1832 angewendet wird<sup>911</sup>), während für die Gymnasien das Prüfungsreglement vom 4. Juni 1834 maßgebend ist<sup>912</sup>). Die zu den gelehrten Schulen gerechneten Progymnasien haben nicht das Recht, zur Universität zu entlassen. Besondere Vorschriften gelten für die in Folge der Cabinetsordre vom 6. Juni 1842 gegründeten Turnanstalten<sup>913</sup>) sowie für die Gewerbeschulen<sup>914</sup>). Für die Universitäten<sup>915</sup>) gelten außer den allgemeinen und gemeinsamen Bestimmungen besondere Privilegien und Statuten, insbesondere auch der einzelnen Facultäten. Was die Studirenden der Rechte betrifft, so sind durch die Allgem. Gerichtsordnung Th. III, Tit. IV, §. 1 flg. die Bedingungen der künftigen Zulassung zur Praxis bezeichnet und durch spätere Erlasse genauer bestimmt, auch der von der juristischen Facultät zu Bonn vorgelegte Studienplan vom Ministerium unterm 30. September 1851 bestätigt<sup>916</sup>). Die durch die Rescripte vom 15. April und 24. August 1848 angeregte Reform der Universitäten<sup>917</sup>) wird mit dem in der Verfassungsurkunde in Aussicht gestellten Unterrichtsgesetze vollere Befriedigung erhalten. Das durch den Bundeseschluß vom 20. Septbr.

910) Wenzel, Provinzialrecht von Schlesien S. 451 flg. Erkenntniß des Obertribunals vom 25. September 1837 (Sammlung der Präjudicien S. 298).

911) In v. Kampff Annalen Bd. XVI, S. 103 flg. S. das Verzeichniß vom 30. April 1850 im Ministerialblatt des Innern S. 99.

912) In v. Kampff Annalen Bd. XVIII, S. 375 flg.

913) Circulare vom 7. Februar und 22. April 1844, 3. September 1847 (Ministerialblatt des Innern 1844 S. 127. 1847 S. 323). Ueber Turnanstalten für die weibliche Jugend s. das Circular vom 19. Mai 1846 (a. a. D. S. 83) und über die Errichtung einer Central-Bildungsanstalt für Turnlehrer das Circular vom 16. Februar 1848 (a. a. D. S. 153).

914) Ministerialerlaß vom 5. Juni und 20. October 1850 (Ministerialblatt des Innern S. 351), sowie vom 31. März 1852 (a. a. D. S. 90).

915) Dieterici, geschichtliche und statistische Notizen über die Universitäten im preussischen Staate, Berlin 1836 8. Koch, die preussischen Universitäten, Berlin 1839 flg., 3 Bde. 8. Im letzteren Werke finden sich die Statuten u. s. w.

916) S. Preuß. Staatsanzeiger 1851 Nr. 111. S. noch oben Anm. 406.

917) Vgl. Verhandlungen der Conferenz zur Berathung von Reformen in der Verfassung und Verwaltung der preussischen Universitäten, Berlin 1849 8.

1819, publicirt am 18. October d. J.<sup>918</sup>), eingeführte Institut der außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten ist in Folge des Bundeschlusses vom 2. April 1848, publicirt am 18. Juli d. J.<sup>919</sup>), aufgehoben und die Stellung der in Wirksamkeit gebliebenen Universitätscuratoren demgemäß modificirt worden.

Der bisherigen Entwicklung der preußischen Verfassung und Verwaltung lassen wir eine Darstellung

der einzelnen Rechtsinstitute

sowohl im Gebiete des materiellen als des formellen Rechtes folgen, beschränken uns aber dabei auf die Hervorhebung des Eigenthümlichen, besonders insofern sich provinzielle Abweichungen vom gemeinen Rechte Deutschlands vorfinden und auf die Angabe der wichtigeren Literatur.

Für das allgemeine Landrecht, insbesondre das darin enthaltene Privatrecht, kommen hier überhaupt in Betracht: Joh. Christoph Merkel, historisch-kritischer und exegetischer Commentar zum Allgem. Landrechte, Breslau und Leipzig 1812, 2 Thle. 8. Gustav Alex. Bielig, practischer Commentar zum Allgem. Landrechte, Erfurt 1823 flg. 8 Thle. und 2 Hefte Nachträge (von Bd. I, 2. Ausg. 1835) 8. Fürstenthal, das preußische Civilrecht, nach Anleitung und der Titelfolge des Allgem. Landrechtes, Königsberg 1842 8. Ergänzungen und Erläuterungen der preußischen Rechtsbücher, Breslau 1847 flg., 3. Ausg. Systematische Arbeiten sind: Voltár, Einleitung zum Allgem. Landrechte, Halle 1796 8. v. Götter, Handbuch gemeinnütziger Rechtswahrheiten für Geschäftsmänner, nach Anleitung des Allgem. Landrechtes, 3. Ausg. besorgt von Strampff, Berlin 1826 8., verb. S(varez) und G(ötter) Unterricht über die Gesetze für die Einwohner der preußischen Staaten, Berlin und Stettin 1793 8. v. Eggers, Lehrbuch des Natur- und allgemeinen Privatrechtes und gemeinen preußischen Rechtes, Berlin 1797, 3 Thle. in 4 Bdn. 8. (Preischrift). Werdermann, Einleitung in das gemeine Recht der königl. preuß. Staaten, Leipzig 1797, 2 Bde. 8. (zweite Preischrift). Klein, System des preuß. Civilrechtes, mit Hinweisung auf das gemeine Recht, Halle 1801, 2 Bde., neu bearbeitet von v. Rönne 1830 und 2. Ausg. 1835 8. Hübner, System des Allgem. Landrechtes, nach Thibaut's System, Hildesheim 1806 2 Bde. 8. Madihn, Institutionen des gesammten Privatrechtes ..., welches sowohl in Deutschland als in den preuß. Staaten gilt, Breslau

918) Gesefssammlung S. 218, verb. Instruction vom 18. November 1819, Cabinetsordre vom 21. Mai 1824 u. a. (in v. Kampß Annalen Bd. VIII, S. 419 flg.).

919) Ministerialblatt des Innern S. 222.

1814 8. (zweiter Abdruck 1815). Temme, Handbuch des preuß. Civilrechtes, Leipzig 1832, 1835, 2 Thle. 8. 2. Ausg. Berlin 1846 8. Thöne, ausführliches systematisches Handbuch des preuß. Privatrechtes, Leipzig 1833 u. 1835, Bd. I in 2 Thln., enthaltend die Fundamentallehren. Schröter, System des Allgem. Landrechtes, Berlin 1838, 1839, 3 Hefte. 2. Ausg. als Lehrbuch u. s. w., Berlin 1840 flg. 3 Bde. 8. Bornemann, systematische Darstellung des preussischen Civilrechtes, unter Benützung der Materialien des Allgem. Landrechtes, Berlin 1833—1839. 2. Ausg. 1842—1845, 6 Bde. 8. Laspèyres, System des preuß. Privatrechtes, Halle 1843 8. Koch, Lehrbuch des gemeinen preuß. Privatrechtes, Berlin 1845 u. 1846, 2 Bde. 8. Heydemann, System des preuß. Civilrechtes, Berlin 1851 8. v. Daniels, Lehrbuch des gemeinen preuß. Privatrechtes. Berlin 1851 u. 1852, 4 Bde. 8.

Das System des Landrechtes knüpft sich an den Unterschied von Person und Sache. „Der Mensch wird, insofern er gewisse Rechte in der bürgerlichen Gesellschaft genießt, eine Person genannt“ (Allg. Landrecht Th. I, Tit. I, §. 1). „Sache überhaupt heißt im Sinne des Gesetzes alles, was der Gegenstand eines Rechtes oder einer Verbindlichkeit sein kann. Auch die Handlungen des Menschen, ingleichen ihre Rechte, insofern dieselben den Gegenstand eines anderen Rechtes ausmachen, sind unter der allgemeinen Benennung von Sachen begriffen. Im engeren Sinne wird Sache nur dasjenige genannt, was entweder von Natur oder durch Uebereinkunft der Menschen eine Selbstständigkeit hat, vermöge deren es der Gegenstand eines dauernden Rechtes sein kann“ (Th. I, Tit. II, §. 1—3). Nach Voranstellung der allgemeinen Grundsätze über das Verhältniß der Person zur Sache (Handlungen, Willenserklärungen, Verpflichtungen durch Verträge und durch unerlaubte Handlungen Th. I, Tit. III—VI), über Besitz (Tit. VII) und Eigenthum überhaupt (Tit. VIII) bildet den ersten Theil (Tit. IX—XXIII) das Sachenrecht im engeren Sinne, den zweiten Theil das Personenrecht, nämlich das Familienrecht (Ehe, Verhältniß von Eltern und Kindern, Erbrechte, Gesinde Th. II, Tit. I—V), das Recht der Gesellschaften, Corporationen und Gemeinden (Tit. VI), der Stände (Tit. VII—X), des kirchlichen und Schulwesens (Tit. XI u. XII), der Gesamtheit des Staates, seiner Rechte und Pflichten (Tit. XIII—XX).

Ein großer Theil dieser Rechtsverhältnisse ist, mit Berücksichtigung der Modificationen des Allgem. Landrechtes durch die spätere Gesetzgebung, insbesondere die Verfassungsurkunde, schon oben berührt worden. So namentlich die Verschiedenheit der Personen nach Stand, Religion u. s. w. In Betreff der Ehre entscheiden jetzt vornämlich die Bestimmungen des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851<sup>920)</sup>, welche

<sup>920)</sup> §. 7, 11, 12, 21—24, 43, worin sich die allgemeinen Grundsätze finden, wozu bei den einzelnen Verbrechen selbst die besonderen Anwendungen treten.

durch Specialverordnungen ihre nähere Erklärung erhalten. Das Gesetz unterscheidet den Verlust der bürgerlichen Ehre, worauf besonders erkannt werden muß und womit verbunden ist, der Verlust der Nationalcocarde, öffentlicher Aemter, Würden, Titel, Orden, des Adels, die Unfähigkeit Geschworener zu sein, in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen oder gewählt zu werden, als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden, oder als Zeuge bei der Aufnahme von Urkunden zu dienen, die Unfähigkeit Vormund u. s. w. zu sein, desgleichen der Verlust des Rechtes Waffen zu tragen und die Unfähigkeit in die Armee einzutreten. Eine Verminderung der bürgerlichen Ehre besteht in der Bescholtenheit. Die Unbescholtenheit ist Erforderniß zur Ausübung des Patronates, der Gerichtsbarkeit, ständischer Rechte<sup>921)</sup>, zum Besitze des Bürgerrechtes<sup>922)</sup>, zum Betriebe der Pressgewerbe<sup>923)</sup> u. a. Die frühere Anrüchtheit der Unehelichen<sup>924)</sup>, der Abdecker<sup>925)</sup> ist ausdrücklich aufgehoben.

Zur Kenntniß des preussischen Sachenrechtes dienen vorzüglich: Simon und v. Strampff, Materialien des Allgem. Landrechtes zu den Lehren vom Gewahrsam und Besitz und von der Verjährung, Berlin 1836 8. (bildet den dritten Band der Zeitschrift für wissenschaftliche Bildung des preussischen Rechtes). E. F. Koch, die Lehre vom Besitz nach preuß. Rechte, mit Rücksicht auf das gemeine Recht und die Materialien u. s. w., 2. Ausg., Breslau 1839 8.

Das Eigenthum ist im allgemeinen ein unbeschränktes Recht. Die Verfassungsurkunde bestimmt darüber im Art. 9: „Das Eigenthum ist unverletzlich. Es kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles gegen vorgängige, in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzustellende Entschädigung, nach Maßgabe des Gesetzes entzogen oder beschränkt werden“ und im Art. 42: „das Recht der freien Verfügung

Vgl. dazu die Ergänzungen zum Allgem. Landrecht Th. II, Tit. XX, §. 83—90 D. (Bd. VI, S. 248 flg.) und zum Strafgesetzbuche von 1851 a. a. D.

921) S. Gesetz vom 8. Mai 1837 über die persönliche Fähigkeit zur Ausübung der Rechte der Standtschaft u. s. w. (Gesetzsammlung S. 99). Gesetz vom 23. Juli 1847 über die Entziehung oder Suspension ständischer Rechte wegen bescholtenen oder angefochtenen Rufes (Gesetzsammlung S. 279 flg.)

922) S. Allerh. Declaration vom 6. April 1823 (Gesetzsammlung S. 42), Verordnung vom 18. December 1841, 23. April 1842 (Gesetzsammlung für 1842 S. 30, 115). Vgl. Städteordnung vom 30. Mai 1853 §. 7 (Gesetzsammlung S. 261).

923) Pressgesetz vom 12. Mai 1851 §. 1 (Gesetzsammlung S. 273), verb. Erlaß vom 19. März, 2. u. 8. Mai 1852 (Ministerialblatt des Innern S. 120 flg.). S. R ö n n e, das Gesetz über die Presse u. s. w. (Breslau 1851 8.) S. 42 flg.

924) Allgem. Landrecht Th. II, Tit. II, §. 662 flg., Th. II, Tit. VIII, §. 279. Cabinetsordre vom 1. September 1778 (Nov. C. C. Tom. X. Fol. 1701) u. a.

925) Cabinetsordre vom 4. December 1819, 21. October 1827 (v. R a m p f Annalen Bd. IV, S. 142. Bd. XI, S. 1011).

über das Grundeigenthum unterliegt keinen anderen Beschränkungen, als denen der allgemeinen Gesetzgebung". Das allgemeine Landrecht Th. I, Tit. VIII, §. 25 flg. enthält bereits allgemeine und specielle Vorschriften über die Beschränkungen des Eigenthums, zu deren näherer Declaration noch besondere Gesetze ergangen sind. Die Beschränkungen sind durch das Gesetz angeordnet „zum Besten des gemeinen Wesens". Aus diesem Grunde kann die Abtretung des Privateigenthums gefordert werden (Allgem. Landrecht Th. I, Tit. XI, §. 4—11)<sup>926</sup>), zur Anlage oder Verbreitung einer öffentlichen Landstraße, eines schiffbaren Canales oder Flußbettes, für Festungswerke u. a. (Eisenbahngesetz vom 3. November 1838 §. 8 flg.<sup>927</sup>) — Gesetz über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 §. 20, 21<sup>927a</sup>). Verordnung in Betreff der Kriegisleistungen und deren Vergütung vom 12. November 1850<sup>928</sup>). Die in der Regel dem Einzelnen aus dem Gesamtvermögen zu leistende Entschädigung<sup>929</sup>) fällt aber fort, wenn das Gesetz eine solche nicht verheißt, insbesondere wenn der Gebrauch eines Majestätsrechtes die Aufopferung mit sich bringt<sup>930</sup>). Zum besten des gemeinen Wesens ist aber in vielen Fällen nur die Ausübung des Eigenthums beschränkt. Dies zeigt sich bei der Verpflichtung zur Erhaltung und Herstellung von Gebäuden, bei der Beschränkung von Neubauten, bei Bauten innerhalb der Festungstrayons u. a. m.<sup>931</sup>). Insbesondere gehört auch hierher die Aufsicht des Staates bei der Benutzung und Bewirthschaftung von Privatwaldungen und Privatflüssen. Das Allgem. Landrecht Th. II, Tit. VIII, §. 83 flg. sowie die Forstordnungen einzelner Provinzen (für die Provinz Preußen vom 23. März 1739, 3. December 1775 u. a.) enthalten Beschränkungen in Ansehung der Benutzung der Privatwaldungen, welche das Edict zur Beförderung der Landcultur vom 14. September 1811 §. 4—6 aufgehoben hat. In Betreff der Jagd sind die früheren Beschränkungen (Allgem. Land-

926) S. Ergänzungen dazu. Vgl. Kletke, die preussische Gesetzgebung über Zwangsabtretung des privativen Eigenthumes zum Wohle des gemeinen Wesens u. s. w. oder das Expropriationsrecht im preussischen Staate, Berlin 1847 8.

927) Gesefssammlung S. 503. Vgl. Westermann, Handbuch der preussischen Actien- und Eisenbahngesetzgebung, Leipzig 1846 8. Kletke, die preussischen Eisenbahnen, Berlin 1844—1846, 2. Abth. 8.

927a) Gesefssammlung S. 58.

928) Gesefssammlung S. 493 flg.

929) Einleitung zum Allgem. Landrecht §. 75. Gutachten des Staatsministeriums vom 16. November und Cabinetsordre vom 4. December 1831 (Gesefssammlung S. 233).

930) S. Koch, allgem. Landrecht, zur Einleitung §. 75.

931) Allgem. Landrecht Th. I, Tit. VIII, §. 35 flg., 65 flg. nebst den Ergänzungen. S. Jäschke, die preussischen Baupolizeigesetze und Verordnungen, Berlin 1840 8. Ed. Zimmermann, die preussischen Rayongesetze nebst den erläuternden Bestimmungen historisch und rechtlich erörtert, Dresden 1846 8.

recht Th. II, Tit. IX, §. 127. Th. II, Tit. XVI, §. 30 flg. u. a.) durch das Gesetz, betreffend die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden und die Ausübung der Jagd vom 31. October 1848 be-  
 seitigt, in Folge der dadurch herbeigeführten Mißstände aber die Aus-  
 übung der Jagd wieder gewissen Einschränkungen unterworfen (Jagd-  
 polizeigesetz vom 7. März 1850)<sup>932</sup>). Ueber die Benützung von  
 Wasserleitungen, Privatflüssen u. s. w. entscheidet das Allgem. Landrecht  
 Th. II, Tit. VIII, §. 96 flg. sowie das Gesetz vom 28. Februar 1843<sup>933</sup>).  
 Die früher beschränkte Zertheilung geschlossener Landgüter wurde durch  
 das Edict vom 9. October 1807 §. 4, vom 14. September 1811 §. 1  
 flg. u. a. freigegeben; auf's neue erfolgte eine Beschränkung durch das  
 Gesetz vom 3. Januar 1845, betreffend die Zertheilung von Grund-  
 stücken und die Gründung neuer Ansiedelungen<sup>934</sup>), welche jedoch durch  
 die Verfassungsurkunde Art. 42 (die Theilbarkeit des Grundeigenthums  
 wird gewährleistet), die Verordnung vom 2. Januar 1849 §. 31 und  
 das Gesetz vom 24. Februar 1850 wieder aufgehoben wurde<sup>935</sup>). Die  
 daraus entstandenen Nachteile haben aber die Herstellung des früheren  
 Rechtes nothwendig gemacht (Gesetz vom 24. Mai 1853, zur Ergän-  
 zung des Gesetzes vom 3. Januar 1845<sup>936</sup>). Die Beschränkung gilt  
 indessen nicht für Neuverpachtern, Westphalen und die Rheinlande.  
 Die Verfassungsurkunde gewährleistet die Ablösbarkeit der Grundlasten  
 (s. weiterhin). Gesetzliche Einschränkungen des Eigenthums bestehen  
 auch zum besten der Nachbarn (Allgem. Landrecht Th. II, Tit. VIII,  
 §. 99 flg.). Dahin gehört das Recht der Vorfluth, welche der unter-  
 halb liegende Grundbesitzer dem oberhalb liegenden verschaffen muß.  
 Es entscheiden darüber theils die Provinzialgesetze wie besonders das  
 Vorfluthedict für Schlesien vom 20. December 1746<sup>937</sup>), theils das

932) Gesefssammlung 1848 S. 343 flg., 1850 S. 165 flg. Verfügung vom 3. Februar 1853 über die Hege- und Schonzeit des Wildes (Preuß. Staats-  
 anzeiger S. 313). S a h n, das preussische Jagdrecht, 2. Ausgabe, Breslau  
 1848 8.

933) Gesefssammlung S. 41 flg., für den Bezirk des Appellationsgerichtes  
 zu Cöln eingeführt durch Verordnung vom 9. Januar 1845 (Gesefssammlung  
 S. 35). Die im Landrecht a. a. D. §. 100 erwähnten Gräben und Canäle  
 gehören nicht zu den Privatflüssen, nach dem Plenarschlusse des Obertribunals vom  
 9. April 1844 (Justizministerialblatt S. 199. Entscheidungen des Obertribunals  
 Bd. X, S. 245 flg.).

934) Gesefssammlung S. 25. Verb. Allerhöchste Declaration vom 7. August  
 1846 (Gesefssammlung S. 395).

935) Gesefssammlung für 1849 S. 10, für 1850 S. 68.

936) Gesefssammlung S. 241. Verb. Gesetz vom 3. März 1850, betreffend  
 den erleichterten Abverkauf kleiner Grundstücke (Gesefssammlung S. 145).

937) K o r n's Edictensammlung Bd. III, S. 392. S. Plenarbeschlus  
 des Obertribunals vom 7. Januar 1850 (Justizministerialblatt S. 91 flg.  
 Entscheidungen des Obertribunals Bd. XIX, S. 33 flg.), desgleichen vom 14. März  
 1850 (Entscheidungen Bd. XX, S. 448 flg.).

allgemeine Gesetz wegen des Wasserstauens bei Mühlen und Verschaffung von Vorfluth vom 15. November 1811<sup>938</sup>). Hier kommen auch die Bestimmungen wegen der Bauten und anderer Anlagen auf der Grenze des Nachbarn in Betracht<sup>939</sup>).

Beschränkungen im Eigenthumserwerb von Immobilien bestehen für Soldaten<sup>940</sup>), Mennoniten<sup>941</sup>), Ausländer<sup>942</sup>). Nach der Verfassungsurkunde Art. 42 sind für die todte Hand Beschränkungen des Rechtes, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, zulässig. Es gelten daher noch die Amortisationsgesetze<sup>943</sup>).

Die Grundsätze über die Erwerbung des Eigenthums schließen sich im wesentlichen dem gemeinen Rechte an (Allgem. Landrecht Th. I, Tit. IX flg.). Was die Verjährung betrifft<sup>944</sup>), so unterscheidet das Gesetz die durch Besitz und durch Nichtgebrauch (Allg. Landrecht Th. I, Tit. IX, §. 501—503). Die erstere umfaßt die römische Usucapion und die longi temporis praescriptio, die letztere außer dem non usus auch die Fälle der Extinctivverjährung, bei denen ein Besitz fehlt. Die Verjährung durch Besitz erfordert eine res habilis, bona fides und possessio, mit Titel von zehn, unter Abwesenden von zwanzig Jahren, ohne Unterscheidung der Mobilien und Immobilien, ohne Titel dreißig Jahre. Die Zeit der Verjährung durch Nichtgebrauch beträgt in der Regel dreißig Jahre. Ausnahmen bestehen, indem in manchen Fällen die Zeit vierzig, vierundvierzig und (statt der unvordenklichen Verjährung) funfzig Jahre beträgt, in anderen dagegen nur zwei und vier Jahre<sup>945</sup>). Ueber die Verjährung öffentlicher Abgaben ent-

938) Gesefssammlung S. 352 flg. Verb. Gesetz vom 23. Januar 1846, betreffend das für Entwässerungsanlagen einzuführende Aufgebots- und Präclusionsverfahren, in der Gesefssammlung S. 26 flg.

939) Allgem. Landrecht Th. I, Tit. VIII, §. 118—189 nebst den Ergänzungen, besonders aus Local- und Provinzialrechten.

940) Allgem. Landrecht Th. II, Tit. X, §. 27, 28.

941) Rescript vom 11. Juni 1832 (Ministerialblatt des Innern S. 164. Preuß. Staatsanzeiger S. 1326).

942) Allgem. Landrecht Th. I, Tit. XVIII, §. 86; Cabinetsordre vom 28. März 1809 (Mathis Bd. VIII, S. 26, v. Rabe Bd. X, S. 77); Gesetz vom 4. Mai 1846 (Gesefssammlung S. 235).

943) Allgem. Landrecht Th. II, Tit. XI, §. 193, 194. Gesetz vom 13. Mai 1833, betreffend die Schenkungen an Kirchen und geistliche Gesellschaften u. s. w. (Gesefssammlung S. 49). Verb. Cabinetsordre vom 10. April 1836 (v. Kampf Jahrbücher Bd. XLVII, S. 504), vom 21. Juli 1843 (Gesefssammlung S. 322). Circular vom 25. Juni 1851 (Ministerialblatt des Innern S. 129).

944) Vgl. die oben citirten Materialien, zum Th. I, Tit. IX, Abschn. II, des Allgem. Landrechtes. Kletke, preussisches Verjährungsrecht. Ein Handbuch für jeden Staatsbürger, Berlin 1848 8.

945) S. Gesetz vom 31. März 1838 (Gesefssammlung S. 249 flg.). Verb. Verordnung vom 15. April 1842, 6. Juli 1845 (a. a. D. 1842 S. 114, 1845 S. 483). S. Stute, die singulären Verjährungen des preussischen Landrechtes, Soest 1835 8.



scheidet das Gesetz vom 18. Juni 1840<sup>946</sup>). Gegen die Verjährung von Rechten auf Immobilien schützt die Eintragung im Hypothekenbuche (Allgem. Landrecht Th. I, Tit. IX, §. 511).

Das preussische Hypothekenrecht beruht auf der Hypothekenordnung vom 20. December 1783 (s. oben Anm. 85), ergänzt und verbessert durch die Cabinetsordre vom 31. October 1831<sup>947</sup>), 9. Mai 1839<sup>948</sup>) u. a., ganz besonders aber durch das Gesetz vom 24. Mai 1853 und die zu dessen Ausführung erlassene Instruction vom 3. August d. J.<sup>949</sup>). Gesetzliche Hypotheken, die auch ohne Eintragung wirksam werden, kennt das preussische Recht nicht (Allgem. Landrecht Th. I, Tit. XX, §. 411 u. 412). Im Bezirke des Appellationsgerichtes zu Köln bestehen aber dieselben, nach dem Code civil Art. 2121, für die verheiratheten Frauen an den Gütern ihrer Männer, für Minderjährige und Interdicirte an den Gütern ihrer Vormünder, für den Staat, die Gemeinden und öffentlichen Anstalten an den Gütern der zur Rechnungsablage verpflichteten Einnehmer und Verwalter. Außerdem gelten die stillschweigenden Hypotheken des gemeinen Rechtes in den betreffenden Landestheilen (s. oben Anm. 53 flg.). Die Bestellung öffentlicher Hypotheken im Bezirke des Appellationsgerichtes zu Greifswald erfolgt aber gerichtlich, nach dem Gesetze vom 9. Mai 1852<sup>949a</sup>), Wo Hypothekenbücher fehlen oder nicht regulirt sind, entscheidet die Verordnung vom 16. Juni 1820<sup>950</sup>). Das Hypothekenwesen beruht auf dem Princip der Specialität und Publicität, sowie dem Erforderniß der Legalität. Demgemäß muß das Rechtsgeschäft, welches die Grundlage (Titel) für die Eintragung bildet, nach seinem Wesen dem Gesetze nicht zuwider sein, der Schuldner, zur Zeit der Eintragung als vollständiger Besitzer selbst eingetragen, muß in die Eintragung einwilligen, diese muß in der gesetzlichen Form erfolgen. Dem Richter liegt die sorgfältige Prüfung der Erfordernisse des Vermerkes im Hypothekenbuche ob und er haftet für Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit desselben, nicht aber für Fehler der eingetragenen Forderung selbst. Bei der Cession einer Hypothek bedarf es einer neuen Ingrossation nicht, doch kann der Cessionar aus Cautele ingrossiren lassen, da die Forderung dem zusteht, auf dessen Namen sie eingetragen ist. Steht einer sofortigen Eintragung ein Hinderniß entgegen, so ist, um Nachtheilen zu begegnen,

946) Gesefsammlung S. 140.

947) Gesefsammlung S. 251.

948) Gesefsammlung S. 163. Verb. Gesetz vom 7. März 1843 (Gesefsammlung S. 160).

949) Gesefsammlung S. 521 flg. Justizministerialblatt S. 275 flg. Vgl. Evelt, das Hypotheken-, Depositen- und gerichtliche Sportuln- und Kassenwesen in Preußen, Münster 1842 8. Kurlbaum, die preussische allgemeine Hypothekenordnung u. s. w., Berlin 1833 8.

949a) Gesefsammlung S. 239.

950) Gesefsammlung S. 106 flg.

die Eintragung einer Protestation (*pro conservando iure et loco*), welche die Bedeutung einer bedingten Eintragung hat, zulässig<sup>931</sup>). Die Gesetzgebung von 1853 hat die Hauptgrundsätze des Hypothekenwesens nicht geändert, sondern sich darauf beschränkt, diejenigen Vereinfachungen herbeizuführen, welche die wesentlich veränderten Verhältnisse im Interesse des Publicums erfahrungsmäßig als nothwendig erscheinen ließen. Es ist eine Einschränkung der von amteswegen vorzunehmenden Eintragungen erfolgt, eine Vereinfachung bei Ausfertigung und Bildung der Hypothekendocumente, eine Vereinfachung der Hypothekenscheine, sowie des Verfahrens bei neuen Eintragungen, Cessionen und Löschungen, auch sind Controversen in der Lehre von den Protestationen aufgehoben.

Während durch das Hypothekenwesen der Realcredit befördert wird, leidet dadurch der Personalcredit. Um diesen zu erhöhen hat man die Begründung von Hypothekenbanken angeregt, welchen derselbe Gedanke zum Grunde liegt, den die Schuldscheine des Staates wie verschiedener Vereine und Communen bereits längst ausgeführt haben (Pfandbriefe, Stadtoobligationen u. a.)<sup>932</sup>).

Beim Miteigenthum („gemeinschaftliches Elgenthum“) folgt das preussische Recht im ganzen dem römischen Rechte<sup>933</sup>). Zum getheilten Eigenthum rechnet dasselbe das Lehen, Erbzinsgut, Familienfideicommiß, *Superficies*<sup>934</sup>).

Das gemeine preussische Lehenrecht findet sich im Allgem. Landrecht Th. I, Tit. XVIII, §. 13—679<sup>934</sup>) und nach den Vorarbeiten des Ministeriums für Gesetzesrevisiön in dem Revidirten Entwürfe des Lehenrechtes nebst Motiven, Berlin 1838 4.<sup>935</sup>). Von besonderer Wichtigkeit ist daneben das Provinziallehenrecht, welches in den einzelnen Provinzen des Staates bedeutend von einander abweicht. Außer den schon bei der Uebersicht der Provinzialrechte gegebenen Nachweisungen

931) Allgem. Landrecht Th. I, Tit. XX, §. 417 flg. Hypothekenordnung Tit. II, §. 289 flg. Vgl. Schepers, über hypothekarische Protestationen, Hamm 1830 8. Ueber die Erfordernisse der hypothekarischen Protestationen zur Erhaltung der Einreden. S. Justizministerialblatt 1847 S. 203 flg. Ditzmar, die Protestationen im Hypothekenbuche nach preussischem Rechte, Berlin 1830.

932) v. Rabe, Darstellung des Wesens der Pfandbriefe in den preussischen Staaten u. s. w., Halle 1818, 2 Bde. 8. Vgl. Bülow-Gummerow, Preußen im Januar 1847 (Berlin 1847 8.) S. 52 flg. Straß, über die Idee eines städtischen Pfandbriefinstitutes für Berlin und andere Orte, Berlin 1845 8.

933) S. Allgem. Landrecht Th. I, Tit. XVII. Burchardt, die Lehre vom gemeinschaftlichen Eigenthume, in der juristischen Wochenschrift 1841 S. 723 flg.

933a) S. Caspeyres, System des preuss. Privatrechtes §. 180.

934) Vgl. Ter Linden, Grundsätze des heutigen gemeinen preuss. Landr., Halle 1796 8. Koch, Lehrbuch des preussischen Privatrechtes Bd. I, §. 263 flg.

935) v. Kampß, actenmäßige Darstellung der preussischen Gesetzesrevisiön §. 29.

sind hier noch zu erwähnen für Preußen: Zacharias Hesse, de feudis Prussorum. Regiom. 1712, im Auszuge in v. Baczko's Annalen des Königreiches Preußen, Jahrgang 1793 H. III, S. 3 flg. und in Zepernick's Miscellaneen zum Lehenrecht Th. IV, Nr. IX. Reidenitz, de diversis praediorum rusticorum iuris origine in Borussia. Regiom. s. a. 4. und desselben Verf. brevis notitia de feudorum in Prussia orientali hodierna conditione. Regiom. 1830 4. Für Pommern: Zettwach, das pommersche Lehenrecht nach seinen Abweichungen von den Grundsätzen des allgemeinen preussischen Landrechtes, Leipzig 1832 8., verb. mit den Beiträgen zum pommerschen Lehenrecht, in v. Kampß Jahrbüchern Bd. LVI, S. 3—104. Bülow-Cunmerow, die Lehenverfassung in Pommern und ihre Reform, Berlin 1848 8. Für Sachsen: Bielig, Nachträge zum Commentar des allgemeinen Landrechtes H. I, Nr. 55, S. 152 flg. und Zacharia, sächsisches Lehenrecht. 2. Ausg. v. Weiße und v. Langenn, Leipzig 1823 8. Neumann, das niederlausitzische Lehenrecht, in v. Kampß Jahrbüchern Bd. XLII, S. 199 flg.

In einzelnen Provinzen des Staates fehlt es schon längst an lehenrechtlichen Einrichtungen, in Folge der Aufhebung, in anderen Gebieten war bereits früher das Lehensobereigenthum aufgehoben und nur der agnatische Verband beibehalten, in anderen endlich bestand bis zur neuesten Zeit das Lehenwesen unverändert fort, nämlich im Ermland, in Altvorpommern, in den Fürstenthümern Jauer und Schweidnitz nebst der Grafschaft Glatz und denjenigen Theilen von Schlesien, in welchen sich vormal's fürstbischöfliche Breslauische Lehen befinden, im Fürstenthum Erfurt, in den zur Provinz Sachsen gehörigen Ämtern und Ortschaften, welche von Hannover und Schwarzburg abgetreten sind, im Herzogthum Westphalen mit den Grafschaften Wittgenstein und den Ämtern Burbach und Neuenkirchen, in dem am rechten Ufer liegenden Theile des Nieder rheins, mit Ausnahme der Herrschaft Wildenburg<sup>956</sup>).

Eine Begünstigung des Leheninstitutes lag schon längst außerhalb der Intention der Regierung, welche auf die mitunter beantragte allgemeine Modification<sup>957</sup>) einzugehen nicht im Stande war, für einzelne Fälle aber die gesetzliche Aushilfe darbot<sup>958</sup>). Durch die Verfassungs-

956) M. f. überhaupt v. Duesberg, Uebersicht der Lehnverhältnisse in der preussischen Monarchie, in Simon und v. Strampff, Zeitschrift für wissenschaftliche Bildung des preussischen Rechtes, Bd. I, S. 11, Nr. V (im Auszuge bei Bornemann, preuß. Civilrecht Bd. IV, S. 80 flg.), v. Raumer, Nachweisungen noch bestehender Lehnverhältnisse in der preuß. Monarchie, in v. Ledebur, Archiv für die Geschichtskunde des preuß. Staates Bd. X, S. IV, S. 308—336.

957) S. Landtagsabschied für die Provinz Preußen vom 9. Januar 1830 §. 8 (in v. Kampß Annalen Bd. XIV, S. 231).

958) Vgl. Allgem. Landrecht Th. I, Tit. XVIII, §. 602 flg. Cabinettsordre vom 8. August 1830 (v. Kampß Jahrb. Bd. XXXVI, S. 296 flg.).

urkunde Art. 40 und 41 ist aber nunmehr allgemein bestimmt worden: „die Errichtung von Lehen ... ist untersagt. Die bestehenden Lehen sollen durch gesetzliche Anordnung in freies Eigenthum umgestaltet werden. Diese Bestimmungen finden auf die Thronlehen sowie auf die außerhalb des Staates belegenen Lehen zur Zeit keine Anwendung. Die Rechtsverhältnisse derselben sollen durch besondere Gesetze geordnet werden“. Das Gesetz vom 5. Juni 1852, durch welches Art. 40 und 41 aufgehoben sind, hat in Betreff der Lehen diese Festsetzung nicht geändert<sup>959</sup>). Durch das Gesetz vom 2. März 1850, betreffend die Ablösung der Reallasten u. s. w. ist außerdem §. 2, Nr. 1—3 und §. 5 ausgesprochen: Ohne Entschädigung werden aufgehoben das Oberguthum des Lehensherrn und die lediglich aus demselben entspringenden Rechte (ausgenommen das Recht auf Abgaben oder Leistungen oder ausdrücklich vorbehaltene Nuzungen); desgleichen der Anspruch auf Regulirung eines Allodificationszinses für die aufgehobene Lehensherrlichkeit in denjenigen Landestheilen, welche vormals zum Königreiche Westphalen, zum Großherzogthum Berg, zu den französisch-hanseatischen Departements oder zum Lippe-Departement gehört haben<sup>960</sup>).

Demnach bestehen auch ferner die agnatischen Verhältnisse, und dafür kommt die lehnrechtliche Succession zur Anwendung. Das Landrecht hat die Linealsuccession anerkannt (Th. I, Tit. XVIII, §. 383 flg.), welcher aber die provincialrechtliche Lineal-Gradualsuccession vorgeht<sup>961</sup>). Was das Verhältniß der Lehen- und Allodialsuccession betrifft, so ist das preussische Recht vom gemeinen (II. feud. 45) abgewichen<sup>962</sup>). Die Disposition über Lehen<sup>963</sup>) ist durch die neuere Gesetzgebung erleichtert<sup>964</sup>), für kurmärkische Lehen insbesondre unterm 15. Mai 1852<sup>965</sup>).

Das E r b z i n s r e c h t im Sinne des Allgemeinen Landrechtes beruht auf einer Verbindung römischer Bestimmungen über die Emphyteuse, deutscher Grundsätze über Lehn mit partikularrechtlichen Instituten<sup>966</sup>).

959) Gesefssammlung S. 319.

960) Gesefssammlung für 1850 S. 80, 82.

961) Vgl. die Motive zum revidirten Entwurfe des Lehenrechtes S. 111 flg.

962) Allgem. Landrecht Th. I, Tit. XVIII, §. 266 flg. Verb. die citirten Motive S. 63, 81 flg.

963) Ueber die Dispositionsrechte des Lehenbesizers gehen die Ansichten auseinander. M. f. Eichhorn, Rechtsgutachten, die Auslegung des Th. I, Tit. XVIII, §. 309 des Allgem. Landrechtes betreffend, Berlin 1821 fol. Duesberg, über das Verhältniß der Lehnfolgeberechtigten zum Vasallen in Beziehung auf Verfügungen über das Lehen inter vivos, in Simon und v. Strampff, Zeitschrift für wissenschaftliche Bildung des preuß. Rechtes Bd. I, P. I, S. 107 flg., vgl. W i t t e, das preuß. Intestaterbrecht §. 54 flg.

964) S. Gesetz vom 13. April 1841, 3. März 1850 (Gesefssammlung für 1841 S. 79, für 1850 S. 145).

965) Gesefssammlung S. 290.

966) Allgem. Landrecht Th. I, Tit. XVIII, §. 680—819. Koch, Privatrecht Bd. I, §. 309 flg. und Cit.

Es wird dem Besitzer (Erbzinsherrn) das nuzbare Eigenthum eines Grundstückes oder einer Berechtigung, gegen eine die Anerkennung des Obereigenthums des Erbzinsherrn ausdrückende Abgabe, verliehen. Das einfache Zinsgut unterscheidet sich vom Erbzinsgut dadurch, daß es ein volles Eigenthum in der Hand des Zinsmannes ist, welcher nur eine Abgabe zu entrichten hat<sup>967</sup>). Durch das Gesetz vom 2. März 1850 §. 2, Nr. 2 ist das Obereigenthum des Erbzinsherrn ohne Entschädigung aufgehoben, und Nr. 5 die Berechtigung des Zinsherrn, den ihm zustehenden Zins willkürlich zu erhöhen, nach §. 5 a. a. D. aber nicht der Anspruch auf Abgaben oder Leistungen oder vorbehaltene Nutzungen<sup>968</sup>). Der Erbzinsherr ist daher nur Rentengläubiger geworden. Dasselbe gilt nach den angeführten Stellen des Gesetzes vom Erbpachtsherrn, obgleich der Erbpacht nicht als ein getheiltes Eigenthum im Sinne des Landrechtes erscheint<sup>969</sup>). Zugleich hat die Verfassungsurkunde Art. 42 für die Zukunft bestimmt: „Bei erblicher Ueberlassung eines Grundstückes ist nur die Uebertragung des vollen Eigenthumes zulässig; jedoch kann auch hier ein fester ablösbarer Zins vorbehalten werden“.

Auch die beständigen Familienfideicommissse gehören zum getheilten Eigenthum, indem das nuzbare Eigenthum dem jedesmaligen Besitzer, das Obereigenthum aber der ganzen Familie zusteht. Die Vorschriften des Allgem. Landrechtes Th. II, Tit. IV sind durch neuere Gesetze vielfach näher bestimmt und modificirt worden<sup>970</sup>). Die durch Art. 40 und 41 der Verfassungsurkunde decretirte Untersagung der ferneren Stiftung und Aufhebung der vorhandenen Familienfideicommissse<sup>971</sup>) ist durch das Gesetz vom 5. Juni 1852 zurückgenommen<sup>972</sup>). Familienstiftungen, welche auch die Verfassungsurkunde aufrecht erhielt, sind Anordnungen, durch welche jemand gewisse Hebungen von Grundstücken oder Capitalien für eine Familie aussetzt oder anweist, sowie wenn jemand die Ausübung gewisser Vorrechte und Befugnisse einer Familie zueignet<sup>973</sup>).

Unter den dinglichen und persönlichen Rechten auf fremdes Eigenthum<sup>974</sup>) hat das preussische Recht manche Eigenthümlichkeiten

967) Koch a. a. D. §. 316.

968) Gesetzsammlung S. 80, 82.

969) Allgem. Landrecht Th. I, Tit. XXI, §. 187 flg. Vgl. Koch a. a. D. §. 329 flg.

970) S. ostpreuss. Provinzialrecht Zusatz 56. Edict vom 9. October 1807 §. 9 (Nov. C. C. Tom. XII. Fol. 251); Gesetz vom 15. Februar 1840 (Gesetzsammlung S. 20 flg.) u. a. Vgl. Koch a. a. D. §. 300 flg.

971) S. Denkschrift über Familienfideicommissse, im Justizministerialblatt 1850 S. 44 flg.

972) Gesetzsammlung S. 319.

973) Allgem. Landrecht Th. II, Tit. IV, §. 21, 22.

974) S. Allgem. Landrecht Th. I, Tit. XIX flg. Koch a. a. D. I, §. 317 flg.

beim Pfande<sup>975</sup>), beim Vorkauf und Nâherrecht, deren Arten in den einzelnen Provinzen in verschiedenem Umfange zur Anwendung kommen<sup>976</sup>). Nach dem Gesetz vom 2. März 1850 §. 4, verb. §. 2, Nr. 6 bestehen jetzt noch das durch Verträge oder letztwillige Verfügungen begründete Verkaufrecht an Immobilien, das Vorkaufsrecht derjenigen, die eine Sache gemeinschaftlich zu vollem Eigenthum besitzen, an deren Antheilen, der Retract der Miterben nach dem rheinischen Civilgesetzbuch. Ein gesetzliches Vorkaufsrecht findet statt wegen aller Theile von Grundstücken, welche in Folge des Expropriationsrechtes zu gemeinnützigen Zwecken hatten veräußert werden müssen<sup>977</sup>). Weniger Abweichungen vom gemeinen Rechte finden sich in Betreff der Nutzungs- und Gebrauchsrechte<sup>978</sup>). Die früheren Bann- und Zwangsrechte (Allgem. Landrecht Th. I, Tit. XXIII) sind nach und nach theils aufgehoben, theils ablöslich geworden<sup>979</sup>). Für die Zukunft können dergleichen nicht mehr durch Verjährung erworben, durch Vertrag oder andere Rechtstitel aber nur auf zehn Jahre begründet werden. Auch die Reallasten<sup>980</sup>) sind theils unentgeltlich aufgehoben, theils ablösbar geworden. Es entscheidet darüber vornämlich das Gesetz vom 2. März 1850, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Reauktion der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, sowie das Gesetz vom 11. März 1850, betreffend die auf Mühlengrundstücken haftenden Reallasten, die Gemeinheitstheilungsordnung für die Rheinprovinz, mit Ausnahme der Kreise Duisburg und Rees, sowie für Neuvorpommern und Rügen, und das Gesetz, betreffend das Verfahren in den nach der Gemeinheitstheilungsordnung zu behandelnden Theilungen und Ablösungen in den Landestheilen des linken Rheinufers, beide vom 19. Mai 1851<sup>981</sup>). Die Ablösung selbst erfolgt durch Baarzahlung des achtzehnfachen Betrages des gesetzlich ermittelten reinen jährlichen Werthes der zu tilgenden Leistungen oder durch den zwanzigfachen Betrag in Rentenbriefen, unter Vermittelung der zu dem Behufe

975) S. L. E. W. Schmidt, Grundsätze des gemeinen u. preuß. Pfandrechtes, Breslau 1840 8.

976) So wurde in der Grafschaft Steinfurt unterm 22. u. 24. November 1783 nur der retractus gentilitius anerkannt und selbst dieser am 30. December 1800 aufgehoben. Bei öffentlichen Verkäufen und Zuschlägen schaffte im Bisthum Paderborn die Verordnung vom 5. Januar 1722 bereits den Retract ab (Landesordnungen Th. II, Nr. XXXI) u. a.

977) Verb. Gesetz vom 3. November 1838 §. 16—19, Gesefsammlung S. 508.

978) S. Allgem. Landrecht Th. I, Tit. XXI. Vgl. Grävell, die Lehre vom Nießbrauch, Miethe und Pacht nach preuß. Rechte, Halle 1820 8.

979) S. oben Anm. 320 flg., vgl. bes. die Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 §. 4, 5.

980) S. Koch a. a. O. §. 351 flg.

981) Gesefsammlung 1850 S. 77 flg., 146 flg. 1851 S. 371 flg., 383 flg.

errichteten Provinzialrentenbanken<sup>982</sup>). Von dieser Ablösung sind aber ausgenommen die den Kirchen, Pfarreien, Küstereien und Schulen zustehenden Reallasten<sup>983</sup>). Auch die Grundgerechtigkeiten (Servituten)<sup>984</sup>) und andere nach den Grundsätzen der Gemeinheitstheilungsordnung abzulösende Verhältnisse werden im allgemeinen von dem Gesetze vom 2. März 1850 nicht berührt<sup>985</sup>). Desgleichen auch nicht die Deich- und Siellast. Die Vorschriften des Allgem. Landrechtes Th. II, Tit. XV, §. 63—66 u. a. erhalten ihre nothwendige Ergänzung durch viele provinzielle Deich- und Dammordnungen<sup>986</sup>) sowie durch das Gesetz über das Deichwesen vom 28. Januar 1848<sup>987</sup>), in dessen Folge die älteren Statuten theils modificirt, theils neu errichtet sind, welche durch die Gesefsammlung publicirt werden.

Das preußische Obligationenrecht<sup>988</sup>) weicht in mannigfacher Weise vom gemeinen Rechte ab. Für Verträge<sup>989</sup>) ist in bestimmten Fällen schriftliche oder gerichtliche, wenigstens vor Notar und Zeugen erfolgende, Abschließung erforderlich<sup>990</sup>). Das preußische Handels-, Wechsel- und Seerecht, im Allgemeinen Landrecht Theil II, Titel VIII, ist wiederholentlich einer Revision unterworfen, aus welcher insbesondere ein Entwurf nebst Motiven zum Abschnitt 8 und 9 des Landrechtes Th. II, Tit. VIII von Wechseln, Handelsbilletts und Assignationen, und zur Allgem. Gerichtsordnung Th. I, Tit. XXVII von Wechselprocessen, Berlin 1836 4., sowie ein revidirter Entwurf, Berlin 1838 4. u. a. hervorgingen<sup>991</sup>). Die Ergebnisse weiterer Bemühungen<sup>992</sup>) war der Entwurf einer Wechselordnung für die preußischen Staaten nach den Beschlüssen der Commission des königl. Staatsrathes nebst Motiven, Berlin 1847 8., welcher bei der von Preußen durch die Denkschrift vom 31. August 1847 angeregten Be-

982) S. oben Anm. 810a.

983) Gesetz vom 2. März 1850 §. 63 (Gesefsammlung S. 96). Verordn. vom 6. und 13. Juni 1853 wegen Eistirung der Verwandlungen u. s. w. (Gesefsammlung S. 260, 324).

984) Allgem. Landrecht Th. I, Tit. XXII.

985) Gesetz vom 2. März 1850 §. 7.

986) S. Ergänzungen der preuß. Rechtsbücher, zur cit. Stelle des Landrechtes Bd. VI, S. 439. Koch, Privatrecht §. 335.

987) Gesefsammlung S. 54 flg.

988) S. G. F. Koch, das Recht der Forderungen nach gemeinem und nach preussischem Rechte, mit Rücksicht auf neuere Gesefgebungen, Berlin 1836—1844, 3 Bde. 8. Verb. desselben Privatrecht Bd. II, §. 451 flg. Besondere Berücksichtigung findet das preußische Recht auch in v. Savigny's Obligationenrecht, Berlin 1851, 1853 Th. I u. II.

989) Bornemann, von Rechtsgeschäften überhaupt und von Verträgen insbesondere noch preuß. Rechte, Berlin 1833 8., 2. Ausg.

990) Allgem. Landrecht Th. I, Tit. V, §. 109 flg., 171 flg. Allgem. Gerichtsordnung Th. II, Tit. I, nebst Ergänzungen. Verb. oben Anm. 802.

991) v. Kämpf, altentmässige Darstellung der preussischen Gesefrevision §. 30, 31.

992) Gräff, Archiv des Handelsrechtes Bd. I, Sp. III, S. 118 flg.

rathung eines allgemeinen Wechselrechtes die erforderliche Berücksichtigung fand. Die allgemeine teutsche Wechselordnung ist für Preußen durch die Einführungsordnung vom 6. Januar 1849 zur Publication gelangt<sup>993</sup>). Sie gilt seit dem 1. Februar d. J., unter Aufhebung des Landrechtes Th. II, Tit. VIII, §. 713—1249, 1250—1304 und des rheinischen Handelsgesetzbuches Art. 110—189 und ist aufs Neue nach der Revision durch die Kammern bestätigt in dem Gesetze vom 15. Februar 1850<sup>994</sup>). Zu ihrem Verständnisse dient auch jetzt noch ein Theil der älteren preußischen Literatur, namentlich: Crelinger und Gräff, das Wechselrecht und die Lehre von den Handelsbillets nach dem preußischen Rechte, Breslau 1833 8., Daniels, Grundsätze des Wechselrechtes, mit besonderer Rücksicht auf das preuß. Landrecht und die französische Gesetzgebung, Köln 1827 8., Borchardt, das preußische Wechselrecht, Berlin 1847 8.; doch ist sie auch bereits Gegenstand selbstständiger Bearbeitung geworden: Koch, das Wechselrecht nach den Grundsätzen der allgemeinen teutschen Wechselordnung und nach seiner Anwendung in den preuß. Ländern, Berlin 1850 8.<sup>995</sup>). Siebenhaar und Tauchnitz, Archiv für teutsches Wechselrecht, Leipzig 1850 flg. Gelpcke, Zeitschrift für Handelsrecht, mit Hinblick auf die Handelsrechtspraxis in Preußen und auf die Grundsätze des königl. Obergerichtes, Berlin 1852, 1853, 3 Hefte.

Das Handels- und Seerecht steht einer ähnlichen für ganz Teutschland berechneten Codification noch entgegen. Für Preußen gelten daher noch die eigenen allgemeinen und besonderen Vorschriften<sup>996</sup>).

Was im Gebiete des Familienrechtes<sup>997</sup>) die Ehe<sup>998</sup>) betrifft, so folgt das Allgem. Landrecht Th. II, Tit. I u. II in einzelnen Beziehungen dem römischen, in anderen dem kanonischen und teutschen Rechte. Rücksichtlich der Ehehindernisse<sup>999</sup>) schließt es sich dem römischen Rechte an und schützt diejenigen, welche diesen Bestimmungen

993) Gesetzsammlung S. 49 flg.

994) Gesetzsammlung S. 53 f.

995) Vgl. Koch, Privatrecht Bd. II, §. 616 flg.

996) S. Schuncken, das preuß. Handels- und Wechselrecht, Elberfeld 1821, 2 Bde. 8. Allgem. Handlungsrecht für die preuß. Staaten, 4. Ausgabe, Hamm 1839 8. Mirus, die Grundsätze der preußischen Handelsgesetzgebung, 2. Ausg., Berlin 1838 8. Desselben Verf. das Seerecht und die Flußschiffahrt nach preuß. Gesetzen, Leipzig 1839, 2 Bde. 8. Koch, Privatrecht Bd. I, §. 403 flg., 417 flg. und ganz vorzüglich die im Texte citirte Zeitschrift von Gelpcke.

997) L. E. W. Schmidt, das preuß. Familienrecht, mit Rücksicht auf das gemeine und teutsche Recht, dogmatisch-kritisch dargestellt, Leipzig 1843 8.

998) Sigler, Handbuch des gemeinen und preußischen Eherechtes der Katholiken und Evangelischen, Breslau 1840 8.

999) Daniel, (Reigebauer) Vergleichung des gemeinen Kirchenrechtes mit dem preußischen allgemeinen Landrechte in Ansehung der Ehehindernisse, Berlin 1823 8.



folgen, in der bürgerlichen Sphäre. Demnach giebt es hierbei mehrfache Collisionen zwischen Staat und Kirche. Ehen, die das kanonische Recht anerkennt, das preussische Recht aber verbietet (*matrimonia rata tantum*) sind 1) die Ehe eines Vormundes oder eines Kindes desselben mit Pflegebefohlenen (Allg. Landrecht Th. II, Tit. I, §. 14); 2) wegen Ungleichheit des Standes (a. a. D. §. 30–33)<sup>1000</sup>; 3) Ehen der Militärs ohne höheren Consens (a. a. D. §. 34, 35); 4) wegen des Alters (a. a. D. §. 37, wonach das 18., resp. 14. Jahr erforderlich ist, während das kanonische Recht das 14., resp. 12. erlaubt); 5) wegen der Einwilligung der Eltern, Großeltern, des Vormundes (a. a. D. §. 45 flg.)<sup>1001</sup>. Auf der anderen Seite erkennt das preussische Recht Ehen an, welche das kanonische verwirft (*matrimonia legitima tantum*) 1) bei geschiedenen oder quoad mensam et thorum bleibend getrennten Personen; 2) bei denen, welche nach kanonischem Rechte wegen zu naher Verwandtschaft und Schwägerschaft vom Abschluß der Ehe abgehalten werden, während das preussische Recht solche nicht ausschließt; 3) bei den Civilehen. Diese sind freilich nur für einen Theil der Rheinlande überhaupt gestattet, da Art. 19 der Verfassungsurkunde: „die Einführung der Civilehe erfolgt nach Maßgabe eines besonderen Gesetzes“, nicht zur Ausführung gekommen ist. Im allgemeinen sind nämlich die Wirkungen der Ehe von der priesterlichen Trauung abhängig gemacht<sup>1002</sup>, ausgenommen bei den aus den anerkannten Kirchen ausgetretenen Personen<sup>1003</sup> und den Juden<sup>1004</sup>. Ueber die gemischten Ehen<sup>1005</sup>, insbesondere die Unstatthaftigkeit der Ehen zwischen Christen und Juden<sup>1006</sup> sind die entstandenen Streitfragen noch nicht definitiv erledigt. In den gesetzlich verbotenen Graden der Verwandtschaft findet eine Dispensation nicht statt (bei Verwandten in gerader Linie, Ge-

1000) Edict vom 8. Mai 1739 wider die allzu ungleichen und zum Theil schändlichen Heurathen derer von Adel, in Mylius, C. C. M. Contin. I. nr. XVIII. Fol. 251. v. Kabe, Sammlung Bd. I, Abth. II, S. 129. Die Verfassungsurkunde Art. 4 hat das Verbot nicht aufgehoben (Circular der evang. Abtheilung des geistl. Ministeriums vom 10. November 1849).

1001) S. Ulrich, Sommer, Archiv für preussisches Recht 1838, Bd. V, S. I, S. 65 flg. 1849 Bd. XIV, S. II, S. 193 flg. Entscheidungen des geheimen Obergerichtsbundes Bd. II, S. 372 flg. Bd. III, S. 10 flg. Rechtsfälle desselben Bd. III, S. 413 flg.

1002) Bärenroth, preussische gesetzliche Vorschriften über Aufgebot und Trauung u. s. w., Berlin 1821, 2. Ausg. 8.

1003) Verordnung vom 30. März 1847 §. 16, 17 (Gesessammlung S. 128).

1004) Gesetz vom 23. Juli 1847 §. 12–14 (Gesessammlung S. 265).

1005) S. Jacobson, über die gemischten Ehen in Deutschland und insbesondere in Preußen, Leipzig 1838 8.

1006) S. Allg. Landrecht Th. II, Tit. I, §. 36, 715, 939. Vgl. Falkson, gemischte Ehen zwischen Christen und Juden, Altona 1843 8. (verb. Berliner Jahrbücher für wissenschaftliche Kritik 1846 Bd. I, Nr. 116–118).

schwistern, Stief- oder Schwiegereltern und Stief- oder Schwiegerkindern, auch wenn dies Verhältniß auf unehelicher Zeugung beruht) <sup>1007</sup>).

Das Güterrecht der Ehegatten beruht auf einer Vereinigung des römischen Dotalsprincipes und des deutschen Mundiums <sup>1008</sup>) und gestaltet sich provincialrechtlich sehr verschieden <sup>1009</sup>). Die Grundsätze über Ehescheidung (Allgem. Landrecht Th. II, Tit. I, §. 668 flg.) schließen sich vorzüglich an das Edict vom 17. November 1782 an <sup>1010</sup>) und sind durch die Praxis weiter ausgebildet <sup>1011</sup>).

Während die übrigen Theile des Familienrechtes, die elterliche Gewalt <sup>1012</sup>), das Gesinderecht <sup>1013</sup>), die Vormundschaft <sup>1014</sup>) im ganzen dem deutschen Rechte folgen, findet sich im Erbrechte eine Mischung des römischen und deutschen Rechtes. Das Erbrecht ist an sehr verschiedenen Stellen im allgemeinen Landrechte behandelt, Th. I, Tit. IX, Abschn. 8 Erwerb der Erbschaft, Tit. XI, Abschn. 4 Erbschafts-kauf, Tit. XII Verordnungen von Todeswegen, Tit. XVII, Abschn. 2

1007) Allgem. Landrecht Th. II, Tit. I, §. 3 flg., Tit. III, §. 4 flg. Cabinetsordre vom 22. December 1843 (Gesetzsammlung 1844 S. 47), vom 17. Januar 1838 (publicirt durch Circulare vom 31. Januar 1838, in v. Kamph Jahrb. Bd. I, S. 140. Annalen Bd. XXII, S. 351), vom 28. September 1844 (Ministerialrescript vom 8. October 1844, im Ministerialblatt des Innern S. 223, 224).

1008) Allgem. Landrecht Th. II, Tit. I, §. 203 flg., verb. die Ergänzungen, Koch, Privatrecht Bd. II, §. 750 flg.

1009) Phillips, die Lehre von der ehelichen Gütergemeinschaft, mit bes. Rücksicht auf preuß. Provinzial- und allgemeine Rechte, Berlin 1830 8. Weiter, die eheliche Gütergemeinschaft nach dem münster'schen Provinzialrechte u. s. w., Bonn 1831 8. Bericht des Obertribunals vom 20. März 1844 über einige Controversen in der Lehre von der Gütergemeinschaft in Paderborn, Minden, Ravensberg, im Justizministerialblatt 1844, Beilage zu Nr. 33, und in v. Kamph Jahrb. LXIV, S. 158 flg., verb. daselbst S. 331 flg. (über Gütergemeinschaft in der Mark Brandenburg), überhaupt auch Ergänzungen zum Landrecht Th. II, Tit. I, §. 343.

1010) Nov. C. C. Tom. VII. Fol. 1613.

1011) S. (v. Savigny) Darstellung der in den preussischen Gesetzen über die Ehescheidung unternommenen Reform, Berlin 1844 8. und in des Verf. vermischten Schriften Bd. V (Berlin 1850) S. 222 flg.

1012) Allgem. Landrecht Th. II, Tit. II, §. 58 flg. Koch, Privatrecht Bd. II, §. 768 flg.

1013) Allgem. Landrecht Th. II, Tit. V, ersetzt durch die Gesindeordnung vom 8. November 1810 (in der Gesetzsammlung S. 101 flg.). Verb. Gesindeordnung für die Rheinprovinz vom 19. August 1844, für Neuvorpommern und Rügen vom 11. April 1845 (Gesetzsammlung 1844 S. 410 flg., 1845 S. 394 flg.). S. Verordnung vom 29. September 1846 über die Einführung der Gesindebücher (a. a. D. S. 467). Vgl. Kuhn, allgemeine Gesindeordnung für die preussischen Staaten, 3. Auflage, Quedlinburg 1843 8. Koch a. a. D. §. 780 flg.

1014) Allgem. Landrecht Th. II, Tit. XVIII. Verb. Koch a. a. D. §. 790 flg. Billoume, das preuß. Vormundschaftsrecht und seine Reform, Breslau 1846 8. Temme, das preuß. Vormundschaftsrecht, Berlin 1847 8.

Miterben. Th. II, Tit. I, Abschn. 7 Ehegatten=Erbrecht, Abschn. 9 aus einer Ehe zur linken Hand. Tit. II, Abschn. 5 flg. Erbfolge der Verwandten u. s. w. Die Revisionsarbeiten gingen besonders mit dahin, diese zerstreuten Materien in einen engeren Zusammenhang zu bringen<sup>1015</sup>), doch ist denselben nicht weiterer Erfolg geworden. Aus dem Bereiche der Literatur genüge die Anführung von: Witte, Grundzüge des preussischen Erbrechtes, Breslau 1830 8. Desselben, Preussisches Intestat=Erbrecht aus dem gemeinen deutschen Rechte entwickelt, Leipzig 1838 8. Crelinger, System des preussischen Erbrechtes u. s. w., Breslau 1834 8. Geyert, die Lehre von den Vermächtnissen nach dem Allgem. Landrechte, Frankfurt a. d. O. 1836 8. Gärtner, das Notherbenrecht in seiner Bedeutung und nach seinen Folgen im Allgem. Landrecht (in Simon und v. Strampff, Zeitschrift für wissenschaftliche Bildung des preussischen Rechtes Bd. II, S. 392 flg.).

### Der Civilproceß<sup>1016</sup>).

Das in Preußen geltende gemeinrechtliche Verfahren wurde seit der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts geändert. Das Project des Codicis Fridericiani Marchici von 1748 beseitigte die provinziellen Abweichungen und hergebrachten Weitläufigkeiten und verbot die Versendung der Acten an auswärtige Spruchcollegia. Eine vollständige Trennung des preussischen Processus vom gemeinen erfolgte aber durch das Corpus iuris Fridericianum 1781 und die Allgem. Gerichtsordnung 1793, indem an die Stelle der hergebrachten Verhandlungsmaxime die Instructions- und Untersuchungsmaxime trat<sup>1017</sup>), nach welcher der Richter die Wahrheit des jedem Rechtsstreite zum Grunde liegenden Factums von den Parteien selbst per modum inquisitionis erforschen sollte. Um die Advocaten entbehren zu können, mußte auch die gemeinrechtliche Eventualmaxime verlassen werden. Eine consequente Durchführung des neuen Principes war indessen nicht möglich, daher die Herstellung der Advocaten (Justizcommissarien), Verzicht auf die persönliche Anwesenheit der Parteien u. s. w.<sup>1018</sup>) zu einer allmäligen Wiederannäherung zu dem gemeinrechtlichen Verfahren führten, welche auch bei der Revision der Gerichtsordnung vorzüglich in's Auge ge-

1015) v. Kampff, actenmäßige Darstellung der Gesetzesrevision S. 26.

1016) Vgl. oben Anm. 39 flg., insbesondere Abegg, Versuch einer Geschichte der preussischen Civilproceßgesetzgebung, Breslau 1848 8.

1017) S. Gärtner, Kritik des Untersuchungsprincipes des preussischen Civilprocesses, Berlin 1832 8. Vgl. Gans, Beiträge zur Revision der preuss. Gesetzgebung Bd. I, Abth. V, S. 450 flg.

1018) S. oben Anm. 804 flg. Ueber die einzelnen Abweichungen der Gerichtsordnung vom Corp. iur. Frid. s. m. Stengel, Beiträge zur Kenntniß der Justizverfassung Bd. I, S. 113 flg.

faßt wurde<sup>1019</sup>). Diese lehnte sich an die Verordnung, betreffend die Justizverwaltung im Großherzogthum Posen vom 9. Febr. 1817<sup>1020</sup>), nach welcher für die Prozesse, welche auf einfachen Thatfachen beruhen, ein abgekürztes, zum Theil mündliches und öffentliches Verfahren angeordnet war<sup>1021</sup>). Das Ergebnis der Bemühungen sind: die Verordnung vom 1. Juni 1833 über den Mandats-, summarischen- und Bagatellproceß<sup>1022</sup>), vom 14. December 1833 über das Rechtsmittel der Revision und Nichtigkeitsbeschwerde<sup>1023</sup>), die Verordnungen vom 4. März 1834 über die Execution in Civilsachen, über den Subhastations- und Kaufgelder-Liquidationsproceß<sup>1024</sup>) u. a. m. Die Uebertragung des summarischen Verfahrens auf den ordentlichen Proceß erfolgte durch die Verordnung vom 21. Juli

1019) S. v. K a m p f, actenmäßige Darstellung §. 17 flg., §. 33. Verb. v. D a n i e l s, Lehrbuch des preuß. Privatrechts Bd. I, S. 75 flg.

1020) Gesefzammlung S. 37 flg.

1021) Wegen der früheren preussischen Gesetzgebung über Mündlichkeit und Oeffentlichkeit in Processen (Verordnung vom 16. April 1723, Edict vom 2. Mai 1736 u. a.) s. m. S e t h e's historische Skizze in S i m o n und v. S t r a m p f f, Zeitschrift für wissenschaftliche Bildung des preuß. Rechtes Bd. I, §. 1, Nr. IV, S. 27 flg.

1022) Gesefzammlung S. 37 flg. Verb. Instruction vom 24. Juli 1833, in v. K a m p f Jahrb. Bd. XLI, S. 437 flg. Cabinetsordres vom 9. und 17. October 1833, in der Gesefzammlung S. 109, 119 flg. Vgl. S c h e r i n g, der Mandats-, summarische- und Bagatellproceß u. s. w., unter Benützung der Acten des Justizministeriums, Berlin 1843 8. und die daselbst S. 10 und 11 cit. Literatur.

1023) Gesefzammlung S. 302 flg. Verb. Declaration vom 6. April und Instruction vom 7. April 1839 (Gesefzammlung S. 126 flg., 133 flg.). Vgl. G r e l i n g e r, die Verordnung über das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde. In ihrem Zusammenhange mit den Vorschriften der allgem. Gerichtsordnung u. s. w., Breslau 1834 8. B i e l i g, Analyse und Erläuterung des preussischen Gesetzes über das Rechtsmittel der Revision und Nichtigkeitsbeschwerden, Leipzig 1834 8. F ö w e n b e r g, die Verordnung vom 14. December 1833 ... nebst sämtlichen gesetzlichen und ministeriellen Abänderungen ... unter Benützung der Acten des Justizministeriums, Berlin 1837 8. u. a. H ö p p e, die Rechtsmittel der Revision und Nichtigkeitsbeschwerde des preuß. Processes in ihrer durch die Gesetzgebung und die Praxis des kgl. Geh. Obergerichtes gegebenen Gestaltung systematisch dargestellt u. s. w., Berlin 1847 8. Die Lehre von den Rechtsmitteln im preuß. Civil- und Criminalproceß u. s. w. von einem pract. Juristen, Berlin 1846 8. K. S c h u l z, die Lehre von den Rechtsmitteln gegen Erkenntnisse u. s. w., Berlin 1847 (3. Ausg.).

1024) In der Gesefzammlung S. 31 flg., S. 39 flg. S. G r e l i n g e r, die Verordnungen über die Execution in Civilsachen u. s. w., Breslau 1834 8. F ö w e n b e r g, die Verordnungen vom 4. März 1834 ... nebst sämtlichen gesetzlichen und ministeriellen Abänderungen ... unter Benützung der Acten des Justizministeriums, Berlin 1836, 2 Abth. 8. K. S c h u l z, die preussische Executions- und Subhastationsordnung u. s. w., Berlin 1842 8. A l l e r, die preuß. Executions- und Subhastationsordnung u. s. w., Lissa 1846 8. Vgl. Grundsätze des Obergerichtes über das Subhastationsverfahren, im Justizministerialblatt 1853 S. 101 flg., 113 flg., 127 flg.

1846<sup>1025</sup>). Auf Mündlichkeit der Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte kann nicht verzichtet werden<sup>1026</sup>). Die Oeffentlichkeit des Verfahrens, ausgenommen Ehescheidungssachen und wo es das Interesse der Parteien erfordert, ist durch die Cabinetsordre und Verordnung vom 7. April 1847 eingeführt<sup>1027</sup>).

Das neue Verfahren kommt nach der Verordnung §. 13 bei Rechtsstreitigkeiten überhaupt zur Anwendung, für welche in der Proceßordnung ein abgekürztes Verfahren angeordnet ist, namentlich für:

1) Wechselfachen (Proceßordnung Tit. XXVII, verb. Verordnung vom 6. Januar 1849 u. a. S. Anm. 993).

2) Rechtsstreitigkeiten aus Handelsbilletts und kaufmännischen Assignationen binnen Jahresfrist nach dem Verfalltage (Allgem. Landrecht Th. II, Tit. VIII, §. 1256, 1285, 1297).

3) Rechtsstreitigkeiten aus einer Affecuranzpolice auf die Einzahlung der darin versprochenen Prämien binnen 30 Tagen nach der Zeichnung (Allgem. Landrecht Th. II, Tit. VIII, §. 2110).

4) Arrestsachen, die nicht mit der Hauptsache zugleich verhandelt werden (Proceßordnung Tit. XXIX, §. 63—73).

5) Eigentliche Merkantilsachen (Proceßordnung Tit. XXX, §. 9—47, verb. Gesetz vom 3. April 1847 §. 18 flg., 25 flg.).

6) Die im possessorium summariissimum zu verhandelnden Besitzstreitigkeiten und Spolienfachen (Proceßordnung Tit. XXXI und Tit. XLIV, §. 44).

7) Bausachen, wenn von einem schon wirklich angefangenen Bau die Rede ist, dessen Fortsetzung oder Cassirung von dem Ausfalle des Processus abhängt (Proceßordnung Tit. XLII, §. 34—42).

8) Miethsstreitigkeiten, bei welchen über die Einräumung oder Verlassung einer Wohnung und über die Befugniß zur Aufkündigung derselben gestritten wird (Proceßordnung Tit. XLIV, §. 61—64).

Auch kann in anderen einfachen und schleunigen Sachen, wenn das Gericht es für angemessen erachtet, die Klagbeantwortung mit der mündlichen Verhandlung verbunden werden<sup>1028</sup>). Eigenthümlichkeiten

1025) In der Gesefsammlung S. 291 flg. Vgl. Göthe, das neueste preuß. Civilproceßgesetz. Seine Stellung zur Proceßordnung von 1793 und zum gemeinen teutschen Proceß, Berlin 1846 8. (2. Aufl.) Scheller, Aeußerungen über das Gesetz vom 17. Juli 1846 und die Verordnung vom 21. Juli 1846, Frankfurt a. d. D. 1846. Kirchmann, das preuß. Civilproceßgesetz vom 21. Juli 1846 nach seinem Geiste und seinen Einzelheiten, Berlin 1847 8. u. a.

1026) Durch §. 11 der Verordnung vom 21. Juli 1846 ist §. 20 der Verordnung vom 1. Juni 1833 aufgehoben.

1027) Gesefsammlung S. 129, 131. Vgl. Verfassungsurkunde Art. 93. Verordnung vom 2. Januar 1849 §. 32 (Gesefsammlung S. 10 u. 11), Gesetz vom 21. April 1851 Art. XI (daselbst S. 183).

1028) Ueber die verschiedenen dahin zu rechnenden Sachen s. m. die Erzgänzungen und Erläuterungen zum cit. §. 13 der Verordnung vom 21. Juli 1846.

bestehen neben der Regel des summarischen Verfahrens noch ferner, gemäß §. 1 der Verordnung vom 21. Juli 1846, für den Mandatsproceß. Der Gerichtsordnung war bereits das unbedingte Mandat bei Executionen auf Unterlassungen (Tit. XXIV, §. 54), das bedingte Mandat wegen rückständiger Zinsen einer Hypothekenschuld (Tit. XXVIII, §. 15, Anhang §. 196) bekannt. Durch die Verordnung vom 1. Juni 1833 Tit. I ist die Ausdehnung erfolgt für Forderungen, welche auf einfachen Verhältnissen beruhen und durch öffentliche fehlerfreie Urkunden so unterstützt werden, daß Liquidität und Zahlungsverbindlichkeit im ganzen feststehen. Es sind solche Fälle, bei denen früher der Executivproceß zulässig war. Außerdem besteht ein besonderes Verfahren für Bagatellsachen, d. h. Proceße, deren Gegenstand höchstens 50 Thlr. beträgt (Allgem. Gerichtsordnung Th. I, Tit. XXVI. Verordnung vom 1. Juni 1833 Tit. III, vom 21. Juli 1846 §. 28 u. a.); desgleichen (nach §. 29 a. a. O.) für Ehesachen in erster und zweiter Instanz<sup>1029</sup>; sowie für folgende, welche in erster Instanz nach den bisherigen Gesetzen behandelt werden: vormundschaftliche Proceße (Allgem. Gerichtsordnung Tit. XXXIX), Todeserklärungen (Tit. XXXVII)<sup>1030</sup>, Blödsinnigkeits- und Wahnsinnigkeitserklärungen (Tit. XXXVIII), Confiscationsproceße (Tit. XXXVI)<sup>1031</sup>, Generalmoralorien (Tit. XLVII)<sup>1032</sup>, Concurse (Tit. L)<sup>1033</sup>, Liquidations- und Subhastationsproceße (Tit. LI u. LII, s. Anm. 1024), Vermögensabtretung (Tit. XLVIII)<sup>1034</sup>, Behandlung der Gläubiger (Tit. XLIX)<sup>1035</sup>

1029) Verordnung vom 28. Juni 1844 §. 16—31 (Gesetzsammlung S. 184 flg.).

1030) Verb. die im Titel cit. Stellen des Allgem. Landrechtes und die Ergänzungen zu beiden. Vgl. auch Gesetz vom 24. Febr. 1831 über Todeserklärung der in See gegangenen verschollenen Personen, in der Gesetzsammlung S. 23.

1031) Verb. Gesetz vom 11. März 1830 (Gesetzsammlung S. 271). Strafgesetzbuch vom 14. April 1831 §. 110.

1032) E. Grattenauer, über Generalindult und Specialmoralorium, besonders in den preuß. Staaten, Breslau 1809, 2 Bde. 8. (2. Aufl.). Grävell, Commentar zu den Creditgesetzen des preuß. Staates. Practischen Theiles Bd. I, Berlin 1813. Koch, das Recht der Forderungen Bd. I, S. 391 flg.

1033) E. Grävell, Commentar zu den Creditgesetzen Bd. II, 'enthaltend die Lehre vom Concurse und den Liquidationsproceßen, Berlin 1815. Koch, das Recht der Forderungen Bd. I, S. 439 flg. Desselben preuß. Privatrecht Bd. II, §. 490 flg. v. Daniels, Privatrecht Bd. IV, S. 43 flg. Schundt, die preuß. Concursordnung in ihrer neuesten Gestalt, mit bes. Berücksichtigung des Gesetzes vom 28. December 1840, Berlin 1847 8. Ueber die neueren Revisionsarbeiten s. m. v. Kamps, actenmäßige Darstellung der Gesetzesrevision S. 33.

1034) E. Koch, Recht der Forderungen Bd. I, S. 411 flg. Desselben Privatrecht Bd. II, §. 487.

1035) E. Koch, Recht der Forderungen Bd. I, S. 423 flg. Desselben Privatrecht Bd. II, §. 488 u. 489.

u. a. Nach §. 38 der Verordnung vom 21. Juli 1846 finden die Vorschriften derselben auch nicht auf die zur Competenz der Generalcommissionen oder der ihre Stelle vertretenden Regierungsabtheilungen gehörenden Auseinandersetzungssachen eine Anwendung.

Das gemeinrechtliche Verfahren war mit dem gemeinen Rechte überhaupt für die Bezirke des Appellationsgerichtes zu Greifswald und des Justizsenates zu Ehrenbreitstein früher aufrecht erhalten. Behufs Einführung eines gleichmäßigen, auf Mündlichkeit und Oeffentlichkeit beruhenden Verfahrens, ist aber dort eine Verordnung vom 21. Juli 1849 ergangen, welche im ganzen die Bestimmungen der Gesetze vom 1. Juni 1833 und 21. Juli 1846 wiederholt und die bisherigen Proceßvorschriften in jenen Districten, soweit sie der neuen Verordnung entgegenstehen, aufhebt<sup>1036)</sup>. Durch das Gesetz vom 30. April 1851 §. 1, Nr. 3 ist die Verordnung vom 21. Juli 1849 auch auf die Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und -Sigmaringen übertragen<sup>1037)</sup>. Dagegen gilt nach wie vor für den Bezirk des Appellationsgerichtes zu Köln das französische Verfahren, nach dem Code de procédure civile.

Ueber das Verhältniß dieser verschiedenen Verfahrensweisen s. m. *Mittermaier*, der gemeine teutsche bürgerliche Proceß, in Vergleich mit dem preussischen und französischen Civilverfahren, Bonn 1820 flg., 4 Bde. 8. *Verb. Schlink*, Commentar über die französische Civilproceßordnung, Coblenz 1843—1845, 4 Bde. 8. v. *Daniels*, System und Geschichte des französischen und rheinischen Civilproceßrechtes, Berlin 1849, Bd. 1<sup>1038)</sup>. Außer der bereits angeführten Literatur über die Verordnungen von 1833 und 1846 sind noch, insbesondere zugleich für die allgemeine Gerichtsordnung zu erwähnen: *Gravell*, practischer Commentar zur allgemeinen Gerichtsordnung, Erfurt 1825—1830, 6 Bde. nebst Nachtrag. (v. *Ladenberg*) Preußens gerichtliches Verfahren in Civil- und Criminalsachen. Ein Auszug aus den darüber bestehenden Gesetzen, Köln 1847 8. (4. Ausg.). *Fürstenthal*, theoretisches und practisches Lehrbuch des preussischen Civil- und Criminalprocesses, Königsberg 1827 2 Bde. 8. v. *Daniels*, Handbuch der preussischen Civilrechtspflege. Mit Benutzung

1036) Gesefssammlung S. 307 flg. Diese Verordnung ist von den Kammern nachträglich genehmigt worden (Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. Februar 1850, in der Gesefssammlung S. 67).

1037) Gesefssammlung S. 188.

1038) Ueber das französische und rheinische Verfahren s. m. außerdem mehrere Aufsätze von *Frey*, *Levita*, *Schlink* u. a. in *Jagemann's* Gerichtssaal. (*Schlink* fällt über den Code de proc. civile ein sehr ungünstiges Urtheil, im Gerichtssaal 1850 Februar S. 142). Die Gerichtsverfassung und das gerichtliche Verfahren in den Rheinprovinzen. Aus authentischer Quelle. Berlin 1820 8. *Starke*, Darstellung der bestehenden Gerichtsverfassung u. s. w. S. 200 flg.

der Materialien ausgearbeitet, Köln 1839, Bd. I. D. Steller, der preussische Civilproceß nach der allgemeinen Gerichtsordnung und den Verordnungen von 1833 und 1846, Berlin 1848 8. Evelt, die Gerichtsverfassung und der Civilproceß in Preußen, Arnberg 1853 (3. Ausg.). E. F. Koch, das preussische Civilproceßrecht Th. I. Handbuch des Civilprocesses Th. II. Proceßordnung nach ihrer heutigen Geltung. Unter Weglassung der obsoleten oder aufgehobenen Vorschriften und Einschaltung der jüngeren noch geltenden Bestimmungen u. s. w., Berlin 1852, 2. Ausg. Scheele, systematische Darstellung der Lehre vom Beweise im preussischen Civilproceß, Leipzig 1848 8. Dr. Reusch, Anleitung zum Instruiren, Decretiren und Referiren im Civilproceß für angehende Juristen, Königsberg 1852 u. 1853, 2 Hefte 8. (wo anhangsweise auch das Depositatwesen berücksichtigt ist).

Die Depositatordnung vom 15. September 1783 (s. oben Anm. 89) ist durch die spätere Gesetzgebung mehrfach ergänzt und modificirt worden, vornämlich durch die Verordnung vom 18. Juli 1849, betreffend einige Abänderungen der Depositatordnung<sup>1039)</sup>. Ihre Einführung in die hohenzollern'schen Fürstenthümer ist durch das Gesetz vom 30. April 1851 §. 1, Nr. 5<sup>1040)</sup> und für die Bezirke des Appellationsgerichtes zu Greifswald und des Justizsenates zu Ehrenbreitstein durch das Gesetz vom 28. Januar 1852<sup>1041)</sup> erfolgt<sup>1042)</sup>.

Für die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind, gesondert von der Proceßordnung, im zweiten Theile der allgem. Gerichtsordnung die erforderlichen Bestimmungen ergangen und durch spätere Erlasse ergänzt worden<sup>1043)</sup>.

#### Das Criminalrecht und der Criminalproceß<sup>1044)</sup>.

Das Strafrecht, im Allgem. Landrechte Th. II, Tit. XX entspricht der Zeit seiner Abfassung und erschien daher schon längst nicht

1039) Gesefssammlung S. 295, von den Kammern genehmigt nach der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 21. März 1851 (Gesefssammlung S. 36), verb. die allgemeine Verfügung vom 17. December 1849 (Justizministerialblatt 1850 S. 10 flg).

1040) Gesefssammlung S. 189.

1041) Gesefssammlung S. 44.

1042) Vgl. noch außer den Ergänzungen und Erläuterungen der preuß. Rechtsbücher Bd. X, den oben Anm. 949 cit. Evelt. Thiedt, die allgemeine Depositatordnung für die preussischen Staaten mit den erläuternden ... Gesetzen u. s. w., Leipzig 1840 8. Desselben, der kgl. preuß. Depositatbeamte, Raumburg 1842.

1043) S. Meerlag, systematische Darstellung der Vorschriften über die freiwillige Gerichtsbarkeit, nebst Formularen, Berlin 1843 8., u. d. L., systematisches Handbuch u. s. w., 2. Ausg., Berlin 1847 8. S. auch Koch, Formularbuch für instrumentirende Gerichtspersonen und Notarien, Breslau 1849, 3. Ausgabe.

1044) Vgl. Klein, Geist des Criminalwesens in den verschiedenen Zeiten



mehr geeignet, dem Bedürfnisse zu genügen, soviel auch durch einzelne Verordnungen daran geändert war<sup>1045</sup>). Eine vollständige Umarbeitung erfolgte seit 1827 in wiederholten Revisionen und Entwürfen, 1833, 1836, 1843, 1845, 1847, 1850<sup>1046</sup>). Der neueste Entwurf von 1850 wurde, gemäß der Cabinetsordre vom 10. December 1850, durch das Justizministerium den Kammern zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme am 3. Januar 1851 vorgelegt. Nach vorangegangener Erledigung der von den Commissionen beider Kammern gemachten Vorschläge, entschloß sich die zweite Kammer am 27. März und nach ihrem Beispiel die erste Kammer am 12. April 1851 das so viel geprüfte und verbesserte Gesetz en bloc anzunehmen<sup>1047</sup>), worauf schon am 14. April die Allerhöchste Bestätigung erfolgte. Es ergingen zwei Gesetze über die Einführung des Strafgesetzbuches für die preussischen Staaten, und Strafgesetzbuch für die preussischen Staaten<sup>1048</sup>). Beide stehen in genauem Zusammenhange mit der Strafproceßordnung.

punkten der preuß. Regierung, im (alten) Archiv des Criminalrechtes Bd. I, H. I, Nr. VI, verb. desselben Annalen Bd. IX, S. 147 flg. Abegg, Versuch einer Geschichte der Strafgesetzgebung und des Strafrechtes der brandenburgisch-preussischen Lande, in Hübner's Zeitschrift für die preuß. Criminalrechtspflege, Supplementband I, H. I, und im besonderem Abdrucke, Berlin 1833 8.

1045) Vgl. die Sammlung der Verordnungen und Ministerialverfügungen, welche sich auf den XX. Titel II. Theil des allgemeinen Landrechtes und auf die Criminalordnung beziehen. Redigirt im Bureau des Justizministeriums, Berlin 1816 8. und außer den anderen Hilfsmitteln, insbesondre Temme, Handbuch des preuß. Criminalrechtes, Leipzig 1837. Bengel, das preuß. Strafrecht, Breslau 1837 8. (vgl. Richter's kritische Jahrbücher für deutsche Rechtswissenschaft 1838 S. 349 flg.). Mannkopf, preuß. Criminalrecht ... unter Benutzung der Acten ... des Justizministeriums, Berlin 1838, 1839, 2 Bde., nebst Supplement 1843. Ergänzungen und Erläuterungen der preuß. Rechtsbücher, Bd. VII. Paschke, das preuß. Strafrecht nebst den dazu erschienenen noch gültigen Gesetzen und Verordnungen, Frankfurt a. d. O. u. Berlin 1849 8.

1046) Vgl. über die einzelnen Entwürfe v. Kamph actenmäßige Darstellung S. 17, 18, 34 flg. Goldammer, Materialien zum Strafgesetzbuch Th. I in der Einleitung. Aus der zahlreichen Literatur über diese Entwürfe sind hervorzuheben: Abegg, kritische Betrachtungen u. s. w., Neustadt a. d. O. 1844, 2 Abth. Desselben, Bemerkungen über den Entwurf (von 1847), Halle 1848. Desselben, der Entwurf des Strafgesetzbuches von 1850 kritisch betrachtet, in Vergleichung mit den Entwürfen von 1843 u. 1847, Halle 1851. Zachariä, Bemerkungen zum Entwurfe, im Archiv des Criminalrechtes 1845 Nr. X. 1846 Nr. XVI u. a. m., von v. Strampff, D. Plathner, Leue, Temme, Böcking. Vgl. Schneider's kritische Jahrbücher für deutsche Rechtswissenschaft 1844 S. 1088 flg. M. s. auch Zusammenstellung der Strafgesetze auswärtiger Staaten nach der Ordnung des revidirten Entwurfes (von 1836) Berlin 1838—1841, 3 Theile. 8.

1047) Vgl. die stenographischen Berichte. Verhandlungen der II. Kammer S. 723 flg. Verb. Anlage IX, XXIII, LXXXVI der Anlagen zu den Verhandlungen; Verhandlungen der I. Kammer S. 1001 flg.

1048) Gesetzsammlung S. 93 flg., 101 flg. Vgl. G. F. Müller, das preuß. Strafgesetzbuch nebst dem Einführungsgefesze. Mit den Motiven u. s. w.

Die Criminalordnung vom 11. December 1805 (s. oben Anm. 90), obschon viel ausgezeichnetes als das Strafrecht im Landrechte<sup>1049</sup>), erschien doch bald als mangelhaft, so daß schon 1811 die Nothwendigkeit einer Revision anerkannt und 1814 ein neuer Entwurf ausgearbeitet wurde, welcher indessen eben so wenig Erfolg hatte, als die Revision von 1829 und 1841<sup>1050</sup>). Inzwischen erfuhr das bisherige schriftliche, mit Ausschluß der Öffentlichkeit gehandhabte, Verfahren<sup>1051</sup>) doch manche Verbesserung. Insbesondere erging untern 20. October 1839 für das königliche Criminalgericht zu Berlin zur Beförderung und Beschleunigung des Geschäftsganges vom Justizministerium eine Dienstinstruction<sup>1052</sup>), welche durch die Cabinetsordre vom 31. August 1840 mit der Bestimmung genehmigt wurde<sup>1053</sup>), daß polizeiliche Untersuchungen wegen Vergehen, die mit leichter körperlicher Züchtigung, höchstens vierwöchentlicher Gefängnißstrafe oder 50 Thaler Geldbuße, oder mit einer willkürlichen Strafe zu ahnden sind, an eine Commission gewiesen, und daß das Erkenntniß erster Instanz auf den mündlichen Vortrag des Staatsbeamten von einer aus drei Mitgliedern bestehenden Abtheilung des Gerichtes abgefaßt werden sollte. Durch Cabinetsordre vom 24. März 1841 wurde diese Vorschrift auf alle collegialisch formirten Gerichte übertragen<sup>1054</sup>). Bei diesen geringfügigen Untersuchungen sollte auch nach der Cabinetsordre vom 5. August 1844 das Schlußverhör mit dem Angeeschuldigten vor der versammelten Deputation des Gerichtes der ersten Instanz abgehalten werden<sup>1055</sup>). Der Wunsch nach öffentlich-mündlichem Verfahren und dem Schwurgerichte war indessen allgemeiner geworden und die Regierung fand sich auch bewogen, auf denselben, nur mit Ausnahme des

---

Berlin 1831, 2 Bde. 8. Goldammer, die Materialien zum Strafgesetzbuche für die preuß. Staaten, aus den amtlichen Quellen nach den Paragraphen des Gesetzbuches zusammengestellt und in einem Commentar erläutert, Berlin 1831, 1832, 2 Bde. 8. Weseler, Commentar über das Strafgesetzbuch u. s. w., Leipzig 1831 8. S. Anm. 1064.

1049) v. Kircheisen nennt es „das Palladium der Unschuld, der Ehre, der Freiheit, des Lebens und des Vermögens des Volkes“ (Mathis, Monatsschrift Bd. IV, S. 236).

1050) v. Kämpf, actenmäßige Darstellung §. 17, verb. Anm. 1057.

1051) Vgl. über dasselbe die Anm. 1045 cit. Literatur. Dazu Abergg, Lehrbuch des Criminalprocesses mit bes. Berücksichtigung des preuß. Rechtes, Königsberg 1833 8. Alker, Handbuch des preuß. Criminalprocessverfahrens, Berlin 1842 8. u. a.

1052) Justizministerialblatt S. 346.

1053) S. Rescript vom 8. September 1840, im Justizministerialblatt S. 307.

1054) In der Gesefsammlung für 1844 S. 433. S. Rescript vom 29. März 1841 (Justizministerialblatt S. 146), verb. Cabinetsordre vom 9. August 1842 (a. a. D. S. 291).

1055) Gesefsammlung S. 433.

letzteren, einzugehen<sup>1056</sup>), und so erschien das Gesetz vom 17. Juli 1846, betreffend das Verfahren in den bei dem Kammergerichte und dem Criminalgerichte zu Berlin zu führenden Untersuchungen<sup>1057</sup>). Es schließt sich dasselbe in den wesentlichsten Punkten an das französische und rheinische Verfahren an<sup>1058</sup>), indem es namentlich die bisherige inquisitorische Form in die des öffentlichen Anklageprocesses durch Vermittelung der Staatsanwaltschaft verwandelt, die bisherigen Vorschriften über die Beweisaufnahme beibehält, dagegen die früheren positiven Regeln über die Wirkungen der Beweise aufhebt und den Richtern die Function der Geschworenen überträgt, indem dieselben nach ihrer freien, aus dem Inbegriff der vor ihnen geführten Verhandlung geschöpften Ueberzeugung, zu entscheiden haben. Die bis dahin verhängte außerordentliche Strafe, ein Surrogat der Tortur, fällt fort, ebenso die bloß vorläufige Lossprechung (von der Instanz). Der Unterschied der leichten, schweren und besonders schweren Verbrechen (Uebertretungen, Vergehen, Verbrechen) wird maßgebend für die Bildung des erkennenden Gerichtes und das Verfahren selbst u. s. w. Die noch fehlende Oeffentlichkeit kam dazu durch die Cabinetsordre und Verordnung vom 7. April 1847<sup>1059</sup>).

Die Uebertragung dieses Verfahrens auf die übrigen Landestheile, in denen die Criminalordnung gilt, verhiess der König in dem Abschiede auf den ersten vereinigten Landtag vom 24. Juli 1847 II, Nr. 5. Die Ereignisse von 1848 beschleunigten zugleich die Einführung der Schwurgerichte, welche nach der Verfassungsurkunde vom 5. December 1848 Art. 93 für die mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen, bei allen politischen Verbrechen und bei allen Preßvergehen, welche das Gesetz nicht ausdrücklich ausnimmt, eintreten sollten. Zur Vollziehung erging die Verordnung vom 3. Januar 1849 über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen<sup>1059</sup>) welche für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausschluß des Bezirkes des Appellationsgerichtshofes zu Köln, erlassen wurde.

1056) (v. Savigny) die Principienfragen in Beziehung auf eine neue Strafproceßordnung, Berlin 1846 8. (als Manuscript gedruckt).

1057) Gesetzsammlung S. 267 flg. Vgl. Scheller, Aeußerungen über das Gesetz vom 17. Juli 1846 u. s. w., Frankfurt a. d. D. 1846 8. Abegg, im Archiv des Criminalrechtes 1847 S. I, S. 103 flg. S. II, S. 155 flg. v. Kamph, das Gesetz über das strafrechtliche Verfahren vom 11. Juli 1846 und der revidirte Entwurf zur Strafproceßordnung von 1841, Berlin 1847 8.

1058) v. Daniels, die französisch-rheinische Strafgerichtsverfassung, verglichen mit den Einrichtungen durch das Gesetz vom 17. Juli 1846, in der juristischen Wochenschrift für die preuß. Staaten 1847 Nr. 3 flg.

1058a) S. Anm. 1027. Verb. Verordnung vom 3. Januar 1849 S. 15 (dafür Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 18) S. 180. Circular vom 19. Mai 1853.

1059) Gesetzsammlung S. 14 flg. Vgl. Abegg, Betrachtungen über die Verordnung vom 3. Januar 1849, Halle 1849. Hagens, das neue preussische

Ehe die Prüfung und Genehmigung dieser Verordnung durch die Kammern erfolgen konnte, erging das Strafgesetz vom 14. April 1851, welches die wesentlichen Grundlagen derselben bereits bestätigte; auch ließ das Justizministerium, mit Berücksichtigung der gemachten Erfahrungen, einen neuen Entwurf der Strafproceßordnung, sowie eines Gesetzes über die Bildung der Schwurgerichte für die ganze Monarchie ausarbeiten<sup>1060</sup>) und begutachten<sup>1061</sup>). Zu einer Berathung desselben kam es jedoch nicht, da die Regierung es vorzog, die Verordnung vom 3. Januar 1849 mit den erforderlichen Modificationen aufrecht zu erhalten. So erfolgte denn die Genehmigung durch die Kammern<sup>1062</sup>) und das Gesetz vom 3. Mai 1852, betreffend die Zusätze zur Verordnung vom 3. Januar 1849<sup>1063</sup>). Auch kam dazu für das Strafgesetzbuch das Gesetz vom 22. Mai 1852, betreffend einige Ergänzungen des Einführungsgesetzes<sup>1064</sup>).

Hierauf sind zwei neue amtliche Ausgaben der Strafproceßordnung erschienen, eine größere, welche die Criminalordnung und die Verordnung vom 3. Januar 1849 mit Ergänzungsgesetzen, eine kleinere, welche nur die Verordnung vom 3. Januar 1849 u. f. w. enthält, Berlin 1852<sup>1065</sup>). Vom Strafgesetzbuche erschienen ebenfalls zwei amtliche Ausgaben, in größerem und kleinerem Format, mit Sachregister, Berlin 1851<sup>1066</sup>).

Die neue Strafproceßordnung gilt für den ganzen Staat, ausgenommen den Bezirk des Kölner Appellationsgerichtshofes, in welchem das französische Verfahren, obschon modificirt, in Anwendung geblieben ist<sup>1066a</sup>). Das Strafgesetzbuch von 1851 gilt dagegen für

---

Strafverfahren mit einem Commentar zur Verordnung vom 3. Januar 1849, Berlin 1849 8. S. auch Stelkler, die Verordnung vom 3. Januar 1849 und der Code d'instruction criminelle, im Justizministerialblatt S. 51 flg., 223 flg. u. a. Schriften von Schunk, Effelen, Klettke u. a. S. Anm. 1063 flg.

1060) Veröffentlicht im Justizministerialblatt 1851 S. 83 flg.

1061) Vgl. Plafmann in Ulrich, Sommer Zeitschrift Bd. XV, S. 475 flg.

1062) Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. Mai 1852, in der Gesetzesammlung S. 208.

1063) Gesetzesammlung S. 209 flg. Vgl. Vollständige Materialien zur Verordnung vom 3. Januar 1849 und dem Gesetze vom 3. Mai 1852 (Motive, Commissionsberichte und Kammerverhandlungen), Berlin 1852. Hartmann, die Verordnung vom 3. Januar 1849 ... und das Gesetz vom 3. Mai 1852 ... unter Berücksichtigung der Motive u. f. w., Berlin 1852 8.

1064) Gesetzesammlung S. 250 flg.

1065) S. Bekanntmachung des Justizministeriums vom 24. Mai 1852 (Justizministerialblatt S. 198, 272). S. die Anm. 1048 citirte Literatur. Dazu Temme, Glossen zum Strafgesetzbuche, Breslau 1852 8. Derselben Lehrbuch des preuss. Strafrechts, Berlin 1852 8.

1066) Manuscript vom 23. April 1851 (Justizministerialblatt S. 170).

1066a) S. v. Daniels, Grundsätze des rheinischen und französischen Strafverfahrens u. f. w., Berlin 1849 8.

die ganze Monarchie seit dem 1. Juli d. J., von welchem Zeitpunkte ab außer Wirksamkeit gesetzt sind: alle Strafbestimmungen, welche Materien betreffen, auf die das Strafgesetzbuch sich bezieht; namentlich das Allgem. Landrecht Th. II, Tit. XX, das rheinische Strafgesetzbuch<sup>1067)</sup>, die gemeinen teutschen Criminalgesetze und das im Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen recipirte großherzoglich badische Strafgesetzbuch<sup>1068)</sup>, nebst allen dieselben ergänzenden, abändernden und erläuternden Bestimmungen. Dagegen bleiben in Kraft die besonderen Strafgesetze, insoweit sie Materien betreffen, in Hinsicht deren das Strafgesetzbuch nichts bestimmt, namentlich die Gesetze über die Bestrafung der Post-, Steuer- und Zollcontraventionen<sup>1069)</sup>, über den Mißbrauch des Vereins- und Versammlungsrechtes<sup>1070)</sup>, über die Bestrafung des Holzdiebstahles<sup>1071)</sup>, über die Widerseßlichkeiten bei Forst- und Jagdvergehen und gegen Zollbeamte<sup>1072)</sup> u. a. m.<sup>1072a)</sup>. Die einzelnen strafbaren Handlungen sind Verbrechen, mit einer Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren, Vergehen, deren Strafe sechs Wochen Gefängniß übersteigt bis zu fünf Jahren, oder Geldbuße über 50 Thaler, oder Verlust von Aemtern, des Rechtes zum Gewerbebetriebe oder Stellung unter Polizeiaufsicht, Uebertretungen, mit Freiheitsstrafe bis sechs Wochen, Geldbuße bis 50 Thaler oder mit willkürlicher Strafe bedroht. Verbrechen unterliegen der Beurtheilung der Schwurgerichtshöfe, Vergehen den Gerichtsabtheilungen, die aus drei Mitgliedern bestehen, im Cölnner Appellationsgerichtsdistrict den Zuchtpolizeikammern der Landgerichte, Uebertretungen den Einzelrichtern resp. den Polizeigerichten<sup>1073)</sup>. Die Competenz der Schwurgerichte ist in der Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 60 u. 61 umfassender als

1067) Literatur darüber bei Mittermaier zu Feuerbach's Lehrbuch des Criminalrechtes, 14. Ausg., §. 8 d.

1068) Wilh. Thilo, die Strafgesetzgebung für das Großherzogthum Baden, Karlsruhe 1843 8.

1069) S. Zollstrafgesetz vom 23. Januar 1838, in der Gesetzsammlung S. 78 flg.

1070) Gesetz vom 11. März 1830, in der Gesetzsammlung S. 277 flg.

1071) Gesetz vom 7. Juni 1821, in der Gesetzsammlung S. 89. Vgl. G. W. Sahn, das Holzdiebstahls Gesetz, mit Commentar u. f. w., Breslau 1843 8. Klettke, das Holzdiebstahls Gesetz u. f. w., Berlin 1846 8.

1072) Gesetz vom 31. März 1837 (Gesetzsammlung S. 67 f.), vom 23. Januar 1838 §. 26.

1072a) Vgl. Ergänzung des Strafgesetzbuches für die preussischen Staaten, Leipzig 1831—1833, 3 Bde. (Bd. 1 von Wenzel, die im ganzen Staate und in den Landestheilen, in denen das Allgem. Landrecht eingeführt ist, neben dem Strafgesetzbuche noch geltenden Strafgesetze. Bd. 2 von Davis, für Neuborpommern und Rügen — für den Bezirk des Justiznates von Ehrenbreitstein. Bd. 3 von A. Salm und J. F. Schmitz, für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.)

1073) Einführungs Gesetz vom 14. April 1831 Art. VIII, XIII flg. Strafgesetz §. 1. S. wegen der Organisation der Behörden oben Anm. 747 flg.

nach der gegenwärtigen Gesetzgebung, dem Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuche, dem Gesetz vom 21. Mai 1852 wegen Abänderung der Art. 94 u. 95 der Verfassungsurkunde, dem Gesetze vom 22. Mai 1852 und vom 25. April 1853 wegen Errichtung des Staatsgerichtshofes. Politische Vergehen und Verbrechen, Preßvergehen, welche mit weniger als dreijähriger Freiheitsstrafe bedroht sind u. a. gehören nicht mehr vor dieselben. Die Schwurgerichte bestehen aus einem Vorsitzenden, vier Beisitzern, einem Gerichtsschreiber und zwölf Geschworenen, welche aus den höchstbesteuerten und anderen angesehenen Bezirksbewohnern so gewählt werden, daß aus einer Liste von 48, die der Regierungspräsident anfertigt, 30 vom Vorsitzenden des Schwurgerichtes einberufen und für jede Sache 12 ausgelooft werden. Die Geschworenen entscheiden über die Thatfrage, sobald der Angeklagte nicht ein Geständniß abgelegt hat. Die Richter bestimmen die Anwendung des Gesetzes.

Das gegenwärtige Verfahren ist das des öffentlichen Anklageprocesses, von welchem jedoch beim Ehebruch, bei Injurien, leichten Körperverletzungen, bei der Entführung und dem Hausdiebstahl eine Ausnahme eintritt, indem in der Regel in diesen Fällen die Klage der Beteiligten erwartet wird<sup>1074</sup>). Wegen der Strafen bestimmt die Verfassungsurkunde Art. 8, daß solche nur in Gemäßheit des Gesetzes angedroht oder verhängt werden, Art. 10, daß der bürgerliche Tod und die Strafe der Vermögenseinziehung nicht stattfinden. Dazu treten die genaueren Bestimmungen des Strafgesetzes §. 7—30<sup>1075</sup>).

Ueber das Verfahren bei Uebertretungen der Polizeistrafgesetze entscheidet die Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 161 flg., mit den späteren Modificationen der Gesetze vom 3., 14., 22. Mai 1852 u. a. Es tritt hier theils ein gerichtliches, theils ein administratives Strafverfahren ein<sup>1076</sup>).

Das Militärstrafgesetzbuch vom 3. April 1845<sup>1077</sup>) ist durch das.

1074) Strafgesetzbuch §. 140, 160, 343, 189, 209, 229. Verb. Einführungsgesetz Art. XVI. Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 9. S. auch Erkenntniß des Obertribunals vom 27. Juni 1853, im Justizministerialblatt S. 245.

1075) Vgl. noch oben Anm. 920 wegen der Ehrenstrafen.

1076) Vgl. das zum Gesetze vom 14. Mai 1852 (Gesetzesammlung S. 245) erlassene Reglement vom 30. September 1852 (Justizministerialblatt S. 342, Ministerialblatt des Innern S. 259 flg.). Instruction für die Polizeianwälte vom 24. November 1852 (Justizministerialblatt 1853 S. 10 flg., Ministerialblatt des Innern S. 14 flg.) u. a. S. überhaupt v. der Heyde, neuestes Handbuch für die Behandlung der Uebertretungen der Polizeistrafgesetze und der polizeilichen Ermittlung der Verbrechen, Stettin 1852 8. Nothe, Zusammenstellung der außer dem dritten Theile des Strafgesetzbuches (§. 332 flg.) noch gültigen Strafbestimmungen, mit bes. Berücksichtigung ergangener polizeilicher Verordnungen, Berlin 1852 8.

1077) Gesetzesammlung S. 287 flg. Verb. Verordnung vom 21. October

allgemeine Strafgesetzbuch vom 14. April 1851, durch das Gesetz vom 15. April 1852<sup>1078)</sup> u. a. m. modificirt worden.

Der in den Anmerkungen 1044 flg. angeführten Literatur ist noch hinzuzufügen: Goldammer, Archiv für preussisches Criminalrecht, Berlin 1853, 4 Hefte 8. Ergänzung des Strafgesetzbuches oder Sammlung und Nachweisung der neben dem Strafgesetzbuche vom 14. April 1851 geltenden und in Beziehung zu demselben stehenden strafrechtlichen Gesetze und Verordnungen. Mit chronologischen und alphabetischen Registern, herausgegeben von einem practischen Juristen, Berlin 1852 8. (vgl. Anm. 1072a).

### Das Verhältniß Preußens zu Deutschland und zum Auslande<sup>1079)</sup>.

Die Bestrebungen der preussischen Regenten seit Friedrich II., die deutsche Einheit zu erhalten, die gestörte Einheit wieder herzustellen<sup>1080)</sup> fanden nicht vollkommen die erwünschte Befriedigung. Bei den Verhandlungen im Jahre 1814 erklärte Friedrich Wilhelm III.: „Er sehe es für Regentenpflicht gegen seine Unterthanen an, diese wieder in eine Verbindung zu bringen, wodurch sie mit Deutschland Eine Nation bildeten und der Vortheile genössen, welche daraus für die Mitglieder derselben erwachsen müßten“<sup>1081)</sup>. Nähere Interessen nöthigten aber, die Provinzen Preußen und Posen nicht in den deutschen Bund aufnehmen zu lassen<sup>1082)</sup>. Nur vorübergehend bestanden 1848 bis 1851 die Verbindung von Ost- und Westpreußen und eines durch eine Demarcationslinie bestimmten Theiles von Posen mit dem deutschen Reiche. Die aus dem Bunde entspringenden Vortheile fallen übrigens dem:

1841 über die Disciplinarbestrafung, vom 20. Juli 1843 über die Ehrengerichte u. s. w. (Gesetzsammlung 1841 S. 325. 1843 S. 300 flg.) u. a. S. oben Anm. 736 flg. Verb. Fiedt, Commentar über das Strafgesetzbuch für das preuß. Heer, Berlin 1852 8.

1078) Gesetzsammlung S. 113 flg. Verb. Allerhöchste Verordnung vom 18. Mai 1852 (durch Circulare vom 13. Juni 1852 mitgetheilt im Justizministerialblatt S. 218.)

1079) Vgl. die Ergänzungen und Erläuterungen der preuß. Rechtsbücher zu Th. II, Tit. XIII und Tit. XVII, Abschn. I u. II des allgemeinen Landrechtes, Simon, preuß. Staatsrecht Bd. II, S. 1 flg., 469 flg., 573 flg. v. Rohrscheidt, Preußens Staatsverträge, Berlin 1852 8.

1080) S. Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Th. IV, §. 602. Abolp Schmidt, Geschichte der preuß.-deutschen Unionsbestrebungen, Berlin 1850, 2 Abth. 8. v. Radowiz, Deutschland und Friedrich Wilhelm IV. Hamburg 1848 8. (auch in seinen gesammelten Schriften).

1081) Erklärung vom 20. November 1814 (Klüber, Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses S. 246).

1082) Preussische Erklärung in der 22. Sitzung der Bundesversammlung vom 4. Mai 1818 §. 103 (Protocoll der deutschen Bundesversammlung Bd. V, S. 215, 216, auch bei Klüber, Quellensammlung zum Recht des deutschen Bundes, S. 271, 272). Verb. Bundesacte Art. I.

ungeachtet den beiden Provinzen zu, da die Regierung alle Landesgebiete nach gleichen Grundsätzen behandelt. Die Bundesgesetzgebung wird bei der Uebertragung auf den Staat in der Regel auch sofort Preußen und Posen zugewendet<sup>1083</sup>). Die Rücksicht auf die Reichsverbündung, obschon damals in der Gestalt der Union, ist auch in der Verfassungs-urkunde Art. 118 genommen, indem dieselbe bestimmt: „Sollten durch die für den deutschen Bundesstaat auf Grund des Entwurfes vom 26. Mai 1849 festzustellende Verfassung Abänderungen der gegenwärtigen Verfassung nöthig werden, so wird der König dieselben anordnen und diese Anordnungen den Kammern bei ihrer nächsten Versammlung mittheilen. — Die Kammern werden dann Beschluß darüber fassen, ob die vorläufig angeordneten Abänderungen mit der Verfassung des deutschen Bundesstaates in Uebereinstimmung stehen“. Die Rückkehr Preußens zum deutschen Bunde im Mai 1851 und die von diesem unterm 23. August 1851 declarirte Aufhebung der sogenannten Grundrechte vom 28. December 1848 hat die preussische Gesetzgebung und Verfassung nicht weiter berührt, da die Grundrechte nicht als Gesetz eingeführt waren.

Preußen hat im engeren Rathe des Bundes die zweite Stimme, und für Hohenzollern Antheil an der sechszehnten, im Plenum sechs Stimmen, die ihm ursprünglich gebührenden vier, und je eine für Hohenzollern-Hechingen und für Hohenzollern-Sigmaringen. Nach der Bundesmatrikel vom 14. April 1842 steht Preußen im Bunde mit einer Seelenzahl von 7,948,439, und für die hohenzollern'schen Lande mit resp. 14,500 und 35,560, also insgesammt mit 7,998,499, wovon es zu den zehn Armecorps des Bundesheeres das vierte, fünfte und sechste mit 79,484 Mann stellt, und für Hohenzollern resp. 145 und 356 Mann, welche nebst den lichtenstein'schen Scharfschützen ein Bataillon der Reserve-division bilden. Es hat Antheil an der Besatzung der Bundesfestung Luxemburg und Mainz. Der Matricularbeitrag zu den Bedürfnissen des Bundes beträgt zu 30,000 Fl. 7,905 Fl. 7 Kr.

Die Bestimmungen des Art. 18 der Bundesacte, durch welchen den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten, Erwerb und Besitz des Grundeigenthums, ohne höhere Belastung im fremden Staate zugesichert ist, sowie die Befugniß des freien Beziehens aus einem Bundesstaate in den anderen, des Eintrittes in Civil- und Militärdienste, die Freiheit von der Nachsteuer u. s. w., sind in Preußen, im ganzen auch

---

1083) Bald mit, bald ohne Bezugnahme auf die Entschließung des Bundes erfolgt durch die Gesetzsammlung die Publication der Beschlüsse. Die Bundesacte vom 8. Juni 1815 selbst findet sich in der Gesetzsammlung 1818 Anhang S. 143 flg., die Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820, daselbst 1820 S. 113 f. Dieselben mit den in Preußen recipirten allgemeineren Schlüssen finden sich auch in den Ergänzungen der preuß. Rechtsbücher a. a. D., bei v. Rohrscheidt a. a. D. S. 86 flg.



mit der Ausdehnung auf die Provinz Preußen und Posen zur Anwendung gelangt. Das Abfahrts- und Abschloßrecht wird in Preußen überhaupt nach der Cabinetsordre vom 11. April 1822 nur gegen die Staaten angewendet, in denen es selbst üblich ist<sup>1084</sup>). Es besteht noch in den Provinzen Preußen und Posen gegen Bremen und von Seiten der Privatberechtigten gegen Baden, im ganzen aber gegen die italienischen Staaten Massa, Carrara und San Marino<sup>1085</sup>). Abgesehen von der Retorsion überhaupt<sup>1086</sup>) können Verhältnisse oder Mißstände eintreten, welche die gegenseitigen Beziehungen erschweren und deshalb durch Verträge gehoben werden müssen. Auch können besondere Vortheile für die sich vereinbarenden Staaten erzielt werden. Diese Rücksichten sind von Seiten Preußens stets in ebenso liberaler als umfassender Weise gegenüber den Staaten des deutschen Bundes, wie den nicht deutschen Staaten zur Vollziehung gebracht. Den Beweis dafür liefern die mannigfachen Conventionen zur Handhabung der Justiz, der Polizei, zur Beförderung des Handels, des allgemeinen Verkehrs, des Militärwesens u. s. w. Eine Aufzählung von Einzelheiten würde hier viel zu weit führen und es genügt deshalb eine Hinweisung auf die in der Anm. 1079 angeführten Schriften, welche zugleich mit gewisser Vollständigkeit auf andere Hilfsmittel aufmerksam machen. Schließlich gedenken wir noch des Fürstenthums

Neuenburg-Walendis<sup>1087</sup>).

Die Kenntniß der Rechtsverhältnisse desselben im Jahre 1848 ist für die Zukunft nöthig: denn die am 3. März d. J. vom preussischen Gesandten gegen die eingetretenen Neuerungen eingelegte Verwahrung, das Patent vom 13. Juli 1850 von Seiten des preussischen Gouvernements, durch welches Veräußerungen von Gütern für null und nichtig erklärt werden, wenn sie Gegenstände betreffen, die zum fürstlichen Staatsgute gehören, oder wenn Kirchengüter, die nicht ohne Dazwischenkunft der rechtmäßigen Obrigkeit veräußert werden dürfen u. a. m. werden ein Zurückgehen auf die früheren Zustände nothwendig machen, sobald den Zeitpunkt der Wiedervereinigung eintreten zu lassen die preussische Regierung für geeignet halten wird.

Neuenburg und Walendis bildet nach der königlichen Declaration und Vollmacht vom 18. Juni 1814 und von 1831 einen eigenen

1084) Gesetzsammlung S. 181.

1085) S. die einzelnen Verträge u. s. w. in den Ergänzungen zum Landrechte Th. II, Tit. XVII, Abschn. II. Simon, Staatsrecht Bd. II, S. 597 flg.

1086) S. Einleitung zum Landrecht §. 43—45. Anhang zur allgemeinen Gerichtsordnung §. 34, dazu die Ergänzungen. Simon, Staatsrecht, Einleitung S. LXXIII. Koch, Privatrecht Bd. I, §. 38.

1087) Außer der oben Anm. 32, 279 flg. cit. Literatur vgl. Zellweger, Geschichte der diplomatischen Verhältnisse der Schweiz mit Frankreich (1698—1784) St. Gallen und Bern 1848. Gottinger, Neuenburg in seinen Geschichts- und Rechtsverhältnissen zur Schweiz und zu Preußen, im 9. Bande des Archives der allgemeinen geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz 1853,

Staat, unter der Direction des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, aber zugleich vermöge der Beitrittsverklärungen vom 7. April und 19. Mai 1815 den 22. Canton der Eidgenossenschaft 1088). An der Spitze der Landesverwaltung befindet sich ein Gouverneur und ein Staatsrath; die Verwaltung selbst zerfällt in vier Departements, des Innern, der Finanzen, Justiz und Polizei, des Krieges. Die Gesetzgebung geht von einer Repräsentation des Volkes aus, die Rechtspflege erfolgt durch richterliche Beamte, welche aus Einwohnern des Fürstenthums gewählt werden. Die legislative und oberste judizielle Autorität besaßen früher die allgemeinen Audienzen (*plaits de mai und grands jours*). Die erstere ging später auf eine Abtheilung derselben, Stände (*états*) über, bestehend aus zwölf Mitgliedern. In deren Stelle trat 1814 ein Rath, unter dem Namen: *audiences générales*, zusammengesetzt aus zehn älteren Mitgliedern des Staatsrathes, 14 Notabeln, welche nicht Staatsräthe waren, und 4 Geistlichen, sämmtlich vom Könige ernannt; dann aus den Vorständen der Gerichtsbezirke, bis zu 24 und 30 aus den einzelnen Districten ernannten Mitgliedern 1089). Im Jahre 1831 wurde für den Zweck der Gesetzgebung der gesetzgebende Körper eingeführt (*corps législatif*), der zugleich eine Volkstreppäsentation bildet. Er besteht aus zehn vom Könige auf je sechs Jahre ernannten Deputirten, welche vom Volke gewählt werden. Die Sitzungen des gesetzgebenden Körpers sind öffentlich; die von ihm proponirten Gesetze werden durch den Staatsrath und das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten dem Könige zur Bestätigung vorgelegt und durch den Staatsrath publicirt. Die höchste richterliche Gewalt ging von den alten Audienzen 1618 auf die Stände über. Das „Tribunal der drei Stände“ blieb in deren Besitz bis 1833, worauf „das höchste Tribunal“ (*tribunal souverain*) an dessen Stelle getreten ist. Zur Entscheidung dienen vorzugsweise Gewohnheitsrechte und die Praxis der Gerichte, besonders des von Neuenburg 1090). Für Criminalrecht und Proceß sind aus der neueren Zeit bemerkenswerth die Cabinetsordre vom 17. Mai 1815 wegen Abschaffung der Tortur, vom 27. Septbr. 1817 wegen der Bestätigung der Criminalurtheile in gröberen Fällen durch den König, das Gesetz vom 16. August 1835 wegen Verbesserung des Criminalverfahrens. Es giebt darnach zwei Arten von Untersuchungen, öffentliche für geringere, geheime für gröbere Verbrechen. Bei jenen erfolgt die Vernehmung von Zeugen bei offenen Thüren. Jede Untersuchung wird eingeleitet, sobald sich ein Gerichtshof von wenigstens fünf Gliedern für deren Zulässigkeit ausgesprochen hat.

1088) Snell, Staatsrecht der Schweiz Bd. I, S. 17 flg.

1089) Die von diesen legislativen Organen ausgegangenen Gesetze sind zusammengestellt von Matil, *de travaux législatifs des Plaits de Mai, états et audiences*, à Neuchâtel 1837.

1090) S. noch überhaupt Mittermaier und Zacharia, Zeitschrift für Recht des Auslandes Bd. VIII, S. 313 flg., XI, S. 95 flg. u. a.

Nach beendeter Generaluntersuchung geht die Sache an den Staatsrath, welcher dann je nach der Größe des Verbrechens die Fortsetzung des Processus von dem bürgerlichen, dem peinlichen Gericht oder dem Consistorium veranlaßt. Abwesende werden nicht verurtheilt. Die Fällung des Urtheiles ist in der Regel eine öffentliche und an dieselbe schließt sich, mit Ausnahme der schweren Fälle, für die es der königl. Bestätigung bedarf, sogleich die Publication. Ueber die Bestrafung der an die Civilgerichte gewiesenen Fälle entscheidet das Gesetz vom 26. Juli 1837. Das Verfahren in Civilprocessen schließt sich im wesentlichen dem des gemeinen Rechtes an.

Der Canton ist überwiegend reformirt. Die Katholischen (etwa 5,000 Seelen unter der Gesamtzahl von 70,000 Bewohnern) stehen unter den Bischöfen von Genf und Lausanne. Die Evangelischen, bis 1848 unter Leitung der Classe (compagnie des pasteurs), jede Gemeinde unter ihrem Presbyterium (consistoire), erhielten seitdem eine aus Geistlichen und Laien gebildete Synode<sup>1091</sup>).

1091) Vgl. Henriod, l'église réformée de Neuchâtel, à Neuchâtel 1848. S. Berliner allgemeine Kirchenzeitung 1848 Nr. 86, 1849 Nr. 7.

### Verbesserungen und Nachträge.

Zu S. 1, Anm. 1: Dr. C. A. F. Mahn leitet den Namen Preußen aus dem litthauischen Prudas, gegrabener Reich, ab, einem Worte, das sich als Prud im Russischen für Reich und im Serbischen für Düne, Sandbank wiederfindet. Hiernach soll der preußische Volksstamm seinen Namen von dem von ihm bewohnten sumpfigen und mit Seen reich ausgestatteten Lande erhalten haben — einem Lande, das vorher auch bereits den Fenni (Finnen) diese Benennung, die ebenfalls auf Sumpfland hindeute, verschafft hatte. Die Fenni selbst nannten sich Sumolainen, wovon, nach ihrer Auswanderung, auch die Benennung Samland verblieben ist. (Magazin für die Literatur des Auslandes 1833 Nr. 38, S. 152.)

Seite 3 letzte Zeile im Text, statt Breskow l. m. Beeskow.

- 3 Anm. 11 } statt Doziell l. m. Dogiel.
- 4 Anm. 13, 15 }
- 4 Anm. 16 statt Waddigen l. m. Webdigen.
- 5 Z. 17 statt Wolau l. m. Welau.
- 5 Anm. 21 statt Herzog l. m. Herzogs.
- 5 Anm. 22 statt Doziel l. m. Dogiel.
- 6 Anm. 23 statt Ranke neue l. m. neun.
- 6 Anm. 30 statt Kurze, Series l. m. Kurze Series.
- 6 Anm. 32 statt Ludwig l. m. Ludewig und statt Raumburg l. m. Neuenburg.
- 7 Anm. 33 a. G. statt 35 l. m. 37.
- 7 Anm. 39 a. G. statt Wenk l. m. Wenck.
- 8 Z. 7 v. o. statt Großregulirung l. m. Grenzregulirung.
- 8 Z. 2 v. u. statt Fugßen l. m. Fuvßen.
- 8 Z. 1 v. u. statt der Rheins l. m. die Rheins.
- 8 Anm. 43 statt T. p. 702 l. m. VI p. 702.
- 9 Anm. 46 statt Mayer l. m. Meyer.
- 10 Z. 6 v. o. statt Verträge auf l. m. Verträge, mit.

§. 10 §. 13 v. o. statt 6013,<sup>40</sup> l. m. 5113,<sup>46</sup>.

— 10 §. 13 flg. Durch den Staatsanzeiger 1853 Nr. 254 ist von dem königlichen statistischen Bureau unterm 11. October d. J. das Resultat der letzten Zählung der Bevölkerung des preussischen Staates im December 1852 bekannt gemacht. Die Bevölkerung hat sich seit 1849 um 537,972 Seelen vermehrt und beträgt jetzt 16,935,420. Die Gesamteinnahme ist für 1853 auf 99,518,776 Thlr. veranschlagt worden.

— 10 Anm. 51 statt Kanke neue l. m. neun.

— 10 Anm. 53 statt Anm. 51—53 l. m. 56—58.

— 11 §. 12 v. o. statt Constitutionen l. m. Continuationen.

— 12 §. 17 v. o. statt ihm Erinnerungen l. m. ihre G.

— 14 §. 4 v. o. statt Rebeur l. m. Rebeur.

— 15 Anm. 79 statt Anm. 50 l. m. 52.

— 16 Anm. 80 statt Anm. 63 l. m. 66.

— 16 Anm. 81 statt Verträge l. m. Vorträge.

— 17 §. 2 v. u. statt 10. December 1783 l. m. 20. December.

— 18 Anm. 92 a. G. statt Waddigen l. m. Weddigen.

— 19 §. 10 v. o. dazu füge man: Centralblatt der Abgaben-, Gewerbe- und Handelsgesetzgebung und Verwaltung in den preuss. Staaten. Redigirt im Bureau des Finanzministeriums, 1839 flg. 4.

— 19 §. 24 v. o. statt Anm. 87 l. m. 91.

— 22 Anm. 98 statt Anm. 76 l. m. 80.

— 22 Anm. 99 statt Anm. 90 l. m. 94.

— 23 §. 9 v. o. statt Anm. 76 l. m. 80.

— 24 §. 11 v. u. statt Anm. 39 l. m. 41.

— 63 Anm. 273 vgl. Baur, Geschichte der hohenzollernschen Staaten, Sigmaringen 1834.

— 71 Anm. 316 statt Fortsetzungen l. m. Festsetzungen.

— 87 §. 14 flg. Der Text ist, mit Rücksicht auf neuere Einrichtungen, also zu ändern: Jedes Armeecorps besteht aus zwei Divisionen und jede Division aus drei Brigaden, zwei Infanterie- und einer Cavallerie-Brigade. Die Brigaden bestehen aus zwei Regimentern, einem Linien- und einem Landwehr-Regimente. Außer diesen im Divisionsverbande befindlichen Truppen gehören zu einem Armeecorps: ein Artillerie-Regiment, eine Pionier-Abtheilung, ein Reserve-Infanterieregiment, ein combinirtes Reserve-Bataillon, ein Landwehr-Bataillon des Reserveregimentes, eine Reserve-Landwehrschwadron, ein Jäger-Bataillon, eine Invaliden-Compagnie. Ferner gehören hierher die königliche Marine, welche von einem Komodore befehligt wird. Sie besteht aus der Matrosen-Stammbdivision, in drei Sectionen, dem Mariniercorps in zwei Sectionen.

§. 91 Anm. 446 statt neuen l. m. neun.

§. 105 Anm. 510 statt Landkosten l. m. Landlasten.

§. 154 §. 13, 14. Das Obertribunal ist jetzt nicht blos für den altpreuss. Theil, sondern für den ganzen Staat die letzte Instanz; der „rheinische Revisions- und Cassationshof“ ist nämlich jetzt bereits der „rheinische Senat des Obertribunals“ geworden, da die §. 156 angeordnete Ausführung des Gesetzes vom 17. März 1852 unterm 3. Januar 1853 erfolgt ist (m. s. den Staatsanzeiger 1853 S. 45).

Darnach ändert sich auch die Darstellung §. 158.

§. 176 Anm. 843. Aus diesem Entwurfe sind 47 Zusätze zur Kirchenordnung vom 5. März 1835 hervorgegangen und durch Erlass des Cultusministers vom 25. August 1853 bestätigt. Sie sind durch die rhein. und westph. Amtsblätter zur Publication gelangt. (M. s. z. B. Amtsblatt von Coblenz Nr. 37 Beilage.)

This book should be returned to  
the Library on or before the last date  
stamped below.

A fine is incurred by retaining it  
beyond the specified time.

Please return promptly.

